universität wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

„Small Claims im Zivilprozess –

Eine rechtshistorische, länderübergreifende und verfassungsrechtliche Betrachtung von Bagatellverfahren“

verfasst von

Mag. Julia Klameth

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 083 101
Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:	Rechtswissenschaften
Betreuerin / Betreuer:	Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny

VORWORT

Ich bedanke mich herzlich bei Herrn Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny für die Übernahme der Betreuung meiner Dissertation, die Ermutigung zum Weitermachen und die wertvollen Anregungen, die er mir zu Teil werden hat lassen. Weiters möchte ich auch Herrn Prof. Mag. Dr. Thomas Klicka vielmals für die Übernahme der Zweitbegutachtung danken.

Großer und herzlicher Dank gilt auch den Menschen in meinem Umfeld, die mich im Prozess der Erstellung dieser Arbeit vor allem moralisch unterstützt haben, insbesondere meiner Familie, meinen FreundInnen und meinen KollegInnen.

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS xii

I. EINLEITUNG 1
A. Problemaufriss 1
B. Ziel und Gang der Arbeit 3
C. Begriffserklärung 5
II. DAS ÖSTERREICHISCHE BAGATELLVERFAHREN – EIN HISTORISCHER RÜCKBLICK 6
A. Einleitung 6
B. Bagatellforderungen zur Zeit der AGO 1781 und der WGO 1796 7
1. Das mündliche Verfahren der AGO 1781 und WGO 1796 7
a. Ausgestaltung 7
b. Rezeption 8
2. Weitere Sonderverfahren für geringfügige Forderungen 8
3. Das Summarverfahren 1845 10
a. Einführung und Ausgestaltung 10
b. Rezeption 11
4. Das Bagatellverfahren 1873 11
a. Einführung 11
b. Ausgestaltung 12
c. Rezeption 13
C. Die Bestimmungen über das Verfahren in Bagatellsachen in der ZPO 1895 14
1. Allgemeines 14
2. Das Verfahren in Bagatellsachen der ZPO 1895 15
3. Novellen 17
D. Zusammenfassung und Ergebnis 19
III. LÄNDERÜBERBLICK 22
A. Einleitung 22
B. Deutschland – Das amtsgerichtliche Bagatellverfahren 23
1. Einleitung 23
2. Einführung und rechtspolitische Hintergründe 23
a. Frühere Entwicklungen 23
b. § 20 Entlastungsverordnung 24
c. Das amtsgerichtliche Bagatellverfahren nach § 510c dZPO 25
d. Die Einführung des amtsgerichtlichen Bagatellverfahrens nach § 495a dZPO .. 26
3. Die geltende Regelung 28
a. Der Wortlaut der Regelung 28
b. Anwendungsbereich 28
c. Billiges Ermessen hinsichtlich der Anwendbarkeit des Verfahrens und der Verfahrensgestaltung 28
(1) Allgemeines 28
(2) Umfang des Ermessens 29
(3) Ermessensbegriff und dessen Schranken 30
(4) Beweisaufnahme 30
i. Art und Weise der Beweisaufnahme 31

ii. Umfang der Beweisaufnahme und Wahl des Beweismittels 33
(5) Mündliche Verhandlung 33
(6) Fristen und Präklusion von Vorbringen 34
(7) Urteil 35
i. Endurteil statt Versäumnisurteil 35
ii. Vereinfachungen bei der Abfassung und Verkündung Urteilen 35
(8) Rechtsmittel 35
(9) Rechtsanwaltsgebühren 36
4. Praktische Bedeutung und rechtspolitische Bewertung 36
a. Statistik 36
b. Rechtstatsächliche Untersuchung 37
c. Rechtspolitische Beurteilung 37
(1) Praxis 38
(2) Lehre 38
5. Zusammenfassung und Ergebnis 41
C. England – Das Small Claims Verfahren 42
1. Einleitung 42
2. Einführung und rechtspolitische Hintergründe 42
a. Die County Courts als Small Claims Gerichte 42
b. Die Small Claims Reformen der 1970er Jahre 43
c. Die Einführung der Civil Procedure Rules und das Small Claims Verfahren 46
3. Das Small Claims Verfahren nach den Civil Procedure Rules 47
a. Einleitung 47
b. Pre-action protocols 48
c. Zuständigkeit 48
d. Verfahrenseinleitung und Folgeschritte 48
e. Versäumungsurteil aufgrund fehlender Reaktion des Beklagten 49
f. Mediation 50
g. Die drei verfahrensrechtlichen Wege („tracks“) 50
(1) Allgemeines 50
(2) Der „small claims track“ 51
(3) „Fast track“ und „multi track“ 52
h. Vorverfahren 53
(1) Notice of allocation 53
(2) „Disclosure“ und „inspection“ 54
i. Beweisaufnahme 55
j. Verhandlung 56
k. Vertretung 59
l. Urteil 59
m. Berufung gegen das Urteil und „setting aside“ 60
n. Kosten 61
4. Praktische Bedeutung und rechtspolitische Bewertung 61
a. Statistik 61
b. Rechtstatsächliche Untersuchungen 62
(1) Allgemeines 62
(2) Unterschiedliche Herangehensweise der Richter 63
(3) Fehlende rechtliche Vertretung und Rolle der Rechtsanwälte 64
(4) Zwangsvollstreckung 65

(5) Small Claims als Verbraucherverfahren? ... 65
c. Rechtspolitische Bewertung ... 66
(1) Allgemeines ... 66
(2) Praxis ... 66
(3) Lehre ... 67
5. Zusammenfassung und Ergebnis ... 67
D. Europäische Union – Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ... 70
1. Einleitung ... 70
2. Einführung und rechtspolitische Hintergründe ... 70
3. Die Verordnung ... 72
a. Ziel ... 72
b. Anwendungsbereich ... 73
c. Zuständigkeit ... 75
d. Einleitung des Verfahrens ... 75
e. Vorverfahren ... 76
(1) Prüfung der Klage ... 76
(2) Zustellung an den Beklagten ... 77
(3) Antwort des Beklagten ... 77
f. Widerklage ... 78
g. Sprachenregelung ... 78
h. Durchführung und Beendigung des Verfahrens ... 78
i. Mündliche Verhandlung ... 78
j. Beweisaufnahme ... 79
(1) Allgemeines ... 79
(2) Art der Beweisaufnahme ... 80
(3) Umfang der Beweisaufnahme ... 81
k. Erlass eines Urteils ... 83
l. Fristen ... 84
m. Vertretung der Parteien ... 84
n. Hilfestellung für die Parteien ... 84
o. Aufgaben des Gerichts ... 85
p. Zustellung von Dokumenten ... 85
q. Vollstreckbarkeit des Urteils ... 85
r. Kosten ... 85
s. Rechtsmittel ... 86
t. Mindeststandards für die Überprüfung des Urteils ... 86
u. Vollstreckungsverfahren ... 86
4. Praktische Bedeutung und rechtspolitische Bewertung ... 87
a. Statistik ... 87
b. Rechtspolitische Bewertung ... 88
(1) Praxis ... 88
(2) Lehre ... 91
5. Novelle der EuBagatellVO – Stand der Verhandlungen ... 94
6. Zusammenfassung und Ergebnis ... 95
IV. VERFAHRENSTYPUS BAGATELLVERFAHREN ... 98
A. Einleitung ... 98
B. Begrifflichkeiten ... 98
1. Allgemeiner Sprachgebrauch ... 98

2. „Bagatelle“ im österreichischen Zivilprozessrecht 99
3. „Bagatelle“ in anderen Rechtsordnungen 100
4. Bagatellen außerhalb des Zivilverfahrensrechts 102
5. Kritik am Bagatellbegriff 102
6. Ergebnis 103
C. Die Bagatellproblematik 104
1. Allgemeines 104
2. Bagatellverfahren und die Forderung nach einem verbesserten Zugang zum Recht 107
a. Angloamerikanischer Raum 107
b. Schweden 109
c. Das „Florence Access to Justice Project” 110
d. Empfehlungen des Europarates 111
e. Die Abschaffung der Bagatellverfahren in Deutschland und Österreich 112
(1) Einleitung 112
(2) Deutschland 112
(3) Österreich 113
(4) Kein Zugangsproblem im Bagatellbereich in Österreich? 114
3. Bagatellverfahren und Kosten für den Staat 116
a. Einleitung 116
b. De minimis im römischen Recht 116
c. De minimis im deutschen Zivilverfahren 117
d. De minimis im österreichischen Zivilverfahren 119
e. De minimis und Art 6 EMRK 122
f. De minimis und Bagatellverfahren 123
4. Zwischenergebnis Bagatellproblematik 125
D. Charakteristische Merkmale 126
1. Einleitung 126
2. Ermessen 128
a. Inhalt der Regelungen 128
b. Diskussion 129
3. Informalität 130
a. Inhalt der Regelungen 130
b. Diskussion 131
4. Aufgaben des Richters 131
a. Inhalt der Regelungen 131
b. Diskussion 133
(1) Anleitungspflichten 133
(2) Materielle Prozessleitungspflichten 134
5. Entfall des Anwaltszwangs 135
a. Inhalt der Regelungen 135
b. Diskussion 136
6. Erleichterungen bei der Beweisaufnahme 138
a. Inhalt der Regelungen 138
b. Diskussion 138
7. Schriftlichkeit 139
a. Inhalt der Regelungen 139
b. Diskussion 140

8. Durchbrechung des Erfolgsprinzips beim Kostenersatz 140
a. Inhalt der Regelungen 140
b. Diskussion 141
9. Weitere Möglichkeiten für die Sonderbehandlung geringfügiger Forderungen 142
a. Rechtsmittelbeschränkungen 142
(1) Inhalt der Regelungen 142
(2) Diskussion 142
b. Gerichtsorganisation und Laienrichter 142
(1) Inhalt der Regelungen 142
(2) Diskussion 144
c. Außergerichtliche Streitbeilegung 145
(1) Inhalt der Regelungen 145
(2) Diskussion 145
E. Regelungstechnik 147
1. Einleitung 147
2. Regelung im Gesetz über das ordentliche streitige Zivilverfahren – Bagatellverfahren im weiteren Sinn 147
a. Einer von mehreren gleichwertigen Verfahrenswegen 147
b. Bestimmung(en) über ein Sonderverfahren im ordentlichen Zivilverfahren 147
c. Regelung außerhalb des Gesetzes über das ordentliche streitige Zivilverfahren – Bagatellverfahren im engeren Sinn 148
3. Vereinzelte Verfahrensbestimmungen innerhalb des ordentlichen streitigen Zivilverfahrens 149
4. Verfahren vor besonderen Gerichten 149
5. Verfahren vor Verwaltungsbehörden 149
6. Schlichtungsstellen 149
F. Zusammenfassung und Ergebnis 149
V. GERINGFÜGIGKEIT IM STREITIGEN VERFAHREN DER ZPO 152
A. Einleitung 152
B. Die Bagatellbestimmungen der österreichischen ZPO 152
1. Zuständigkeit 152
a. Inhalt 152
b. Ziele 153
c. Rechtspolitische Bewertung in der Literatur 154
d. Ergebnis 156
2. Besetzung 157
a. Inhalt 157
b. Ziele 157
c. Rechtspolitische Bewertung in der Literatur 158
d. Ergebnis 159
3. Befreiung von der Rechtsanwaltspflicht 160
a. Inhalt 160
b. Ziele 160
c. Rechtspolitische Bewertung in der Literatur 161
d. Ergebnis 162
4. Die richterliche Schadensschätzung gemäß § 273 ZPO 163
a. Inhalt 163
b. Entstehung und Ziel 165

(1) § 273 Abs 1 ZPO ... 165
(2) § 273 Abs 2 ZPO ... 165
c. Rechtspolitische Bewertung in der Literatur ... 166
d. Verfassungsrechtliche Beurteilung ... 167
e. Ergebnis ... 168
5. Das bezirksgerichtliche Verfahren ... 169
a. Inhalt ... 169
b. Ziele ... 170
c. Rechtspolitische Bewertung in der Literatur ... 171
d. Ergebnis ... 172
6. Die Beschränkung von Rechtsmitteln ... 172
a. Die Bagatellberufung nach § 501 ZPO ... 172
(1) Inhalt ... 172
(2) Ziele ... 173
(3) Verfassungsrechtliche Beurteilung ... 175
i. Art 92 Abs 1 B-VG ... 175
ii. Art 6 Abs 1 EMRK ... 175
iii. Art 13 EMRK ... 176
(4) Rechtspolitische Bewertung in der Literatur ... 177
b. Die Beschränkung der Zulässigkeit des Rekurses ... 179
(1) Inhalt der Regelung ... 179
(2) Ziele ... 180
c. Ergebnis ... 182
C. Ergebnis der Darstellung der Behandlung geringfügiger Forderungen in Österreich 182
VI. EIN BAGATELLVERFAHREN FÜR ÖSTERREICH? ... 185
A. Einleitung ... 185
B. Vorschläge zur Einführung eines Bagatellverfahrens aus der Literatur und Praxis ... 185
C. Weiterer Gang der Arbeit ... 187
D. Bedarf für die Schaffung eines vereinfachten Verfahrens im Bagatellbereich ... 187
1. Eingeschränkter Zugang zum Recht für Konsumenten? ... 187
2. Verfahrenskosten ... 188
3. Verfahrensdauer ... 192
4. Struktur Kläger / Beklagte ... 194
5. Möglicher Anwendungsbereich eines Bagatellverfahrens ... 195
6. Ergebnis ... 197
E. Vereinfachtes Verfahren nach Vorbild von § 495a dZPO ... 198
1. Einleitung ... 198
2. Legalitätsprinzip ... 198
a. Inhalt ... 198
b. Folgen für das Verfahren nach Ermessen ... 199
3. Justizgewährungsanspruch und Effektivität des Rechtsschutzes ... 201
a. Inhalt ... 201
b. Folgen für das Verfahren nach Ermessen ... 201
4. Faires Verfahren ... 202
a. Recht auf Gehör ... 202
b. Folgen für das Verfahren nach Ermessen ... 203
(1) Präklusion ... 204
(2) Absehen von Beweisaufnahmen aus Kostengründen ... 206

(3) Art der Beweisaufnahme 208
c. Ergebnis 210
5. Recht der Parteien auf persönliche Anwesenheit 210
6. Entscheidung in angemessener Frist 210
7. Gleichbehandlung 211
a. Gleichheitsgrundsatz und Sachlichkeitsgebot 211
(1) Inhalt 211
(2) Folgen für das Verfahren nach Ermessen 212
b. Gleichheitsgrundsatz und Waffengleichheit 213
(1) Inhalt 213
(2) Folgen für das Verfahren nach Ermessen 214
8. Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Verhandlung 214
a. Einleitung 214
b. Inhalt 214
c. Folgen für das Verfahren nach Ermessen 216
9. Ergebnis der verfassungsrechtlichen Beurteilung 217
F. Elemente für ein österreichisches Bagatellverfahren 218
1. Einleitung 218
2. Anwendungsbereich 220
a. Inhalt der Regelung 220
b. Begründung 220
3. Schriftliches Vorverfahren 221
a. Inhalt der Regelung 221
b. Begründung – Formblätter 222
c. Begründung – Verteidigung des Beklagten und erweiterte Möglichkeit für Versäumungsurteile 223
(1) Ad Vermeidung von Tagsatzungen zur Fällung von Versäumungsurteilen ... 223
(2) Ad Vermeidung von „Beweisbeschlusstagsatzungen“ 225
d. Exkurs – Eventualmaxime / Neuerungsverbot in erster Instanz 226
4. Schriftliches Verfahren 227
a. Inhalt der Regelung 227
b. Begründung 228
c. Hintergrund Mündlichkeit / Schriftlichkeit 229
5. Mündliche Verhandlung 230
a. Inhalt der Regelung 230
b. Begründung 231
6. Beweisaufnahme 231
a. Inhalt der Regelung 231
b. Begründung 231
7. Fristen 232
8. Zusammenfassung der Bausteine eines österreichischen Bagatellverfahrens 233
VII. RESUMÉE 236

LITERATUR- und QUELLENVERZEICHNIS 243
A. Rechts- und Verwaltungsakte, Materialien (chronologisch) 243
1. Österreich 243
a. Rechts- und Verwaltungsakte 243
b. Materialien 245

2. Deutschland ... 246
a. Rechts- und Verwaltungsakte ... 246
b. Materialien ... 247
3. England ... 247
4. Europäische Union ... 248
a. Verordnungen, Richtlinien ... 248
b. Kommission ... 249
c. Europäischer Rat ... 250
d. Rat der Europäischen Union ... 250
e. Europäisches Parlament ... 250
f. Stellungnahmen ... 250
5. Europarat ... 251
6. Sonstige ... 251
B. Judikatur ... 252
1. Österreich ... 252
2. Deutschland ... 254
3. EuGH ... 254
4. EGMR ... 254
C. Literatur ... 255

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

aA	anderer Ansicht
ABl	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs	Absatz
AG	Amtsgericht
AGO	Allgemeine Gerichtsordnung für Böheim, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol und die Vorlande
AK	Kammer für Arbeitnehmer und Angestellte
AnwBl	Österreichisches Anwaltsblatt
Art	Artikel
AS	Amtliche Sammlung (Schweiz)
ATS	Schilling
BG	Bezirksgericht
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BeitrZPR	Beiträge zum Zivilprozessrecht
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer Deutschland
BT-Drs	Drucksache des Deutschen Bundestages
BV	Verfahren in geringfügigen Rechtssachen (Bagatellverfahren)
bzw	beziehungsweise
c	Chapter
ca	zirka
ch	Chapitre
CPR	Civil Procedure Rules
dBGBl	deutsches Bundesgesetzblatt
DM	Deutsche Mark

dRGBl	deutsches Reichsgesetzblatt
dZPO	deutsche Zivilprozessordnung
ErwGr	Erwägungsgrund
€	Euro
EG	Europäische Gemeinschaft bzw Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGJN	Einführungsgesetz zur Jurisdiktionsnorm
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGZPO	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg	endgültig
EntlVO	Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte (Deutschland)
et al	et alteri
etc	et cetera
EU	Europäische Union
EuBagatellVO	Europäische Bagatellverordnung
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGVVO	Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ff	fortfolgende
fl	Gulden
FS	Festschrift
GBl	Gesetzblatt
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
Hrsg	Herausgeber

idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
idR	in der Regel
insb	insbesondere
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Zeitschrift)
iVm	in Verbindung mit
JBl	Juristische Blätter
JBl (Rheinland-Pfalz)	Justizblatt Rheinland-Pfalz
JGS	Justizgesetzsammlung
JORF	Journal officiel de la République française
JW	Juristische Wochenschrift
KOM	Kommissionsdokument
£	Pfund
LG	Landesgericht
lit	litera
mE	meines Erachtens
mwN	mit weiteren Nachweisen
NetV	Nova & Varia Zeitschrift des Juristenverbandes
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungsreport Zivilrecht
Nr	Nummer
NZ	Österreichische Notariatszeitung
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
ÖRAK	Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
rd	rund
RGBl	Reichsgesetzblatt

RGRBl	Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt
RL	Richtlinie
RLR	Ritsumeikan Law Review
Rs	Rechtssache
Rsp	Rechtsprechung
RT-Drs	Drucksache des Deutschen Reichstags
Rz	Randziffer
RZ	Richterzeitung
SI	Statutory Instrument
SV	Summarisches Verfahren
ua	unter anderem
USD	United States Dollar
usw	und so weiter
vgl	vergleiche
VKI	Verein für Konsumenteninformation
WGO	Westgalizische Gerichtsordnung
Z	Ziffer
ZAK	Zivilrecht aktuell (Zeitschrift)
zB	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht und Rechtsvergleichung
zit	zitiert
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVN	Zivilverfahrens-Novelle
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International

I. EINLEITUNG

A. Problemaufriss

„Where there is a dispute about a small amount of money or money's worth, a procedure should be provided that enables the parties to put their case before the court without incurring expense that is out of proportion to the amount at issue. To this end consideration could be given to the provision of simple forms, the avoidance of unnecessary hearings and the limitation of the right of appeal."

Dieser Text stammt aus der „Empfehlung über Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zum Recht", die vom Ministerkomitee des Europarates im Jahr 1981 verabschiedet wurde und die Konventionsstaaten zur Schaffung spezieller Verfahren für Forderungen im unteren Streitwertbereich auffordert.[1] Hintergrund für die Empfehlung ist die Feststellung, dass Rechtsstreitigkeiten im unteren Streitwertbereich eine besondere Herausforderung für das Zivilverfahren darstellen, da bei ihnen besonders leicht ein Missverhältnis zwischen Streitwert und Verfahrenskosten, aber auch Verfahrensdauer und -aufwand auftritt.[2] Wie im Laufe dieser Arbeit gezeigt wird, kann diese auch als Bagatellproblematik[3] bezeichnete Disproportionalität sowohl eine ökonomische als auch eine psychologische Hürde für die Geltendmachung geringfügiger Forderungen darstellen und den Zugang zum Recht einschränken.

Andererseits wurde gerade bei sehr geringen Streitwerten mehrfach die Frage aufgeworfen, inwieweit deren Durchsetzung die staatliche Zurverfügungstellung umfassender gerichtlicher Ressourcen rechtfertigt. Vereinzelt wurde sogar gefordert, Bagatellbeträge gänzlich von der Klagbarkeit auszunehmen.[4]

---

[1] Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates betreffend Maßnahmen zur Vereinfachung des Zugangs zum Recht vom 14.5.1981 (Recommendation No R [81] 7 On Measures Facilitating Access to Justice) 3.
[2] Siehe etwa *Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts[2] (1990) Rn 1629; Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen vom 15.3.2005, KOM (2005) 87 endg 4 (im Folgenden „Kommissionsentwurf EuBagatellVO").
[3] *Schneider*, Das Bagatellverfahren im österreichischen Recht (2002) 2.
[4] Siehe Kapitel IV.C.3.c.

Zahlreiche Rechtsordnungen haben nach Mitteln zur Auflösung der Bagatellproblematik gesucht, wobei eine Möglichkeit die vom Ministerkomitee des Europarates vorgeschlagene Schaffung sogenannter Bagatell- oder Small Claims Verfahren ist. Innerhalb Europas haben diesen Weg zB Deutschland, in Form des amtsgerichtlichen Bagatellverfahrens, und England, in Form des Small Claims Verfahrens, gewählt und Regelungen erlassen, die Vereinfachungen gegenüber den für höhere Streitwerte geltenden Verfahren vorsehen. Auch die Europäische Union hat ein Verfahren für geringfügige Forderungen eingeführt, das die Bagatellproblematik auflösen soll. Spezielle Verfahren für den untersten Streitwertbereich sind aber nicht nur in Europa verbreitet, sondern weltweit bekannt – etwa haben Brasilien, Uruguay, Israel, USA, Australien, Kanada und Südafrika eigene Small Claims Verfahren oder sogar eigene Small Claims Gerichte geschaffen.[5]

Im österreichischen Zivilprozessrecht existiert – abgesehen von dem auf grenzüberschreitende Sachverhalte anzuwendenden europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen[6] – kein als Bagatell- oder Small Claims Verfahren bezeichnetes Verfahren für den untersten Streitwertbereich. Vielmehr wurde das bei Einführung der ZPO 1895[7] vorgesehene Bagatellverfahren mit der Zivilverfahrens-Novelle 1983[8] abgeschafft. Der geltenden ZPO sind allerdings einige auf niedrige Streitwerte bezogene Sonderbestimmungen bekannt.

Die Schaffung eines vereinfachten Verfahrens für Rechtssachen im untersten Streitwertbereich in Österreich wurde im Laufe der vergangenen Jahrzehnte von unterschiedlicher Seite – Lehre, Richterschaft, Arbeiterkammer – gefordert.[9] Daher erhebt sich die Frage, ob Forderungen im untersten Streitwertbereich in der österreichischen Zivilprozessordnung eine angemessene Behandlung erfahren, oder ob auch in Österreich eine Bagatellproblematik zu Tage tritt.

---

[5] ZB die kanadische Provinz Nova Scotia gemäß der Loi sur la Cour des petites créances, Chapitre 430 des Lois révisées de 1989 ch 431 Art 1 idF 2000, ch 28 Art 92-94; zu Brasilien vgl *Ferraz*, Access to Justice and Mediation in Small Claims Courts: Empirical Research and Statistical Analysis in Nine Brazilian States, 5th Annual Conference on Empirical Legal Studies Paper (2010); zu den anderen Ländern vgl *Fernández Arroyo*, Consumer Protection in Private International Relationships, in *Brown/Snyder* (Hrsg), General Reports of the XVIIIth Congress of the International Academy of Comparative Law (2011) 143 (156 ff).

[6] VO (EG) 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ABl L 2007/199, 1.

[7] Gesetz vom 1. August 1895 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung) RGBl 1895/113.

[8] Bundesgesetz vom 2.2.1983, mit dem Vorschriften über das zivilgerichtliche Verfahren geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 1983) BGBl 1983/135 (im Folgenden „ZVN 1983“).

Beim Bestreben, für Bagatellbeträge möglichst kostengünstige, kurze und einfache Verfahren zur Verfügung zu stellen ist regelmäßig eine grundsätzliche Frage zu beantworten: Wie weit kann ein zivilgerichtliches Verfahren vereinfacht werden, wenn es den Charakter eines rechtsstaatlichen Verfahrens unter Gewährleistung der wesentlichen Verfahrensgarantien beibehalten soll?

B. Ziel und Gang der Arbeit

Die vorliegende Arbeit nimmt eine umfassende Betrachtung des Themas „Bagatellverfahren“ vor.

Um ein historisches Verständnis von Bagatellbestimmungen im österreichischen Verfahrensrecht zu entwickeln, soll in Kapitel II zunächst ein rückschauender Blick auf die Behandlung geringfügiger Forderungen in Österreich und insbesondere auf das im Jahr 1983 abgeschaffte österreichische Bagatellverfahren, die Gründe für dessen Einführung, seine Bewährung in der Praxis und dessen Abschaffung erfolgen.

Kapitel III dient dazu, einen Überblick über die Problematik und Behandlung geringfügiger Forderungen in anderen Rechtsordnungen zu gewinnen. Dazu werden das europäische Zivilprozessrecht und zwei nationale Rechtsordnungen, die jeweils ein spezielles Verfahren im unteren Streitwertbereich vorsehen, untersucht: Zunächst wird das in Deutschland geltende Verfahren nach billigem Ermessen gemäß § 495a dZPO analysiert, das auch als amtsgerichtliches Bagatellverfahren bezeichnet wird. Weiters wird das englische Verfahrensrecht betrachtet, das Small Claims auf einem eigenen verfahrensrechtlichen Pfad behandelt, der bestimmte Verfahrensvereinfachungen gegenüber den auf höhere Streitwerte anzuwendenden Pfaden vorsieht. Zuletzt wird das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen untersucht, das auf grenzüberschreitende Zivil- und Handelssachen im unteren Streitwertbereich in den EU-Mitgliedstaaten, ausgenommen Dänemark, anzuwenden ist. Neben der Betrachtung der jeweiligen Verfahren sollen auch die Gründe für deren Einführung, deren Ziele, rechtspolitische Bedeutung und die Erfahrungen mit den Regelungen in der Praxis dargestellt werden.

[9] Siehe dazu Kapitel VI.B.

Aufgrund der Untersuchung der unterschiedlichen Verfahren soll in Kapitel IV zunächst Klarheit über den Begriff „Bagatelle“ gewonnen werden. Um ein tiefergehendes Verständnis der Bagatellproblematik zu entwickeln, werden die wesentlichen, bei der verfahrensrechtlichen Behandlung von Forderungen im unteren Streitwertbereich auftretenden Fragen und deren Lösungsversuche mittels der Schaffung von Bagatellverfahren dargestellt. Es erfolgt eine Diskussion der Ziele, Gemeinsamkeiten und Unterschiede der in den untersuchten Ländern eingeführten Verfahren. Weiters wird geprüft, ob ein Verfahrenstypus „Bagatellverfahren“ existiert bzw sollen typische Elemente von Bagatellverfahren herausgearbeitet werden. Auch wird ein Blick auf weitere, auch außerhalb des Zivilverfahrensrechts unternommene Lösungsversuche geworfen. Zuletzt werden die unterschiedlichen für Bagatellverfahren herangezogenen Regelungstechniken betrachtet.

In Kapitel V wird eine Bestandaufnahme der Behandlung geringfügiger Forderungen im geltenden österreichischen Zivilprozessrecht vorgenommen. Existiert auch kein eigenes Bagatellverfahren, so gelten doch einige Sonderregelungen für den unteren Streitwertbereich, die näher zu betrachten sind.

In Kapitel VI wird ermittelt, ob in Österreich Bedarf nach einem über die bestehenden Regelungen hinausgehenden gesonderten Verfahren für den Small Claims Bereich besteht. Zunächst wird untersucht, ob Hürden für den Zugang zum Recht im Bagatellbereich vorliegen und worin diese bestehen. Dabei soll auch ermittelt werden, welcher Anwendungsbereich einem Bagatellverfahren zukommen könnte. Aufgrund dieser Ergebnisse wird die Einführung eines solchen Verfahrens im österreichischen Zivilprozessrecht geprüft. Zunächst wird auf verfassungsrechtliche und rechtspolitische Fragen eingegangen, die sich bei Einführung eines Verfahrens nach Ermessen nach deutschem Vorbild stellen würden. Weiters werden Vorschläge für Bausteine eines österreichischen Bagatellverfahrens unterbreitet.

Kapitel VII fasst die Ergebnisse der Arbeit zusammen.

C. Begriffserklärung

Im Zuge dieser Arbeit werden die Begriffe „Bagatellverfahren“, „Small Claims Verfahren“ und „Verfahren für geringfügige Forderungen“ synonym verwendet. Eine nähere Untersuchung des Begriffs „Bagatelle“ bzw „Bagatellverfahren“ erfolgt in Kapitel IV.

II. DAS ÖSTERREICHISCHE BAGATELLVERFAHREN – EIN HISTORISCHER RÜCKBLICK

A. Einleitung

Die geltende österreichische Zivilverfahrensordnung sieht zwar Sonderbestimmungen für Streitigkeiten im untersten Streitwertbereich vor, kennt jedoch kein als solches bezeichnetes Bagatellverfahren.[10] Bis zur Außerkraftsetzung des Bagatellverfahrens durch die ZVN 1983 wurden geringfügige Forderungen hingegen einer wesentlich stärkeren verfahrensrechtlichen Sonderbehandlung unterzogen als im geltenden Recht. Zur Entwicklung eines umfassenden Verständnisses über Bagatellverfahren und zur im Zuge dieser Arbeit vorzunehmenden Diskussion der Frage, ob Bedarf nach Wiedereinführung eines solchen Verfahrens im österreichischen Zivilprozessrecht besteht, soll zunächst ein historischer Rückblick erfolgen: Das folgende Kapitel untersucht daher die Behandlung geringfügiger Forderungen in Österreich seit Geltung der Allgemeinen Gerichtsordnung 1781 und der Westgalizischen Gerichtsordnung 1796, wobei das Bagatellverfahren 1873 und die über mehr als 100 Jahre in Geltung gestandenen Bestimmungen über das Bagatellverfahren der ZPO 1895 besondere Beachtung verdienen. Im Zuge der Darstellung werden die rechtspolitischen Gründe für die Schaffung der jeweiligen Bagatellbestimmungen, deren Ausgestaltung und die Gründe für deren Abschaffung erörtert.

[10] Zur Frage, ob das bezirksgerichtliche Verfahren als Bagatellverfahren bezeichnet werden könnte, siehe Kapitel V.B.5. Weiters ist auf die auch im österreichischen Recht geltende, für grenzüberschreitende Sachverhalte zur Anwendung kommende EuBagatellVO hinzuweisen.

B. Bagatellforderungen zur Zeit der AGO 1781 und der WGO 1796

1. Das mündliche Verfahren der AGO 1781 und WGO 1796

a. Ausgestaltung

Die ersten Kodifikationen österreichischen Zivilverfahrensrechts, die Allgemeine Gerichtsordnung von 1781[11] und die Westgalizische Gerichtsordnung von 1796[12], waren durch das Prinzip der Mittelbarkeit, die Eventualmaxime, die Verhandlungsmaxime und durch gesetzliche Beweisregeln sowie formalisierte Prozessstadien gekennzeichnet.[13] Das Verfahren war als schriftlicher Aktenprozess ausgestaltet[14], auf bestimmte Gruppen von Streitigkeiten, darunter solche im untersten Streitwertbereich bis zu einem Wert von 25 fl (§ 15 AGO) bzw 100 fl (§ 16 WGO), wurde jedoch ein mündliches Verfahren angewandt.[15] Dieses war im Wesentlichen dadurch charakterisiert, dass die Klage mündlich zu Protokoll gegeben werden konnte (§ 17 AGO, § 18 WGO) und die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung vorgesehen war (§ 28 AGO, § 24 WGO).[16] Dennoch lief das Verfahren in der Praxis meist schriftlich ab, da die Parteien dem Gericht beim Verhandlungstermin idR bereits fertige Protokolle übergaben.[17] Weiters waren im mündlichen Verfahren die materiellen Prozessleitungsbefugnisse des Richters verstärkt, insbesondere war dieser verpflichtet, mit den Parteien die Sach- und Beweislage zu erörtern (§ 20 AGO, § 21 WGO). Rechtsanwälte waren im Verfahren zugelassen[18], streitwertbezogene Rechtsmittelbeschränkungen nicht vorgesehen.

---

[11] Allgemeine Gerichtsordnung für Böheim, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol und die Vorlande (AGO) vom 1. Mai 1781 JGS 13.

[12] Westgalizische Gerichtsordnung (WGO) vom 19. Dezember 1796 JGS 329.

[13] *Füger*/*Wessely*, Gerichtliches Verfahren in Streitsachen nach der österr. allgem. Gerichts- und Konkursordnung vom 1. Mai 1781[6] I (1856) 22.

[14] *Böhm*, Die österreichischen Justizgesetze von 1895/96, in *Hofmeister* (Hrsg), Kodifikation als Mittel der Politik (1986) 59 (60).

[15] Zum mündlichen Verfahren siehe §§ 17 ff AGO, §§ 18 ff WGO. Neben Bagatellstreitigkeiten kam das Verfahren „auf dem Lande“ und „ in Rechtshändeln, die aus einer bloß mit Worten zugefügten Unbild entstehen“ zur Anwendung. Für eine ausführliche Darstellung siehe *Füger*/*Wessely*, Gerichtliches Verfahren 28 ff; *v. Canstein*, Lehrbuch der Geschichte und Theorie des oesterreichischen Civilprozessrechtes II (1882) 587 ff; *Schneider*, Bagatellverfahren 9 ff.

[16] Dies wurde auch als „protokollarische Schriftlichkeit“ bezeichnet. *v. Canstein*, Lehrbuch II (1882) 630.

[17] *v. Canstein*, Lehrbuch der Geschichte und Theorie des oesterreichischen Civilprozessrechtes I (1880) 43.

[18] § 14 AGO, § 15 WGO; *Füger*/*Wessely*, Gerichtliches Verfahren 22.

b. Rezeption

Sowohl das schriftliche als auch das mündliche Verfahren der AGO und WGO unterlagen mit der Zeit starker Kritik. Ganz allgemein wurde moniert, dass die Verhandlungsmaxime den Parteien Raum für Verfahrensverschleppungen eröffne.[19] *Sprung* beschreibt die damalige Rolle des Richters – trotz ausgebauter Prozessleitungspflichten im mündlichen Verfahren – als „Hampelmann, der sich nur bewegen durfte wenn die Parteien ihn am Schnürchen zogen".[20] Speziell bei der Behandlung geringfügiger Forderungen wurden die Verfahren als zu langsam, schwerfällig und kostspielig erachtet.[21] Dies wurde auch auf den Grundsatz der Mittelbarkeit in Form der Trennung zwischen stoffsammelndem und entscheidendem Richter zurückgeführt, welche zu einer umfangreichen Protokollierung der Verhandlung zwang.[22] Die Gerichte wurden aufgrund der damit verbundenen, gegenüber dem Streitgegenstand unverhältnismäßigen Kosten und Schwierigkeiten für ärmere Parteien allmählich unzugänglich.[23] Folglich entstand der Wunsch, diese Probleme, insbesondere auch bei geringfügigen Streitsachen, zu beheben. Dies sollte ua durch Erhöhung der Streitwertgrenze des mündlichen Verfahrens, den Entfall überflüssiger und die Vereinfachung notwendiger gerichtlicher Handlungen, die Verkürzung von Fristen, eine größere Freiheit des Richters bei der Beweisaufnahme sowie die Beschränkung von Rechtsmitteln erreicht werden.[24]

2. Weitere Sonderverfahren für geringfügige Forderungen

Parallel zum mündlichen Verfahren der AGO bzw WGO standen in Wien, Tirol und Vorarlberg und Dalmatien spezielle Verfahren für geringfügige Forderungen in Geltung.[25] In Wien wurde die Polizeibehörde im Jahr 1791 mit einer Art

[19] *Glaser*, Beiträge zur Reform des österreichischen Zivilprozesses nebst anderen kleinen Schriften[2] (1883) 13.
[20] *Sprung*, Zielsetzungen für eine Zivilprozeßreform, JBl 1981, 337 (338)
[21] *Ullmann*, Das österreichische Zivilprozeßrecht[2] (1887) 490; *Schenk*, Der österreichische summarische Prozess (1864) 81 ff.
[22] *Ballon*, Die Novellierung des Zivilprozeßrechts - Verbesserter Zugang zum Recht?, in FS Kralik (1986) 37 (40).
[23] *Schenk*, Prozess 83.
[24] *Schenk*, Prozess 82.
[25] Beim Verfahren in Tirol und Vorarlberg, das bis 1837 in Kraft war und für Forderungen bis zu 20 fl galt, wurden gewisse Titel für exekutionsfähig erklärt, die es nach den übrigen Gesetzen nicht waren, und mehrere Vereinfachungen betreffend die Exekution eingeführt. In einigen Teilen Dalmatiens wurde den k.k. Sardaren, bei denen es sich um eine Art Sicherheitspolizei handelt, eine Gerichtsbarkeit über Klagen wegen

friedensrichterlicher Tätigkeit beauftragt.[26] Das dort geltende Sonderverfahren galt für dem Magistrat Wien unterstehende Nicht-Adelige Einwohner und kam für Rechtssachen, „die auf der Stelle abgetan werden konnten", darunter geringfügige Rechtssachen bis zu einem Streitwert von 25 fl, zur Anwendung.[27] Jede Woche wurden Amtstage in der Wohnung des Bezirks-Polizeidirektors abgehalten, wobei die Verfahren von eigenen Magistratsbediensteten durchgeführt wurden.[28] Die Klage und das weitere Parteienvorbringen mussten mündlich zu Protokoll gegeben werden, auch das weitere Verfahren verlief mündlich, unter Anwendung der Bestimmungen des mündlichen Verfahrens der AGO. Da Rechtsanwälte im Gegensatz zum Verfahren der AGO gänzlich ausgeschlossen waren, kam der gemäß § 20 AGO bei unvertretenen Parteien vorgesehenen stärkeren materiellen Prozessleitungspflicht des Richters besondere Bedeutung zu.[29] Weiters galten vereinfachte Regeln über den Zeugenbeweis.[30] Das Verfahren war zu protokollieren, gegen Urteile konnte beim ordentlichen Appellationsgericht berufen werden.[31] Die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens wurde im Jahr 1793 den magistratischen Grundgerichten übertragen.[32] Das Verfahren blieb bis zum Inkrafttreten des summarischen Verfahrens 1845 in Kraft.[33] Es dürfte als Erfolg wahrgenommen worden sein, da die Ausdehnung seiner Anwendbarkeit auf die ordentlichen Gerichte gefordert wurde.[34]

Feldbeschädigungen oder „bloß persönlicher Forderungen", deren Betrag 10 fl nicht überstieg, übertragen. *Schenk*, Prozess 71, 73; *v. Canstein*, Lehrbuch I 221.

[26] *Gustermann*, Oesterreichische Privatrechts-Praxis[3] II (1823) 476; *Schenk*, Prozess 65.

[27] *Gustermann*, Privatrechts-Praxis[3] II 476. Weiters galt es für bestandrechtliche Streitigkeiten und – wie das mündliche Verfahren der AGO – für Rechtsstreitigkeiten, die aus „einer bloß mit Worten zugefügten Unbild" entstehen. *Schenk*, Prozess 66.

[28] *Gustermann*, Privatrechts-Praxis[3] II 477.

[29] *Gustermann*, Privatrechts-Praxis[3] II 478.

[30] So erfolgte der Zeugenbeweis lediglich summarisch (§ 182 ff AGO) und waren die Bestimmungen über den ordentlichen Zeugenbeweis (§ 174 ff AGO) nicht anzuwenden.

[31] *v. Canstein*, Lehrbuch I 221.

[32] Siehe ausführlich dazu *Schenk*, Prozess 65ff; *Füger*, Das gerichtliche Verfahren in Streitsachen in den deutschen Erbländern der österreichischen Monarchie III (1812) 266.

[33] Nachdem das summarische Verfahren zunächst vor den Wiener Grundgerichten für nicht anwendbar gehalten wurde, wurde die Anwendung mit Hofdekret vom 7. Oktober 1846 JGS 988 ausdrücklich klargestellt. *Schenk*, Prozess 66, 86.

[34] *Schenk*, Prozess 82, unter Verweis auf ein Gutachten des niederösterreichischen Appellationsgerichts.

3. Das Summarverfahren 1845

a. Einführung und Ausgestaltung

Anstelle einer Anwendung des Verfahrens vor den magistratischen Grundgerichten auf die ordentlichen Gerichte wurde jedoch versucht, die beschriebenen Probleme der AGO und WGO durch Schaffung eines neuen summarischen Verfahrens zu beheben. Mit dem Summarpatent 1845[35] wurde ein eigenständiges Verfahren für Bagatellstreitigkeiten außerhalb der AGO und WGO geschaffen, das vor den städtisch-delegierten Bezirksgerichten, in bestimmten Fällen aber auch vor den ordentlichen Bezirksgerichten und den Kollegialgerichten zur Anwendung kam. [36]

Es erfasste insbesondere Rechtsstreitigkeiten im unteren Streitwertbereich bis 200 fl bzw ab 1874 bis 500 fl. Das Summarverfahren sollte Beschleunigungseffekte gegenüber dem Regelverfahren ua durch den Entfall bestimmter prozessualer Formalitäten erzielen.[37] Der Prozess verlief grundsätzlich mündlich, für die Verhandlung galten jedoch umfangreiche Protokollierungsverpflichtungen.[38] Die Dispositionsmaxime, der Verhandlungsgrundsatz, die Präklusions- und Eventualmaxime waren noch stärker durchbrochen als im mündlichen Verfahren der AGO bzw der WGO, die materiellen und formellen Prozessleitungspflichten des Richters waren gestärkt.[39] Ua konnte das Gericht die Parteien in Abwesenheit ihrer anwaltlichen Vertretung vernehmen (§ 8 SV), von Amts wegen die Herbeischaffung in amtlicher Aufbewahrung befindlicher Urkunden anfordern (§ 30 SV) und die Erlaubnis zur Nachholung übergangener Beweismittel erteilen (§ 25 SV). Das Gericht hatte die Parteien von Amts wegen über die entscheidungserheblichen Tatsachen und Beweismittel zu befragen (§ 25 SV). Rechtsunkundige Parteien waren über Rechts- und Beweislastvorschriften zu belehren (§ 25 SV), wodurch die anwaltliche

[35] Vorschrift über das summarische Verfahren in Civil-Rechtsstreitigkeiten, Justiz-Hofdekret vom 24. Oktober 1845 JGS 906 (im Folgenden „SV“). *v. Canstein*, Lehrbuch II 628; siehe auch: *Schoibl*, Die Entwicklung des österreichischen Zivilverfahrensrechts (1987); *Schneider*, Bagatellverfahren 24.

[36] Stätisch-delegierte Bezirksgerichte waren am Sitz von Landes- und Kreisgerichten eingerichtete Bezirksgerichte, an welche deren Gerichtsbarkeit delegiert wurde. Zum Summarverfahren siehe *v. Canstein*, Lehrbuch II 628; *Schenk*, Prozess 84 ff; *Schneider*, Bagatellverfahren 24 ff. *Ullmann*, Zivilprozeßrecht[2] 491.

[37] *v. Canstein*, Lehrbuch II 632; *v. Canstein*, Lehrbuch I (1880) 44. Ferien wurden in jede Frist eingerechnet (§ 11 SV), weiters hatte der Kläger bereits bei Einbringung der Klage die Abschriften der erforderlichen Urkunden einzubringen (§ 16 SV).

[38] §§ 24, 25 SV. *v. Canstein*, Lehrbuch II 630, spricht dabei von „protokollarischer Schriftlichkeit“.

[39] *v. Canstein*, Lehrbuch II 631.

Vertretung überflüssig gemacht werden sollte.[40] Gegen das Urteil konnte berufen werden, der Rekurs gegen Beschlüsse war nur eingeschränkt zulässig. Die Fristen für die Appellation, Revision und Nullitätsbeschwerde waren verkürzt.[41]

b. Rezeption

Auch das Summarverfahren konnte die aufgezeigten verfahrensrechtlichen Probleme nicht beheben. Die Unterschiede gegenüber dem als zu langsam erachteten Regelverfahren wurden als zu gering erachtet, um wesentliche Vorteile zu bringen.[42] Auch das Summarverfahren brachte „einen Aufwand von Zeit, Mühe und Kosten" mit sich, „welcher bei geringfügigen Rechtssachen mit dem aus der Proceßführung zu erwartenden Vortheile außer Verhältnis" stand.[43] Dies habe einerseits die Berechtigten häufig von der Rechtsdurchsetzung abgeschreckt und andererseits zu einer Überbeanspruchung der Gerichte geführt, sodass „sie ihrer Aufgabe nur auf Kosten der Gründlichkeit und Schnelligkeit" genügen konnten.[44] Die Ursachen für die beschriebenen Probleme waren dieselben wie im mündlichen Verfahren der AGO bzw WGO, nämlich einerseits die Mittelbarkeit des Verfahrens, die eine genaue Protokollierung der mündlichen Verhandlung erforderlich machte und dadurch hohen Verfahrensaufwand verursachte[45], andererseits das Fehlen einer echten richterlichen Prozessleitungsbefugnis, die über die Forderung nach tatsächlichen Aufklärungen und Beweisen hinausging.[46]

4. Das Bagatellverfahren 1873

a. Einführung

Glaser war nach einer länderübergreifenden Untersuchung über die Behandlung geringfügiger Forderungen durch die Friedensgerichtsbarkeit in Frankreich, England und Preußen zu dem Ergebnis gekommen, dass die im österreichischen Zivilprozess

[40] *Schenk*, Prozess 84. Den Parteien stand frei, ob sie sich anwaltlich vertreten lassen wollten oder nicht (§§ 8-10 SV).
[41] §§ 44, 45, 50 SV.
[42] *Ullmann*, Zivilprozeßrecht[2] 491. Nach *Ullmann* unterschied es sich davon „nur durch Äußerlichkeiten". *v. Canstein*, Lehrbuch I 220. *v. Canstein* stellt fest, dass das Summarverfahren „nicht dem entsprach, was das Leben forderte". Siehe auch *Schneider*, Bagatellverfahren 21.
[43] *Ullmann*, Das Bagatellverfahren, nach dem Gesetze vom 27. April 1873, Nr. 66 des Reichs-Gesetz-Blattes (1873) 2.
[44] *Ullmann*, Bagatellverfahren 2
[45] *Schneider*, Bagatellverfahren 21

bestehenden Missstände insbesondere durch die Einführung der Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit behoben werden könnten.[47] Weiters war im Jahr 1867 die Dezemberverfassung in Kraft getreten, die vorsah, dass die Verhandlungen vor dem erkennenden Richter in Zivil- und Strafsachen mündlich und öffentlich sein mussten.[48] *Glaser* war der Meinung, dass sich Änderungen, die er für das gesamte Zivilverfahren als erforderlich erachtete, im Bereich geringfügiger Forderungen leicht durchsetzen lassen würden, da die Schwerfälligkeit des Verfahrens der AGO / WGO dort besonders stark zu spüren sei.[49] Das in Folge von *Glaser* entworfene „Verfahren in geringfügigen Rechtssachen (Bagatellverfahren)"[50], das im Jahr 1873 in Kraft trat, stellte das erste österreichische Verfahrensgesetz dar, das durchgehend auf den Prozessmaximen der Mündlichkeit und Öffentlichkeit, der Unmittelbarkeit und der freien Beweiswürdigung beruhte.[51] Das Bagatellverfahren sollte nach dem Willen seines Urhebers primär der Erleichterung der Rechtsverfolgung dienen, gleichzeitig aber die Richter langsam auf die neuen Verfahrensgrundsätze vorbereiten, um ihre Übernahme in das Regelverfahren im Rahmen der von *Glaser* intendierten Gesamtreform zu erleichtern.[52]

b. Ausgestaltung

Das Bagatellverfahren kam zunächst für Verfahren vor den Bezirksgerichten bis zu einer Streitwertgrenze von 25 fl zur Anwendung (§ 1 BV), die im Jahr 1876 auf 50 fl erhöht wurde.[53] Die Klage konnte schriftlich oder mündlich eingebracht werden (§ 12 BV). Erschienen beide Parteien persönlich, konnte bereits am Tag des Einbringens der Klage

---

[46] *Klein*, Rede in der Verhandlung des Abgeordnetenhauses vom 11. Juli 1895, in *Friedlaender* (Hrsg), Reden/Vorträge/Aufsätze/Briefe I (1927) 60 (61).
[47] *Julius Glaser* hatte das Amt des Justizministers von 1871 bis 1879 Inne. *Glaser*, Über Friedensgerichte und das Verfahren in geringfügigen Rechtssachen (1859) 26; siehe auch *Glaser*, Beiträge 47.
[48] § 10 Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt vom 21.12.1867 RGBl 1867/144.
[49] *Glaser*, Friedensgerichte 26.
[50] Gesetz vom 27. April 1873 über das Verfahren in geringfügigen Rechtssachen (Bagatellverfahren) RGBl 1873/66.
[51] *Böhm* in *Hofmeister*, Kodifikation 60; *Ullmann*, Bagatellverfahren 3; *Schneider*, Bagatellverfahren 62.
[52] *v. Canstein*, Das Civilprozessrecht[2] II (1893) 306; StProtAH 7. Sess 1114 Rede *Glaser*.
[53] Gesetz vom 1. März 1876 betreffend die Ausdehnung des Bagatellverfahrens auf Rechtssachen bis 50 fl RGBl 1876/23; siehe dazu *v. Canstein*, Das Civilprozessrecht I (1905) 29; Das Bagatellverfahren kam nicht auf Wechsel- und bestimmte bestandrechtliche Streitigkeiten sowie Fälle, in denen aufgrund von Notariats- oder sonstigen öffentlichen Urkunden ein Zahlungsbefehl zu erlassen war, zur Anwendung, da für diese eigene Verfahrensarten vorgesehen waren (§ 4 BV).

verhandelt werden (§ 15 BV).[54] Das Verfahren war unmittelbar, die Verhandlung mündlich und öffentlich (§§ 16 und 17 BV). Weiters wurde die Eventualmaxime abgeschafft (§§ 67 und 68 BV) und die Möglichkeit einer amtswegigen Beweisaufnahme eingeführt (§§ 19 ff und 53 ff BV). Die richterliche Entscheidung basierte auf einer freien Beweiswürdigung (§ 33 BV). Die Verfahrenskonzentration wurde durch umfangreiche formelle und materielle Prozessleitungspflichten des Richters gestärkt.[55] Ua hatte dieser in der mündlichen Verhandlung durch geeignete Fragen darauf hinzuwirken, dass unklare Begehren erläutert, ungenügende Tatsachenangaben ergänzt, die Beweismittel bezeichnet und alle zur Feststellung des Sachverhalts nötigen Erklärungen abgegeben wurden. Ferner waren rechtsunkundige Parteien über die Rechtsfolgen im Unterlassungsfall zu belehren (§ 20 BV). Entscheidend war weiters, dass gegen die im Bagatellverfahren ergangenen Urteile Berufung nicht zulässig war (§ 78 BV), weshalb die umfassende Protokollierungsverpflichtung entfallen konnte und eine straffere Verfahrensführung ermöglicht wurde.[56] Aufgrund taxativ aufgezählter Nullitätsgründe, die in großen Teilen den heutigen Nichtigkeitsgründen entsprechen, war allerdings die Erhebung einer Nullitätsbeschwerde möglich (§ 78 BV). Für Beschlüsse galt, mit einigen Ausnahmen, ebenfalls eine Rechtsmittelbeschränkung (§§ 84, 85 BV).

c. Rezeption

Das Bagatellverfahren 1873 wurde als großer Erfolg betrachtet und schließlich in vielen Punkten zum Vorbild für die im Jahr 1895 in Kraft getretene ZPO gemacht.[57] Die Einführung des Bagatellverfahrens hat sich damit entsprechend der Intention *Glasers* als erfolgreicher „Test-Run“ für eine grundlegende Verfahrensrechtsreform erwiesen und dieser den Weg bereitet. Erwähnenswert ist die Bemerkung *Sprungs*, der zum Summar- und zum Bagatellverfahren 1873 festhält, dass sich mit Einführung dieser beiden Verfahren „eine Aktivierung des Richters zum Ausgleich sozialer Unterschiede der Streitparteien“ ankündigte.[58]

---

[54] Diese Regelung sollte den Parteien ermöglichen, spontan vor Gericht zu erscheinen und die Aktualität des Rechtsstreites zum Abschluss eines Vergleiches zu nützen. *Schneider*, Bagatellverfahren 77, 78; *Kodek* in *Fasching/Konecny*[2] III (2004) § 439 Rz 18.
[55] Siehe dazu *Schneider*, Bagatellverfahren 76.
[56] *Glaser*, Beiträge 49 ff.
[57] *Sprung*, JBl 1981, 338; *Schoibl*, Entwicklung 44. Siehe umfassend *Schneider*, Bagatellverfahren 115 ff.
[58] *Sprung*, JBl 1981, 338.

C. Die Bestimmungen über das Verfahren in Bagatellsachen in der ZPO 1895

1. Allgemeines

Die Industrialisierung und die damit einhergehenden geänderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse machten die Erforderlichkeit eines raschen und kostengünstigen Verfahrens auch für höhere Streitwerte immer stärker deutlich.[59] Ein solches lag einerseits im Interesse eines ungehinderten Wirtschaftsverkehrs, war jedoch auch Gegenstand sozialpolitischer Forderungen.[60] So führen die Materialien zur ZPO 1895[61] aus, dass der Staat auf dem Gebiet der Justiz die Pflicht habe, der Entfremdung der „unteren Bevölkerungsschichten" von der bestehenden Gesellschaftsordnung dadurch entgegenzuwirken, dass er sein Recht zugänglich mache.[62] *Klein*, der Schöpfer der ZPO 1895, erachtete den Zivilprozess als eine staatliche Wohlfahrtseinrichtung und wollte die Rechtsverfolgung für Arm und Reich gleichermaßen ermöglichen.[63] Er betonte, dass der Prozess so einzurichten sei, dass die Rechtsverfolgung stets in richtigem Verhältnis zum konkreten Wert des Rechtsgenusses bleibe.[64]

Die ZPO 1895 ist von diesen Gedanken getragen – eine Stärkung der Verfahrensökonomie, ua durch die neuen Prozessgrundsätze, sollte einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Zugangs zum Recht leisten: Die Grundsätze der Mündlichkeit, Öffentlichkeit, Unmittelbarkeit und freien Beweiswürdigung, die sich im Rahmen des Bagatellverfahrens bewährt hatten, wurden daher übernommen. Insbesondere wurde auch die Rolle des Richters gestärkt, indem die Verhandlungsmaxime eingeschränkt und die Prozessleitungsbefugnis ausgedehnt wurde,[65] wobei der richterlichen

[59] *Böhm* in *Hofmeister*, Kodifikation 62.
[60] *Böhm* in *Hofmeister*, Kodifikation 62.
[61] Gesetz vom 1. August 1895 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung) RGBl 1895/113.
[62] K.u.K. Justizministerium, Materialien zu den neuen österreichischen Zivilprozessgesetzen I (1897) 753.
[63] *Klein*, Zeit und Geistesströmungen im Prozesse, Vortrag vom 9. November 1901 in *Friedlaender*, Reden I 117 (131, 134).
[64] *Klein*, Rede in der Verhandlung des Abgeordnetenhauses vom 11. Juli 1895, in *Friedlaender*, Reden I 74.
[65] K.u.K. Justizministerium, Materialien I 752. Die Materialien führen aus, dass der Richter nicht nur darauf hinzuwirken hat, dass die gestellten Anträge erläutert oder ungenügende Angaben ergänzt werden, sondern auch dafür sorgen muss, dass die Partei die für die Entscheidung erheblichen tatsächlichen Angaben macht. Insbesondere im einzelrichterlichen Verfahren sind nicht rechtsanwaltlich vertretene Parteien zur Vornahme von Prozesshandlungen anzuleiten, ist der Kläger bei mündlicher Klagsanbringung über die

Prozessleitung im bezirksgerichtlichen Verfahren mehr Raum gegeben wurde, als im Gerichtshofverfahren.[66] Die richterliche Prozessleitungsbefugnis wird noch heute als beispielhaft für die Umsetzung des Konzepts des „sozialen Zivilprozesses" bezeichnet.[67]

2. Das Verfahren in Bagatellsachen der ZPO 1895

Da insbesondere das bezirksgerichtliche Verfahren dem Bagatellverfahren 1873 nachgestaltet wurde, bestand kein Anlass für die Aufrechterhaltung einer separaten Prozessart in Bagatellsachen.[68] Dennoch wurde auch im Rahmen der ZPO 1895 angestrebt, in kleineren Rechtssachen so rasch, billig, aber auch gründlich als möglich entscheiden zu können.[69] Die ZPO 1895 sah daher gewisse „Besondere Bestimmungen für das Verfahren in Bagatellsachen" für den untersten Streitwertbereich vor, welche sowohl den Parteien zu Gute kommen sollten, als auch darauf abzielten, die Arbeitslast der Gerichte möglichst gering zu halten.[70] Es handelte sich um einzelne Sondervorschriften gegenüber dem bezirksgerichtlichen Verfahren, die aus dem Bagatellverfahren 1873 übernommen wurden und im Zuständigkeitsbereich der Bezirksgerichte bis zu einem Streitwert von 50 fl und in Ausnahmefällen vor den Gerichtshöfen zur Anwendung kamen.[71] Die Bagatellbestimmungen der ZPO 1895 kamen auch für Einwendungen gegen Zahlungsaufträge im Mandatsverfahren, nicht jedoch im Wechselmandatsverfahren, und für Mahnklagen zur Anwendung. Keine Anwendung fanden sie im Bestand- und Besitzstörungsverfahren, ab 1946 waren weiters arbeitsgerichtliche Verfahren ausgenommen.[72]

Prozessvoraussetzungen und den Prozesserfolg zu belehren und sind bei einer schriftlichen Klagsanbringung Verbesserungsaufträge zu erteilen.

[66] Dies kommt in der Anleitungspflicht gegenüber unvertretenen Parteien (§ 432 ZPO), der Pflicht zur Belehrung des Klägers bei mündlicher Klagsanbringung (§ 435 Abs 2 ZPO) und zur Verbesserung bei schriftlicher Klagsanbringung (§ 435 Abs 1 ZPO) zum Ausdruck.

[67] *Schoibl*, Entwicklung 55.

[68] K.u.K. Justizministerium, Materialien I 344; *Sperl*, Lehrbuch der bürgerlichen Rechtspflege I^2 (1928) 546; siehe auch *Jelinek*, Die Fortentwicklung des Geringfügigkeitsgrundsatzes im Zivilprozeß, ÖJZ 1975, 484 (485).

[69] K.u.K. Justizministerium, Materialien I 753.

[70] Die Materialien betonten, dass die Anwendung der Vorschriften über das Bezirksgerichtsverfahren „die Lage der Parteien mitunter erheblich verändern" und „die Arbeitslast der Gerichte außerordentlich vergrößern" würde. K.u.K. Justizministerium, Materialien I 344.

[71] Zu den Ausnahmen siehe Gesetz vom 1. August 1895 betreffend die Einführung des Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdictionsnorm) RGBl 1895/110, Art XIV.

[72] *Schneider*, Bagatellverfahren 124.

Die Sonderbestimmungen des „Verfahrens in Bagatellsachen“ bezogen sich ua auf die Vertretungsbefugnis – so konnten Ehegattinnen mit der Vollmacht ihres Ehemannes für diesen im Prozess auftreten (§ 449 ZPO 1895),[73] weiters war eine stärkere Konzentration der Verhandlung vorgesehen[74] und waren Bagatellsachen stets Ferialsachen (§ 224 ZPO 1895).[75] Wesentlichste Vereinfachung gegenüber dem bezirksgerichtlichen Verfahren war jedoch die Erleichterung bei der Führung des Verhandlungsprotokolls (§ 451 ZPO 1895). Es entfiel die im bezirksgerichtlichen Verfahren vorgesehene Pflicht zur Protokollierung von Parteianträgen, die während der Verhandlung gestellt wurden und denen nicht stattgegeben wurde oder die bis zum Schluss der Tagsatzung nicht zurückgezogen wurden und die Hauptsache betrafen oder entscheidungserheblich waren. Weiters unterlagen die in der Verhandlung gefällten und verkündeten sowie die rechtsmittelfähigen Anordnungen und Verfügungen des vorsitzenden Richters nicht der Protokollierungspflicht. Auch der zusammengefasste Inhalt des sich auf den Sachverhalt beziehenden Parteivorbringens und die von den Parteien angebotenen Beweismittel zu strittigen Tatsachen (§ 208 Abs 2 und 3 ZPO 1895) mussten im Gegensatz zum Regelverfahren nicht protokolliert werden. Die für das übrige Verfahren vorgesehene Pflicht zur Protokollierung des Vorbringens in einer Verhandlung, die nicht an einem Tag zu Ende geführt werden konnte (§ 209 ZPO 1895), kam ebenfalls nicht zur Anwendung. Weitere Sonderbestimmungen betrafen die im Bagatellverfahren ergangenen Urteile: Diese waren mündlich zu verkünden (§ 453 ZPO 1895). Waren beide Parteien bei der mündlichen Urteilsverkündung anwesend, konnte die schriftliche Urteilsausfertigung unterbleiben und begannen die Rechtsmittelfristen sofort zu laufen (§ 452 ZPO 1895). Die Parteien waren über den Ausschluss der Berufung zu belehren.[76] Die Einschränkung der Zulässigkeit von Rechtsmitteln stellte neben der Protokollierungsvereinfachung das zweite wesentliche Charakteristikum des Bagatellverfahrens dar. Bagatellurteile konnten mit Berufung nur aufgrund taxativ aufgezählter Nichtigkeitsgründe (§ 477 Z 1-7 ZPO 1895)

[73] Dies stellte eine Ausnahme vom Grundsatz dar, dass nur männliche eigenberechtigte Personen als Bevollmächtigte zugelassen wurden (§ 29 ZPO 1895).
[74] Auch wenn über eine Prozesseinrede (Unzulässigkeit des Rechtsweges, Unzuständigkeit des Gerichts, Streitanhängigkeit oder rechtskräftig entschiedene Streitsache) abgesondert verhandelt und die Einrede abgewiesen worden war, hatte der Richter sofort nach Verkündung der Entscheidung die Verhandlung über die Hauptsache anzuordnen (§ 450 ZPO 1895). Außerhalb des Bagatellverfahrens stand es dem Richter frei, die Verhandlung über die Hauptsache bis nach Rechtskraft des die Einrede verwerfenden Beschlusses auszusetzen (§ 261 Abs 2, § 431 ZPO 1895).
[75] Siehe dazu die Darstellung von *Schuster von Bonnott*, Österreichisches Zivilprozessrecht (1896) 452.
[76] Siehe auch Gesamtdarstellung bei *Schuster von Bonnott*, Zivilprozessrecht 453.

angefochten werden, die in großen Teilen den heutigen Nichtigkeitsgründen entsprachen.[77] Auch die Erhebung des Rekurses war nur gegen die abschließend aufgezählten Beschlüsse möglich (§ 517 ZPO 1895).

Sperl bringt zum Ausdruck, dass es sich bei den Sonderbestimmungen des Verfahrens in Bagatellsachen – mit Ausnahme der Rechtsmittelbeschränkung – um rein technische Vereinfachungen handelt, indem er diese als „mechanische Vereinfachungen und Beschleunigung ohne innerliche Bedeutung" bezeichnet.[78]

3. Novellen

Der Anwendungsbereich des Bagatellverfahrens wurde in mehreren Novellen erweitert[79] bzw die Streitwertgrenze der wirtschaftlichen Lage angepasst. So erfolgte von 1919 bis 1924 eine schrittweise Anhebung der Streitwertgrenze von 200 auf 300.000 Kronen[80] und später schrittweise von 100 Schilling im Jahr 1925 auf 1.000 Schilling im Jahr 1971.[81]

Besonders hervorzuheben ist die ZVN 1955[82], mit der die Protokollierungsvereinfachung abgeschafft wurde, da sie in der Praxis ihr Ziel nicht erreichte. Die ErläutRV halten fest, dass die Unterlassung der Protokollierung des Parteivorbringens und der Ergebnisse des Beweisverfahrens Probleme bereitete, wenn die Verhandlung vertagt, die Richtigkeit einer Zeugenaussage im Strafverfahren überprüft oder

---

[77] Ähnlich wie gemäß § 78 BV waren dies in der Person des Richters bzw der Besetzung des Gerichts oder der Zuständigkeit liegende Gründe, schwerwiegende Verletzungen des rechtlichen Gehörs, fehlende Vertretung, wenn über eine Sache erkannt worden war, für welche der Rechtsweg ausgeschlossen war und ungerechtfertigter Ausschluss der Öffentlichkeit.

[78] *Sperl*, Lehrbuch I[2] 546.

[79] Die Kaiserliche Verordnung vom 1. Juni 1914 betreffend Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Gerichtsentlastungsnovelle) RGBl 1914/118 sah zudem eine Ergänzung in § 453 ZPO vor, wonach bei Klagseinschränkung einer beim Bezirksgericht eingebrachten Klage auf oder unter Bagatellgrenze die weitere Verhandlung nach den Bestimmungen des Bagatellverfahrens zu erfolgen hatte.

[80] Im Jahr 1919 erfolgte eine Erhöhung auf 200 Kronen (Gesetz vom 31. Mai 1919 über die Erhöhung der Wertgrenzen im bürgerlichen Streitverfahren – Streitwertnovelle StGBl 1919/311), 1924 auf 300.000 Kronen (Bundesgesetz vom 21. Dezember 1923 über die Erhöhung der Wertgrenzen im bürgerlichen Streitverfahren und im Konkurs- und Ausgleichsverfahren – Streitwertnovelle vom Jahre 1923 BGBl 1924/19). Siehe dazu *Schneider*, Bagatellverfahren 128 Fn 65.

[81] Bundesgesetz vom 4. Juni 1925 über Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Fünfte Gerichtsentlastungsnovelle) BGBl 1925/183; Bundesgesetz vom 30. Juni 1971, mit dem die Zivilprozessordnung und das Arbeitsgerichtsgesetz geändert werden BGBl 1971/291; siehe dazu *Schneider*, Bagatellverfahren 128, 129.

[82] Bundesgesetz vom 6. Dezember 1955 über Änderungen des zivilgerichtlichen Verfahrens BGBl 1955/282 (im Folgenden „ZVN 1955").

das Verfahren wiederaufgenommen wurde.[83] Weiters benötige der Richter für seine Entscheidung den Inhalt der Beweisergebnisse und erleichtere deren Protokollierung die Begründung der Entscheidung.[84] Mit Inkrafttreten der ZVN 1955 waren daher die allgemeinen Protokollierungsvorschriften auch auf Bagatellverfahren anzuwenden.[85] Dies wurde von Seiten der Praxis kritisch gesehen, da „für Streitigkeiten selbst allergeringsten Ausmaßes ein Apparat aufgeboten werden" müsse, „der in keinem irgendwie vernünftigen Verhältnis zum Streitgegenstand" stehe.[86]

Weiters entfiel durch die Novelle die Verpflichtung des Richters, das Urteil unmittelbar nach Schluss der Verhandlung zu verkünden, da eine besondere Beschleunigung von Bagatellsachen für nicht für erforderlich gehalten wurde. Im Gegenteil stellt etwa *Bukovics* fest, dass Bagatellsachen meist weniger bedeutsam und einschneidend seien als Streitigkeiten mit höherem Streitwert, während dabei auftretende Rechts- und Beweisfragen nicht notwendigerweise einfacher zu lösen seien.[87] Weiters sprach auch die erhöhte Fehleranfälligkeit bei einer sofortigen Urteilsverkündung für deren Abschaffung, die aufgrund des Ausschlusses der Berufung als besonders schwerwiegend erachtet wurde.[88]

Die Unterschiede zwischen Bagatellverfahren und regulärem bezirksgerichtlichem Verfahren waren bereits zuvor praktisch primär in der Protokollierungsbestimmung gelegen.[89] Mit der Novelle blieb nun der einzig weiterhin bedeutsame Unterschied die Inappellabilität der Bagatellentscheidung.

Mit der ZVN 1983 wurde das mittlerweile „entleerte", aber immer noch als solches bezeichnete Bagatellverfahren endgültig beseitigt – obwohl die Regierungsvorlage dessen Beibehaltung vorschlug. Nach der Regierungsvorlage hätten Bagatellurteile bis zur Streitwerthöhe von 2.000 ATS nur aufgrund von Nichtigkeit anfechtbar bleiben sollen.[90] Gegenüber einer generellen Anhebung der Bagatellgrenze bestanden Bedenken, da damit

[83] BGBl 19555/282; ErläutRV 565 BlgNR 7. GP.
[84] ErläutRV 565 BlgNR 7. GP.
[85] *Jelinek*, ÖJZ 1975, 488.
[86] *Bukovics*, Die Neugestaltung des Verfahrens in Bagatellsachen, RZ 1956, 66, 81 (84).
[87] *Bukovics*, RZ 1956, 81; ErläutRV 565 BlgNR 7. GP.
[88] *Bukovics*, RZ 1956, 81; ErläutRV 565 BlgNR 7. GP.
[89] *Bukovics*, RZ 1956, 69.
[90] ErläutRV 669 BlgNR 15. GP 57, 58.

das Urteil in zu großem Umfang völlig unüberprüfbar werden würde.[91] Jedoch wollte die Bundesregierung zusätzlich eine Übergangsstufe einführen, innerhalb derer eine Anfechtungsmöglichkeit für Urteile über einen Streitwert zwischen 2.000 ATS und 10.000 ATS sowohl wegen Nichtigkeit als auch wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung vorgesehen war.[92]

Der Justizausschuss des Nationalrats änderte die Regierungsvorlage jedoch in Richtung einer gänzlichen Abschaffung des Bagatellverfahrens ab. Gleichzeitig folgte er dem Vorschlag der Regierungsvorlage, eine zusätzliche Anfechtungsmöglichkeit aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung zu schaffen, erteilte allerdings dem zweistufigen Modell eine Absage. Vielmehr sollte sowohl die Anfechtung wegen Nichtigkeit als auch jene wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung für eine einheitliche Streitwertgrenze von bis zu 15.000 ATS gelten. Die Streitwertgrenze orientierte sich am durchschnittlichen monatlichen Arbeitnehmereinkommen.[93] Der Justizausschuss begründete die Abschaffung des Bagatellverfahrens damit, dass dessen Vereinfachungen – nämlich die bereits mit der ZVN 1955 abgeschaffte Protokollierungserleichterung und der Beginn des Laufs der Rechtsmittelfrist bereits mit der Urteilsverkündung – ihre Rechtfertigung allein im Rechtsmittelausschluss des § 501 ZPO fänden.[94] Die Erweiterung der Anfechtungsmöglichkeit um den Tatbestand der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mache die Aufrechterhaltung eines Bagatellverfahrens unhaltbar. Daher wurde das – zu diesem Zeitpunkt nur mehr in Resten bestehende – Bagatellverfahren durch die am 1. Mai 1983 in Kraft getretene Novelle ersatzlos gestrichen.[95] Allein die Bagatellberufung ist in der geltenden ZPO erhalten geblieben.[96]

D. Zusammenfassung und Ergebnis

Wie sich aus dem historischen Rückblick ergibt, war eine Sonderbehandlung für Bagatellstreitigkeiten im österreichischen Zivilverfahrensrecht bereits mit dem

[91] ErläutRV 669 BlgNR 15. GP 58.
[92] ErläutRV 669 BlgNR 15. GP 13; siehe auch Kapitel V.B.6.a.
[93] AB 1337 BlgNR 15. GP 18; ZVN 1983 BGBl 1983/135.
[94] AB 1337 BlgNR 15. GP 16.
[95] An die Stelle der Bagatellbestimmungen traten jene über das Mahnverfahren.
[96] Zur Weiterentwicklung siehe Kapitel V.B.6.a.

Inkrafttreten der AGO / WGO vorgesehen und galten in einzelnen Landesteilen zusätzliche verfahrensbeschleunigende Bestimmungen im Bereich geringfügiger Forderungen. Diese konnten jedoch nicht verhindern, dass das Verfahren insgesamt, und speziell im untersten Streitwertbereich als schwerfällig, langsam und kostspielig und der Zugang zum Recht als eingeschränkt erachtet wurde.[97] Durch ein eigenes Summarverfahren wurde versucht, diesen Problemen Abhilfe zu schaffen. Aufgrund der Beibehaltung des Grundsatzes der Mittelbarkeit blieb dieses jedoch hinter den Erwartungen in Hinblick auf eine signifikante Verfahrensbeschleunigung und Vereinfachung zurück.[98] Erst das 1873 eingeführte Bagatellverfahren, das auf den modernen Verfahrensgrundsätzen beruhte, führte zu erheblichen Verbesserungen im unteren Streitwertbereich. Das Verfahren erlangte insbesondere aufgrund seiner Funktion als Wegbereiter für die neuen Verfahrensgrundsätze, die später in die ZPO 1895 übernommen wurden, Bedeutung.[99] Es diente als Vorbild für das bezirksgerichtliche Verfahren der ZPO 1895 und wurde mit dessen Inkrafttreten als Sonderverfahren abgeschafft. Stattdessen wurden auf Bagatellbeträge anwendbare Sonderbestimmungen vorgesehen, die sowohl Erleichterungen für die Parteien als auch eine Entlastung der Gerichte bewirken sollten. Es stellte die gesetzlich zwingend vorgeschriebene Form des bezirksgerichtlichen Verfahrens in geringfügigen Streitsachen, aber keine eigene Verfahrensart dar.[100] Die Vereinfachungen bestanden im Wesentlichen in einer Protokollierungserleichterung und einer Rechtsmittelbeschränkung, wobei letztere als einzige der ursprünglichen Verfahrensvereinfachungen der ZPO 1895 für Bagatellbeträge noch heute – in modifizierter Form – in Geltung steht. Im Lichte der Abschaffung der Protokollierungsvereinfachung durch die ZVN 1955 und in Zusammenhang mit der Einführung der Anfechtbarkeit von Bagatellbeträgen wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit der ZVN 1983 wurde das Bagatellverfahren ersatzlos gestrichen.[101] Das geltende österreichische Zivilprozessrecht enthält somit kein spezielles Verfahren für geringfügige Forderungen.

[97] Siehe Kapitel II.B.
[98] Siehe Kapitel II.B.3.
[99] Siehe Kapitel II.B.4.
[100] *Fasching*, Lehrbuch[2] Rz 1629.
[101] Siehe dazu umfassend *Schneider*, Bagatellverfahren 130 ff.

In Hinblick auf die durch das Bagatellverfahren 1873 eingeführten und in die ZPO übernommenen neuen Verfahrensgrundsätze lässt sich festhalten, dass neben der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit die aktive richterliche Verfahrensführung als wesentlicher Beitrag zur Stärkung der Verfahrensökonomie und damit für den Zugang zu den Gerichten im Rahmen eines sozialen Zivilprozesses erachtet wird. Ihr kommt, wie noch zu zeigen ist, gerade auch im unteren Streitwertbereich besondere Bedeutung zu.[102]

Aus dem Rückblick wird deutlich, dass Bagatellstreitigkeiten im österreichischen Zivilverfahrensrecht sowohl durch innerhalb des Regelverfahrens geltende Sonderbestimmungen, etwa im Rahmen des mündlichen Verfahrens der AGO/WGO und des Bagatellverfahrens im Rahmen der ZPO 1895, als auch mittels eigener Verfahrensarten, wie im Verfahren vor den magistratischen Grundgerichten in Wien, im Summarverfahren 1845 und im Bagatellverfahren 1873, gelöst wurden. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der einzelnen Verfahren ergibt sich innerhalb der österreichischen Verfahrensordnung kein einheitliches Bild eines Bagatellverfahrens. Dennoch verfolgten die Verfahrensbestimmungen ähnliche Ziele, nämlich eine Beschleunigung und Vereinfachung und eine Reduktion von Verfahrenskosten, durch die der Zugang zum Recht gestärkt werden sollte. Die Bagatellbestimmungen der ZPO sollten ausdrücklich auch der Gerichtsentlastung dienen. Als wesentliche – nicht in jedem Verfahren, jedoch wiederholt auftretende – Elemente österreichischer Bagatellverfahren lassen sich eine Stärkung der Mündlichkeit[103], stärkere Prozessleitungsbefugnisse des Richters[104], gewisse Lockerungen bei der Vertretungspflicht[105] bzw der gänzliche Ausschluss von Rechtsanwälten[106], herabgesetzte Protokollierungserfordernisse[107], ein vereinfachtes Beweisverfahren[108], die Verkürzung von Fristen[109], die Behandlung als Ferialsachen[110], und die Beschränkung von Rechtsmitteln[111] nennen.

---

[102] Siehe Kapitel IV.C.2.e.(4). *Fasching* hält fest, dass mit der Schaffung der ZPO eine prozessrechtlich sinnvolle Kombination aus der sozialen und ökonomischen Komponente erfolgt ist. *Fasching,* Die Weiterentwicklung des Zivilprozeßrechts im Lichte der Ideen Franz Kleins, in *Hofmeister* (Hrsg), Forschungsband Franz Klein (1988) 97 (102).

[103] Vgl mündliches Verfahren der AGO/WGO, Verfahren vor den magistratischen Grundgerichten, Summarverfahren 1845, Bagatellverfahren 1873 und Bagatellverfahren der ZPO 1895.

[104] Vgl mündliches Verfahren der AGO/WGO, Verfahren vor den magistratischen Grundgerichten, Summarverfahren 1845 und Bagatellverfahren 1873.

[105] Vgl Summarverfahren 1845, Bagatellverfahren 1873 und Bagatellverfahren der ZPO 1895.

[106] Vgl Verfahren vor den magistratischen Grundgerichten.

[107] Vgl Bagatellverfahren 1873 und Bagatellverfahren der ZPO 1895.

[108] Vgl Verfahren vor den magistratischen Grundgerichten und Summarverfahren.

III. LÄNDERÜBERBLICK

A. Einleitung

Bagatellforderungen haben nicht nur in Österreich eine gesonderte Behandlung erfahren, auch die deutsche ZPO (im Folgenden „dZPO“) sieht ein auf geringwertige Streitigkeiten anwendbares sogenanntes „amtsgerichtliches Bagatellverfahren“ vor. Weiters sind zahlreichen Rechtsordnungen des Common Law Spezialverfahren für „small claims“ bekannt, deren Schaffung insbesondere in der zweiten Hälfte des 20. Jh. Gegenstand sozialpolitischer Forderungen war.[112] Im Jahr 2009 hat auch die EU ein Verfahren für geringfügige Forderungen eingeführt, das für grenzüberschreitende Sachverhalte zur Anwendung kommt.

Um ein breites Bild von Spezialverfahren für Bagatellforderungen zu gewinnen, werden im Folgenden das deutsche, das englische und das europäische „Small Claims Verfahren“ näher betrachtet.

Das deutsche amtsgerichtliche Bagatellverfahren wurde für den Länderüberblick ausgewählt, da die dZPO aufgrund ihrer grundsätzlichen Parallelen zur österreichischen ZPO als besonders geeignet für eine vergleichende Betrachtung erscheint.[113]

Aufgrund der Häufigkeit und Popularität von Small Claims Verfahren im angloamerikanischen Verfahrensrecht soll eine diesem Rechtskreis angehörende

---

[109] Vgl Summarverfahren 1845.
[110] Vgl Bagatellverfahren 1873 und Bagatellverfahren der ZPO 1895.
[111] Vgl Bagatellverfahren 1873 und Bagatellverfahren der ZPO 1895.
[112] Siehe dazu *Whelan*, Small Claims Courts A Comparative Study (1990); Zu Asien (zB Malaysia, Singapur) *Cranston*, How Law Works (1993) http://www.oxfordscholarship.com/view/10.1093/acprof:oso/9780199292073.001.0001/acprof-9780199292073-chapter-3 (abgefragt am 1.8.2013).
[113] *Franz Klein* ist bei der Erarbeitung der österreichischen ZPO in weiten Teilen der deutschen gefolgt und hat vieles wörtlich übernommen. *Rechberger*, Die Ideen Franz Kleins und ihre Bedeutung fur die Entwicklung des Zivilprozessrechts in Europa, RLR 2008, 101 (104 106) und *Klicka*, Die österreichische Zivilverfahrens-Novelle 2002 als Versuch der Verfahrensbeschleunigung - ein Vergleich zur deutschen ZPO-Reform 2002, ZZPInt 2002, 179 (179) bezeichnen die dZPO als „Schwester-Prozessordnung“. Umgekehrt hat die österreichische ZPO die Fortentwicklung der dZPO wesentlich geprägt. *Schoibl*, Entwicklung 58, 59.

Verfahrensordnung untersucht werden, wofür das englische Zivilverfahren mit seinem seit den 1970er Jahren stark ausgebauten Small Claims Verfahren ausgewählt wurde.[114]

Des Weiteren wird das seit 2009 in Kraft befindliche europäische Verfahren für geringfügige Forderungen betrachtet, welches in den Verfahrensordnungen aller EU-Mitgliedstaaten, ausgenommen der dänischen, zur Anwendung kommt und zur Herausbildung eines länderübergreifenden Verständnisses des Begriffs „Bagatellverfahren" beitragen könnte.

B. Deutschland – Das amtsgerichtliche Bagatellverfahren

1. Einleitung

Die dZPO sieht für Bagatellbeträge bis 600 € die Lockerung der amtsgerichtlichen Verfahrensvorschriften im Rahmen des „Verfahrens nach freiem Ermessen" oder „amtsgerichtlichen Bagatellverfahrens" gemäß § 495a dZPO vor.[115] Im Folgenden sollen die Entstehung und die rechtspolitischen Hintergründe für die Einführung dieses Verfahrens und seiner Vorläufer untersucht werden.[116]

2. Einführung und rechtspolitische Hintergründe

a. Frühere Entwicklungen

Seit dem Hochmittelalter existierten in Deutschland neben dem „processus ordinarius" formfreie „summarische" Verfahren.[117] Auch die Partikularprozessordnungen einzelner Länder des Deutschen Reiches enthielten summarisch knappe Verfahren für

[114] Zur Unterscheidung zwischen „inquisitorisch" und „adversariell" geprägten Prozessordnungen siehe *Parker/Lewisch*, Materielle Wahrheitsfindung im Zivilprozess, in *BMJ/Lewisch/Rechberger* (Hrsg), 100 Jahre ZPO. Ökonomische Analyse des Zivilprozesses (1998) 203.

[115] Das Verfahren wurde mit dem Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17.12. 1990 dBGBl I, 2847 eingeführt und ist seit 1.4.1991 in Kraft.

[116] Siehe dazu ausführlich *Kunze*, Das amtsgerichtliche Bagatellverfahren nach § 495a ZPO (1995); *Arning*, Bagatellverfahren im Zivilprozeßrecht (1995).

[117] *Wollschläger*, Bagatelljustiz? Eine rechtshistorische, rechtsvergleichende und empirische Untersuchung zur Einführung des vereinfachten Verfahrens am Amtsgericht, in *Blankenburg/Leipold/Wollschläger* (Hrsg), Neue Methoden im Zivilverfahren (1991) 13 (18).

geringfügige Forderungen.[118] Diese Prozessordnungen versuchten im Allgemeinen, in Bagatellangelegenheiten eine Verfahrensbeschleunigung durch eine Verstärkung des Grundsatzes der Mündlichkeit und Einschränkungen bei der Zulässigkeit anwaltlicher Vertretung und der Anfechtbarkeit der Entscheidungen zu erzielen.[119]

Die CPO 1877, die am 1.10.1879 als einheitliche Verfahrensordnung für das gesamte Deutsche Reich in Kraft trat und von den Verfahrensgrundsätzen der Unmittelbarkeit, Mündlichkeit, Verfahrenskonzentration und Parteiendisposition geprägt war, kannte jedoch kein als solches bezeichnetes Bagatellverfahren. Allerdings war das Verfahren vor den Amtsgerichten, die für Streitigkeiten bis zu 300 Mark (§ 23 Abs 1 GVG) zuständig waren, gegenüber dem landgerichtlichen Verfahren vereinfacht.[120]

b. § 20 Entlastungsverordnung

Ein zwingend anwendbares, formfreies Verfahren für geringfügige Forderungen wurde in den regulären deutschen Zivilprozess im Jahr 1924 eingeführt.[121] Dies geschah jedoch nicht im Rahmen der dZPO, sondern durch Novellierung der „Entlastungsverordnung 1915“ (EntlVO).[122] Der novellierte § 20 EntlVO erklärte die Anwendung des bereits zuvor in Geltung gestandenen, ausschließlich privaten Schiedsurteilsverfahrens für das ordentliche Verfahren bis zu einem Streitwert von 50 Reichsmark für zwingend.[123] Dem Richter wurde dadurch die Möglichkeit gewährt, sein Verfahren „nach freiem Ermessen“ auszugestalten. Die Bestimmung zielte darauf ab, in einer „Zeit größter wirtschaftlicher Not die Belastung der Gerichte mit

---

[118] Zur genauen Darstellung siehe *Arning*, Bagatellverfahren 13ff. U.a. enthielten die Baierische Gerichtsordnung von 1520, die Mecklenburgische Hofgerichtsordnung aus 1558 und die Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten von 1793 solche Verfahren.

[119] *Arning*, Bagatellverfahren 17

[120] *Wollschläger* in *Blankenburg/Leipold/Wollschläger*, Methoden 17.

[121] Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen (BeschlVO) vom 22. Dezember 1923 dRGBl I, 1239. Mit der VO wurden die Bestimmungen §§ 27-27c der bestehenden Entlastungsverordnung (Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 dRGBl I, 562) novelliert und damit die optionalen Bestimmungen über das private Schiedsurteilsverfahren im ordentlichen Verfahren zwingend anwendbar gemacht. Die Entlastungsverordnung wurde mit der Bekanntmachung des Textes über die Zivilprozessordnung vom 13. Mai 1924 dRGBl I, 552, mit geänderter Nummerierung (§§18-20) neu kundgemacht und trat in novellierter Fassung 10.1.1924 in Kraft.

[122] Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 dRGBl I ,562 (im Folgenden „Entlastungsverordnung“ bzw „EntlVO“).

[123] Die Streitwertgrenze wurde im Jahr 1931 gleichzeitig mit der Erhöhung des Streitwertes für die Berufungsbeschränkung in § 511a dZPO auf den einheitlichen Wert von 100 RM auf erhöht (Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 dRGBl I, 537).

Bagatellstreitigkeiten weitgehend zu beschränken".[124] Das formfreie Verfahren sollte Verfahrensaufwand und -kosten im Verhältnis zum Streitwert möglichst gering halten und für die Parteien besonders attraktiv sein.[125] In einer Zeit der rapiden Geldentwertung kam die Schwerfälligkeit des ordentlichen Verfahrens besonders zum Tragen, da Gläubiger selbst bei vollem Obsiegen mitunter nur einen Bruchteil ihrer Ansprüche erhielten.[126] Die Rechtsverfolgung vor den ordentlichen Gerichten war dadurch zunehmend zwecklos geworden, weshalb sich die Rechtssuchenden häufig an die privaten Schiedsgerichte wandten, vor denen das private Schiedsurteilsverfahren zur Anwendung kam.[127] Ziel des § 20 EntlVO war damit auch, die abgewanderten Verfahren in die staatliche Gerichtsbarkeit zurückzuholen und eine funktionsfähige Justiz – mit erhöhter Effizienz – wiederherzustellen.[128]

Die Bestimmung wurde bereits bei ihrer Einführung heftig kritisiert.[129] Insbesondere wurde ins Treffen geführt, dass die fehlenden Rechtsgarantien die Gefahr des Missbrauchs durch die Richter, die das Verfahren nach freiem Ermessen gestalten konnten, erhöhten.[130] Die Formlosigkeit des Verfahrens verleite diese zu glauben, dass sie auch bei der Anwendung materiellen Rechts frei seien. Die Regelung sei weiters unsozial, da auch Forderungen mit geringem Streitwert für Parteien von großer Bedeutung sein könnten.[131]

c. Das amtsgerichtliche Bagatellverfahren nach § 510c dZPO

Nach Außerkrafttreten der außerhalb dZPO liegenden Notmaßnahme EntlVO im Jahr 1950 wurde das obligatorische Schiedsurteilsverfahren in die dZPO übernommen (§ 510c dZPO).[132] Demnach bestimmte das Gericht bei Streitigkeiten über

---

[124] Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen vom 10. November1923 RT-Drs 6306, 7593 (7598).

[125] *Wollschläger* in *Blankenburg/Leipold/Wollschläger*, Methoden 33. Die erläuternden Bemerkungen zum Vorschlag für die Novelle führen zur Streitwerthöhe aus, dass die Regelung solche Rechtssachen erfassen sollte, „bei denen die mit der Einhaltung aller Vorschriften des ordentlichen Verfahrens verbundenen Umstände und Kosten in keinem Verhältnis zum Streitwert stehen und mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Streitwertes die Berufung ohnehin ausgeschlossen ist". Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen vom 10.11.1923 RT-Drs 6306, 7593 (7598).

[126] *Volkmar*, Die Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, JW 1924, 17.

[127] *Kunze*, Bagatellverfahren 25; *Wollschläger* in *Blankenburg/Leipold/Wollschläger*, Methoden 21.

[128] *Olzen*, Bagatelljustiz: eine unendliche Geschichte?, in FS Zeuner (1994) 451 (462); *Kunze*, Bagatellverfahren 26 ff.

[129] Siehe dazu ausführlich *Kunze*, Bagatellverfahren 33 mwN.

[130] *Heilberg*, Die Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, JW 1924, 83 (84).

[131] Siehe dazu ausführlich *Kunze*, Bagatellverfahren 33 mwN.

[132] Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen

vermögensrechtliche Ansprüche bis zu 50 DM „sein Verfahren nach freiem Ermessen." Aufgrund der niedrigen Streitwertgrenze verlor das Verfahren jedoch rasch seine praktische Bedeutung und wurde mit 1.7.1977 außer Kraft gesetzt.[133] Die Außerkraftsetzung wurde ua damit begründet, dass das Schiedsurteilsverfahren ohnehin meistens in den Formen des allgemeinen Verfahrens abgewickelt werde, so dass es keiner Sonderregelung bedürfe.[134] Stattdessen wurden die Regeln des schriftlichen Verfahrens ausgebaut.[135]

d. Die Einführung des amtsgerichtlichen Bagatellverfahrens nach § 495a dZPO

Der vom deutschen Bundesrat vorgelegte „Gesetzesentwurf zur Entlastung der Zivilgerichte"[136] vom 16.12.1988 schlug die Wiedereinführung des früheren Schiedsurteilsverfahrens im Streitwertbereich bis 1.000 DM vor.[137] Der Vorschlag wurde damit begründet, dass durch das Ansteigen des Geschäftsanfalls bei den Zivilgerichten zur Erhaltung deren Funktionsfähigkeit ein rationeller Einsatz von Kapazitäten erforderlich sei und vermeidbare Verfahrenserschwernisse abgebaut werden müssten. Der Aufwand, der bei der Beachtung aller Verfahrensvorschriften betrieben werde, stehe häufig außer Verhältnis zur Bedeutung der Streitsache, weshalb das Gericht im Rahmen der niedrigeren Streitwerte sein Gesamtverfahren einfacher gestalten können solle.[138] Im Gegensatz dazu führte die deutsche Bundesregierung im Rahmen ihrer Stellungnahme aus, dass zweifelhaft sei, ob die vorgeschlagene Regelung zu einer Entlastung der Gerichte führen würde. Die Regelung würde den Gerichten zwar erlauben, in höherem Umfang auf „eigene Erkenntnismittel" zurückzugreifen, andererseits dürften jedoch beweisbedürftige Punkte

---

Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12.9.1950, dBGBl I, 455. Während des 2. Weltkriegs wurden mittels Notverordnung die Verfahrensfreiheiten auf das gesamte erstinstanzliche Verfahren ausgedehnt und die Ausnahme des § 20 EntlVO zur Regel gemacht. *Kunze*, Bagatellverfahren 40.

[133] Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle) vom 3. Dezember 1976 dBGBl I, 3281; *Wollschläger* in *Blankenburg/Leipold/Wollschläger*, Methoden 26; *Kunze*, Bagatellverfahren 61.

[134] *Bergerfurth*, Das neue „Bagatellverfahren" nach § 495a ZPO, NJW 1991, 961; *Wollschläger* in *Blankenburg/Leipold/Wollschläger*, Methoden 31.

[135] § 128 Abs 3 dZPO idF dBGBl I 1976, 3281. Nach dieser Bestimmung konnte das Gericht bis zu einem Streitwert von 500 DM entscheiden, schriftlich zu verhandeln, wenn eine rechtsanwaltliche Vertretung nicht geboten war und einer Partei das Erscheinen vor Gericht wegen großer Entfernung oder aus sonstigem wichtigen Grunde nicht zuzumuten war. Art 128 Abs 3 dZPO wurde mit Einführung des § 495a dZPO jedoch wieder abgeschafft (Gesetz zur Reform des Zivilprozesses, Zivilprozessreformgesetz – ZPO-RG vom 27. Juli 2001, dBGBl I, 1887).

[136] Der Gesetzesentwurf wurde vom deutschen Bundesrat am 16.12.1988 beschlossen. BT-Drs vom 9.3.1989, 11/4155.

[137] BT-Drs 11/4155.

aufgrund des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht übergangen werden. Zudem führe die Tatsache, dass im Bagatellbereich Berufungen ausgeschlossen seien, dazu, dass die Parteien nicht befriedet würden, weshalb mit einer Zunahme von Verfassungsbeschwerden zu rechnen sei.[139]

Dass das amtsgerichtliche Bagatellverfahren nach § 495a dZPO – den Einwänden der Bundesregierung nicht folgend – dennoch mit dem am 1.4.1991 in Kraft getretenen Rechtspflege Vereinfachungsgesetz[140] beschlossen wurde, ist insbesondere vor dem Hintergrund der durch die deutsche Wiedervereinigung entstandenen wirtschaftlichen Belastungen und der Notwendigkeit des Aufbaus einer funktionierenden Rechtspflege in den neuen Bundesländern zu sehen.[141]

§ 495a dZPO sah vor, dass das Gericht sein Verfahren bis zu einem Streitwert von 1.000 DM nach „billigem Ermessen" bestimmte und eine mündliche Verhandlung nur auf Parteienantrag abhielt.[142] Die Streitwertgrenze sollte etwa der Hälfte des monatlichen Nettoeinkommens eines Durchschnittsverdieners entsprechen.[143] Mit 1. März 1993 wurde sie auf 1.200 DM erhöht[144] und beträgt nunmehr 600 €.[145]

Die in der Urfassung des § 495a dZPO normierten Urteilsvereinfachungen – das Urteil bedarf keines Tatbestandes und auch die Entscheidungsgründe konnten entfallen, wenn ihr wesentlicher Inhalt in das Protokoll aufgenommen wurde – wurden im Jahr 2002 in § 313a dZPO auf alle nicht anfechtbaren Urteile erstreckt.[146] Der Wortlaut des § 495a dZPO wurde darüber hinaus seitdem nichtmehr verändert. Damit ist die Regelung seit 1.1.2002 in der heute gültigen Fassung in Kraft.[147]

---

[138] BT-Drs 11/4155, 11.
[139] Stellungnahme der deutschen Bundesregierung, BT-Drs 11/4155, 20, 21.
[140] Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1990 dBGBl I, 2847.
[141] Der Gesetzesentwurf des Bundestags stammt zwar bereits vom 9.3.1989, jedoch fanden die Beratungen und die Verabschiedung des Gesetzes im zweiten Halbjahr 1990 im Lichte der Wiedervereinigung statt. Siehe *Kunze*, Bagatellverfahren 67.
[142] Während die Vorgängerregelung § 501c dZPO die Formulierung „freies" Ermessen vorsah, spricht § 495a von „billigem" Ermessen. Diese Umformulierung hat keine inhaltliche Veränderung mit sich gebracht. *Stickelbrock*, Inhalt und Grenzen richterlichen Ermessens im Zivilprozess (2002) 627.
[143] BT Drs 11/4155, 11.
[144] Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Jänner 1993 dBGBl I, 50.
[145] Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 dBGBl I, 1887.
[146] Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 dBGBl I, 1887
[147] Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27 Juli 2001 dBGBl I, 1887

3. Die geltende Regelung

a. Der Wortlaut der Regelung

Gemäß § 495a dZPO kann das Gericht „sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen, wenn der Streitwert 600 Euro nicht übersteigt. Auf Antrag muss mündlich verhandelt werden."

b. Anwendungsbereich

§ 495a dZPO kommt in den Verfahren der dZPO vor den Amtsgerichten zur Anwendung. Ob das Verfahren auch in den Sonderverfahren wie etwa dem Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess, dem Arrest-, einstweiligen Verfügungs- oder Mahnverfahren anwendbar ist, ist umstritten.[148] In Verfahren vor den Landgerichten, in Ehe- und Familienstreitsachen[149] sowie vor den Arbeitsgerichten[150] kommt es nicht zur Anwendung. Die Zuweisung erfolgt ausschließlich nach dem Kriterium der Höhe des Streitwertes von maximal 600 € im Zeitpunkt der Klagseinreichung.

c. Billiges Ermessen hinsichtlich der Anwendbarkeit des Verfahrens und der Verfahrensgestaltung

(1) Allgemeines

Nach hM räumt § 495a dZPO dem Gericht zunächst Ermessen hinsichtlich der Frage ein, ob es das vereinfachte Verfahren zur Anwendung bringt.[151] Weiters wird die Ausgestaltung des Verfahrens dem „billigen" Ermessen des Richters überlassen.[152] Der

---

[148] Dafür *Deubner* in MüKoZPO[4] II § 495a Rz 5, mit dem Vorbehalt, dass die Spezialvorschriften nicht außer Kraft gesetzt werden, und *Wittschier* in *Musielak*, Zivilprozessordnung[11] § 495a Rz 1; dagegen *Leipold* in *Stein*/*Jonas*, ZPO[22] V (2006) § 495a Rz 11.

[149] *Wittschier* in *Musielak*, ZPO[11] § 495a Rz 1. § 113 Abs 1 dFamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 dBGBl I, 2586 idF Art 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 dBGBl I, 3786).

[150] § 46 Abs 2 S 2 dArbGG (Arbeitsgerichtsgesetz idF der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 dBGBl I, 853 idF Art 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 dBGBl I, 3786.

[151] *Wittschier* in *Musielak*, ZPO[14] § 495a Rz 5; *Deubner* in MüKoZPO[4] II § 495a Rz 11; *Toussaint* in BeckOK ZPO[14] § 495a Rz 6 ff. AA *Baumbach/Lauterbach/Hartmann*, ZPO[72] § 495a Rz 84, wonach das Verfahren im Bagatellbereich zwingend anzuwenden ist.

[152] Die Wahl des Begriffs „billiges Ermessen" wurde kritisiert, da „Billigkeit" an anderen Stellen der dZPO als unbestimmter Rechtsbegriff verwendet werde, der nur eine einzige Entscheidung zulasse. Dies stehe in Widerspruch zur Intention des Gesetzgebers, dem Richter mit § 495a dZPO möglichst große Freiheit bei der Verfahrensgestaltung einzuräumen. Dagegen wird eingewendet, dass der Gesetzgeber durch diese Begrifflichkeit zum Ausdruck bringen wollte, dass dem Richter kein völlig freies Ermessen eingeräumt werde, sondern dass dieser, wie bei jeder Ermessensentscheidung, gemäß Art 20 Abs 3 GG zu einer

Richter hat innerhalb der im Folgenden ausgeführten Einschränkungen von Fall zu Fall, gemessen am Zweck des § 495a dZPO, abzuwägen, ob ein Abweichen von den Vorschriften der dZPO zulässig ist.[153] Eine vom Regelverfahren abweichende Verfahrensweise ist den Parteien unter Wahrung des rechtlichen Gehörs bekannt zu geben.[154]

(2) Umfang des Ermessens

Aus dem Wortlaut „sein Verfahren" wird gefolgert, dass sich die Regelung auf die tatsächliche Ausgestaltung des Verfahrens bezieht und die Verfahrensvoraussetzungen, die Einleitung des Verfahrens und seine Folgen daher nicht dem richterlichen Ermessen unterliegen.[155] Die Vorschriften der dZPO über den Rechtsweg, die Zuständigkeit, die prozessualen Dispositionsbefugnisse der Parteien sowie die Formen der gerichtlichen Entscheidung kommen somit unverändert zur Anwendung.[156] Auch die Regelungen über die Streitgenossenschaft, die Streitverkündung und die Nebenintervention, die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen, die Vorschriften über die Eidesabnahme und die Zeugnisverweigerungsrechte, die Unterbrechung und Aussetzung des Verfahren und die Kostenentscheidung sind nach überwiegender Meinung dem Ermessen des Gerichts entzogen.[157] Bereits aus dem Gesetzeswortlaut des § 495a dZPO ergibt sich weiters, dass das richterliche Ermessen nur auf das Verfahrens-, nicht aber auf das materielle Recht bezogen ist. [158]

Nach *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*[159] darf das Gericht in diesem Rahmen nahezu jede gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche Regel des Normalprozesses abwandeln, aufschieben, vorwegnehmen oder aufheben. Dazu zählen ua die Abkürzung oder Verlängerung von Fristen, solange das rechtliche Gehör nicht beeinträchtigt ist,

---

pflichtgemäßen Abwägung der Vor- und Nachteile seiner Entscheidung verpflichtet sei. *Stickelbrock*, Inhalt 627.

[153] *Bergerfurth*, NJW 1991, 963.

[154] *Wittschier* in *Musielak*, ZPO[11] § 495a Rz 6.

[155] *Deubner* in MüKoZPO[4] II § 495a Rz 13; *Toussaint* in BeckOK ZPO[11] § 495a Rz 10; *Leipold* in *Stein/Jonas*, ZPO[22] V § 495a Rz 21 ff; *Kunze*, Bagatellverfahren 90, *Bergerfurth*, NJW 1991, 961.

[156] *Toussaint* in BeckOK ZPO[14] § 495a Rz 11; *Leipold* in *Stein/Jonas*, ZPO[22] V § 495a Rz 22; *Wittschier* in *Musielak*, ZPO[11] § 495a Rz 5.

[157] Siehe *Deubner* in MüKoZPO[4] II § 495a Rz 13; *Stickelbrock*, Inhalt 636; *Bergerfurth*, NJW 1991, 962.

[158] *Deubner* in MüKoZPO[4] II § 495a Rz 13, 14, 16; *Toussaint* in BeckOK ZPO[14] § 495a Rz 12; *Wittschier* in *Musielak*, ZPO[10] § 495a Rz 5.

[159] *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO[72] §495a Rz 12.

intensiver Gebrauch des Telefons sowie formlose und nicht protokollierte Gespräche statt Verhandlungen, solange keine mündliche Verhandlung erforderlich ist.

Deubner tritt für eine engere Auslegung des § 495a ein, wonach dem Ermessen des Gerichts lediglich die Art der Kenntnisnahme des Vorbringens der Parteien (schriftliches oder mündliches Verfahren), der Klärung des Sachverhalts und der Bekanntmachung seiner Entscheidungen freigestellt sei.[160] Damit wären das Ermessen nicht auf die Festsetzung von Fristen oder das Vorgehen bei Säumnis einer Partei bezogen.

(3) Ermessensbegriff und dessen Schranken

Das richterliche Ermessen ist über Art 20 Abs 3 GG[161] verfassungsrechtlich begrenzt.[162] Der Richter hat daher die Grundsätze des rechtsstaatlichen Verfahrens zu wahren, wozu insbesondere das Gebot der Fairness, die Waffengleichheit, das Verhältnismäßigkeitsgebot, das Willkürverbot, die Fürsorgepflicht und das Gebot der Unparteilichkeit zählen.[163] Von besonderer Bedeutung ist die zu beachtende Pflicht zur Wahrung des rechtlichen Gehörs (Art 103 I GG).[164] So ist den Parteien das Recht auf verfahrensgerechte Äußerung zu gewähren und sind ihnen alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Präklusion von Vorbringen liegt nicht im gerichtlichen Ermessen.[165] Auch der Beibringungsgrundsatz und die Parteienherrschaft behalten ihre grundsätzliche Geltung.[166]

(4) Beweisaufnahme

Die Vereinfachung der Beweiserhebung wird – neben dem Entfall der mündlichen Verhandlung – als Hauptzweck des amtsgerichtlichen Bagatellverfahren gesehen.[167] Nach den Gesetzesmaterialien soll es dem Gericht freistehen „die zur Sachaufklärung

[160] *Deubner*, MüKoZPO[4] II § 495a Rz 13; aA *Stickelbrock*, Inhalt 636 mwN, wonach in Hinblick auf das Ziel der Verfahrensbeschleunigung der Gesetzgeber das gesamte Verfahren erfassen wollte.
[161] Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949 BGBl I, 1 idF Art 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 BGBl I, 1478 (im Folgenden „GG").
[162] *Toussaint* in BeckOK ZPO[14] § 495a Rz 14 ff; *Bergerfurth*, NJW 1991, 961; *Kunze*, Bagatellverfahren 88; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO[72] § 495a Rz 3, weisen darauf hin, dass „zwischen dem Richter des § 495a und dem blauen Himmel grundsätzlich nur noch das BVerfG" steht.
[163] *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO[72] § 495a Rz 14.
[164] Dies heben bereits die Materialien zum Gesetzesentwurf hervor. BT-Drs 11/4155, 11.
[165] Siehe dazu *Deubner* in MüKoZPO[4] II § 495a Rz 23 ff.
[166] *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO[72] § 495a Rz 15.
[167] BT-Drs 11/4155, 11: „in der Praxis (…) Erleichterungen vor allem für die Beweisaufnahmen Bedeutung gewinnen"; *Leipold* in *Stein/Jonas*, ZPO[22] V § 495a Rz 21, 37; *Deubner* in MüKoZPO[4] II § 495a Rz 13.

erforderlichen Erkenntnisse ohne Bindung an die Vorschriften der ZPO über das Beweisaufnahmeverfahren zu gewinnen“.[168]

Unstrittig ist, dass das Gericht an die dem materiellen Recht zuzurechnenden Regeln über die Beweislast gebunden ist, da sich das Ermessen lediglich auf die Durchführung des Verfahrens bezieht.[169] Nach überwiegender Meinung ist auch das Beweismaß nicht herabgesetzt, sodass das Erfordernis der richterlichen Überzeugung aufgrund freier Beweiswürdigung uneingeschränkt gilt und bloße Glaubhaftmachung nicht genügt.[170] Die Materialien verweisen weiters darauf, dass Rechtseingriffe wie etwa Zwangsmaßnahmen oder Maßnahmen, an die weitergehende gesetzliche Folgen geknüpft sind (zB Beeidigung), nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen möglich sind.[171]

In Hinblick auf die Art und Weise, den Umfang der Beweisaufnahme und die Wahl des Beweismittels ergeben sich folgende Regeln:

i. Art und Weise der Beweisaufnahme

In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird ausgeführt, dass dem Gericht insbesondere ermöglicht werde, anstelle der Vernehmung von Zeugen oder der Einholung von Sachverständigengutachten schriftliche oder telefonische Auskünfte einzuholen, beigezogene Akten zu verwerten und von den Parteien nicht benannte Auskunftspersonen oder die Parteien selbst zu befragen. Eine Bindung an Beweisanträge bestehe insoweit nicht. Das rechtliche Gehör der Parteien ist zu wahren.[172]

In der Judikatur und Literatur wurde die Bestimmung insofern konkretisiert, als festgehalten wurde, dass insbesondere die Vorschriften über die Beweisaufnahme nach § 284 und §§ 355-455 dZPO weitgehend zur Disposition stehen.[173] Das Gericht ist damit vom „Strengbeweis“, der nur durch die fünf in der dZPO vorgesehenen Beweismittel[174]

[168] BT-Drs 11/4155, 11.
[169] Siehe Kapitel III.B.3.c.(4).
[170] So bereits ausdrücklich die Gesetzesmaterialien BT-Drs 11/4155, 11; *Deubner* in MüKoZPO[4] II § 495a Rz 15; *Städing*, Anwendung des § 495a ZPO in der Praxis, NJW 1996, 691 (694).
[171] BT-Drs 11/4155, 11.
[172] BT-Drs 11/4155, 11.
[173] LG Baden-Baden 3.2.1994, 3 T 57/93, NJW-RR 1994, 1088; *Deubner* in MüKoZPO[4] II § 495a Rz 13; *Toussaint* in BeckOK ZPO[14] § 495a Rz 19; *Wittschier* in *Musielak*, ZPO[10] § 495a Rz 6.
[174] Augenschein (§ 371 ff dZPO), Zeuge (§ 373 ff dZPO), Sachverständiger (§ 402 ff dZPO), Urkunde (§ 415 ff dZPO) und Parteivernehmung (§ 445 ff dZPO).

aufgrund des dafür vorgegebenen Verfahrens nach § 355 ff dZPO erfolgen darf, befreit und der „Freibeweis“, der außerhalb des § 495a dZPO nur in bestimmten Fällen – ua bei Zustimmung der Parteien – zulässig ist, erlaubt.[175] Dieser ist nicht an das Beweisverfahren nach § 355 dZPO gebunden und lässt alle möglichen Beweismittel – wie etwa die Einholung telefonischer Auskünfte oder eidesstattlicher Versicherungen – zu.[176] Zur Einleitung der Beweisaufnahme ist damit, anders als im Regelverfahren, auch kein Beweisbeschluss erforderlich.[177] Die Zulässigkeit der in den Gesetzesmaterialien genannten Befragung von seitens der Parteien nicht genannter Auskunftspersonen ist umstritten.[178] Vorgeschlagen wurde auch, die Vorbereitung eines vom Gericht angeordneten Beweisaufnahmetermins weitgehend in die Hände der Parteien zu legen (zB Beischaffung der Beweismittel, Ladung von Zeugen).[179]

Um das rechtliche Gehör zu wahren, muss das Gericht den Parteien alle Informationen – etwa mündliche Äußerungen des Gegners – zugänglich machen[180] und die Möglichkeit auf Äußerung zur Sache in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gewähren.[181] Es kann jedoch nach billigem Ermessen entscheiden, wie die Parteien von ihrem Fragerecht Gebrauch machen können, etwa durch Ladung der Informationsperson zur Befragung oder durch schriftliche Fragen durch die Parteien. *Deubner* merkt an, dass idR die Vernehmung von Zeugen in einem Termin vor dem Prozessgericht die einfachste Verfahrensweise sein werde.[182]

---

[175] *Foerste* in *Musielak*, ZPO[11] § 284 Rz 5.
[176] *Foerste* in *Musielak*, ZPO[11] § 284 Rz 5.
[177] *Deubner* in MüKoZPO[4] II § 495a Rz 33.
[178] BT-Drs 11/4155, 11. Nach der dZPO ist die Aufnahme von Zeugenbeweis im Regelverfahren nur dann zulässig, wenn eine Partei einen dahingehenden Beweisantrag gestellt hat. *Grunsky*, Zivilprozessrecht[13] (2008) Rz 41. *Leipold* in *Stein*/*Jonas*, ZPO[22] V § 495a Rz 38 hält die Zulässigkeit des in den Gesetzesmaterialien angeführten Vorgehens für zweifelhaft, da von den durch den Beibringungsgrundsatz gezogenen Grenzen abgewichen werde. Der Zweck der Vorschrift sei nicht, den Untersuchungsgrundsatz einzuführen. Ebenso *Toussaint* in BeckOK ZPO[14] § 495a Rz 21; aA jedoch *Bergerfurth*, NJW 1991, 963, der gerade darin das Ziel der Regelung sieht.
[179] *Städing*, NJW 1996, 691 (695). Verneinend zur Zulässigkeit eines solchen Vorgehens *Rottleuthner*, Umbau des Rechtsstaats?, NJW 1996, 2473 (2476); differenzierend *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO[72] § 495a Rz 62, wonach die Ermessensgrenzen in Hinblick auf eine Stärkung oder Schwächung der Parteiherrschaft fließend seien und der Richter der Partei mehr überlassen oder auferlegen könne als sonst.
[180] *Deubner* in MüKoZPO[4] II § 495a Rz 21, 37.
[181] *Deubner* in MüKoZPO[4] II § 495a Rz 18; *Stickelbrock*, Inhalt 649.
[182] *Deubner* in MüKoZPO[4] II § 495a Rz 21, 37.

ii. Umfang der Beweisaufnahme und Wahl des Beweismittels

Gerade in einem Verfahren für geringfügige Forderungen könnte eine kostengünstigere Verfahrensgestaltung durch das „Weglassen“ von Beweisaufnahmen erwogen werden. In Hinblick auf Einschränkungen des Umfangs der Beweisaufnahme ist das Ermessen des Gerichts jedoch durch die Pflicht zur Wahrung des rechtlichen Gehörs begrenzt. Es muss das Vorbringen der Parteien einschließlich ihrer Beweisangebote zur Kenntnis nehmen und in Erwägung ziehen.[183] Weiters weisen die Gesetzesmaterialien zu § 495a dZPO darauf hin, dass beweisbedürftige Punkte nicht übergangen werden dürfen und alle zur richterlichen Überzeugungsbildung erforderlichen Erkenntnisquellen auszuschöpfen sind.[184] Die Bindung des Gerichts an die Beweisanträge der Parteien entspricht nach *Deubner* betreffend den Umfang der Beweisaufnahme jener des Regelverfahrens – das Gericht darf diese nur dann außer Acht lassen, wenn sie nicht entscheidungserheblich sind oder sich auf zugestandene, nicht bestrittene, offenkundige oder erwiesene Tatsachen beziehen.[185] *Leipold* hingegen hält es für erlaubt, etwa auf ein Sachverständigengutachten zu verzichten, wenn dessen Kosten außer Verhältnis zum Streitwert stehen und stattdessen aufgrund der vorliegenden Parteistellungnahmen und formlos eingeholter Auskünfte zu entscheiden.[186] Die Frage, ob eine Einschränkung des Umfangs der Beweisaufnahme zulässig ist, wird damit unterschiedlich beantwortet.

Zu beachten ist jedoch die auch im Regelverfahren bestehende Möglichkeit des Gerichts zur Entscheidung nach freier Überzeugung gemäß § 287 dZPO, der „Schwesterregelung“ zum österreichischen § 273 ZPO.

(5) Mündliche Verhandlung

§ 128 dZPO erlaubt dem Richter im regulären amtsgerichtlichen Verfahren, seine Entscheidung ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung zu fällen, sofern die Verfahrensparteien zustimmen und seit der Zustimmung nicht mehr als drei Monate

[183] *Deubner* in MüKoZPO[4] II § 495a Rz 22.
[184] BT-Drs 11/4155, 11.
[185] *Deubner* in MüKoZPO[4] II § 495a Rz 22; *Kunze*, Bagatellverfahren 91.
[186] *Leipold* in *Stein*/*Jonas*, ZPO[22] V § 495a Rz 40. Dies fände jedoch seine Grenze darin, dass sich am Erfordernis der richterlichen Überzeugung auch nach § 495a dZPO nichts ändere und daher von einem Sachverständigengutachten nur dann abgesehen werden könne, wenn der Richter von den entscheidungserheblichen Tatsachen bereits überzeugt sei.

vergangen sind.[187] Gemäß § 495a dZPO kann auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 128 dZPO von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. § 495a dZPO sieht jedoch vor, dass auf Antrag mündlich zu verhandeln ist. Dadurch soll Art 6 EMRK gewahrt werden.[188] Es bedarf keiner ausdrücklichen Belehrung der Parteien über ihr Recht, einen Antrag auf eine mündliche Verhandlung stellen zu können.[189] Der Richter muss den Parteien jedoch die Anordnung des schriftlichen Verfahrens zur Kenntnis bringen.[190] *Toussaint* bezeichnet die Möglichkeit, unabhängig von den Voraussetzungen von § 128 Abs 1 dZPO auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung zu verzichten, als praktisch wichtigste Gestaltungsmöglichkeit von § 495a.[191]

(6) Fristen und Präklusion von Vorbringen

Das amtsgerichtliche Bagatellverfahren erlaubt dem Richter nicht, gesetzliche Notfristen zu verkürzen, da diese die Wahrung des rechtlichen Gehörs sicherstellen. Abgesehen davon wird die Verkürzung von Fristen für zulässig erachtet, wenn die Möglichkeit der Geltendmachung des Rechts auf Gehör gewahrt bleibt.[192] Der Spielraum für Fristverkürzungen dürfte allerdings sehr gering sein.[193]

Die Zulässigkeit amtswegiger Fristverlängerungen – im Regelverfahren können Fristen vom Gericht auf Antrag der Parteien verlängert werden[194] – wird uneinheitlich beurteilt. Insbesondere ist im Einzelfall sicherzustellen, dass eine Fristverlängerung mit dem Verfahrenszweck des Bagatellverfahrens – der Stärkung der Prozessökonomie – vereinbar ist.[195]

[187] Die Zustimmung ist nur bei einer wesentlichen Änderung der Prozesslage widerruflich.
[188] BT-Drs 11/4155, 11. Zur Erforderlichkeit einer mündlichen Verhandlung gemäß Art 6 EMRK siehe Kapitel VI.E.4.
[189] *Toussaint* in BeckOK ZPO[14] § 495a Rz 16.
[190] *Deubner* in MüKoZPO[4] II § 495a Rz 25-26.
[191] *Toussaint* in BeckOK ZPO[14] § 495a Rz 21
[192] *Stickelbrock*, Inhalt 642; ähnlich *Kunze*, Bagatellverfahren 92.
[193] *Stickelbrock*, Inhalt 643.
[194] § 224 dZPO.
[195] *Stickelbrock*, Inhalt 643.

Die Erweiterung der Bestimmungen über die Präklusion von Vorbringen über die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten hinaus (§ 296 dZPO) unterliegt nicht dem gerichtlichen Ermessen.[196]

(7) Urteil

i. Endurteil statt Versäumnisurteil

Ist eine Partei in der mündlichen Verhandlung säumig oder unterbleibt die Verteidigung im schriftlichen Verfahren, so wird es als zulässig erachtet, dass das Gericht anstelle eines Versäumnisurteils mit streitigem Urteil entscheidet.[197] Die gegenteilige Ansicht vertritt *Stickelbrock*, die betont, dass § 495a dZPO nur die Gestaltung des Verfahrens, nicht jedoch die Voraussetzungen für eine bestimmte Art von Entscheidung dem Ermessen des Gerichts überlasse. Die Parteienherrschaft und der Beibringungsgrundsatz würden durch ein solches Vorgehen eingeschränkt.[198]

ii. Vereinfachungen bei der Abfassung und Verkündung Urteilen

Das Gericht entscheidet im Bagatellverfahren durch Urteil, das Ermessen erlaubt keine abweichende Entscheidungsform. Die ursprünglich in § 495a Abs 2 dZPO enthaltene Urteilsvereinfachung wurde mit dem Zivilprozessreformgesetz 2001[199] in § 313a Abs 1 dZPO auf sämtliche inappellable Urteile ausgedehnt und kommt auf Grund dieser Bestimmung auch im Bagatellverfahren zur Anwendung. § 313a Abs 1 dZPO sieht vor, dass es keines Tatbestands bedarf, wenn Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht zulässig sind. In diesem Fall bedarf es auch keiner Entscheidungsgründe, wenn die Parteien darauf verzichten oder ihr wesentlicher Inhalt in das Protokoll aufgenommen worden ist. Für Bagatellurteile besteht somit keine Sonderregelung mehr.

(8) Rechtsmittel

Gemäß § 511 Abs 2 Z 1 dZPO ist Berufung nur dann zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 € übersteigt. Der Richter kann jedoch gemäß § 511 Abs 2

[196] *Deubner* in MüKoZPO[4] II § 495a Rz 23; *Stickelbrock*, Inhalt 644. Dies wäre nur durch ausdrückliche gesetzliche Regelung zulässig und würde andernfalls nach der Judikatur des BVerfG und des BGH gegen Art 103 Abs I GG verstoßen.
[197] *Wittschier* in *Musielak*, ZPO[10] § 495a Rz 6.
[198] *Stickelbrock*, Inhalt 651.
[199] Zivilprozessreformgesetz (ZPO-RG) vom 27. Juli 2001 dBGBl I, 40; Siehe auch Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses vom 24. November 2000 BT-Drs 14/4722, 93.

Z 2 dZPO die Berufung ausdrücklich zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rsp eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert. Ist die Berufungsbeschränkung systematisch auch außerhalb des Bagatellverfahrens geregelt, so stimmt die Streitwertgrenze mit jener des Verfahrens nach § 459a dZPO überein. Daher sind in diesem Verfahren ergangene Urteile grundsätzlich nur nach Zulassung anfechtbar. Ist eine solche nicht erfolgt, steht den Parteien nach dem Gesetz nur eine Verfassungsbeschwerde (Art 93 Abs 1 Z 4b GG) offen. Wird die Beschwerde wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs erhoben, muss zuvor eine Entscheidung des Zivilgerichts mit Rechtsbehelf nach § 321a dZPO eingeholt werden.[200]

Gegen Versäumnisurteile stehen die Anfechtungsmöglichkeiten des ordentlichen Verfahrens zur Verfügung.[201]

(9) Rechtsanwaltsgebühren

Rechtsanwälte dürfen im amtsgerichtlichen Bagatellverfahren unabhängig von der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung die Terminsgebühr verrechnen (Nr 3104 Abs 1 Nr 1 VV RVG) [202].

4. Praktische Bedeutung und rechtspolitische Bewertung

a. Statistik

Im Jahr 2013 wurden 7,7% (87.445) der erledigten Verfahren vor dem Amtsgericht mit streitigem Urteil im Verfahren gemäß § 495a dZPO erledigt. Insgesamt ist der Anteil an Bagatellverfahren also sehr gering. Den größten Anteil der im Bagatellverfahren erledigten Rechtssachen, nämlich rd 19,7 %, machten Kaufsachen aus, gefolgt von Verkehrsunfällen mit rd 10,2 %.[203]

[200] *Wittschier* in *Musielak*, ZPO[10] § 495a Rz 11.
[201] *Deubner* in MüKoZPO[4] II § 495a Rz 49.
[202] Nr 3104 Abs 1 Nr 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 dBGBl I, 718 idF vom 10. Oktober 2013 dBGBl I, 3799.
[203] Die Gesamtzahl der vor den Amtsgerichten erledigten Verfahren betrug 1.138.823. Statistisches Bundesamt, Rechtspflege Zivilgerichte 2013 (2014) 34.

b. Rechtstatsächliche Untersuchung

Eine durch die BRAK 1994 in Auftrag gegebene rechtstatsächliche Untersuchung von mehr als 600 Verfahren hinsichtlich der Frage, ob bei der praktischen Anwendung von § 495a dZPO rechtsstaatliche Prinzipien berührt werden, ergab eine vielfach problematische Handhabung, insbesondere in folgenden Bereichen:[204] Die Schriftlichkeit des Verfahrens bereite insbesondere unvertretenen, juristisch unbeholfenen Parteien, Ausländern mit Sprachschwierigkeiten und Analphabeten Probleme. In Einzelfällen sei trotz Parteienantrags keine mündliche Verhandlung abgehalten oder das Verfahren trotz höheren Streitwerts angewandt worden. Weiters seien Fristen häufig sehr kurz bemessen worden. Besonders bemerkenswert erscheint, dass nur in 11 % der untersuchten Fälle überhaupt eine Beweisaufnahme stattgefunden habe, bei der es sich meist um eine Zeugenvernehmung gehandelt habe. Weiters bezeichnet die Studie einige durch Richter durchgeführte Beweisaufnahmen als „in höchstem Maße problematisch". Etwa sei Parteien aufgetragen worden, schriftliche Zeugenaussagen einzuholen und die Zeugen über ihre Wahrheitspflicht und das Zeugnisverweigerungsrecht zu belehren, habe das Gericht trotz unstrittigen Sachverhalts von Amts wegen ermittelt oder das Beweisanbot der Parteien nicht angenommen bzw die Beweisaufnahme telefonisch vorweggenommen, bevor sich der Gegner geäußert hatte. Weiters sei die Sorgfalt bei der Urteilsabfassung gering. Insgesamt sei § 495a dZPO von den untersuchten Gerichten äußerst uneinheitlich angewandt worden, etwa in Hinblick auf den Zeitpunkt, wann im Laufe eines Verfahrens die Anwendung von § 495a beschlossen wurde und hinsichtlich der Fristsetzung, die etwa für die Klageerwiderung von einer bis über acht Wochen variierte. Manche Richter hätten eigene „Verfahrensordnungen" für Bagatellsachen entwickelt. Im Übrigen wurde festgestellt, dass die Erfolgsquote des Beklagten im Bagatellverfahren wesentlich niedriger liege als im Regelverfahren.

c. Rechtspolitische Beurteilung

Sowohl in der Praxis als auch in der Wissenschaft wird das Verfahren nach § 495a dZPO unterschiedlich, jedoch überwiegend kritisch beurteilt.

[204] Zusammenfassend siehe *Rottleuthner*, NJW 1996, 2473.

(1) Praxis

Die Befürworter befinden sich überwiegend in der Richterschaft, Verfahrensgegner sind eher in der Anwaltschaft zu finden.[205]

Nach der Deutschen Bundesrechtsanwaltskammer stößt das amtsgerichtliche Bagatellverfahren insbesondere wegen der Unklarheiten bei der Handhabung durch die Gerichte auf geringe praktische Akzeptanz.[206]

Der Deutsche Anwaltverein erachtet in Einzelfällen eine sorgfältigere Aufklärung des Sachverhalts und Anwendung des Rechts für erforderlich, zumal die Urteile im Bagatellverfahren nicht berufungsfähig sind.[207]

Aus Sicht des Deutschen Richterbunds hingegen sind bei der Anwendung von § 495a dZPO keine Probleme aufgetreten.[208]

(2) Lehre

Im Schrifttum sind die Befürworter des Verfahrens gegenüber den Kritikern eindeutig in der Minderzahl.

Zu ersteren zählt etwa *Bergerfurth*, der § 495a dZPO als durchaus geeignet erachtet zur Entlastung der Zivilgerichtsbarkeit beizutragen, ohne den Anspruch der Rechtssuchenden auf Justizgewähr zu beeinträchtigen.[209] *Dauster* führt aus, dass sich das Verfahren nach § 495a dZPO bewährt habe, erhebliches Beschleunigungspotenzial mit sich bringe und bei den Amtsgerichten zu Arbeitserleichterungen führe.[210] Auch nach *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann* funktioniere das Verfahren in der Praxis ausgezeichnet, es stelle hohe Anforderungen an die Beteiligten und belohne diese. Die Regelung ebne den Weg zum „eleganten, lebensnahen, moderne Verständigungstechniken

[205] *Wollschläger* in *Blankenburg/Leipold/Wollschläger*, Methoden 34.
[206] Deutsche Bundesrechtsanwaltskammer, Stellungnahme zu dem Grünbuch über ein europäisches Mahnverfahren und über Maßnahmen zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert (2003) 16.
[207] Deutscher Anwaltverein, Stellungnahme zum Grünbuch der Kommission über ein Europäisches Mahnverfahren und über Maßnahmen zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Rechtsstreitigkeiten mit geringem Streitwert (2003) 15.
[208] Deutscher Richterbund, Stellungnahme zum Grünbuch der Kommission über ein Europäisches Mahnverfahren und über Maßnahmen zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Rechtsstreitigkeiten mit geringem Streitwert (2003) http://www.drb.de/cms/index.php?id=351 (abgerufen am 17.11.2014).
[209] *Bergerfurth*, NJW 1991, 964.

nutzenden Verfahren“ und ermögliche „Sozialautonomie, Arbeitsgemeinschaft und Absprache im besten Sinn“.[211]

Differenzierend hält *Leipold* den Grundgedanken der Vorschrift, dem Richter bei niedrigem Streitwert eine prozessökonomische Gestaltung des Verfahrens nach Lage des Einzelfalls zu ermöglichen, für berechtigt. Allerdings komme in den Entscheidungen der Zivil- und Verfassungsgerichte deutlich zum Ausdruck, dass eine Gefahr des Missbrauchs der Regelung zu Lasten der Parteienrechte und der rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien bestehe. Die Einhaltung der Verfahrensgarantien sei daher strikt zu beachten. Weiters dürfe das Verfahren nicht zu einem „Verfahren zweiter Klasse“ werden.[212]

Die kritischen Stimmen weisen darauf hin, dass bei der Wiedereinführung des § 495a dZPO im Jahr 1991 keine Auseinandersetzung mit den rechtsstaatlichen Bedenken erfolgt ist, sondern in der Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses lediglich darauf verwiesen wurde, dass sich die Verfahrensvereinfachungen in der Praxis bewährt hätten.[213] Nach *Olzen* bestehe in nahezu allen Bereichen des § 495a dZPO mehr Unklarheit als Klarheit.[214] *Städing* führt aus, dass eine merkliche Arbeitserleichterung nicht vermeldet werde.[215] *Stickelbrock* bezeichnet die Ermessensvorschrift aufgrund der zahlreichen dadurch entstehenden Unklarheiten als „verunglückt“ und den dem Verlust an Rechtssicherheit gegenüberstehenden Nutzen als gering. Sie tritt für die Streichung der Bestimmung ein. Eine deutliche Entlastung sieht sie hingegen in der bereits in § 128 Abs 3 dZPO ohnehin vorgesehenen Möglichkeit des Entfalls einer mündlichen Verhandlung.[216] *Deubner* hält es für zweifelhaft, ob das Ziel der Vereinfachung und Beschleunigung und damit der Steigerung der Leistungsfähigkeit der Amtsgerichte erreicht werden könne. Die Ermessensfreiheit des Amtsrichters sei durch die Verfahrensprinzipien des Grundgesetzes in der Ausprägung durch die Rsp des Bundesverfassungsgerichts so eingeengt, dass ihre Beachtung zu einem Verfahren führe, das von den allgemeinen Vorschriften kaum abweiche. Die oft schwierige und zeitraubende Aufgabe der Sachverhaltsfeststellung und

---

[210] *Dauster*, Eckpunkte einer Justizreform, ZRP 2000, 338 (342).
[211] *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO[72] § 495a Rz 3, 4.
[212] *Leipold* in *Stein/Jonas*, ZPO[22] V § 495a Rz 4.
[213] *Herget* in *Zöller*, ZPO[30] § 495a Rz 1. Er bezeichnet die Feststellung des Rechtsausschusses als optimistisch aber wenig realistisch.
[214] *Olzen* in FS Zeuner 466.
[215] *Städing*, NJW 1996, 691 (962).
[216] *Stickelbrock*, Inhalt 656.

die rechtliche Würdigung des Sachverhalts ließen sich zudem durch Verfahrensvorschriften nicht vereinfachen.[217] Die Pflicht zur Wahrung des rechtlichen Gehörs werde „im vereinfachten Verfahren zur Prozessordnung".[218] Auch *Herget* hält fest, dass § 495a dZPO, richtig angewandt, kaum echte Entlastung bringen könne. Er bezeichnet die Entlastungsvorschläge als durchwegs „recht hilflos" – das Gericht könne Fristen verkürzen, jedoch müsse jede Frist angemessen sein, weil sonst das rechtliche Gehör nicht gewahrt werde.[219] Die telefonische Beweisaufnahme, die durch § 495a dZPO zulässig wird, hält er für nicht praktikabel – das Gericht müsse die Prozessbevollmächtigten vom Inhalt der Beweisaufnahme informieren, was wohl schriftlich erfolgen müsse, da die Büroorganisation eines Rechtsanwaltes es idR nicht zulasse, dass dieser am Telefon auf Mitteilungen der Gerichte zu umfangreichen Befragungen warte. Danach müssten die Prozessbevollmächtigten Stellung nehmen können. Einfacher sei ein Termin zur Beweisaufnahme vor dem Prozessgericht.[220] *Wollschläger* weist darauf hin, dass das reguläre Verfahren seit Schaffung des obligatorischen Schiedsurteilsverfahrens selbst zahlreichen Vereinfachungen unterzogen wurde – ua durch Abschaffung von Parteibetrieb und Parteieid, die Einschränkung des Mündlichkeitsprinzips, die Stärkung der richterlichen Prozessleitung und den Ausbau der Konzentrationsmaxime.[221] Er stellt in Frage, ob eine Befreiung des Amtsrichters vom Regelverfahren daher heute überhaupt noch ein Mittel sei, vorhandene Rationalisierungsreserven zu mobilisieren. *Wollschläger* weist darauf hin, dass eine strikt egalitäre Auffassung gegen eine Abschwächung der verfahrensrechtlichen Garantien im niedrigen Streitwertbereich spreche. Weiters benachteiligten Einschränkungen von Sachvortrag und Beweisverfahren vor allem Verbraucher, weil deren Verfahrensgegenstände häufig in Einwendungen aufgrund mangelhafter Vertragserfüllung bestünden. *Kunze* folgert, dass Bagatellverfahren „immer dann Konjunktur" hätten, „wenn spezielle wirtschaftliche oder politische Vorgaben den Gesetzgeber zu einem Eingriff in bestehende Prozessstrukturen zwingen".[222] In diesen Zeiten sei der Gesetzgeber besonders gern geneigt, „mit weitreichenden Verfahrensfreiheiten eine schnellere Erledigung von Bagatellsachen zu versuchen." Er stellt weiters fest, dass sich angesichts des

[217] *Deubner* in MüKoZPO[4] II § 495a Rz 2.
[218] *Deubner* in MüKoZPO[4] II § 495a Rz 17.
[219] *Herget* in *Zöller*, ZPO[30] § 495a Rz 1 und 9.
[220] *Herget* in *Zöller*, ZPO[30] § 495a Rz 10.
[221] *Wollschläger* in *Blankenburg/Leipold/Wollschläger*, Methoden 34; ebenso Kunze, Bagatellverfahren 68.
[222] *Kunze*, Bagatellverfahren 68.

Bagatellverfahrens die Tendenz zeige, Justizüberlastung nicht durch personelle Verstärkung der Gerichte zu beheben, sondern durch Einschnitte im Justizsystem. Schließlich fordert er die völlige Abschaffung des § 495a dZPO und eine konsequente Anwendung der Möglichkeiten der Verfahrensordnung.[223]

5. Zusammenfassung und Ergebnis

Die Einführung des Bagatellverfahrens in einer Sonderverordnung in Form des für obligatorisch erklärten privaten Schiedsurteilsverfahrens sollte die im Zuge der krisenhaften Wirtschaftssituation der Jahre 1922/23 in der Weimarer Republik und die in Zusammenhang mit der Hyperinflation entstandenen Probleme bei der gerichtlichen Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche beheben, die vor die privaten Schiedsgerichte abgewanderten Rechtssuchenden vor die staatlichen Gerichte zurückholen und die Funktionsfähigkeit der staatlichen Ziviljustiz unter deren gleichzeitiger Entlastung wiederherstellen.[224] Wurde die später in die dZPO übernommene Maßnahme im Jahr 1976 aufgrund ihres geringen Anwendungsbereichs auch abgeschafft, kehrte sie jedoch 1991 in Gestalt des amtsgerichtliches Bagatellverfahrens nach § 495a dZPO wieder und ist seitdem Bestandteil der dZPO. Auch im Jahr 1991 erfolgte die Einführung in einer Zeit außerordentlicher wirtschaftlicher und politischer Verhältnisse[225], nämlich in der Phase der deutschen Wiedervereinigung und der dadurch entstandenen organisatorischen und budgetären Herausforderungen. Ziel der Wiedereinführung des Verfahrens war die Ermöglichung einer ökonomischen Verfahrensführung, die insbesondere auch eine Entlastung der Justiz im Kleinverfahrensbereich bewirken sollte.[226]

Das amtsgerichtliche Bagatellverfahren ist durch das Ermessen charakterisiert, dass dem Richter bei der Gestaltung von dessen Form und Gang eingeräumt wird. Unstrittig ist, dass die Ausübung des Ermessens durch die Verfassung deutlich beschränkt wird. Über die im Rahmen des Ermessens im Einzelnen zulässigen Verfahrensvereinfachungen herrschen jedoch unterschiedliche Meinungen. Nach einer strengen Auffassung betrifft das Ermessen lediglich die Art der Kenntnisnahme des Vorbringens der Parteien (schriftliches oder

[223] *Kunze*, Das amtsgerichtliche Bagatellverfahren gemäß § 495a ZPO und die Subsidiarität des BVerfG, NJW 1997, 2154 (2155).
[224] Siehe Kapitel III.B.2.b.
[225] *Kunze*, Bagatellverfahren 67.
[226] Siehe Kapitel III.B.3.c.

mündliches Verfahren), der Klärung des Sachverhalts und der Bekanntmachung der Entscheidungen. [227]

Sowohl das amtsgerichtliche Bagatellverfahren als auch dessen Vorgängerregelungen wurden und werden in der Lehre und Praxis differenziert, jedoch überwiegend kritisch betrachtet. Kritiker verweisen einerseits auf den geringen Spielraum, der dem Richter aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben gegenüber dem Regelverfahren nach der ZPO für das richterliche Ermessen bleibt, und führen andererseits die zahlreichen Unklarheiten und Unsicherheiten, die durch die Bestimmung geschaffen werden, ins Treffen. Im Lichte dieser Einschränkungen und Probleme wird bezweifelt, dass der Nutzen die Nachteile überwiegt. Nach einer rechtstatsächlichen Untersuchung der BRAK dürfte die Anwendung in der Praxis sehr uneinheitlich und aus rechtsstaatlicher Sicht nicht unproblematisch verlaufen. In der Richterschaft dürfte das Verfahren allerdings positiv gesehen werden.[228]

C. England – Das Small Claims Verfahren

1. Einleitung

Wie im deutschen ist auch im englischen Zivilverfahrensrecht ein speziell auf geringfügige Forderungen zugeschnittenes Verfahren bekannt. Die rechtspolitischen Hintergründe für dessen Schaffung, seine Ziele und das Verfahren selbst sind im Folgenden zu untersuchen.

2. Einführung und rechtspolitische Hintergründe

a. Die County Courts als Small Claims Gerichte

Die County Courts, die bis heute in England und Wales existierenden erstinstanzlichen Lokalgerichte, wurden im Jahr 1846 durch den "Act for the more easy Recovery of Small Debts and Demands in England"[229] eingerichtet. Durch die Reform sollte das stark nach London ausgerichtete Gerichtssystems dezentralisiert werden, um, wie

[227] Siehe Kapitel III.B.3.
[228] Siehe Kapitel III.B.4.c.
[229] Statutes of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, 9 & 10 Victoriae 1846, Kapitel 95, 292.

bereits aus dem Namen des Rechtsaktes erkennbar ist, die Geltendmachung geringfügiger Forderungen zu erleichtern, die insbesondere für ärmere Bevölkerungsschichten kaum leistbar war.[230] Die nunmehr in den einzelnen Grafschaften eingerichteten County Courts erledigten Bagatellsachen in einem summarischen Verfahren und waren so erfolgreich, dass ihr Zuständigkeitsbereich sukzessive ausgedehnt wurde und sie von ausschließlichen Bagatellgerichten zu Lokalgerichten mit einer Zuständigkeit für eine Vielzahl von Streitigkeiten gemacht wurden.[231] Aufgrund der hohen Inanspruchnahme war das System der County Courts jedoch bald überlastet. Gleichzeitig erhöhte die Regelung, nach welcher die Kosten für den rechtlichen Beistand ersetzt wurden, die Präsenz rechtskundiger Berater im County Court, was zu einer größeren Komplexität der Verfahren führte.[232]

Traditionell wurden in England und Wales zivilprozessuale Streitigkeiten als private Angelegenheit der Parteien erachtet, die Rolle des Staates sollte darin bestehen, ihre Abwicklung zu erleichtern bzw mittels möglichst weniger Vorgaben ein faires Verfahren zu gewährleisten.[233] Zum Ausdruck kam diese Sicht in der starken Kontrolle der Parteien über das Verfahren und den dementsprechend schwach ausgeprägten richterlichen Befugnissen.[234]

b. Die Small Claims Reformen der 1970er Jahre

Die Studie „Justice out of Reach" der Konsumentenschutzorganisation Consumer Council aus dem Jahr 1970 stellte fest, dass das englische Zivilverfahren von Verbrauchern nahezu nicht benützt wurde.[235] In den 1.238 untersuchten Verfahren in sechs County Courts wurden 90 % der Klagen von Unternehmen eingebracht.[236] In keinem einzigen Fall brachte eine natürliche Person gegen ein Unternehmen in einer Verbrauchersache Klage ein.[237] Als überwiegenden Grund für die mangelnde Nutzung der Gerichte durch Verbraucher identifizierte die Studie die hohen Verfahrenskosten, insbesondere die Kosten

[230] Vgl *Holdsworth*, A History of English Law I[7] (1969) 188, der die Nachteile der Zentralisierung so beschreibt: „To the poor man it was almost a denial of justice, since it made the recovery of a small debt a piece of extravagance which only the very rich or the very litigious could think of incurring."
[231] Siehe dazu *Gerland*, Die englische Gerichtsverfassung I/2 (1910) 172 ff.
[232] *Whelan*, Small Claims in England and Whales, in *Whelan* (Hrsg), Small Claims Courts 99 (103).
[233] *Andrews*, English Civil Procedure: Fundamentals of the New Civil Justice System (2003) Rz 2.17, 2.18.
[234] Zur Rechtslage vor Inkrafttreten der Civil Procedure Rules 1998 siehe *Andrews*, Civil Procedure Rz 2.13 ff.
[235] Consumer Council, Justice out of Reach – Consumer Council Report (1970) 5, 13ff.
[236] Consumer Council, Report 13.
[237] Consumer Council, Report 15, 17. Weiters ist die Feststellung bemerkenswert, dass in der Hälfte der

für den Rechtsbeistand. Weiters wurde festgestellt, dass die Komplexität des Verfahrens und die mangelnden Möglichkeiten der richterlichen Verfahrensleitung unvertretenen Parteien erhebliche Schwierigkeiten bereiteten. Nach *Whelan* wurde Rechtsanwälten hingegen die Möglichkeit geboten, das Verfahren durch Verspätung, Überraschung und taktisches Manövrieren zu Gunsten ihrer Klienten zu beeinflussen.[238]

Der Consumer Council schlug daher die Schaffung eigener Small Claims Gerichte vor, vor denen Unternehmen grundsätzlich nur als Beklagte auftreten dürfen sollten.[239] Weiters trat der Consumer Council für einen Ausschluss von Rechtsanwälten ein, die Small Claims Gerichte sollten so organisiert sein, das jedes Individuum sich selbst vertreten könne. Berufungsmöglichkeiten sollten nur in eingeschränktem Maß bestehen und der Kostenersatz für die obsiegende Partei eng begrenzt werden.[240]

Im Jahr 1971 wurde das Zivilverfahren novelliert: Einerseits wurde der „pre-trial review"[241] eingeführt, im Zuge dessen die Parteien schon zu Beginn des Verfahrens vom Richter zur gemeinsamen Sichtung des Prozessstoffes und zur Erteilung von Anweisungen geladen wurden.[242] Dem Richter kamen auch weitgehende Möglichkeiten zur Beendigung des Verfahrens bei Versäumung des „pre-trial review" durch eine Partei, zur Förderung einer friedlichen Streitbeilegung und zur Unterstützung unvertretener Parteien zu. Ziel war es, dem Gericht eine stärkere Kontrolle über das Verfahren zu gewähren, um eine raschere Streitbeilegung zu ermöglichen.[243]

Weiters wurde die bis dahin nur für sehr niedrige Streitwerte geltende „no-cost rule", nach der jede Partei unabhängig vom Verfahrensausgang ihre eigenen Verfahrenskosten trägt, ausgeweitet und auf Streitwerte bis 20 £ zur Anwendung gebracht. Diese Durchbrechung des im englischen Verfahren geltenden Prinzips der Erfolgshaftung

---

Verfahren, das Bestreiten des Verbrauches der Klage zu einer Klagsrücknahme geführt habe.
[238] *Whelan* in *Whelan,* Small Claims Courts 105.
[239] Consumer Council, Report 30.
[240] Consumer Council, Report 33.
[241] The County Court (New Procedure) Rules 1971 SI 1971/2151.
[242] Näheres dazu siehe *Whelan* in *Whelan,* Small Claims Courts 100. Im geltenden Small Claims Verfahren besteht gemäß 27.6 CPR die Möglichkeit der Anberaumung eines „preliminary hearing", siehe dazu Kapitel III.C.3.h.(1). Davon wird jedoch selten Gebrauch gemacht, das Verfahren wird nach Möglichkeit in einem „hearing" abgewickelt. *Scott/Black*, Cranston's Consumers and the Law[3] (2000) 111.
[243] *Whelan* in *Whelan,* Small Claims Courts 100.

sollte die Verfahrenskosten reduzieren und natürliche Personen ermutigen, Rechtsansprüche im unteren Streitwertbereich vor Gericht zu bringen.[244]

Als eigentliche Schaffung des Small Claims Verfahrens wird jedoch die 1973 vorgenommene Ausdehnung des Anwendungsbereichs des bereits bestehenden Arbitration-Verfahrens verstanden.[245] Bis zu einem Streitwert von 75 £ konnten Rechtssachen nunmehr auf Antrag einer Partei, auch ohne Zustimmung des Gegners, im Arbitration-Verfahren behandelt werden. Im „arbitration hearing" waren die strengen Beweisregeln nicht anwendbar, der Richter konnte mit Zustimmung der Parteien den Fall auf Grundlage der Aussagen der Parteien und der von ihnen vorgelegten Beweismittel entscheiden. Die Verhandlungen waren informell und konnten unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten werden. Der Richter konnte das Verfahren so durchführen, wie er es für passend hielt, soweit es für jede Partei gleichermaßen die Möglichkeit bot, gehört zu werden. Erschien eine Partei nicht, konnte er die anwesende Partei anhören und aufgrund deren Vorbringen entscheiden. Weiters konnte er mit Zustimmung der Parteien einen Sachverständigen hinzuziehen. Das Arbitration-Verfahren sollte vor allem unvertretene Parteien zur gerichtlichen Geltendmachung ihrer Rechtsansprüche ermutigen.[246] Es wurde bald informell als Small Claims Verfahren bezeichnet und entsprach in seinen wesentlichen Grundsätzen dem heutigen verfahrensrechtlichen Pfad für geringfügige Forderungen („small claims track").[247]

In den folgenden Jahren wurde der Anwendungsbereich des Arbitration-Verfahrens schrittweise ausgedehnt. Hervorzuheben ist die Reform im Jahr 1981, nach der alle unterhalb der Streitwertgrenze liegenden bestrittenen Klagen auch ohne Parteienantrag im

[244] *Whelan* in *Whelan,* Small Claims Courts 100. Bis 1970 war die Streitwertgrenze mit 2 £, zwischen 1970 und 1972 mit 5 £ wesentlich niedriger gewesen Nach Ausdehnung der Streitwertgrenze waren die Kosten für die Ausstellung der Ladung durch das Gericht weiterhin zu ersetzen. Im Jahr 1973 wurde die Regel auf Streitwerte bis 75 £ ausgedehnt.
[245] The County Court Rules, Practice Direction under Order 48, rule I, 1973. Bereits davor war die Möglichkeit einer einvernehmlichen Verweisung des Verfahrens auf das Arbitration Verfahren vorgesehen.
[246] *Whelan* in *Whelan,* Small Claims Courts 101.
[247] *Madge*, Small Claims in the County Court, Civil Justice Quarterly 23 (2004) 201 http://nicmadge.co.uk/small_claims.php (abgefragt am 17.1.2015).

Arbitration-Verfahren behandelt wurden.[248] Schließlich wurde die Streitwertgrenze schrittweise auf 3.000 £ angehoben.[249]

c. Die Einführung der Civil Procedure Rules und das Small Claims Verfahren

Chief Justice of England and Wales, *Lord Woolf*, stellte in seinem Zwischenbericht, der eine Grundlage für die tiefgehende Reform des englischen Zivilprozesses und die Schaffung der Civil Procedure Rules (CPR) bildete, fest, dass das englische Zivilverfahren zu teuer, langwierig und komplex sei.[250] Als Ursache machte er insbesondere die mangelnde richterliche Kontrolle des stark in der Hand der Parteien liegenden adversarischen Verfahrens aus.[251] Zu den wesentlichen Neuerungen der im Jahr 1999 in Kraft getretenen CPR[252] zählte daher die Ausweitung und Intensivierung des richterlichen „case management".[253] Die verfahrensrechtliche Behandlung der Streitsachen sollte proportional zum Streitwert und der Bedeutung der Rechtssache sein, in einem angemessenen Zeitrahmen stattfinden und ein faires Verfahren sowie eine gleiche Ausgangsposition der Parteien sicherstellen.[254] *Van Rhee* bezeichnet die englische Zivilprozessreform 1998 als Resultat einer Ausstrahlung des von *Franz Klein* in der österreichischen ZPO 1895 entwickelten Modells des aktiven Richters als Mittel gegen hohe Kosten und Verzögerung und dessen Rolle bei der Suche nach der materiellen

[248] The County Court (Amendment No. 3) Rules SI 1980/1807. Der Arbitrator konnte in komplexeren Fällen die Rechtssache von Amts wegen oder auf Antrag auf ordentliches Verfahren verweisen (Order 19, rule I Abs 5).

[249] Erhöhungen erfolgten in den Jahren 1974 auf 100 £, 1978 auf 200 £, 1981 auf 500 £, 1991 auf 1.000 £, 1996 auf 3.000 £.

[250] *Woolf*, Access to Justice, Interim Report http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/+/http://www.dca.gov.uk/civil/interim/chap2.htm Kapitel 2 Rz 1 (abgefragt am 17.1.2015). Baron Harry Kenneth *Woolf* war von 2000 bis 2005 Lord Chief Justice of England and Wales.

[251] *Woolf*, Interim Report Kapitel 2 Rz 1.

[252] The Civil Procedure Rules 1998 SI 1998/3132. Die CPR traten am 26.April 1999 in Kraft.

[253] 1.4 CPR; Unter aktivem „case management" werden sowohl formelle als auch materielle Prozessleitungspflichten verstanden. So übernimmt das Gericht eine aktive Rolle bei der Abwicklung des Verfahrens, auch bereits im Vorverfahren im Rahmen des „pre-trial review". Es übt Kontrolle über die Beweisaufnahme aus mittels Anweisungen, welche Themen es als beweisbedürftig erachtet, welche Beweismittel für die Entscheidung erforderlich sind und wie die Beweismaterialien dem Gericht vorzulegen sind. Weiters kann es zulässiges Beweismaterial ausschließen und das Kreuzverhör einschränken. Die Zahl der Zeugen jeder Partei kann eingeschränkt werden. Rechtliche oder faktische Vorfragen können einer separaten Klärung unterzogen werden. Das Gericht kann nach Anhörung der Parteien einen Zeitplan für das Verfahren mit einzelnen Abschnitten festlegen. Siehe dazu *Andrews*, Civil Procedure Rz 34.16.

[254] *Woolf*, Interim Report Kapitel 16 Rz 1, führt aus: „My approach to civil litigation in general, as explained in the Overview, is that it should provide a means of resolving disputes which is proportionate to the amount or importance of the matter at issue, which is achieved within an appropriate timescale and which ensures fairness of procedure and reasonable equality between the parties involved."

Wahrheit.[255] Nach Ansicht von *Lord Woolf* sollte ein proportionales, arbeitsfähiges System zur Verfügung gestellt werden, jedoch keines, das theoretisch unfehlbar, aber praktisch nicht leistbar ist.[256] Mit diesem Ziel wurden drei verfahrensrechtliche Pfade – der „small claims track", der „fast track" und der „multi track" – geschaffen, auf denen Streitsachen je nach Streitwert und Bedeutung behandelt werden. Das Small Claims Verfahren wurde somit vom Sonderverfahren außerhalb des Regelzivilprozesses („reference to arbitration") zu einem der drei gleichwertigen Verfahrenspfade gemacht. Darüber hinaus blieben seine Ziele, sein Konzept und der Verfahrensablauf im Wesentlichen gleich.[257] Insbesondere die Informalität des Verfahrens, das verstärkt interventionistische Herangehen des Richters, die „no cost rule" und die beschränkte Berufungsmöglichkeit wurden beibehalten.[258] *Woolf* bezeichnete das Small Claims Schema als „primary way of increasing access to justice for ordinary people".[259] Er wollte jedoch Unternehmen, trotz Kenntnis des US-Phänomens, dass Small Claims Gerichte als Schuldeneintreibungseinrichtungen verwendet wurden, bewusst nicht aus dem Small Claims Verfahren ausschließen, sondern argumentierte, dass gerade die wachsende Zahl an kleinen Unternehmen und Selbständigen die Möglichkeit einer günstigen Streitbeilegung umso wünschenswerter mache.[260] Die Streitwertgrenze des „small claims track" wurde mit Inkrafttreten der CPR auf 5.000 £ angehoben, im Jahr 2013 erfolgte eine Verdopplung auf 10.000 £.[261]

3. Das Small Claims Verfahren nach den Civil Procedure Rules

a. Einleitung

Im Folgenden soll der Ablauf des englischen Zivilverfahrens nach den Civil Procedure Rules[262] in Grundzügen, unter besonderer Hervorhebung des Small Claims Verfahrens, dargestellt werden, sodass die Unterschiede bei der Behandlung von Small Claims im Gegensatz zu anderen Streitsachen deutlich werden.

---

[255] *Van Rhee*/*Verkerk*, Civil Procedure, in *Smits* (Hrsg), Elgar Encyclopedia of Comparative Law (2006) 120 (124).
[256] *Woolf*, Access to Justice, Final Report (1996), Kapitel 9 Rz 7, http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/+/http://www.dca.gov.uk/civil/final/sec3a.htm (abgefragt am 17.1.2015). Dies wurde als Abgehen vom adversarischen Prinzip erachtet. *Cranston*, How Law Works 146, 150.
[257] *Elliott*/*Quinn*, The English Legal System (2008) 474 ff.
[258] *Slapper*/*Kelley*, The English Legal System[12] (2011) 202.
[259] *Woolf*, Interim Report Kapitel 15 Rz 3.
[260] *Woolf*, Interim Report Kapitel 16 Rz 17.
[261] The Civil Procedure (Amendment) Rules 2013 SI 2013/262.

b. Pre-action protocols

Vor Einleitung des streitigen Verfahrens kommen die je nach Sachgebieten unterschiedlichen Verordnungen, die das vorstreitige Verfahren regeln, die „pre-action protocols", zur Anwendung, die den Kläger verpflichten, dem Beklagten die mögliche Klagserhebung zu avisieren („letter of claim"). Der Beklagte ist verpflichtet, darauf zu antworten. Weiters sind die künftigen Verfahrensparteien verpflichtet, einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Die Nichteinhaltung dieser Vorgaben zieht Kostenfolgen nach sich.[263] Die „pre-action protocols" sind auch im Small Claims Bereich anzuwenden.

c. Zuständigkeit

Für erstinstanzliche zivilrechtliche Streitigkeiten sind die County Courts und der High Court zuständig. Wenig komplexe Streitigkeiten und Rechtssachen im unteren Streitwertbereich werden vor den County Courts verhandelt.[264]

d. Verfahrenseinleitung und Folgeschritte

Die Einleitung des Verfahrens erfolgt auf allen drei Verfahrenswegen gleichermaßen durch Ausstellung des Klagsformblattes („claim form") durch das Gericht nach dessen Einbringung durch den Kläger.[265] Das Formblatt enthält die Klagegründe („particulars of claim") bzw sind diese binnen 14 Tagen nachzureichen.[266] Klagen auf bestimmte Geldsummen bis zu einem Streitwert von 100.000 £ können webbasiert über das „Money Claim Online" System eingebracht werden.[267]

---

[262] The Civil Procedure Rules 1998 SI 1998/3132 idF SI 2014/2948.
[263] *Löffler*, England und Wales Der Zivilprozess im Überblick, NetV 2006, 147.
[264] *Andrews*, The Modern Civil Process: Judicial and Alternative Forms of Dispute Resolution in England (2008) 14; siehe auch *Landbrecht*, Teil-Sachentscheidungen und Ökonomie der Streitbeilegung (2012) 123.
[265] 7.2 CPR.
[266] 7.4 CPR. Die Klagegründe müssen eine genaue Darlegung des der Forderung zugrundeliegenden Lebenssachverhalts und allfällige Zins- oder Schadenersatzforderungen („damages") umfassen (CPR 16.4 [1]). Näheres dazu *Andrews*, Civil Procedure Rz 10.60. Zur Verfahrenseinleitung siehe auch *Schuster*, Writ – Claim form – Klage – Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Klageeinleitung im englischen und deutschen Zivilprozess sowie in aktuellen Konzepten für internationale Zivilprozessordnungen (2006) 26 ff.
[267] PD 7E.4 Abs 1 lit a. Diesfalls erfolgt die Zustellung des Klagsformblattes an den Beklagten durch das „Money Claim Online" System.

Die Zustellung des „claim form“ an den Beklagten erfolgt durch den Kläger mit einem Antwortpaket.[268] Der Beklagte muss sich nach Zustellung der „particulars of claim“ rechtzeitig verteidigen, andernfalls kann der Kläger den Erlass eines Versäumungsurteils beantragen.[269] Verteidigt sich der Beklagte, so nimmt ein Gerichtsbediensteter eine provisorische Zuweisung zu dem am passendsten erscheinenden Verfahrensweg vor und informiert die Parteien über den Zuweisungsvorschlag („notice of proposed allocation“).[270] Die Parteien werden gleichzeitig zur Übermittlung des „directions questionnaire“ aufgefordert, in welchem sie Angaben über für die Zuweisung relevante Tatsachen machen, wie zB das Erfordernis eines Sachverständigen.[271] Weiters werden die Parteien angehalten, allen anderen Verfahrensbeteiligten eine Kopie des Formulars und relevanter weitere Dokumente binnen einer bestimmten Frist zu übermitteln.[272] Weiters können auch bestimmte gerichtliche Anweisungen gegeben werden. [273]

e. Versäumungsurteil aufgrund fehlender Reaktion des Beklagten

Beantwortet der Beklagte die zugestellten „particulars of claim“ nicht rechtzeitig, kann der Kläger auf allen drei Verfahrenspfaden den Erlass eines Versäumungsurteils („default judgement“) beantragen.[274] In der Praxis ist der Erlass eines „default judgement“ – ähnlich wie der Erlass eines bedingten Zahlungsbefehls im österreichischen Mahnverfahren – in der überwiegenden Anzahl der Fälle ein rein administrativer Vorgang, der durch nichtrichterliches Personal wahrgenommen wird.[275] Es erfolgt keine meritorische Prüfung der Klage.[276] Das Versäumungsurteil muss ua dann aufgehoben werden, wenn es

[268] 7.8 CPR.
[269] 12.3 CPR; Die Frist zur Verteidigung beträgt grundsätzlich 14 Tage (15.4 CPR).
[270] 26.3 Abs 1 CPR.
[271] 26.3 Abs 1 CPR.
[272] 26.3 Abs 6 CPR: Am „small claims track“ beträgt die Frist mindestens 14, beim „fast-„ und „multi track“ mindestens 28 Tage beginnend ab dem Zeitpunkt der vermuteten Zustellung.
[273] Wenn kein substantieller Streit über den Sachverhalt zu erwarten ist, sondern vorwiegend rechtliche Fragen zu klären sind, kann die Verfahrenseinleitung auch nach Teil 8 CPR erfolgen. Diesfalls muss der Beklagte sich nicht verteidigen und es besteht keine Möglichkeit zum Erlass eines Versäumungsurteils. Das Verfahren wird dann automatisch auf dem „multi track“ behandelt.
[274] Der Beklagte muss binnen 14 Tagen mit einer Verteidigung („defence“) gemäß Teil 12 CPR antworten (15.4 Abs 1 CPR lit a). Im Fall der Übermittlung eines „acknowledement of service“ verlängert sich die Frist für die Einreichung der Verteidigung auf 28 Tage (15.4. Abs 1 lit b CPR). Erfolgt dies nicht, kann bei Geldforderungen das Versäumungsurteil gemäß Teil 12 CPR beantragt werden, bei anderen Klagsgegenständen gemäß Teil 23 CPR.
[275] *Sime/French/Kay*, Blackstone's Civil Practice 2013: The Commentary (2012) Rz 20.1.
[276] *Sime*, A Practical Approach to Civil Procedure[6] (2003) 239.

fälschlich erging, etwa im Fall von Zustellungsmängeln.[277] Das „default judgement“ wird als wesentliches Element zur Beschleunigung des englischen Verfahrens erachtet.[278] Seine Bedeutung ist groß – im Jahr 2011 wurden 70 % der auf eine spezifische Geldforderung gerichteten Klagen entweder mit „default judgement“ oder Anerkennung des Betrags durch den Beklagten („judgement by acceptance or determination“) beendet.[279]

f. Mediation

Das in den CPR vorgesehene aktive „case management” bringt eine Verpflichtung des Gerichts mit sich, sofern es die Rechtssache für geeignet hält, die Parteien zur alternativen Streitbeilegung zu ermutigen und die Einleitung eines solchen Verfahrens zu fördern.[280] In den „directions questionnaires” müssen die Parteien daher angeben, ob sie einer Weiterverweisung des Verfahrens an einen Mediator zustimmen. Für Small Claims stellt das Her Majesty’s Courts & Tribunals Service ein kostenfreies Mediationsservice zur Verfügung. Die Mediation erfolgt üblicherweise telefonisch in einstündigen Sitzungen. Kommen die Parteien zu keiner Einigung, läuft das ordentliche Verfahren auf dem „small claims track“ weiter.[281]

g. Die drei verfahrensrechtlichen Wege („tracks“)

(1) Allgemeines

Das Gericht weist das Verfahren schließlich unter Berücksichtigung der ausgefüllten „directions questionnaires“ endgültig einem der drei gleichwertigen verfahrensrechtlichen Wege zu – dem „small claims track“, dem „fast track“ oder dem „multi track“ – wobei der Streitwert das primäre Zuweisungskriterium darstellt. Daneben sind als weitere Faktoren zu berücksichtigen die Art des geforderten Rechtsbehelfs, die Komplexität der Fakten-, Rechts- oder Beweislage, die Anzahl der Parteien, der Wert und die Komplexität der Gegenklage, der Umfang des zu erwartenden mündlichen Beweises, die Bedeutung der Streitigkeit für Dritte, Vorschläge der Parteien, auf welchen Weg das Verfahren verwiesen werden soll und sonstige die Parteien betreffende Umstände.[282] Vor

[277] 13.2 CPR. In anderen Fällen liegt die Aufhebung im Ermessen des Gerichts (13.3 CPR).
[278] *Andrews*, Civil Process 92.
[279] Ministry of Justice, Judicial and Court Statistics 2011 (2012) 17.
[280] 1.4 Abs 2 lit e CPR.
[281] Siehe dazu„directions queistionnaire” N180 für den “small claims track”.
[282] 26.8 Abs 1 CPR.

der Entscheidung über die „track"-Zuweisung kann eine mündliche Verhandlung abgehalten werden.[283]

(2) Der „small claims track"

Ziel des „small claims track" ist die Gewährleistung eines proportionalen Verfahrens für die einfachsten Rechtsstreitigkeiten im unteren Streitwertbereich, die ohne substantielle Vorbereitung vor dem „hearing" und die Formalitäten des traditionellen „trial" behandelt werden können und deren Behandlung keine großen Kosten zu verursachen soll.[284]

Der „small claims track" ist prinzipiell für jede Klage bis zu einem – mittlerweile kaum mehr als Bagatellbetrag anzusehenden – Streitwert von 10.000 £ anzuwenden.[285] Klagen auf Schadenersatz aus Körperverletzung („personal injuries") werden nur dann auf dem „small claims track" behandelt, wenn der Gesamtstreitwert nicht mehr als 10.000 £ beträgt und der Wert für das aus der Verletzung begehrte Schmerzengeld („damages claimed as compensation for pain, suffering and loss of amenity") nicht mehr als 1.000 £ beträgt.[286] Klagen eines Mieters von zu Wohnzwecken gemieteten Räumlichkeiten („tenant of residential premises") gegen den Vermieter in Hinblick auf vom Vermieter durchzuführende Reparaturen werden nur dann auf dem „small claims track" behandelt, wenn weder die Reparaturkosten noch der Wert allfälliger weiterer Schadenersatzforderungen mehr als 1.000 £ betragen.[287] Da nur wenige dieser Fälle einen Streitwert von unter 1.000 £ haben, sind sie de facto aus dem Small Claims Schema fast vollkommen ausgeschlossen.[288] Eine Erhöhung der niedrigeren Streitwertgrenzen wurde diskutiert, jedoch bislang nicht vorgenommen. Im Bereich der „personal injury" dürfte dies auf das starke Lobbying relevanter Interessensgruppen zurückzuführen sein.[289]

---

[283] 26.5 Abs 4 CPR.
[284] PD 26.8.1 Abs 1 lit a.
[285] 26.6. Abs 3 CPR.
[286] 26.6 Abs 1 lit a CPR.
[287] 26.6 Abs 1 lit b CPR.
[288] *Baldwin*, Lay and Judicial Perspectives on the Expansion of the Small Claims Regime (2002) 6.
[289] Siehe dazu *Baldwin*, Expansion 77; Association of Personal Injury Lawyers (APIL), Evidence submitted to the House of Commons, Committee on Constitutional Affairs (2005) http://www.publications.parliament.uk/pa/cm200506/cmselect/cmconst/519/519we05.htm (abgefragt am 17.1.2015).

Gesetzlich ausgenommen vom „small claims track“ sind weiters besonders sensible Materien wie etwa die Klage eines Mieters auf Abhilfe gegen „harassment“ oder „unlawful eviction“ durch den Vermieter.[290] Fälle, die eine bestrittene Anschuldigung von „dishonesty“[291] beinhalten, sind für den „small claims track“ nicht geeignet. [292]

Neben dem Streitwert sind auch die oben genannten Faktoren zu berücksichtigen.

Gemäß den Practice Directions sollen auf den „small claims track“ insbesondere Verbraucherstreitigkeiten, Unfälle, Streitigkeiten über Eigentum von Waren und Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern verwiesen werden.[293]

(3) „Fast track“ und „multi track“

Der „fast track“ ist der verfahrensrechtliche Weg für Klagen, die nicht für den „small claims track“ in Frage kommen und die einen Streitwert von 25.000 £ nicht überschreiten, sofern das Verfahren voraussichtlich nicht mehr als einen Tag dauern wird und der mündliche Sachverständigenbeweis sich auf einen Sachverständigen pro Partei hinsichtlich eines Sachverständigengebietes beschränkt sowie maximal zwei Sachgebiete umfasst.[294] Bei „fast track“ Verfahren soll die mündliche Verhandlung binnen 30 Wochen ab der Zustellung der richterlichen „allocation directions“ stattfinden.[295]

Dem „multi track“ unterliegen Rechtssachen, die nicht dem „small claims“ oder „fast track“ unterliegen.[296]

[290] 26.7 Abs 4 CPR. Gemäß Art 1 des Protection from Eviction Act 1977 c 43 handelt es sich bei „harassment and unlawful eviction“ um die unrechtmäßige Entziehung von Räumlichkeiten zu Wohnzwecken oder um Handlungen, die darauf abzielen, dass der Mieter die Räumlichkeiten oder die Ausübung diesbezügliche Rechte aufgibt und die den Frieden und die das Wohlbefinden des Mieters beeinträchtigen. Weiters ist darunter auch die Zurückhaltung entsprechender Dienstleistungen durch den Vermieter zu verstehen.
[291] Unter „dishonesty“ werden gewisse Formen unredlichen bzw unehrlichen Verhaltens verstanden. *Jefferson*, Criminal Law (2007) 584.
[292] PD 26.8.1 lit d.
[293] PD 26.8.1.
[294] 26.6 Abs 5 CPR.
[295] 28.2 Abs 4 CPR.
[296] 26.6 Abs 6 CPR.

h. Vorverfahren

(1) Notice of allocation

Nachdem das Gericht das Verfahren einem Pfad zugewiesen hat, verständigt es die Parteien mittels einer „notice of allocation“.[297] Gleichzeitig werden auch die „allocation directions“ übermittelt, die den weiteren Verfahrensablauf festlegen und sich auf den drei „tracks“ voneinander unterscheiden.

Auf dem „small claims track“ werden üblicherweise – je nach Art der Forderung – standardisierte „allocation directions“ gegeben („standard directions“)[298], mittels derer die Parteien lediglich zum Austausch von Dokumenten binnen 14 Tagen und zur Vorlage der Dokumente bei der mündlichen Verhandlung aufgefordert werden. Weiters wird darin der Termin für das „final hearing“ festgesetzt.[299] Alternativ können auch „special directions“ übermittelt werden.[300] Das Gericht kann ein „preliminary hearing“ anberaumen oder mit Zustimmung der Parteien von einer mündlichen Verhandlung absehen.[301] Mit Zustimmung der Parteien kann das „preliminary hearing“ nachträglich als „final hearing“ behandelt werden.[302]

Für die anderen beiden Verfahrensarten ist eine umfangreichere Vorbereitung vorgesehen. Der „fast track“ kennt, wie der „small claims track“, standardisierte Anweisungen zur Vorbereitung des Verfahrens.[303] Die Anweisungen fordern die Parteien jedoch, im Gegensatz zum Small Claims Verfahren, zur „disclosure“[304] von Dokumenten und zum Austausch von Zeugenaussagen und Sachverständigengutachten auf. Gleichzeitig wird der Zeitpunkt bzw ein Zeitfenster für die Verhandlung festgelegt, welche binnen 30 Wochen stattfinden soll.[305]

---

[297] 26.9 Abs 1 CPR.
[298] *Sime/French,* Blackstone’s Civil Practice 2013 (2012) ixxxii.
[299] PD 27.2.2.
[300] 27.4 CPR.
[301] 27.6, 27.10 CPR.
[302] 26.6. Abs 4 CPR.
[303] 28.3 CPR.
[304] Siehe zur „disclosure“ Kapitel III.C.3.h.(2).
[305] 28.2 Abs 4 CPR.

Im „multi track“ Verfahren erteilt das Gericht ebenfalls Anweisungen und legt einen Zeitplan für die vor der Verhandlung erforderlichen Schritte fest.[306] Weiters kann es, erfordert der Fall eine umfassendere Vorbereitung, die Abhaltung einer „case management conference“ – eine informelle Sitzung, in der mit den Parteien eine Sichtung des Streitstoffes erfolgt und prozedurale Festlegungen getroffen werden[307] – oder eines „pre-trial review“[308], im Zuge dessen die mündliche Verhandlung und die Beweisaufnahme geplant werden, anordnen.[309]

Auf dem „fast-“ und „multi track“ werden „pre-trial checklists“ in Form von „listing questionnaires“ erstellt, in denen die Parteien über terminliche Wünsche für die Verhandlung, ihre rechtliche Vertretung bei der Verhandlung, wie viele Zeugen ihrerseits aussagen werden, Angaben zum Sachverständigen und ob sie den Anweisungen des Gerichts entsprochen haben befragt werden. Das Formular dient dem Gericht zur Entscheidungsfindung über den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung und über die Erteilung von Anweisungen für das weitere Vorgehen.[310]

(2) „Disclosure“ und „inspection“

Ein wesentlicher Unterschied zum Small Claims Verfahren ist, dass auf dem „fast-„ und „multi track“ das zweistufige, für das angloamerikanische Verfahrensrecht charakteristische Verfahren zur „disclosure and inspection“ zur Anwendung kommt.[311] Dabei werden die Parteien vom Gericht zur Offenlegung streitrelevanter Dokumente, die sich in ihrer Kontrolle befinden, in Form des Austausches von Dokumentenlisten aufgefordert („standard disclosure“).[312] Primär sind jene Dokumente in eine Liste aufzunehmen, auf die sich das Parteivorbringen stützt und die das eigene oder gegnerische

[306] 29.2 CPR.
[307] Insbesondere wird die Befolgung der Anweisungen durch die Parteien überprüft, können neue, auf den Fall zugeschnittene, Anweisungen erteilt werden und wird der weitere Zeitplan festgelegt. Weiters dient die Konferenz ua zur Identifizierung der wesentlichen Streitfragen und zur Klärung, welches Beweismaterial wie vorgelegt werden muss. Das Gericht legt einen Zeitplan für das weitere Vorgehen fest. (PD 29.5).
[308] PD 29.3. Pre-trial reviews legen insbesondere den Zeitplan für die mündliche Verhandlung fest und ua auch welcher Beweis zugelassen wird.
[309] 29.2 ff CPR.
[310] Formular N170.
[311] Teil 31 CPR; *Löffler*, NetV 2006, 147; Siehe dazu etwa *Magnus*, Das Anwaltsprivileg und sein zivilprozessualer Schutz (2010) 188.
[312] Das Formular enthält außerdem ein „disclosure statement“, in welchem u.a. der Umfang der ausgeführten Suche nach Dokumenten dargelegt wird. Das Gericht kann weiters die „standard disclosure“ aufheben oder beschränken oder eine „specific disclosure“ anordnen, welche die betroffene Partei zu weiteren Suchanstrengungen verpflichtet. (31.5, 31.10, 31.12 CPR).

Vorbringen entkräften. Die Gegenpartei ist im Rahmen der zweiten Stufe, der „inspection" berechtigt, von den aufgelisteten Dokumenten Kenntnis zu nehmen.[313] Die Pflicht zur „disclosure" besteht während der gesamten Verfahrensdauer. Verstöße werden mit Sanktionen geahndet („striking out", „contempt of court"). Eine Partei darf sich nicht auf ein Dokument stützen, bezüglich dessen sie ihre Offenlegungspflicht verletzt hat.[314]

Am „small claims track" ist das Verfahren zur Offenlegung von Dokumenten lediglich einstufig. Das Gericht fordert die Parteien auf, 14 Tage vor dem „final hearing" alle Dokumente, auf die sie sich berufen, an das Gericht und alle andere Parteien zu übermitteln.[315]

i. Beweisaufnahme

Die Beweisaufnahme liegt im englischen Verfahren grundsätzlich in der Hand der Parteien.[316] Auf allen drei „tracks" kann das Gericht jedoch Anweisungen geben, hinsichtlich welcher Themen und welche Art von Beweis benötigt wird.[317] Auf dem „fast-" und „multi track" muss eine Partei, sofern sie sich in der mündlichen Verhandlung auf eine Zeugenaussage stützen will, vom Zeugen zuvor ein schriftliches „witness statement" einholen, welches auch ein Wahrheitszeugnis („statement of truth") enthält, und es den Gegenparteien zustellen.[318] Auf den beiden auf höhere Streitwerte bezogenen „tracks" gelten auch besondere Regeln für den Beweis basierend auf Hörensagen,[319] weiters kann das Gericht Beweismittel ausschließen.[320] Sachverständigenbeweis kann jedenfalls nur mit Zustimmung des Gerichts eingeholt werden.[321] Die Sachverständigengutachten werden auf Basis der ausgetauschten Schriftstücke und Niederschriften der Zeugenaussagen sowie der Anweisungen der Parteien („letters of instruction") erstellt.[322] Jede Partei kann ihren eigenen Sachverständigen beauftragen oder das Gericht kann die Bestellung eines einzigen gemeinsamen Sachverständigen anordnen.

---

[313] 31.3 CPR.
[314] 31.22 CPR.
[315] 27.4 Abs 3 CPR.
[316] *Löffler*, NetV 2006, 147.
[317] 32.1 CPR. Als Beweismittel kommen mündliche (Zeugen, Sachverständige, gewöhnlich vereidigt), Augenschein, urkundliche und Indizienbeweise in Frage. *Andrews*, Civil Procedure Rz 31.03.
[318] 32.4 CPR.
[319] 33.2 CPR.
[320] 32.1 Abs 2 CPR.
[321] 35.4 CPR.
[322] *Löffler*, NetV 2006, 147.

Die sehr detaillierten Beweisregeln finden im Small Claims Verfahren keine Anwendung, ausgenommen der Möglichkeit des Gerichts, Anweisungen in Bezug auf die Beweisaufnahme zu geben.[323] Auch die ausführlichen Regeln über den Sachverständigenbeweis werden auf dem „small claims track" nicht angewendet. Ausgenommen davon ist insbesondere die Möglichkeit des Gerichts, die Bestellung eines einzigen gemeinsamen Sachverständigen anzuordnen und die Verpflichtung des Sachverständigen gegenüber dem Gericht.[324] Auch im Small Claims Verfahren kann ein Sachverständiger nur nach Zustimmung des Gerichts beigezogen werden.[325] Zeugen müssen auf dem „small claims track" nicht beeidigt werden.[326]

j. Verhandlung

In allen drei „tracks" findet die mündliche Verhandlung („trial"), die grundsätzlich öffentlich ist, vor einem Einzelrichter statt – in bestimmten Fällen besteht das Recht auf eine Jury.[327]

Auf dem „fast-" und dem „multi track" legt jede Partei im Vorfeld der Verhandlung eine Sammlungen aller Dokumente, auf die sie sich beim „hearing" stützen will, samt einem Überblick über deren relevante Passagen vor („trial bundle").[328] Der Verhandlungsablauf ist streng vorgegeben und beginnt mit dem Eröffnungsstatement, gefolgt von der Befragung der Zeugen des Klägers durch denselben, danach durch den Beklagten und die erneute Befragung durch den Kläger („cross examination"). Danach erfolgt die Befragung der Zeugen des Beklagten nach demselben Prinzip. Häufig wird die Zeugenaussage durch die Verlesung der zuvor auszutauschenden „witness statements" ersetzt.[329] Hat das Gericht die mündliche Einvernahme eines oder mehrerer Sachverständiger verfügt, so werden deren Gutachten zur Kenntnis genommen und kann dieser vom Gegner befragt werden.[330] Das Kreuzverhör kann in allen drei Verfahrensarten

[323] Nicht zur Anwendung kommen die Beweisregeln nach Teil 32 und 33 CPR, ausgenommen 32.1 CPR.
[324] 27.2 Abs 1 lit e CPR. Beim „hearing" ist die Aufnahme schriftlichen oder mündlichen Sachverständigenbeweises nur nach Zulassung durch das Gericht erlaubt (27.5 CPR). Dies gilt jedoch auch am „fast-" und „multi track" (35.4 CPR).
[325] 27.5 CPR.
[326] 27.8 Abs 4 CPR.
[327] The County Courts Act 1984 c 28 Section 66.
[328] 39.5 CPR.
[329] *Andrews*, Civil Procedure Rz 31.04.
[330] *Löffler*, NetV 2006, 147.

eingeschränkt werden. Danach folgen die Schlussstatements von Kläger und Beklagtem und allenfalls die sofortige Verkündung des Urteils und der Kostenanordnung.[331]

Im Small Claims Verfahren kommen die genannten Bestimmungen über die Abhaltung von „hearings" nach Teil 39 CPR – ausgenommen der Öffentlichkeit des Verfahrens – nicht zur Anwendung.[332] Demnach ist ua die Erstellung eines Zeitplans für die Verhandlung[333] und die Vorlage eines „trial bundle"[334] durch den Kläger nicht erforderlich. Auch ist die Vereidigung der Zeugen nicht verpflichtend. [335]

Small Claims „hearings" sollen möglichst informell ablaufen.[336] Die Verhandlungen finden üblicherweise im Zimmer des Richters anstelle des Gerichtssaals statt[337], Richter und Parteien sitzen meist an einem runden oder T-förmigen Tisch, die Richter tragen keine Robe, eine Beeidigung der Parteien oder Zeugen findet selten statt und für gewöhnlich sind auch sonst keine Gerichtspersonen anwesend.[338]

Dem Gericht wird im Small Claims Verfahren das Ermessen eingeräumt, jede Vorgehensweise („method of proceeding") anzuwenden, die es für fair erachtet.[339] Eine „interventionistische" Herangehensweise des Gerichts wird dabei für fundamental erachtet.[340] So führte bereits der Urheber der CPR, *Lord Woolf*, aus, dass er die Rolle des Richters im Small Claims Verfahren nicht als die eines Schiedsrichters sehe, sondern diesem eine Schlüsselrolle bei der Wahrung der Rechte beider Parteien zukomme. Seine Pflicht sei, die zentralen Punkte zu klären, das Beweismaterial zu sichten, einen Überblick über die Fakten zu gewinnen und eine Entscheidung zu fällen.[341] Nach den CPR kann der Richter im Small Claims Verfahren jeden Zeugen selbst befragen, bevor er es jemand anderem gestattet, die Vernehmung eines Zeugen durch die Gegenpartei („cross examination") erst dann zulassen, wenn alle Zeugen von jener Partei befragt wurden, die sie in den Zeugenstand gerufen hat und das Kreuzverhör eines Zeugen auf einen fixen

[331] *Andrews*, Civil Procedure Rz 34.21.
[332] 27.2 lit h CPR.
[333] Siehe Kapitel III.C.3.h.
[334] Siehe Kapitel III.C.1.j.
[335] 27.8 Abs 4 CPR.
[336] 27.8 CPR.
[337] PD 27.4.2.
[338] *Madge*, Civil Justice Quarterly 23 (2004) 201.
[339] PD 27.8.
[340] Judicial Studies Board, Civil Bench Book (2006) 6.
[341] *Woolf*, Interim Report Kapitel 16 Rz 26. *Woolf* geht dabei soweit, den Richter als Ersatz für eine

Zeitpunkt oder -rahmen bzw ein bestimmtes Thema beschränken.[342] Häufig beginnt der Richter anstelle des oben beschriebenen typischen Verfahrensablaufs mit einer Erklärung der nächsten Schritte und einer Darlegung seiner Sicht der wesentlichen Themen, führt selbst die Beweisaufnahme durch und gibt den Parteien jeweils Gelegenheit zur Äußerung.[343] *Baldwin* bezeichnet die Vorgehensweise der Richter am „small claims track" als „inquisitorisch".[344]

Der Spielraum des Richters ist dadurch eingeschränkt, dass auch auf dem „small claims track" die generelle Leitlinie, die „overriding objective" zu den CPR, zu befolgen ist. Demnach beinhaltet eine gerechte Vorgehensweise zu proportionalen Kosten die Sicherstellung einer gleichen Ausgangsposition für die Parteien, eine kostenschonende Verfahrensweise, ein zu Bedeutung, Komplexität und Streitwert der Rechtssache sowie finanziellen Ressourcen der Parteien proportionales Verfahren, eine schnelle und faire Vorgehensweise, eine angemessene Zurverfügungstellung gerichtlicher Ressourcen im Verhältnis zu anderen Rechtsstreitigkeiten und die Sicherstellung der Einhaltung der zivilprozessualen Regeln.[345] Weiters kommt der Human Rights Act, der das Recht auf ein faires Verfahren nach Art 6 EMRK festschreibt, bei der Auslegung der CPR zur Anwendung[346] und ist daher im Small Claims Verfahren zu berücksichtigen.

Im Small Claims Verfahren kann von der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung mit Zustimmung aller Parteien abgesehen werden.[347]

---

rechtliche Vertretung zu verstehen.

[342] PD 27.4.2.

[343] *Madge*, Civil Justice Quarterly 23 (2004) 201.

[344] *Baldwin*, Small Claims in the County Courts in England and Wales (1997) 8; ebenso *Parker/Lewisch* in *BMJ/Lewisch/Rechberger*, 100 Jahre ZPO 203.

[345] 1.12 CPR.

[346] Human Rights Act 1998 c 42. Section 4.1, sieht vor: "So far as it is possible to do so, primary legislation and subordinate legislation must be read and given effect in a way which is compatible with the Convention rights."

[347] 27.10 CPR. Das Small Claims Verfahren sieht eine Sonderbestimmung für den Fall der Abwesenheit einer Partei vor gemäß 27.9 CPR vor: Erscheint diese nicht bei der mündlichen Verhandlung, so berücksichtigt das Gericht auf Antrag ihr „statement of case" trotzdem, sofern sie das Gericht und die anderen Parteien rechtzeitig über ihre Abwesenheit informiert und die erforderlichen Dokumente übermittelt hat. War es der Kläger, der diesen Obliegenheiten nicht nachgekommen ist, kann das Gericht die Klage ausstreichen („strike out the claim"), bei Abwesehnheit des Beklagten kann es aufgrund des Vorbringens des Klägers entscheiden.

k. Vertretung

Die Intention des Small Claims Verfahrens ist es, den Parteien die Selbstvertretung zu ermöglichen. Vertretung durch einen Anwalt oder – bei Anwesenheit der Partei bzw Genehmigung durch das Gericht – einen Laien ist jedoch zulässig.[348] Dass zumindest die Möglichkeit der Selbstvertretung auch für „fast-„ und „multi track" besteht, wird jedoch aus den CPR gefolgert, welche an verschiedenen Stellen von „litigants in person" sprechen. Auch die Vertretung durch Laien ist in diesen Verfahrensarten möglich.[349] Im Small Claims Verfahren soll jedoch vor allem die fehlende Möglichkeit des Kostenersatzes, ua für den Rechtsbeistand („no-cost rule"), die Parteien ermutigen, von der Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts abzusehen.[350] Zudem wird im Small Claims Verfahren keine Verfahrenshilfe zur Abdeckung der Vertretungskosten gewährt.[351]

l. Urteil

Ein „summary judgement" kann auf allen Verfahrenswegen auf Antrag oder von Amts wegen erlassen werden, wenn das Gericht der Ansicht ist, dass entweder der Kläger oder der Beklagte keine reale Aussicht auf Erfolg hat und dem Absehen von einem Verfahren kein anderer Grund entgegensteht.[352] Sein Erlass liegt im Ermessen des Gerichts.

In Hinblick auf das Endurteil („final judgement") sehen die CPR für den „fast" und den „multi track" keine ausdrückliche Pflicht zur Urteilsbegründung vor. Eine solche wurde jedoch in mehreren Entscheidungen des Court of Appeal festgehalten und ist aufgrund von Art 6 EMRK geboten.[353] Für das Small Claims Verfahren ist die Begründungspflicht hingegen explizit vorgesehen.[354] Die Begründung soll jedoch so kurz und einfach sein, wie es die Art des Falles erlaubt[355] und kann mündlich beim „hearing"

[348] PD 27.3.2.
[349] Vgl ua 29.3, 42.1 sowie Teil 48 CPR. Siehe auch *Knöpfle,* Do-it-yourself Prozess in England (2001) 47 ff.
[350] *Whelan* in *Whelan,* Small Claims Courts 127.
[351] Legal Services Commission, The Funding Code (2007) Rz 5.4.6.
[352] Teil 24 CPR.
[353] *Andrews,* Civil Procedure Rz 5.41, 5.46; EGMR 11.1.2007, 184/02, *Kuznetsov u.a../Russland* Rz 83; EGMR 1.7.2003, 37801/97, *Suominen/Finnland* Rz 36; EGMR 27.9.2001, 49684/99, *Hirvisaari/Finnland* Rz 30.
[354] 27.8 Abs 6 CPR.
[355] PD 27.5.3.

erfolgen, was idR der Fall ist, oder mündlich oder schriftlich nachgereicht werden.[356] Findet keine mündliche Verhandlung statt bzw war eine Partei entschuldigterweise abwesend, so übermittelt der Richter den Parteien die zentralen Gründe für sein Urteil jedenfalls schriftlich.[357] Aus der explizit vorgesehenen Begründungspflicht wird gefolgert, dass trotz der Informalität des Verfahrens das materielle Recht anzuwenden ist.[358]

Urteile werden idR vom Gericht abgefasst, jedoch können unter gewissen Voraussetzungen auch die Parteien dazu beauftragt werden.[359]

m. Berufung gegen das Urteil und „setting aside"

Für die Einbringung einer Berufung ist eine gerichtliche Zulassung erforderlich, die erteilt wird, wenn Aussicht auf Erfolg besteht oder andere zwingende Gründen dafür sprechen.[360] Die Berufung gegen Small Claims Entscheidungen unterliegt mit geringfügigen Abweichungen den allgemeinen Bestimmungen über die Berufung.[361] Wird die Berufung gegen ein Small Claims Urteil zugelassen, ist das Berufungsgericht angehalten, gleichzeitig mit der Zulassungsentscheidung über die Rechtssache zu entscheiden, ohne das Verfahren an das Untergericht zurückzuverweisen oder eine neue Verhandlung anzuberaumen.[362]

Im Small Claims Verfahren kann weiters eine Partei, die bei der mündlichen Verhandlung nicht anwesend war und das Gericht über ihre Abwesenheit nicht informiert hat, die Aufhebung des Urteils („setting aside") beantragen. War die Abwesenheit der Partei gerechtfertigt und besteht Aussicht auf Erfolg, findet eine neuerliche mündliche Verhandlung statt.[363]

---

[356] *Madge*, Civil Justice Quarterly 23 (2004) 201; Judicial Studies Board, Civil Bench Book (2006) 8: Nach Empfehlung des Civil Bench Book sollte das Urteil eine Zusammenfassung des Rechtsstreites, eine klare Feststellung strittiger Tatsachen, die Beweiswürdigung und eine einfache rechtliche Würdigung enthalten.
[357] PD 27.5.4.
[358] *Madge*, Civil Justice Quarterly 23 (2004) 201; Auch das Civil Bench Book, welches den Richtern als Hilfsmittel zur Verfügung steht, hält dazu fest: „The substantive law of England and Wales must be applied. (...) The law must be applied in all cases, regardless of the amount of the claim and even if, in your view, the law would produce an unjust outcome." (Judicial Studies Board, Civil Bench Book (2006) 7).
[359] 40.3 CPR.
[360] 52.3 Abs 6 CPR.
[361] Die generellen Bestimmungen sind in Teil 52 CPR enthalten. Zu den Abweichungen siehe etwa PD 27.8.2.
[362] PD 27.8.3.

n. Kosten

Grundregel des englischen Zivilverfahrens ist, dass das Gericht der unterlegenen Partei aufträgt, der obsiegenden Partei die Verfahrenskosten zu ersetzen („cost-shifiting"). Ob und in welcher Höhe dies erfolgt liegt im Ermessen des Gerichts.[364] IdR werden der obsiegenden Partei ca 80 % der Kosten zugesprochen.[365] Das Gericht übt sein Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände, wie insbesondere des Prozessverhaltens der Parteien, aus. Grundsätzlich sind nur Kosten ersatzfähig, die vernünftigerweise aufgewendet und in angemessenem Verhältnis zum Streitwert stehen.[366] Auf dem „fast track" ist der Ersatz streitwertbezogener Pauschalkosten vorgesehen.[367]

Ein wesentlicher Unterschied des Small Claims Verfahrens zum „fast-„ und „multi track" ist die Aufhebung des Prinzips der Erfolgshaftung durch die „no-cost rule". Das Gericht darf der obsiegenden Partei lediglich den Ersatz eng umschriebener Verfahrenskosten, ua für die Klagseinbringung, die Gerichtsgebühren, in beschränktem Maße Reisekosten, Verdienstentgang oder beschränkte Sachverständigenkosten zusprechen.[368] Ziel dieser Regelung war es seit jeher, unvertretenen Parteien den Zugang zu Gericht zu erleichtern.[369]

4. Praktische Bedeutung und rechtspolitische Bewertung

a. Statistik

Im Jahr 2011 wurden 46 % der auf einen der drei verfahrensrechtlichen Pfade verwiesenen Klagen dem „small claims track" zugeteilt.[370] In lediglich 46 % der auf den „small claims track" verwiesenen Fälle kam es zu einer mündlichen Verhandlung, die übrigen Verfahren wurden friedlich beigelegt bzw wurde die Klage zurückgenommen.

---

[363] 27.11 CPR.
[364] 44.2 CPR.
[365] *Kocher,* Funktionen der Rechtsprechung (2007) 258.
[366] 44.3 CPR.
[367] 45.38 CPR.
[368] Für den Verdienstentgang einer Partei oder eines Zeugen können maximal 90 £ pro Tag und Person ersetzt werden, für Sachverständigengutachten maximal 750 £ pro Sachverständigem (PD 26.7.3).
[369] *Whelan* in *Whelan,* Small Claims Courts 101.
[370] Ministry of Justice, Statistics 14ff. Insgesamt wurden 2011 vor den County Courts 1.553.983 zivilrechtliche Verfahren (ohne Familienrechtsverfahren) eingeleitet, davon wurde in 275.920 Fällen (17 %) eine Verteidigung eingebracht. 170.615 (61 %) der Verfahren, in denen eine Verteidigung erging, wurden einem Verfahrenspfad zugewiesen, davon 79.114 (46 %) dem „small claims track". In 36.719 Fällen (46 %) fand eine mündliche Verhandlung statt.

Durchschnittlich fanden die mündlichen Small Claims Verhandlungen 30 Wochen nach Ausstellung des Klagsformulars durch das Gericht statt und dauerten eine Stunde und 20 Minuten.

b. Rechtstatsächliche Untersuchungen

(1) Allgemeines

Umfassende Untersuchungen zur Anwendung des Small Claims Verfahrens hat *Baldwin* seit 1997 in drei vielbeachteten Studien durchgeführt.[371] Er kommt darin zu dem Ergebnis, dass die Mehrheit der Nutzer mit dem Small Claims zufrieden ist. In der Studie aus dem Jahr 2002, die nach in Krafttreten der CPR durchgeführt wurde und auf den erhöhten Streitwertbereich von 3.000 bis 5.000 £ bezogen war, gaben 77,2 % der Nutzer an, dass sie das „hearing" als fair empfunden hatten, 80 % hatten keine ernsthaften Beschwerden über die Art der Verhandlungsführung des Richters, 87,9 % sagten, sie hätten eine faire Möglichkeit gehabt, bei der Verhandlung all das vorzubringen, was sie wollten. Ein relativ geringer Prozentsatz von 14,7 % der unvertretenen Streitparteien gab an, ohne Anwalt Schwierigkeiten gehabt zu haben.[372]

Auch nach einer vom Department for Constitutional Affairs in Auftrag gegebenen Umfrage zur Zufriedenheit der Nutzer des Small Claims Verfahrens war die Erfahrung der Mehrheit der Benützer des Small Claims Verfahrens positiv.[373] Sieben von zehn Befragten seien damit zufrieden gewesen, acht von zehn würden das Verfahren erneut verwenden.[374] Insbesondere wurde die Infrastruktur bei den Gerichten, die Behandlung durch das Gerichtspersonal, die Höflichkeit des Richters und die Möglichkeit, beim „hearing" alles Gewünschte vorbringen zu können als positiv empfunden. Eine Minderheit der

---

[371] *John Baldwin* ist emeritierter Universitätsprofessor für Justizverwaltung, leitete das Institut für Justizverwaltung und war Direktor der Birmingham School of Law. Er veröffentlichte im Jahr 1997 – vor In-Kraft-Treten der CPR 1998 – die Studien „Small Claims in the County Courts in England and Wales" und „Monitoring the Rise of the Small Claims Limit: Litigants' Experiences of Different Forms of Adjudication". Die Studie „Small Claims in the County Courts" untersuchte 1.800 Fälle an zwölf County Courts in Hinblick auf die Anwendung des Small Claims Verfahrens. Die dritte Studie „Lay and Judicial Perspectives on the Expansion of the Small Claims Regime London" wurde im Jahr 2002, also nach in Krafttreten der CPR 1998, durchgeführt und war auf den erhöhten Streitwertbereich von 3.000 bis 5.000 £ bezogen.

[372] *Baldwin*, Expansion 26.

[373] *Gosling*, Survey of litigants' experiences and satisfaction with the small claims process (2006); Die Studie enthält Interviews mit 650 Streitparteien.

[374] *Gosling*, Survey 47.

Streitparteien äußerte jedoch Unzufriedenheit, insbesondere mit der Qualität der vor der mündlichen Verhandlung zur Verfügung gestellten Informationen.

Eine Studie der Verbraucherschutzorganisation Consumer Focus aus dem Jahr 2010 stellte ebenfalls eine hohe Gesamtzufriedenheit von 78 % der der Benutzer fest.[375]

Eine nähere Betrachtung der Studien ergibt jedoch ein differenziertes Bild. Es wurden darin Probleme festgestellt, auf die in Folge eingegangen werden soll.[376]

(2) Unterschiedliche Herangehensweise der Richter

Baldwin identifizierte starke Unterschiede in der richterlichen Verhandlungsführung und bei der Auffassung über die Rolle des Richters im Small Claims Verfahren.[377] So wählten nach *Baldwin* manche Richter eine stark interventionistische Herangehensweise, versuchten bereits zu Beginn der mündlichen Verhandlung, den rechtlichen Gehalt des Falles zu identifizieren, stellten gezielte Fragen und schränkten den Parteienvortrag auf die relevanten rechtlichen Punkte ein. Andere Richter verhielten sich hingegen völlig passiv und überließen die Präsentation des Falles ganz den Parteien. Wieder andere bevorzugten einen mediatorischen Ansatz und wirkten besonders stark auf eine gütliche Einigung zwischen den Parteien hin. Auch hinsichtlich des Umfangs der Beweisaufnahme und des Nachdrucks, mit dem die Richter auf die Vorlage von Beweismaterial bestanden oder die Entscheidung nach der Aktenlage fällten, identifizierte *Baldwin* große Unterschiede.

In Small Claims Verfahren kämen Parteien häufig ohne Zeugen und Beweismaterial zur mündlichen Verhandlung, erwarteten, dass der Fall am gleichen Tag abgeschlossen werde. In 91 von 109 untersuchten Verhandlungen wurden keine Zeugen geladen, von den wenigen geladenen Zeugen waren lediglich acht Sachverständige. Sofern der Richter entsprechend der Erwartung der Parteien sofort eine Entscheidung fällte, sei diese oft das Ergebnis von „inspired guesswork" gewesen.[378] *Baldwin* kommt weiters zu

[375] Consumer Focus, Small claims, big claims, Consumers' perceptions of the small claims process (2010) 17.
[376] Siehe dazu auch *Baldwin*, Evidence submitted to the House of Commons, Committee on Constitutional Affairs (2005) http://www.publications.parliament.uk/pa/cm200506/cmselect/cmconst/519/519we07.htm (abgefragt am 17.1.2015).
[377] *Baldwin*, Small Claims 45 ff.
[378] *Baldwin*, Evidence.

der bemerkenswerten Feststellung: „No one would pretend that the decisions in small claims are carefully considered judgements, based upon a painstaking evaluation of the evidence put before the judge."[379]

Erwähnenswert ist auch die Unklarheit bezüglich der Einhaltung des materiellen Rechts. Die Aussagen der Richter in der Studie *Baldwins* ergaben ein uneinheitliches Bild – einige gaben an, das materielle Recht streng einzuhalten, andere urteilten „nach eigenem Gerechtigkeitsgefühl".[380]

(3) Fehlende rechtliche Vertretung und Rolle der Rechtsanwälte

In den von *Baldwin* untersuchten Fällen im Small Claims Verfahren war, entsprechend dem Grundanliegen des Verfahrens, den Parteien die Selbstvertretung zu ermöglichen, nur ein Viertel der Parteien rechtlich vertreten.[381] *Baldwin* erachtet dies als durchaus problematisch, da die Streitparteien häufig durch die entspannte und informelle Atmosphäre darüber getäuscht werden würden, dass es sich auch beim Small Claims Verfahren um ein rechtliches Verfahren handle.[382] Unvertretene Kläger und Beklagte seien kaum in der Lage, den rechtlichen Gehalt eines Falles zu erfassen, weshalb sie im Vorfeld rechtliche Beratung über die Erfolgsaussichten ihrer Streitsache in prozeduraler und materieller Hinsicht benötigten.[383] Auch die Studie des Consumer Focus 2010 zeigt mangelndes Wissen über das Verfahren vor dessen Einleitung als wesentliches Problem auf.[384]

Baldwin stellte weiters fest, dass die Rolle der Rechtsanwälte bei den mündlichen Verhandlungen unklar sei, insbesondere, wie deren adversarisch geprägte Herangehensweise mit dem interventionistischen Ansatz der Richter zusammenpasse und wie sich diese in die informelle Atmosphäre der mündlichen Verhandlung einfügten – ihre

[379] *Baldwin*, Small Claims 69; vgl auch *Baldwin*, Evidence.
[380] *Baldwin*, Small Claims 71.
[381] *Baldwin*, Small Claims 79; In der Studie des Consumer Focus waren damit übereinstimmend 20 % der Kläger und 22 % der Beklagten vertreten. Consumer Focus, Small claims, big claims 29.
[382] *Baldwin*, Small Claims 125.
[383] *Baldwin*, Small Claims 89; Siehe dazu auch *Baldwin*, Evidence. Rechtliche Vertretung beim „hearing" selbst erachtet *Baldwin* nicht für erforderlich.
[384] Consumer Focus, Small claims 30.

Anwesenheit führe häufig zu einer dem Zweck des Small Claims Verfahrens entgegenlaufenden erhöhten Formalität.[385]

(4) Zwangsvollstreckung

Als großen Mangel identifizierte *Baldwin* die wenig effektive Zwangsvollstreckung. Nur die Forderungen von einem Drittel der erfolgreichen Kläger im Small Claims Verfahren konnten vollständig befriedigt werden, ein weiteres Drittel erhielt gar keine Befriedigung.[386] Dieser Umstand dürfte sich aufgrund im Bereich der Zwangsvollstreckung durchgeführter Reformen in der Zwischenzeit erheblich gebessert haben, nach der Studie des Consumer Focus aus dem Jahr 2010 erhielten 94 % der Konsumenten zumindest eine teilweise Befriedigung ihrer Forderungen.[387] Gleichzeitig weist jedoch Consumer Focus auf weiterhin bestehende Schwierigkeiten im Vollstreckungsverfahren hin, die ua in den hohen Kosten dessen Einleitung bestehen.[388]

(5) Small Claims als Verbraucherverfahren?

Baldwin kam zu dem Ergebnis, dass die Befürchtung einer Monopolisierung des Small Claims Verfahrens durch große Unternehmen oder andere große Organisationen – wie dies etwa in den USA der Fall war – nicht eingetreten sei.[389] Mehr als ein Drittel der Kläger waren natürliche Personen.[390] In zwei Drittel der mündlichen Verhandlungen traten auf Kläger- oder Beklagtenseite kleine Unternehmen auf.[391] Bei den Aussichten auf Verfahrenserfolg konnte *Baldwin* kein klares Muster erkennen – unternehmerische Nutzer waren nicht erfolgreicher als Privatpersonen. Das Ziel, ein Forum speziell für Verbraucherstreitigkeiten zu schaffen, sei allerdings nicht erreicht worden.[392]

[385] *Baldwin*, Small Claims 89; *Baldwin*, Evidence.
[386] *Baldwin*, Small Claims 128 ff.
[387] Consumer Focus, Small claims 32.
[388] Consumer Focus, Small claims 32ff.
[389] *Baldwin*, Small Claims 26.
[390] *Baldwin*, Small Claims 26, 27.
[391] *Baldwin*, Expansion 28.
[392] *Baldwin*, Small Claims 30; so auch *Andrews*, Civil Procedure Rz 22.03.

c. Rechtspolitische Bewertung

(1) Allgemeines

Aufgrund der großen Beliebtheit sowohl bei Richtern als auch Streitparteien zählt *Baldwin* das Small Claims Verfahrens – trotz der identifizierten Probleme – zu einer der großen Erfolgsgeschichten der Ziviljustiz in England und Wales.[393] Gleichzeitig kommt er zu dem Ergebnis, dass auf Grund des Fehlens staatlicher Geldmittel für das Gerichtssystem keine wirkliche Alternative zur Annahme von Formen einer „Do-it-Yourself" Justiz bestehe, sofern gewöhnlichen Menschen die Möglichkeit der Nutzung von Gerichten nicht verwehrt werden soll. Weiters hält er fest, dass die Entwicklung des Small Claims Verfahrens eine langsame Revolution des Zivilverfahrens vor den County Courts in Richtung einer stärkeren Informalität gerichtlicher Verfahren mit sich gebracht habe.[394]

(2) Praxis

Aus Sicht der Association of District Judges funktioniert das Small Claims System gut und bietet ein effektives und effizientes Verfahren für die Konfliktlösung. Das System sei einfach zu verstehen, informell und verbessere den Zugang zum Recht.[395]

Der Court of Appeal beschreibt das Verfahren ebenfalls als geeignet, schnelle und effiziente Urteile hervor zu bringen.[396]

Die Verbraucherschutzorganisation Citizen Advice Bureau unterstützt das Anliegen des Small Claims Verfahrens der Schaffung eines verbraucherfreundlichen Systems, bei dem auf teuren Rechtsbeistand verzichtet werden kann, und einen möglichst weiten

[393] *Baldwin*, Expansion 92.
[394] *Baldwin*, Expansion 8: „It is no exaggeration to say, therefore, that the development of the small claims procedure in England and Wales has for many years been slowly bringing about a revolution in civil procedures in the county courts. It was already clear, long before Lord Woolf's reports were published, that numbers of formal "open court" trials in the county courts were dwindling and being replaced at an accelerating rate by the expanding small claims regime. Lord Woolf's recommendations to expand the scope of the small claims procedure did not, therefore, initiate the trend towards the adoption of more informal judicial procedures in dealing with defended actions in the county courts: rather they reinforced a trend that had long been apparent in England and Wales."
[395] Association of District Judges, Evidence submitted to the House of Commons, Committee on Constitutional Affairs (2005) http://www.publications.parliament.uk/pa/cm200506/cmselect/cmconst/519/519we03.htm (abgefragt am 17.1.2015).
[396] Zitiert nach *Andrews*, Civil Procedure Rz 22.04.

Anwendungsbereich des Verfahrens. Gleichzeitig wird auf die großen Schwierigkeiten der Parteien bei der Selbstvertretung hingewiesen.[397]

(3) Lehre

Andrews erachtet das Small Claims Verfahren als ehrlichen Versuch der Schaffung eines weniger formellen Verfahrens, räumt jedoch ein, dass es möglicherweise nicht die Quintessenz prozeduraler Gerechtigkeit darstelle.[398] Er hält es jedoch für vorbildhaft in Hinblick auf seine Proportionalität, Wirtschaftlichkeit und Effizienz[399] und hebt die Möglichkeit der Selbstvertretung der Parteien unter relativ informellen Bedingungen hervor, die andernfalls durch unverhältnismäßige Kosten formellerer Verfahren wie etwa des „fast track" vom Zugang zur Justiz ausgeschlossen seien.[400] Gleichzeitig erachtet er es für unrealistisch, dass alle Parteien ein Verfahren ohne jegliche professionelle Unterstützung meistern. Eine extensive Intervention seitens des Richters während der mündlichen Verhandlungen unter Wahrung seiner Unparteilichkeit sei daher erforderlich.

Das Committee on Constitutional Affairs des House of Commons bezeichnet das Small Claims System als eine wichtige Möglichkeit für Verbraucher, Unternehmen und andere Streitparteien, Verfahren im unteren Streitwertbereich in informeller Umgebung, zu niedrigen Kosten und in einem vernünftigen Zeitrahmen zu führen.[401]

5. Zusammenfassung und Ergebnis

Die Small Claims Reformen der 1970er Jahre wurden insbesondere durch die Kritik von Verbraucherschützern, dass die englische Ziviljustiz durch Konsumenten kaum in Anspruch genommen werde, ausgelöst. Mit dem Ziel der Erleichterung des Zugangs zur Justiz wurde der Anwendungsbereich des bereits geltenden „Arbitration-Verfahrens" ausgedehnt und im Rahmen dessen die Kontrollbefugnisse Richter über das Verfahren gestärkt. Weiters sollten die Parteien durch die „no-cost rule", nach der jede Partei ihre

[397] Citizens Advice, Evidence submitted to the House of Commons, Committee on Constitutional Affairs (2005) http://www.publications.parliament.uk/pa/cm200506/cmselect/cmconst/519/519we06.htm (abgefragt am 17.1.2015).
[398] *Andrews*, Civil Procedure Rz 22.25: "Small claims litigation might not be the quintessence of procedural justice, but it is an honest attempt at providing a less formal style of proceedings."
[399] *Andrews*, Civil Procedure Rz 22.19.
[400] *Andrews*, Civil Procedure Rz 22.18.
[401] House of Commons, Committee on Constitutional Affairs, The courts: small claims, First Report of Session 2005–06 (2005) 9.

Verfahrenskosten grundsätzlich selbst trägt, zur Selbstvertretung ermutigt und ein kostengünstigeres Verfahren ermöglicht werden.[402] Die im unteren Streitwertbereich identifizierten Zugangshürden, verursacht durch die hohe Komplexität und Kosten des Verfahrens, waren jedoch im gesamten Zivilprozess spürbar.[403] Mit den im Jahr 1999 in Kraft getretenen CPR wurde dem Richter schließlich durch das verstärkte „case management" generell eine stärkere Rolle bei der Verfahrensführung eingeräumt. Im Small Claims Verfahren hat sich somit eine Entwicklung abgezeichnet, die später auf das gesamte Verfahren übergriff.

Das Small Claims Verfahren selbst blieb – in seiner Substanz inhaltlich unverändert – auch in den neuen CPR erhalten. Der Urheber der CPR, *Lord Woolf*, erachtete es als vorrangigen Weg zur Erhöhung des Zugangs zur Justiz für die Bürger.[404] Ziel des heute geltenden Small Claims Verfahrens, das einen der drei gleichwertigen verfahrensrechtlichen Pfade darstellt, ist die Zurverfügungstellung eines proportionalen Verfahrens für die einfachsten Rechtsstreitigkeiten im unteren Streitwertbereich, die ohne substantielle Vorbereitung vor dem „hearing" und die Formalitäten des traditionellem „trial" behandelt werden können und deren Behandlung keine großen Kosten verursachen soll.[405] Fraglich erscheint allerdings, ob in Anbetracht der mittlerweile auf 10.000 £ angehobenen Streitwertgrenze tatsächlich noch von einem Small Claims Verfahren gesprochen werden kann.

Das Small Claims Verfahren unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht von den beiden für höherwertige Streitigkeiten vorgesehen Pfaden, dem „fast-„ und dem „multi track". Nach der Zuteilung auf den „small claims track", die primär aufgrund des Streitwerts, aber auch unter Berücksichtigung anderer Faktoren erfolgt, sind die vom Gericht an die Parteien übermittelten Anweisungen standardisiert. Für Small Claims besteht ein spezielles, kostenfreies Mediationsservice. Die Bestimmungen über die Offenlegung von Dokumenten („disclosure and inspection") kommen nicht zur Anwendung, auch das Beweisverfahren ist gesondert und vereinfacht geregelt. Der bedeutendste Unterschied zu den beiden anderen Verfahrenspfaden ist die erhöhte Informalität der mündlichen Verhandlung auf dem Small Claims Pfad und die Möglichkeit

[402] Siehe Kapitel III.C.2.b.
[403] *Woolf*, Interim Report Kapitel 2 Rz 1.
[404] *Woolf*, Interim Report Kapitel 15 Rz 3.

des Richters, auf jede Art und Weise vorzugehen, die er für fair erachtet. Ihm kommen verstärkte Prozessleitungsmöglichkeiten in Hinblick auf die grundsätzlich in den Händen der Parteien liegende Beweisaufnahme zu.[406] Die mündliche Verhandlung kann weiters mit Zustimmung der Parteien unterbleiben. Im Small Claims Verfahren ist das Prinzip der Erfolgshaftung aufgehoben und durch die „no-cost rule", die lediglich den Ersatz eng umschriebener Verfahrenskosten ermöglicht, ersetzt.[407]

Das Small Claims Verfahren wird in der Praxis, in der Literatur und von seinen Nutzern überwiegend positiv beurteilt. Nicht zu übersehen ist jedoch die Kritik an der uneinheitlichen Vorgehensweise der Richter bei der mündlichen Verhandlung, die auch zu Unterschieden beim Umfang der Beweisaufnahme und divergierende Ansichten über die Verpflichtung zur Anwendbarkeit des materiellen Rechts führt. Diese Probleme dürften jedoch in England und Wales weniger schwerwiegend wahrgenommen werden, als sie aus österreichischer Sicht erscheinen mögen. Vielmehr ist die Erwartungshaltung an das Small Claims Verfahren vom Wunsch geprägt, den Zugang zur Justiz im unteren Streitwertbereich überhaupt zu ermöglichen und erhebt das Verfahren nicht den Anspruch auf Unfehlbarkeit.[408] Als Mangel wird die fehlende Vorabinformation der Parteien über das Verfahren und ihre im Zuge dessen geltend zu machenden Ansprüche wahrgenommen, wodurch das Ziel der Verbesserung des Zugangs zum Recht durch Ermöglichung der Selbstvertretung beeinträchtigt wird.[409]

---

[405] PD 26.8.1 Abs 1 lit a.
[406] *Baldwin*, Small Claims 8, hält zum Small Claims Verfahren fest, dass „district judges" bei der mündlichen Verhandlung eine Rolle einnehmen, die gewisse Ähnlichkeiten zum inquisitorischen Richter der Rechtsordnungen des Civil Law aufweise – etwa durch Übernahme der alleinigen Verantwortung für die Befragung der Parteien und Zeugen.
[407] Siehe Kapitel III.C.3.n.
[408] Siehe etwa *Andrews*, Civil Procedure Rz 22.25; *Baldwin*, Small Claims 168, hält fest: „It is unrealistic and misleading to regard the alternative to interventionism as being Rolls Royce justice: the alternative may well be no access to justice at all."
[409] Siehe Kapitel III.C.4.b.(3).

D. Europäische Union – Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

1. Einleitung

Neben den beiden untersuchten nationalstaatlichen Rechtsordnungen, soll nun das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen betrachtet werden, das Bestimmungen für die grenzüberschreitende Durchsetzung von Bagatellforderungen enthält.

2. Einführung und rechtspolitische Hintergründe

Die Kommission hat bereits im Jahr 1998 als typische Probleme der Verbraucher beim Zugang zum Recht im nationalen Verfahren die hohen Verfahrenskosten, die – in einigen Mitgliedstaaten – lange Verfahrensdauer, die Komplexität der Verfahren, die Formerfordernisse und die Juristensprache, die zu Verständnisschwierigkeiten und Verunsicherung bei Verbrauchern führten, identifiziert.[410] Gerade im Verbraucherbereich gehe es idR um kleinere Beträge, bei denen die Behebung von Hindernissen für den Zugang zur Justiz besonders dringend sei, die Schwierigkeiten beträfen aber auch kleine und mittlere Unternehmen.[411] Bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten, deren Zahl aufgrund der immer vielfältiger werdenden grenzüberschreitenden Transaktionen ansteige, kämen diese Probleme besonders zum Tragen.[412] Am Binnenmarkt ergäben sich Probleme beim Zugang zur Justiz auch durch die Aufrechterhaltung „rechtliche[r] bzw justitielle[r] Grenzen“.[413]

Ein Jahr später rief der Europäische Rat von Tampere mit dem Ziel der Verbesserung des Zugangs zum Recht zur Entwicklung und Annahme „besondere[r] gemeinsame[r] Verfahrensregeln für vereinfachte und beschleunigte grenzüberschreitende

[410] Mitteilung der Kommission vom 30.3.1998 Die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten KOM (1998) 198 endg.
[411] Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 26.11.1997 Wege zu einer effizienteren Erwirkung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in der EU KOM (97) 609 endg, ABl C 1998/33, 3.
[412] Mitteilung der Kommission vom 30.3.1998 Die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten KOM (1998) 198 endg.
[413] Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 26.11.1997 Wege zu einer effizienteren Erwirkung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in der EU KOM (97) 609 endg, ABl C 1998/33, 3.

Gerichtsverfahren bei verbraucher- und handelsrechtlichen Klagen mit geringem Streitwert“ auf.[414] Weiteres Ziel des Europäischen Rates von Tampere war jedoch auch eine Stärkung des Binnenmarktes durch das Vorantreiben der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen.[415] Die Kommission wurde dementsprechend zur Vorlage eines Vorschlags für den weiteren Abbau der Zwischenmaßnahmen für die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen aufgefordert. Als erster Schritt sollte dies ua im Bereich geringfügiger verbraucher- oder handelsrechtlicher Ansprüche erfolgen, um so die unionsweite automatische Anerkennung diesbezüglicher Exekutionstitel zu gewährleisten.[416]

Im Jahr 2002 führte die Kommission mit dem Grünbuch über ein Europäisches Mahnverfahren und über Maßnahmen zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert eine Konsultation über Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert (Bagatellsachen) durch.[417] Der Bedarf nach einem Verfahren in Bagatellsachen wurde mit der „dreiköpfigen Hydra von Kosten, Zeitaufwand und Ärgernis“ begründet, die für viele BürgerInnen und Unternehmen den Gang zu den Gerichten behindere. Diese Faktoren kämen bei geringfügigen Forderungen umso stärker zum Tragen[418], besonders schwierig sei die Erwirkung rascher und preiswerter Entscheidungen bei grenzüberschreitenden Rechtssachen.[419]

Am 15.3.2005 legte die Kommission folglich einen Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen vor.[420] Nach

[414] Europäischer Rat am 15. und 16.10.1999, Schlussfolgerungen des Vorsitzes SI (1999) 800 Rz 30, vgl die Überschrift „Besserer Zugang zum Recht in Europa“.
[415] Siehe dazu auch *Centre National de la Recherche scientifique IDHE ENS-CACHAN*, Des procédures de traitement judiciaire des demandes de faible importance ou non contestées dans les droits des états-membres de l’Union européenne (2001) 5, wonach die verbraucherschutzrechtliche Dimension weniger wichtig erscheine, als das Ziel, einen einfach vollstreckbaren Exekutionstitel zu schaffen.
[416] Daneben werden bestimmte familienrechtliche Urteile (zB über Unterhaltsansprüche und Besuchsrechte) genannt. Weiters wurde vorgeschlagen, dass damit einhergehend Mindeststandards für spezifische Aspekte des Zivilprozessrechts aufgestellt werden könnten. Europäischer Rat von Tampere, Schlussfolgerungen SI (1999) 800 Rz 34.
[417] Grünbuch der Kommission vom 20.12.2002 über ein Europäisches Mahnverfahren und über Maßnahmen zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert KOM (2002) 746 endg (im Folgenden „Grünbuch Mahn- und Bagatellverfahren“).
[418] Grünbuch Mahn- und Bagatellverfahren KOM (2002) 746, 50.
[419] Grünbuch Mahn- und Bagatellverfahren KOM (2002) 746, 50 ff.
[420] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen vom 15.3.2005, KOM (2005) 87 endg 4.

Schätzungen der Kommission im mit Vorlage des Verordnungsentwurfes durchgeführten Impact Assessment hätte der theoretische Anwendungsbereich der Verordnung 500 Mio Fälle pro Jahr innerhalb der EU umfassen sollen.[421] Damit wären etwa in Deutschland 67 % aller Verfahren vor den Amtsgerichten erfasst gewesen.[422] Nach dem Verordnungsentwurf wäre das Verfahren jedoch sowohl auf nationale als auch auf grenzüberschreitende Sachverhalte anzuwenden gewesen, da, nach Argumentation der Kommission, die unterschiedlichen nationalen Verfahrensrechte das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes behinderten.[423] Die Anwendbarkeit auf rein nationale Sachverhalte wurde jedoch von den Mitgliedstaaten in den Verhandlungen abgelehnt.[424]

Die Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (im Folgenden „EuBagatellVO“) [425] ist am 1.8.2007 in Kraft getreten.

Am 19.11.2013 hat die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung vorgelegt.[426]

3. Die Verordnung

a. Ziel

Die EuBagatellVO zielt erklärtermaßen auf eine Erleichterung des Zugangs zur Justiz ab.[427] Nach den Erwägungsgründen soll dies durch eine Vereinfachung und Beschleunigung der Behandlung von grenzüberschreitenden Fällen mit geringem Streitwert und eine Verringerung der in diesen Verfahren entstehenden Kosten erreicht werden. Zudem soll – wie vom Europäischen Rat gefordert – eine möglichst einfache

[421] Commission Staff Working Document vom 15.3.2005, Annex to the Regulation of the European Parliament and of the Council establishing a European Small Claims Procedure, Extended Impact Assessment SEC (2005) 351, 12.
[422] *Jahn*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, NJW 2007, 2890 (2892).
[423] Kommissionsentwurf EuBagatellVO KOM (2005) 87.
[424] Vgl etwa Rat der Europäischen Union, Committee on Civil Law Matters (Small Claims), Summary of Discussions vom 29.4.2005, 8539/05, 2.
[425] VO (EG) 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ABl L 2007/199, 1.
[426] Vorschlag der Kommission vom 19.11.2013 für eine VO des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens KOM (2013) 974 endg; siehe dazu Kapitel III.D.5.
[427] ErwGr 7. Nennungen von Erwägungsgründen und Artikeln ohne Quellenangabe in diesem Kapitel beziehen sich auf die EuBagatellVO.

Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen, die im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen in einem anderen Mitgliedstaat ergangen sind, gewährleistet werden.[428] Die Verzerrung des Wettbewerbs im Binnenmarkt aufgrund des unterschiedlichen Funktionierens der verfahrensrechtlichen Instrumente, die den Gläubigern in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, macht nach der EuBagatellVO eine Gemeinschaftsregelung erforderlich, die für Gläubiger und Schuldner in der gesamten Europäischen Union gleiche Bedingungen gewährleistet.[429]

b. Anwendungsbereich

Die EuBagatellVO kommt seit dem 1.1.2009 in allen EU-Mitgliedstaaten, ausgenommen Dänemark, zur Anwendung.[430] Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit ist, dass der Streitwert der Klage ohne Zinsen, Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt des Eingangs beim zuständigen Gericht 2.000 EUR nicht überschreitet.[431] Die Streitwerthöhe wurde im Rat kontrovers diskutiert – etwa trat Deutschland für eine niedrigere Streitwertgrenze ein, während Großbritannien eine höhere von bis zu 8.000 € forderte.[432] Ursächlich für die unterschiedlichen Ansichten im Rat dürften einerseits das national unterschiedlich geprägte Verständnis von Bagatellverfahren sein – man betrachte nur die deutsche Streitwertgrenze von 600 € im Gegensatz zur britischen von 10.000 £ (ca 12.600 €[433]) – anderseits die Unterschiede bei Einkommensniveau, Lebensstandard und Lebenserhaltungskosten in den Mitgliedstaaten. Letztlich wurde dem Vorschlag der Kommission gefolgt, die ausführte, dass das Verfahren mit einer Streitwertgrenze von 2.000 € ausreichend praktische Bedeutung erlangen könne, der Streitwertbereich jedoch andererseits nicht so hoch sei, dass die verfahrensrechtlichen Vereinfachungen ihre Rechtfertigung verlieren.[434]

---

[428] ErwGr 8.
[429] ErwGr 7.
[430] Art 2 Abs 3 und ErwGr 38. Das Vereinigte Königreich und Irland haben gemäß Art 3 Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchten.
[431] Gemäß Art 28 wird die Streitwertgrenze durch die Kommission bis 1.1.2014 einer Evaluierung unterzogen. Zur erfolgten Evaluierung siehe Kapitel III.D.5.
[432] *Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen (2008) 10; *Jahn*, NJW 2007, 2891; siehe auch Deutsche Bundesrechtsanwaltskammer, Stellungnahme zu dem Grünbuch über ein europäisches Mahnverfahren und über Maßnahmen zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert (2003) 17, die eine § 495a dZPO entsprechende Grenze von 600 € vorschlug.
[433] Wechselkurs Stand 17.12.2014.
[434] Zum Vorschlag für eine Anhebung der Streitwertgrenze auf 10.000 € siehe Kapitel III.D.5.

Das Verfahren ist sowohl auf in Geld als auch auf nicht in Geld bestehende Forderungen anwendbar.

Die Verordnung ist in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt (Art 2 Abs 1). Der Anwendungsbereich entspricht in weiten Teilen den in der EuGVVO[435] bzw EuGVVO-neu[436] normierten Bereichen, „acta iure imperii" werden aus der EuBagatellVO ausdrücklich ausgenommen.[437] Auch die Ausnahmen nach Art 2 Abs 2 sind aus den anderen Rechtsakten im Bereich des Europäischen Zivilprozessrechts bereits bekannt (Personenstand, Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, Erbrecht, Konkurse etc, soziale Sicherheit, Schiedsgerichtsbarkeit, Unterhaltsrecht).[438] Darüber hinaus bestehen jedoch Ausnahmen bei der Anwendbarkeit der EuBagatellVO im Recht betreffend eheliche Gütestände, im Arbeitsrecht, bei der Miete und Pacht unbeweglicher Sachen – mit einer Gegenausnahme für Klagen über Geldforderungen – und auf Ansprüche aus Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte. Unter den letztgenannten Ausnahmen finden sich insbesondere Rechtsgebiete, für welche das Small Claims Verfahren von den Mitgliedstaaten als nicht passend erachtet wurde.[439]

Das Verfahren gilt ausschließlich für grenzüberschreitende Rechtssachen (Art 2), die dann vorliegen wenn im Zeitpunkt des Eingehens des Klagsformblattes bei Gericht mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem

[435] VO (EG) 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl L 2001/012, 1 (im Folgenden „EuGVVO).

[436] Seit 10.1.2015 gilt die VO (EU) 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), ABl L 2012/351,1 (im Folgenden „EuGVVO-neu").

[437] Die Ausnahme der Staatshaftung wird in der EuGVVO bzw der EuGVVO-neu nicht explizit normiert, jedoch wurde Art 1 EuGVVO vom EuGH dahin ausgelegt, dass „acta iure imperii" nicht in ihren Anwendungsbereich fallen. EuGH 15.2.2007, C-292/05, *Lechouritou*.

[438] Vgl etwa die ab 15.1.2015 geltende EuGVVO-neu, die VO (EG) 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EuVTVO), ABl L 2004/143, 15 und der VO (EG) 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ABl L 2006/399, 1.

[439] *Scheuer*, Die Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, Zak 2007, 226 (227); *Scheuer* in *Fasching/Konecny*[2] V/2 Art 2 EuBagatellVO Rn 11; *Brokamp*, Geringfügige Forderungen 15 f. Etwa erschiene eine Anwendung der Verordnung auf arbeits- oder bestandrechtliche Verfahren unter dem Gesichtspunkt des Arbeitnehmer- bzw Mieterschutzes bedenklich.

anderen Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts hat. Es kann vom Kläger alternativ zu den innerstaatlichen Verfahren gewählt werden (Art 1).

Sofern eine Widerklage den Betrag von 2.000 € übersteigt, kommt die EuBagatellVO nicht zur Anwendung (Art 5 Abs 7).

Die EuBagatellVO regelt das Verfahren für geringfügige Forderungen nicht vollständig. Art 19 bestimmt, dass subsidiär das nationale Verfahrensrecht zur Anwendung kommt.

c. Zuständigkeit

Die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit bleibt, sofern nicht die EuGVVO bzw die EuGVVO-neu[440] eingreift, dem nationalen Recht überlassen. Auch die Beurteilung der sachlichen Zuständigkeit erfolgt nach nationalem Recht.

d. Einleitung des Verfahrens

Die Verfahrenseinleitung erfolgt mittels des in allen Sprachen gleichlautenden Klageformblatts.[441] In der Klage sind eine Beschreibung der Beweise[442] zur Begründung der Forderung und allfällige Unterlagen beizufügen (Art 4 Abs 1), weitere Beweisunterlagen können jedoch im Laufe des Verfahrens vorgelegt werden.[443] Rechtliche Ausführungen sind hingegen nicht erforderlich (Art 12). Weiters kann ein Antrag auf eine mündliche Verhandlung gestellt werden.

Die Mitgliedstaaten stellen die Möglichkeit praktischer Hilfestellung für die Parteien beim Ausfüllen der Formblätter sicher (Art 11).[444]

---

[440] Seit 10.2015 gilt die EuGVVO-neu.

[441] Formblatt A, Anhang I zur EuBagatellVO. Ein Anleitungsblatt ist in das Formular integriert. Unter Europäischem Justizatlas ist es in allen Sprachen abrufbar. http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm. *Brokamp* führt angesichts der Ausgestaltung des Klagsformblattes aus, dass kaum zu dem von der EuBagatellVO forcierten Verzicht auf Rechtsbeistand zu raten sei, da die Formblätter die Parteien über Einzelheiten der Verfahrensgestaltung unvollkommen unterrichten. *Brokamp*, Geringfügige Forderungen 26.

[442] Grund dafür, dass lediglich eine Beschreibung der Beweise erforderlich ist, war das Ziel der Vermeidung umfangreicher Übersetzungskosten. Siehe *Kramer*, Small Claim, simple recovery? The European Small Claims Procedure and Its Implementation in the Member States ERA Forum: Journal of European Law 2011, 119 (123).

[443] ErwGr 12.

[444] ErwGr 21 präzisiert, dass die praktische Hilfestellung beim Ausfüllen der Formblätter Informationen zur technischen Verfügbarkeit und zum Ausfüllen der Formblätter umfassen soll. Weiters sieht Art 12 Abs 2 vor,

Das Klageformblatt kann direkt bei Gericht eingereicht, postalisch übersendet oder auf einem anderem im jeweiligen Mitgliedstaat zulässigen Weg – beispielsweise per Fax oder E-Mail – übermittelt werden (Art 4 Abs 1).[445]

e. Vorverfahren

(1) Prüfung der Klage

Fällt die erhobene Klage nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung, unterrichtet das Gericht den Kläger darüber. Erfolgt keine Klagszurücknahme, hat das Gericht die Klage nach nationalem Recht zu behandeln (Art 4 Abs 3). Sind die Angaben des Klägers unzureichend oder nicht klar genug oder ist das Formblatt nicht ordnungsgemäß ausgefüllt, gibt ihm das Gericht eine befristete Möglichkeit zur Vervollständigung und/oder Berichtigung.[446] Wird die Verbesserungsfrist versäumt oder ist die Klage offensichtlich unbegründet und/oder offensichtlich unzulässig, ist sie ab- bzw zurückzuweisen (Art 4 Abs 4).[447] Die Prüfung erfolgt nach nationalem Recht.[448] Dazu ist kein Formblatt vorgesehen. Wie nach österreichischem Recht erfolgt die Zurückweisung mit Beschluss, die Abweisung mit Urteil. Die Möglichkeit zur Abweisung der Klage in der Phase der Überprüfung der Klageschrift als „offensichtlich unbegründet" wird in Hinblick auf den Jusitzgewährungsanspruch und die Wahrung des Rechts auf Gehör kritisiert.[449]

---

dass das Gericht die Parteien erforderlichenfalls über Verfahrensfragen unterrichtet. ErwGr 22 führt aus, dass Informationen zu Verfahrensfragen auch vom Gerichtspersonal nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts erteilt werden können.

[445] Gemäß Art 4 Abs 2 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit, welche Übermittlungsarten sie zulassen. In Österreich können Eingaben außer in Papierform auch elektronisch über den Web-ERV eingebracht werden. Eine Eingabe per Fax oder E-Mail ist hingegen nicht möglich. Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/sc_communicationshtml_at_de.htm#sc_communicationshtml1 (abgefragt am 17.1.2015). Weiters kann die Klage gemäß § 434 Abs 1 und 2 ZPO mündlich zu Protokoll gegeben werden.

[446] Formblatt B, Anhang II.

[447] Die Begriffe offensichtlich unbegründet und offensichtlich unzulässig bestimmen sich nach nationalem Recht (ErwGr 13).

[448] *Scheuer* in *Fasching/Konecny*[2] V/2 Art 4 EuBagatellVO Rz 22.

[449] *Varga* in *Rauscher*, EuZPR Einl EG-BagatellVO Rz 61, erachtet es als „grotesk und mehr als bedauerlich, dass nunmehr die Europäische Union die Geltung einer solchen Vorschrift erzwingt." Weiters weist er darauf hin, dass das Gericht in dieser Phase nur die Klagschrift und weder die Erwiderung noch alle Beweismittel kennt. *Varga* in *Rauscher*, EuZPR Art 4 EG-BagatellVO Rz 12. *Scheuer* in *Fasching/Konecny*[2] V/2 Art 4 EuBagatellVO Rz 24 schlägt für Österreich eine Auslegung anknüpfend an den Begriff „offenbar mutwillig und aussichtslos" nach § 63 Abs 1 ZPO vor, womit eine Klage dann „offensichtlich unbegründet" wäre, wenn der Kläger sich der Unrichtigkeit seines Prozessstandpunktes bewusst ist und in diesem Bewusstsein den Prozess anstrengt, wenn er zur Erzielung eines nicht durch die Rechtsordnung geschützten Zwecks

(2) Zustellung an den Beklagten

Binnen 14 Tagen nach Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten Klageformblattes ist an den Beklagten das Antwortformblatt C, eine Kopie des Klageformblattes A und gegebenenfalls eine Kopie der Beweisunterlagen zu versenden (Art 5 Abs 2).

(3) Antwort des Beklagten

Die Antwort des Beklagten erfolgt mittels Formblatt C Teil II oder „auf andere geeignete Weise". Diese entspricht der im österreichischen bezirksgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen Klagebeantwortung.

Für den Fall der Mangelhaftigkeit der Angaben ist kein Verbesserungsverfahren wie nach Art 2 vorgesehen. In der EuBagatellVO ist jedoch geregelt, dass das Gericht weitere die Klage betreffende Informationen anfordert (Art 7) und iVm Art 14 die Frist verlängern kann.[450]

Die Frist für die Antwort des Beklagten beträgt 30 Tage ab Zustellung. Bei Säumnis besteht die Möglichkeit einer Fristverlängerung nach Art 14 Abs 2.[451] Übermittelt der Beklagte das Antwortformblatt nicht fristgemäß, so fällt das Gericht ein Urteil. Der österreichische Gesetzgeber hat in § 548 Abs 4 ZPO festgelegt, dass es sich dabei um ein von Amts wegen zu fällendes Versäumungsurteil nach § 396 ZPO handelt. Rechtsbehelfe richten sich nach nationalem Recht, in Österreich ist ausdrücklich festgelegt, dass ein Widerspruch nach § 397a ZPO zulässig ist.[452]

Mittels Formblatt A kann Widerklage, d.h. eine Klage, die auf denselben Vertrag oder Sachverhalt wie die Klage selbst gestützt wird, eingebracht werden.[453]

---

prozessiert oder die Erfolglosigkeit der Klage schon ohne nähere Prüfung der Angriffsmittel erkannt werden kann. Die Kritik *Vargas* kann mE damit jedoch nicht ausgeräumt werden.

[450] Der Richter muss dies tun, wenn er die Antwort für mängelbehaftet iSd Art 4 Abs 4 hält, der Klage nach bisherigem Streitstand stattgeben würde und Behebung der Mängel zu anderem Ergebnis führen könnte. *Brokamp*, Geringfügige Forderungen 75.

[451] Ein Widerspruch nach § 397a ZPO ist zulässig.

[452] Die gegen ein nach österreichischem Verfahrensrecht ergangenes Versäumungsurteil dem Beklagten zustehenden Rechtsbehelfe und Rechtsmittel sollen ihm auch für den Fall, dass ein Versäumungsurteil in einem Verfahren nach der EuBagatellVO ergangen ist, zustehen. ErläutRV 89 BlgNR 14. GP 20.

[453] Gemäß ErwGr 16 ergibt sich diese Definition der Widerklage aus Art 6 Abs 3 EuGVVO. Seit 15.1.2015 wird stattdessen auf Art 8 Abs 3 EuGVVO-neu abzustellen sein.

Die Weiterleitung der Antwort des Beklagten an den Kläger hat 14 Tage nach Eingang bei Gericht zu erfolgen.

f. Widerklage

Das Verfahren ist in Art 5 Abs 6 und 7 EuBagatellVO geregelt. Der Kläger hat 30 Tage Zeit, um auf die Widerklage zu antworten.[454]

g. Sprachenregelung

Das Klageformblatt, die Antwort, die Widerklagen und deren Beantwortung und die Beschreibung von Beweisunterlagen sind in der Sprache des Gerichts vorzulegen (Art 6 Abs 1). Die Vorlage weiterer Unterlagen (Beweisunterlagen, Prozessvollmacht etc) ist in einer anderen Sprache möglich.[455]

h. Durchführung und Beendigung des Verfahrens

Zur Fortführung des Verfahrens nennt die Verordnung als erste Option den Erlass eines Urteils innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Antworten des Beklagten bzw des Klägers. Alternativ dazu kann das Gericht innerhalb von 30 Tagen die Parteien zu weiteren die Klage betreffenden Angaben auffordern, die dafür wiederum 30 Tage Zeit haben. Weiters kann es eine Beweisaufnahme gemäß Art 9 anordnen und/oder die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung vorladen, die binnen 30 Tagen stattzufinden hat.[456]

i. Mündliche Verhandlung

Das Europäische Bagatellverfahren wird schriftlich durchgeführt (Art 5 Abs 1). Eine mündliche Verhandlung wird jedoch abgehalten, wenn es das Gericht für erforderlich hält oder eine der Parteien dies beantragt und das Gericht dem Antrag stattgibt (Art 5 Abs 1 Satz 1 und 2). Als „erforderlich" kann eine mündliche Verhandlung insbesondere dann bezeichnet werden, wenn eine der Parteien nicht in der Lage ist, sich schriftlich zu äußern oder die Vernehmung eines Zeugen oder einer Partei zur Beurteilung der

---

[454] Siehe dazu ausführlich *Kramer*, ERA Forum: Journal of European Law, 2011, 124; *Scheuer* in *Fasching/Konecny*[2] V/2 Art 5 EuBagatellVO Rz 10 ff.
[455] Art 6.
[456] Die 30-tägige Frist bezieht sich auf die Zustellung der Ladung. *Scheuer* in *Fasching/Konecny*[2] V/2 Art 7 EuBagatellVO Rz 8. Zum Verhältnis dieser Varianten zueinander siehe *Brokamp*, Geringfügige Forderungen 91 ff, wonach der Urteilsfällung von der VO der Vorrang eingeräumt werden dürfte.

Glaubwürdigkeit nötig ist.[457] Die Abhaltung der Verhandlung ist jedoch dem Wortlaut der Verordnung nach selbst bei Vorliegen des Tatbestandsmerkmals „Erforderlichkeit" nicht zwingend.[458] Den Parteienantrag kann das Gericht ablehnen, wenn es der Auffassung ist, dass in Anbetracht der Umstände des Falles ein faires Verfahren offensichtlich auch ohne mündliche Verhandlung sichergestellt werden kann. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen, dagegen ist kein gesondertes Rechtsmittel zulässig (Art 5 Abs 1).

Die Vereinbarkeit der Regelung mit dem in Art 6 EMRK normierten Recht auf eine mündliche Verhandlung wurde in der Literatur umfassend diskutiert.[459] Die Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Entfalls einer mündlichen Verhandlung wird in Kapitel VI.E.8 behandelt.[460]

Sofern eine mündliche Verhandlung stattfindet, kann sie nach Maßgabe der technischen Einrichtungen auch über Video-Konferenz oder mit anderen Mitteln der Kommunikationstechnologie abgehalten werden (Art 8). In der ZPO ist die Abhaltung der mündlichen Verhandlung als Videokonferenz nicht vorgesehen, dennoch sind zahlreiche Gerichte mit Anlagen zur Wort- und Bildübertragung ausgestattet, sodass Art 8 angewendet werden kann.[461] Eine bloße Wortübertragung, etwa in Form einer Telefon- oder E-Mailkonferenz, reicht jedoch nicht aus, um den Begriff der mündlichen Verhandlung zu erfüllen.[462]

j. Beweisaufnahme

(1) Allgemeines

Die Verordnung regelt die zulässigen Beweismittel und den Ablauf des Beweisverfahrens nicht abschließend, sondern hebt nur einige Aspekte hervor.

---

[457] *Netzer* in *Kindl/Meller-Hannich/Wolf*, Zwangsvollstreckung[2] (2013) Art 5 EuBagatellVO Rz 2; siehe auch *Brokamp*, nach dessen Ansicht die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung auch „erforderlich" ist, wenn es dem Anliegen der Verordnung nachkommt und der Verfahrensaufwand durch eine mündliche Verhandlung insgesamt voraussichtlich reduziert werden kann. *Brokamp*, Geringfügige Forderungen 111.

[458] Siehe auch *Varga* in *Rauscher*, EuZPR Art 5 EG-BagatellVO Rz 2, demnach die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung im freien Ermessen des Richters liegt.

[459] Vgl etwa *Varga* in *Rauscher*, EuZPR Einl EG-BagatellVO Rz 61, Art 4 Rz 12; *Scheuer* in *Fasching/Konecny*[2] V/2 Art 5 EuBagatellVO Rz 23ff; zu einer genauen Untersuchung siehe *Brokamp*, Geringfügige Forderungen 117 ff.

[460] Zur Rsp und Literatur siehe umfassend Kapitel VI.D.8.

[461] Vlg dazu § 1100 Abs 1dZPO, wonach die Abhaltung einer solchen Konferenz in das Ermessen des Gerichts gestellt wird.

[462] ErläutRV 89 BlgNR 14. GP 20.

So ist vorgesehen, dass das Gericht die Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahme, die im Rahmen der für die Zulässigkeit von Beweisen geltenden Bestimmungen für sein Urteil erforderlich sind, bestimmt (Art 9 Abs 1). Nach dem Wortlaut ist dem Gericht damit ein Ermessen eingeräumt, das durch die Erforderlichkeit der Beweisaufnahme und die Zulässigkeitsbestimmungen eingeschränkt ist.[463] Die Verordnung hebt ausdrücklich hervor, dass insbesondere ein Sachverständigenbeweis oder mündliche Aussagen nur unter der Voraussetzung der Erforderlichkeit aufgenommen werden dürfen, dabei muss der Kostenfaktor berücksichtigt werden (Art 9 Abs 2).[464] In jedem Fall hat das Gericht das einfachste und am wenigsten aufwändige Beweismittel zu wählen (Art 9 Abs 3)

Schriftliche Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen bzw eine schriftliche Parteienvernehmung sind ausdrücklich zugelassen. Sofern entsprechende Einrichtungen vorhanden sind, kann die Beweisaufnahme auch mittels Video-Konferenz oder mit anderen Mitteln der Kommunikationstechnologie erfolgen (Art 9 Abs 1).

(2) Art der Beweisaufnahme

Da die Verordnung die Schriftlichkeit generell als Regelfall normiert (Art 5 Abs 1), ist dieser grundsätzlich auch bei der Beweisaufnahme der Vorrang einzuräumen.[465] Für mündliche Zeugenaussagen sieht die Verordnung ausdrücklich vor, dass diese nur unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen sind.[466]

Art 9 Abs 1 hebt ausdrücklich die Möglichkeit zur Zulassung schriftlicher Aussagen von Zeugen und Sachverständigen oder schriftlicher Parteivernehmung hervor. Demnach sind etwa von der Partei (auch unaufgefordert) vorgelegte Schreiben mit ihrer eigenen Aussage oder Schreiben eines Zeugen mit dessen Aussage zulässig.[467] Nach einer

[463] Siehe dazu *Brokamp*, Geringfügige Forderungen 98; *Jahn*, NJW 2007, 2892. Im Kommissionsentwurf war noch ein unbegrenztes Ermessen des Richters vorgesehen, das jedoch nicht Bestandteil der Verordnung wurde. Kommissionsentwurf EuBagatellVO KOM (2005) 87 Art 7 Abs 1.
[464] Letzteres gilt ebenso für die gesamte Beweisaufnahme. Vgl ErwGr 20: „Das Gericht sollte sich für die einfachste und kostengünstigste Art und Weise der Beweisaufnahme entscheiden".
[465] *Brokamp*, Geringfügige Forderungen 108; *Scheuer* in *Fasching/Konecny*[2] V/2 Art 9 EuBagatellVO Rz 7-12.
[466] Siehe Kapitel III.D.3.j.(2).
[467] *Scheuer* in *Fasching/Konecny*[2] V/2 Art 9 EuBagatellVO Rz 9.

sehr weiten Auslegung der Verordnung könnte eine beweisbelastete Partei sogar selbst eine schriftliche Zeugenaussage einholen.[468]

Das Gericht muss den Parteien auch bei schriftlicher Beweisaufnahme die Möglichkeit zur Wahrung des Rechts auf Gehör gewähren.[469]

Erfolgt die Beweisaufnahme mündlich, so sind – je nach technischer Möglichkeit – auch Video-Konferenzen oder andere Mittel der Kommunikationstechnologie zulässig. In Österreich werden unter „anderen Mitteln der Kommunikationstechnologie" auch bloße Wortübertragungen verstanden[470] – etwa eine Telefonkonferenz oder telefonische Einvernahme.[471]

(3) Umfang der Beweisaufnahme

Erforderlich im Sinne von Art 9 Abs 1 ist eine Beweisaufnahme, wenn zu erwarten ist, dass das Beweismittel als Entscheidungsgrundlage für das Urteil dienen wird.[472]

Die Zulässigkeit eines Beweismittels bestimmt sich nach nationalem Recht. Daher findet das gesamte nationale System der Beweisablehnungsgründe, inklusive der Beweisverwertungs- und -erhebungsverbote, Anwendung.[473]

Da die Verordnung nicht festlegt, ob Beweisaufnahmen nur aufgrund des Beweisanbots einer Partei oder auch von Amts wegen möglich sind, ist auch dies nach nationalem Recht zu beurteilen. Demnach muss ein österreichisches Gericht Beweisanbot, das es für erheblich hält, aufnehmen und unerhebliche Beweisanbote zurückweisen.[474] Der Sachverständigenbeweis kann auch gegen den ausdrücklichen Willen der Parteien von Amts wegen aufgenommen werden[475]

[468] *Mayer*/*Lindemann*/*Haibach*, Small Claims Verordnung (2009) Rz 670; *Scheuer* in *Fasching/Konecny*[2] V/2 Art 9 EuBagatellVO Rz 9 tritt im Sinne der von der Verordnung angestrebten Einfachheit für eine grundsätzlich weite Auslegung ein. *Scheuer* in *Fasching/Konecny*[2] V/2 Art 9 EuBagatellVO Rz 9.
[469] *Voit* in *Musielak*, ZPO[9] §§ 1097 ff Vorbemerkung Rz 24.
[470] ErläutRV 89 BlgNR 14. GP 20.
[471] *Scheuer* in *Fasching/Konecny*[2] V/2 Art 9 EuBagatellVO Rz 14.
[472] *Scheuer* in *Fasching/Konecny*[2] V/2 Art 9 EuBagatellVO Rz 2; *Brokamp*, Geringfügige Forderungen 99.
[473] *Brokamp*, Geringfügige Forderungen 99.
[474] *Scheuer* in *Fasching/Konecny*[2] V/2 Art 9 EuBagatellVO Rz 2; §§ 275 ff ZPO.
[475] § 183 Abs 1 Z 4 ZPO.

Das nach nationalem Recht geltende Beweismaß wird durch die Verordnung nicht herabgesetzt.[476]

Das Gericht hat nach der deutschen Sprachfassung der VO „das einfachste und am wenigsten aufwändige Beweismittel“ zu wählen (Art 9 Abs 3). Nach der französischen und englischen Fassung wählt das Gericht hingegen die einfachste und am wenigsten aufwändige „Art und Weise der Beweisaufnahme“.[477] In der deutschen Fassung geht es also um die Wahl des Beweismittels – etwa um die Frage, ob ein Sachverständigengutachten eingeholt wird oder der Richter selbst einen Augenschein durchführt – während nach der englischen und französischen Sprachfassung lediglich die Art und Weise der Aufnahme ein- und desselben Beweismittels – etwa die Vornahme einer mündlichen oder schriftlichen Zeugenvernehmung – der Wahl des Richters unterliegt.[478] Hier ist mE *Mayer*/*Lindemann*/*Haibach* zu folgen, die darauf hinweisen, dass die deutsche Sprachfassung bei Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens die Verhandlungsfassung war und bereits den deutschen geltenden Wortlaut enthielt, dann fehlerhaft ins Englische und in Folge auch in die anderen Sprachen, inklusive Deutsch, (rück-)übersetzt wurde.[479] Allein in der deutschen Fassung fand eine Korrektur in Form einer erneuten Rückübersetzung in die ursprüngliche und nunmehr geltende Fassung statt.[480] *Brokamp* führt jedoch zu Recht aus, dass die Frage letztlich unbeachtlich sein dürfte, da nur die einfachsten und am wenigsten aufwändigen Beweismittel auch das Kriterium der Erforderlichkeit zur Überzeugungsbildung (Art 9 Abs 1) erfüllen.[481]

Für Sachverständigengutachten und mündliche Aussagen und ordnet Art 9 Abs 2 ausdrücklich an, dass diese nur dann zuzulassen sind, wenn es für das Urteil erforderlich ist, wobei den Kosten Rechnung zu tragen ist. Für die Berücksichtigung des Kostenaspekts bleibt – wenn die Aufnahme der genannten Beweismittel zur Urteilsfindung notwendig ist

[476] *Voit* in *Musielak*, ZPO[9] §§ 1097 ff Vorbemerkung Rz 24.
[477] Siehe dazu *Mayer*/*Lindemann*/*Haibach*, Small Claims Rz 648. Die englische Sprachfassung lautet „the simplest and least burdensome method of taking evidence“, die französische „le moyen d’obtention des preuves le plus simple et le moins contraignant“.
[478] *Mayer*/*Lindemann*/*Haibach*, Small Claims Rz 648.
[479] *Mayer*/*Lindemann*/*Haibach*, Small Claims Rz 648.
[480] Vgl Corrigendum vom 12. Juni 2007 PE-CONS 36040 COR 2 (de); *Mayer*/*Lindemann*/*Haibach*, Small Claims Rz 648. *Scheuer* in *Fasching/Konecny*[2] V/2 Art 9 EuBagatellVO Rz 19 und *Brokamp*, Geringfügige Forderungen 107 hingegen halten die nicht korrigierte Version der deutschen Sprachfassung für maßgeblich.
[481] *Brokamp*, Geringfügige Forderungen 107.

– wenig Raum.[482] Die Berücksichtigung des Kostenkriteriums nach Abs 2 kann nicht dazu führen, dass die Aufnahme eines zur Entscheidungsfindung erforderlichen Beweises abgelehnt werden kann, obwohl der Beweis nicht anders zu erbringen ist.[483] Wie bei jedem Beweismittel hat das Gericht jedoch zu fragen, ob sich die höheren Kosten eines Sachverständigengutachtens im Vergleich zu einem anderen Beweismittel zB durch einen größeren Beweiswert rechtfertigen lassen.[484] Im Fall aufwändiger erforderlicher Beweisaufnahmen muss das Gericht mit den Parteien erörtern, dass für Kosten, die in keinem Verhältnis zur Klage stehen, von der unterliegenden Partei kein Ersatz geleistet werden muss.[485]

k. Erlass eines Urteils

Die Verordnung schreibt weiters den Abschluss des Verfahrens durch Erlass des Urteils innerhalb von 30 Tagen nach der Abhaltung der mündlichen Verhandlung oder nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen vor.

Bei unentschuldigtem Nichterscheinen zur Verhandlung kann ein Urteil gemäß Art 7 Abs 3 gefällt werden. [486]

Das Urteil muss nicht öffentlich verkündet werden. Das lediglich schriftliche Ergehen des Urteils steht in Widerspruch zum Wortlaut des 6 Abs 1 EMRK. Der EGMR hält jedoch eine schriftliche Urteilsverkündung u.a. dann für zulässig, wenn die Entscheidung auf andere Weise für die interessierte Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.[487] Dies müsste im europäischen Bagatellverfahren z.B. durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle sichergestellt werden.[488]

Die Urteilsausfertigung erfolgt nach nationalem Recht, der Urteilstenor darf jedoch keine Beschränkungen hinsichtlich der Vollstreckbarkeit, etwa durch eine

[482] *Varga* in *Rauscher*, EuZPR Art 9 EG-BagatellVO Rz 12.
[483] *Brokamp*, Geringfügige Forderungen 106, argumentiert mit dem Justizgewährungsanspruch; siehe auch Kapitel III.B.3.c.(4).ii. *Voit* in *Musielak*, ZPO[9] §§ 1097 ff Vorbemerkung Rz 24, weist darauf hin, dass durch Art 9 Abs 2 das Beweismaß nicht herabgesetzt wird.
[484] *Brokamp*, Geringfügige Forderungen 106.
[485] *Scheuer* in *Fasching/Konecny*[2] V/2 Art 9 EuBagatellVO Rz 18.
[486] Mit der Schaffung von § 548 Abs 3 ZPO wurde für Österreich in diesem Zusammenhang zum ersten Mal die Möglichkeit einer amtswegigen Fällung eines Versäumungsurteils geschaffen.
[487] EGMR 8.12.1983, 8273/78, *Axen/Deutschland* Rz 31,32.
[488] *Meyer-Ladewig*, EMRK[3] Art 6 Rz 186.

Sicherheitsleistung[489], enthalten. Das Gericht stellt mittels Formblatt D eine Bestätigung über das ergangene Urteil aus, die für die Durchsetzung des Urteils in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist.

l. Fristen

Die Verordnung sieht Fristen für einzelne Verfahrenshandlungen vor, so etwa eine Frist von 30 Tagen nach Einlangen der Antwort des Beklagten oder der Gegenantwort des Klägers für den Erlass des Urteils, für die Aufforderung an die Parteien zu weiteren die Klage betreffenden Angaben, für die Durchführung der Beweisaufnahme bzw die Ladung der Parteien zu einer mündlichen Verhandlung (Art 7 Abs 1). Weiters ist das Gericht verpflichtet, sein Urteil binnen von 30 Tagen nach der mündlichen Verhandlung bzw nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen zu erlassen (Art 7 Abs 2). Weitere 14 bzw 30-tägige Fristen gelten für den Schriftverkehr zwischen Gericht und Parteien im Anfangsstadium des Verfahrens (Art 5 Abs 2 und 3). Das Gericht ist weiters angehalten, in den Fällen, in denen keine Frist für einen bestimmten Verfahrensabschnitt vorgesehen ist, so schnell wie möglich tätig zu werden.[490]

Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission sah zusätzlich eine Frist von sechs Monaten für die Erledigung des gesamten Verfahrens ab Eintragung des Antragsformulars vor. Dies wurde jedoch im Zuge der Verhandlungen aufgrund von Zweifeln an der praktischen Durchführbarkeit abgeändert.[491]

m. Vertretung der Parteien

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Rechtsbeistand ist nach der Verordnung möglich, aber nicht zwingend (ErwGr 15, Art 10).

n. Hilfestellung für die Parteien

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Parteien beim Ausfüllen der Formblätter praktische Hilfestellung erhalten können (Art 11).

---

[489] ErwGr 25 und 30; siehe auch *Mayer*/*Lindemann*/*Haibach*, Small Claims Rz 932.
[490] ErwGr 23.
[491] Kommissionsentwurf EuBagatellVO KOM (2005) 87, Art 10 Abs 1; Rat der Europäischen Union, Vermerk des Vorsitzes an den Ausschuss für Zivilrecht vom 21.11.2005, 14638/05,4; *Kramer*, ERA Forum: Journal of European Law 2011, 125.

o. Aufgaben des Gerichts

Gemäß Art 12 Abs 1 sind die Parteien nicht zur rechtlichen Würdigung der Klage verpflichtet. Nach Abs 2 unterrichtet das Gericht die Parteien erforderlichenfalls in Verfahrensfragen. Gemäß Abs 3 bemüht sich das Gericht um eine gütliche Einigung der Parteien, soweit angemessen.[492]

p. Zustellung von Dokumenten

Die Zustellung hat vorzugsweise direkt auf dem Postweg mit Empfangsbestätigung zu erfolgen (Art 13 Abs 1), was zu einer Beschleunigung und Geringhaltung der Kosten führen soll.[493]

q. Vollstreckbarkeit des Urteils

Hervorzuheben ist, dass keine Sicherheitsleistung verlangt werden darf und das Urteil ungeachtet eines möglichen Rechtsmittels vollstreckbar ist (Art 15). Die Regelung unterscheidet sich wesentlich vom österreichischen Recht, wo die Vollstreckbarkeit eines Urteils erst nach Ablauf der Rechtsmittel- und Leistungsfrist eintritt.

r. Kosten

Die unterlegene Partei trägt die Kosten des Verfahrens (Art 16). Das Gericht spricht der obsiegenden Partei jedoch keine Erstattung für Kosten zu, soweit sie nicht notwendig waren oder in keinem Verhältnis zu der Klage stehen.[494] Ziel dabei war es, Kosten so weit wie möglich gering zu halten und den Zugang zum Recht zu verbessern.[495]

---

[492] Dieser Vergleich wäre jedoch aufgrund von Art 20 Abs 1 nicht mehr grenzüberschreitend ohne Exequatur vollstreckbar.

[493] Siehe dazu ErwGr 18.

[494] *Kramer*, ERA Forum: Journal of European Law 2011, 127, hält die Anwendung der Kriterien für nicht unproblematisch, da die nationalen Regelungen voneinander abweichen.

[495] Commission Staff Working Document vom 15.3.2005, Annex to the Regulation of the European Parliament and of the Council establishing a European Small Claims Procedure, Comments on the specific Articles of the Proposal SEC (2005) 352.
Der im Zuge der Verhandlungen im Rat stark überarbeitete Kommissionsentwurf EuBagatellVO KOM (2005) 87, Art 14, hatte dem Gericht wesentlich weiteren Ermessensspielraum eingeräumt, wonach die unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens hätte tragen müssen, wenn sie nicht unbillig oder unverhältnismäßig sind. In diesem Fall hätte das Gericht einen Kostenfestsetzungsbeschluss nach Billigkeitserwägungen erlassen müssen. Natürliche Personen, die nicht durch einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Rechtsbeistand vertreten waren, wären nicht verpflichtet gewesen, die Gebühren des Rechtsanwalts oder sonstigen Rechtsbeistands der anderen Partei zu erstatten.

Die Begriffe „notwendig“ oder „in keinem Verhältnis zu der Klage“ werden in der Verordnung nicht näher definiert. *Scheuer* schlägt vor, „notwendig“ mit „erforderlich für das Urteil“ wie in Art 9 gleichzusetzen.[496] Die Formulierung „in keinem Verhältnis zur Klage“ könnte allerdings zu einer Beschränkung des Kostenersatzes in der Höhe des Streitwertes führen. *Scheuer* weist zu Recht darauf hin, dass eine solche Auslegung dazu führen könnte, dass bei zu erwartenden hohen Verfahrenskosten von der Einleitung eines Verfahrens abzuraten sei oder das nationale Verfahren zu wählen. Dem Beklagten komme diese Wahlmöglichkeit jedoch nicht zu.[497]

s. Rechtsmittel

Die möglichen Rechtsmittel und die Fristen zu deren Einbringung bestimmen sich nach nationalem Recht.[498] Die Kostenregelung nach Art 16 gilt auch für das Rechtsmittelverfahren.

t. Mindeststandards für die Überprüfung des Urteils

Der Beklagte kann in bestimmten Fällen der fehlenden Möglichkeit zur Wahrung des rechtlichen Gehörs beim zuständigen Gericht des Urteilsmitgliedstaats eine Überprüfung des Urteils beantragen.[499]

Entscheidet das Gericht, dass die Überprüfung aus einem der in Art 18 Abs 1 genannten Gründe gerechtfertigt ist, so ist das im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Urteil nichtig.

u. Vollstreckungsverfahren

Ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil ist in anderen Mitgliedstaaten direkt vollstreckbar, es bedarf keiner Vollstreckbarerklärung.

---

[496] *Scheuer* in *Fasching/Konecny*[2] V/2 Art 16 EuBagatellVO Rz 9; siehe dazu oben Kapitel III.D.3.j.
[497] *Scheuer* in *Fasching/Konecny*[2] V/2 Art 16 EuBagatellVO Rz 11.
[498] Die EuBagatellVO sieht vor, dass die Mitgliedstaaten der Kommission mitteilen, ob ihr Verfahrensrecht ein Rechtsmittel gegen ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil zulässt und innerhalb welcher Frist das Rechtsmittel einzulegen ist. Diese Mitteilung wird von der Kommission bekannt gemacht.
[499] Dies ist der Fall, wenn ihm das Klageformblatt oder die Ladung zur Verhandlung ohne persönliche Empfangsbestätigung gemäß Artikel 14 der EuVTVO zugestellt wurde und die Zustellung ohne sein Verschulden nicht so rechtzeitig erfolgt ist, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung hätte treffen können, oder wenn der Beklagte aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne

Eine Anfechtung der Anerkennung ist nicht möglich (Art 20 Abs 1). Auf Antrag einer Partei fertigt das Gericht eine Bestätigung unter Verwendung des in Anhang IV vorgegebenen Formblatts D zu einem im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Urteil ohne zusätzliche Kosten aus. [500]

Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung gilt für das Vollstreckungsverfahren das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats (Art 21). Jedes im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Urteil wird unter den gleichen Bedingungen vollstreckt, wie ein im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangenes Urteil.[501]

Bei Unvereinbarkeit mit einem früheren Urteil wird, sofern der Streitgegenstand und die gleichen Parteien betroffen sind, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen auf Antrag der Person, gegen die die Vollstreckung gerichtet ist, die Vollstreckung vom zuständigen Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat abgelehnt (Art 22). Ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil darf im Vollstreckungsmitgliedstaat nicht in der Sache selbst nachgeprüft werden. In gewissen Fällen ist eine Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung möglich (Art 23).

4. Praktische Bedeutung und rechtspolitische Bewertung

a. Statistik

Über die Häufigkeit der Verwendung des Europäischen Small Claims Verfahrens in Europa wurde kein systematisiertes und vergleichbares Zahlenmaterial veröffentlicht. Die Kommission weist in ihrer Evaluierung zur EuBagatellVO auf beträchtliche Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten hin: In Bulgarien wurden im Jahr 2012 nur drei Anträge auf Einleitung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen gestellt, in Spanien hingegen 1047.[502] In Deutschland wurden im Jahr 2013 471 von insgesamt 1.138.823 der vor den Amtsgerichten erledigten Verfahren nach der

---

eigenes Verschulden daran gehindert war, das Bestehen der Forderung zu bestreiten. In beiden Fällen muss der Beklagte unverzüglich tätig werden. Vgl Art 18.

[500] Art 20 Abs 2.

[501] Die Partei ist dabei zur Vorlage der in Art 18 Abs 4 genannten Unterlagen verpflichtet.

[502] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss vom 19.11.2013 über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen COM (2013) 795 final, 3.

EuBagatellVO bzw §§ 1097 bis 1104 dZPO abgeschlossen.[503] In England und Wales waren bis Ende 2012 526 Verfahren registriert.[504] In Luxemburg wurde in den Jahren 2009/2010, von insgesamt 27.595 vor den Friedensgerichten eingereichten Klagen, in 23 Fällen die Einleitung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen beantragt.[505]

Nach Angaben des BMJ wurden bei den österreichischen Bezirksgerichten Verfahren für geringfügige Forderungen in folgender Anzahl registriert:

2009	2010	2011
183	177	218

Bei insgesamt 645.123 bei Bezirksgerichten eingetragenen streitigen Zivilverfahren im Jahr 2010 bzw. 661.590 im Jahr 2009 ergibt sich ein Anteil von jeweils rd 0,03%.[506] Diese Statistik zeigt, dass das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, gemessen an der Gesamtzahl der Verfahren in allgemeinen Streitsachen vor den Bezirksgerichten, wenig angewandt wurde.

b. Rechtspolitische Bewertung

(1) Praxis

Die Europäische Kommission kommt in ihrem am 19.11.2013 gemäß Art 28 EuBagatellVO vorgelegten Bericht über die Anwendung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen[507] zu dem Ergebnis, dass die VO zu einer Senkung der Kosten für die Durchsetzung grenzüberschreitender geringfügiger Forderungen um durchschnittlich bis zu 40 % beigetragen und die Verfahrensdauer von bis zu zwei Jahren

[503] Statistisches Bundesamt, Rechtspflege 34. Am häufigsten handelte es sich um Reisevertragssachen (66 Fälle) und um Kaufsachen (62 Fälle), gefolgt von Verkehrsunfallsachen (46 Fälle).
[504] *Bar Council*, Response to the European Commission's consultation on the European Small Claims Procedure (2013) http://www.barcouncil.org.uk/media/216619/bar_council_of_e__w_response_to_european_commission_small_claims_procedure2013.pdf (abgefragt am 17.1.2015).
[505] Studie des Europäischen Parlaments GD Interne Politikbereiche, Implementation of optional Instruments within European civil law, PE 462.425 (2012) 101.
[506] Statistik Austria, Statistisches Jahrbuch 2012 (2011) 486. Der Prozentsatz dürfte geringfügig niedriger sein, da der Anwendungsbereich des Bagatellverfahrens nicht gänzlich deckungsgleich mit jenem streitiger Verfahren vor den Zivilgerichten ist. Vergleichsweise hoch ist die Zahl der Anträge auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls mit 1.676 im Zeitraum vom 12.12.2008 bis 31. 12. 2009. *Scheuer* in *Fasching/Konecny*[2] V/2 Art 1 EuBagatellVO Rz 3.

auf einen Durchschnittswert von fünf Monaten reduziert habe.[508] Nach dem Bericht der Kommission seien zwei Drittel der befragten Nutzer des Verfahrens im Allgemeinen damit zufrieden gewesen, 13 % der Befragten hätten Unzufriedenheit geäußert. Laut Kommission gaben 17 % an, dass das Gericht über das Verfahren nicht sachkundig gewesen sei, 16 % hätten Schwierigkeiten beim Ausfüllen der Formulare gehabt und 10 % hätten trotz Ersuchens keine Hilfestellung beim Ausfüllen des Antragsformulars erhalten.[509] Das Verfahren werde mangels Bekanntheit noch wenig genutzt.[510] Insbesondere habe sich die Streitwertgrenze von 2.000 € als zu niedrig herausgestellt, um auch von Klein- und Mittelbetrieben genutzt zu werden.

Die fehlende Bekanntheit der EuBagatellVO ergab deutlich auch eine Eurobarometer Umfrage, wonach 86 % der Befragten noch nie etwas davon gehört hatten. 11 % der Befragten war das Verfahren bekannt, 1 % hatte davon Gebrauch gemacht.[511]

Neben dem Kommissionsbericht liegen weitere Studien bzw Berichte zur Anwendung der EuBagatellVO vor. Etwa stellt die Studie des Europäischen Parlaments „Implementation of optional Instruments within European civil law"[512] fest, dass die Zahl der grenzüberschreitenden Streitigkeiten insgesamt gering sei. Als positiv hebt sie die durch das Verfahren mögliche Ersparnis an Verfahrenskosten und die vereinfachte Vollstreckungsmöglichkeit für grenzüberschreitende Forderungen hervor.[513]

Ein Bericht des European Consumer Centres Network[514] identifiziert mangelndes Bewusstsein bei den Richtern über die Existenz des Verfahrens und fehlendes Wissen über dessen Anwendung sowie fehlendes Wissen und Hilfestellung für die Nutzer. Als

---

[507] Bericht der Kommission über die Anwendung der EuBagatellVO COM (2013) 795.
[508] Bericht der Kommission über die Anwendung der EuBagatellVO COM (2013) 795, 2.
[509] Bericht der Kommission über die Anwendung der EuBagatellVO COM (2013) 795, 3.
[510] Auch eine Studie des Netzwerks der Europäischen Verbraucherzentren ECC-Net, European Small Claims Procedure Report (2012) http://ec.europa.eu/consumers/ecc/docs/small_claims_210992012_en.pdf (abgefragt am 17.1.2015), sowie die Studie des Europäischen Parlaments, Implementation of optional Instruments within European civil law (2012) PE 462.425, kamen zu dem Ergebnis, dass das Verfahren nur wenig genützt werde.
[511] Special Eurobarometer 395, European Small Claims Procedure Report (2013) 22.
[512] Europäisches Parlament, Implementation PE 462.425. Die Studie untersucht auch das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen und wurde anhand von Fragebögen an nationale Ministerien, Rechtsanwälte, Professoren und Mitarbeiter wissenschaftlicher Einrichtungen und des EuGH durchgeführt.
[513] Studie des Europäischen Parlaments, Implementation of optional Instruments, 203. Welche Verfahrenselemente dazu besonders beigetragen haben, wird jedoch nicht näher erörtert.
[514] Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren ECC-Net, Report. Der Bericht fasst die Ergebnisse einer Untersuchung über die Anwendung des Small Claims Verfahrens in den EU-Mitgliedstaaten, basierend auf einem an die Europäischen Verbraucherzentren übermittelten Fragebogen, zusammen.

problematisch werden die hohen Verfahrenskosten erachtet, insbesondere auch die oft unvorhersehbaren Übersetzungskosten. Als weiterer Kostenfaktor wird ua auch die mangelnde Nutzung von Videokonferenztechnologien anstelle einer mündlichen Verhandlung festgestellt, die ein Resultat fehlender Ausstattung bei den Gerichten sei. Bei der Zwangsvollstreckung führten Urteile zu Gunsten des Klägers nicht immer auch zu einer erfolgreichen Befriedigung seiner Forderung, unterlegene Parteien verzögerten manchmal durch strategisches Verhalten die Erfüllung ihrer Pflichten.[515] Die meisten Europäischen Verbraucherzentren gaben an, dass weniger als 1% der Streitsachen im Small Claims Verfahren behandelt wurden.

Eine weitere Studie der Europäischen Verbraucherzentren[516], über den Zeitraum von September 2010 bis April 2011 durchgeführt, untersuchte 15 Bagatell- und drei Mahnverfahren mit zwanzig darin involvierten deutschen und französischen Verbrauchern. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass insbesondere die Klärung der Frage der gerichtlichen Zuständigkeiten und das Ausfüllen der technisch / juristisch abgefassten Formulare meist nicht ohne juristische Unterstützung möglich sei.[517] Die Kommunikation mit ausländischen Gerichten sei auf erhebliche sprachliche Schwierigkeiten gestoßen. Bei der Zwangsvollstreckung hätten sich ebenfalls die Schwierigkeit bei der Eruierung der zuständigen Stelle und weiters Probleme bei der Frage der Pflicht zur Übersetzung der Entscheidung, die in jedem Mitgliedstaat anders geregelt ist, ergeben.[518] Die Studie schlägt als Abhilfemaßnahme insbesondere die Stärkung der Beratungseinrichtungen in Hinblick auf die vereinfachten europäischen Verfahren und eine Verbesserung der Vernetzung bestehender Informationsstellen (Europäisches Verbraucherzentrum, Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen) vor. Weiters werden auch gezielte Richterfortbildungen gefordert.[519]

[515] Wie – und warum – die Quote an befriedigten Forderungen im Verhältnis zu nationalen Forderungen ausfällt, wäre einer eigenen Untersuchung zu unterziehen.
[516] Siehe Deutsches und französisches Zentrum für europäischen Verbraucherschutz (ZEV), Das Europäische Bagatellverfahren und das Europäische Mahnverfahren – Theoretisch einfach, praktisch kompliziert (2011) http://www.eu-verbraucher.de/uploads/media/Studie_vereinfachte_Verfahren.pdf (abgefragt am 17.1.2015).
[517] ZEV, Das Europäische Bagatellverfahren und das Europäische Mahnverfahren 4 ff.
[518] ZEV, Das Europäische Bagatellverfahren und das Europäische Mahnverfahren 6 ff.
[519] ZEV, Das Europäische Bagatellverfahren und das Europäische Mahnverfahren 1 ff.

Eine von *Kramer*[520] durchgeführte Recherche anhand von sechs im Europäischen Bagatellverfahren ergangenen Urteilen, die zwischen Februar und Dezember 2010 in den Niederlanden veröffentlicht wurden[521], ergab, dass in fünf der sechs Fälle ein Verbraucher Verfahrenspartei war, wovon er in drei Fällen als Kläger, in zwei als Beklagter auftrat. In den drei Fällen, in denen er Kläger war, wurde jeweils ein ausländisches Unternehmen geklagt. Der sechste Fall betraf eine Streitigkeit zwischen zwei Unternehmen. Der Streitwert betrug zwischen 99 und 450 €. Die Dauer der Verfahren reichte von einem bis zu sieben Monate und betrug durchschnittlich vier Monate. Das Verfahren habe sich nicht als speziell problematisch erwiesen.[522]

In Österreich sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt vier im Europäischen Bagatellverfahren ergangene Urteile bekannt[523], in denen jedoch – abgesehen von der Definition des grenzüberschreitenden Sachverhalts – keine verfahrensspezifischen Fragen zu beantworten waren.

(2) Lehre

Ein großer Teil der Kritik am Verfahren bezieht sich generell auf die Schaffung eines einheitlichen Erkenntnisverfahrens im europäischen Zivilverfahrensrecht.[524] So stellt etwa *Mayr* fest, dass die Bedeutung der EuBagatellVO primär in der erstmaligen Schaffung eines einheitlichen europäischen Erkenntnisverfahrens und damit ihrer Symbolkraft und Vorbildwirkung liegt, woraus sich ein echtes europäisches

[520] *X.E. Kramer* ist Professorin für Internationales Privatrecht und Prívatrechtsvergleichung an der Erasmus School of Law, Erasmus Universität Rotterdam.
[521] In den Niederlanden wird nur eine geringe Anzahl an Urteilen veröffentlicht, d.h. es ist anzunehmen, dass die tatsächliche Zahl an durchgeführten Small Claims Verfahren höher liegt.
[522] *Kramer*, ERA Forum: Journal of European Law 2011, 131.
[523] LG Feldkirch 14.6.2012, 2 R131/12 y; LG Korneuburg 28.6.2012, 21 R 141/12 a, RRa 2013, 53; LG St. Pölten 7.1.2012, 21 R 373/09 z; BG Schwechat 10.10.2011, 4 C 580/11 v-10, RRa 2012, 101.
[524] Kritik am Vorgehen der EU/EG im Bereich europäischen ZPR üben *Storme*, A Single Civil Procedure for Europe: a Cathedral Builders' Dream, RLR 2005, 87 (87); *Kodek* in *Fasching*/*Konecny*[2] III Vor §§ 431 ff Rz 13; *Kodek*, Zwischen Subsidiaritätsprinzip und europäischer Rechtsidee: Gedanken zur Vereinheitlichung des Inkassoverfahrens, in *Storme*, Procedural Laws in Europe (2003) 349 (358 ff) unter dem Subsidiaritätsgesichtspunkt ablehnend zur Vereinheitlichung des Erkenntnisverfahrens auf europäischer Ebene. Nach *Netzer* weist die horizontale Abstimmung der europäischen zivilprozessualen Verordnungen Defizite auf und führt die teilweise Überlagerung, Verdrängung und Ergänzung der Rechtsakte untereinander zu Unübersichtlichkeit und Rechtsunsicherheit. *Netzer* in *Kindl/Meller-Hannich/Wolf*[2], Zwangsvollstreckung, Vorbemerkung zur EuBagatellVO Rz 3; kritisch auch *Varga* in *Rauscher*, EuZPR Einl EG-BagatellVO Rz 4 ff; Positiv hingegen *Roth*, Das neue Europäische Bagatellverfahren, ecolex 2007, 812 (816); *Kramer*, ERA Forum: Journal of European Law 2011, 131.

Zivilverfahrensrecht entwickeln könne.[525] Er weist auch darauf hin, dass sich die nationalen Gesetzgeber die Frage stellen müssten, ob sie für den nationalen Bereich ein ähnlich gestaltetes Verfahren einführen wollen.

Scheuer erachtet das Verfahren durch die Bereitstellung der Formulare als sehr anwenderfreundlich, weist jedoch darauf hin, dass zur Durchführung jedenfalls Kenntnisse des nationalen Verfahrensrechts erforderlich seien, sodass eine Prozessführung ohne einen im Staat der Verfahrensführung ansässigen Rechtsanwalt riskant erscheine.[526]

Obwohl *Roth* die Einführung des Europäischen Bagatellverfahrens grundsätzlich begrüßt, verweist sie darauf, dass das rasche und kostengünstige Verfahren nicht zu Lasten des Grundrechts auf ein faires Verfahren nach Art 6 Abs 1 EMRK gehen dürfe, insbesondere sei der Grundsatz der Waffengleichheit zu beachten. Im Rahmen der ins weitgehend richterliche Ermessen gestellten konkreten Ausgestaltung des Europäischen Bagatellverfahrens sei darauf im konkreten Einzelfall Bedacht zu nehmen.[527]

Varga bezeichnet das Bagatellverfahren als „vom europäischen Gesetzgeber als eine Art Experiment gedacht", dass dieser erst einmal nur für geringfügige Forderungen gewagt habe.[528] Die Vereinfachungen und das Fehlen der „über Bord geworfenen Verfahrensgarantien" hätten sich, sofern der Verbraucher als Beklagter auftrete, als gravierende Nachteile heraus gestellt.[529] Er spricht von zahlreichen Regelungslücken, Inkonsequenzen und offenen Fragen.[530] Seiner Ansicht nach enthält die Verordnung allerdings auch „eine Vielzahl von Regelungen, die tatsächlich zur Vereinfachung und Beschleunigung der Entscheidungsfindung beitragen sollen und können". Dazu zählt er etwa die Bestimmungen über die Fristen, die im Ergebnis darauf abzielten, das Verfahren spätestens sechs Monate nach Klageerhebung durch Urteil zu beenden. Als „unseriös" und dazu geeignet, „die Fristen zur Bedeutungslosigkeit zu verdammen" bezeichnet er jedoch den Verweis des Art 14 Abs 3, wonach das Gericht die erforderlichen Verfahrensschritte so bald wie möglich veranlassen soll, wenn es die genannten Fristen „ausnahmsweise nicht

[525] *Mayr*, Das Europäische Bagatellverfahren in Österreich, ZVR 2009, 40 (45); Auf diesbezügliche Kritik soll für die Zwecke dieser Arbeit im Weiteren nicht eingegangen werden, sondern auf die Anmerkungen an der Ausgestaltung des Verfahrens fokussiert werden.
[526] *Scheuer*, Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen, Zak 2007, 230.
[527] *Roth*, ecolex 2007, 816.
[528] *Varga* in *Rauscher*, EuZPR Einl EG-BagatellVO Rz 2.
[529] *Varga* in *Rauscher*, EuZPR Einl EG-BagatellVO Rz 68.
[530] *Varga* in *Rauscher*, EuZPR Einl EG-BagatellVO Rz 24.

einhalten“ kann. Weiters hebt *Varga* die Schriftlichkeit als positiv hervor, allerdings erachtet er die damit einhergehende Formalisierung für problematisch.[531] Insgesamt kann er keinen „substanziellen Gewinn für die internationale Rechtsverfolgung“ erkennen.[532]

Nach *Voit* wird durch das Verfahren „eine relativ einfache und kostengünstige, vor allem aber schnelle Titulierung geringfügiger Forderungen“ erlaubt.[533] Als Vorteile hebt er die durch Vereinfachungen erreichte Beschleunigung hervor, die über das in Deutschland bislang bekannte Maß deutlich hinausgehe – etwa das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung, auch wenn eine Partei oder sogar beide Parteien eine solche Verhandlung wünschen und die Ausrichtung der Durchführung der Beweisaufnahme an wirtschaftlichen Erwägungen. Er unterstützt jedoch die von *Rauscher* geäußerte Kritik, dass die Verordnung verfahrensrechtliche Grundsätze ohne ausreichende Diskussion modifiziere.[534] Als Nachteile aus Sicht des Klägers erachtet er die wegen der Überprüfungsmöglichkeit eingeschränkte Rechtskraft des Urteils und vor allem das Risiko, unverhältnismäßig hohe Verfahrenskosten auch dann nicht in vollem Umfang erstattet zu bekommen, wenn diese zur Rechtsverfolgung notwendig waren.[535]

Kramer, die sich grundsätzlich positiv zum europäischen Small Claims Verfahren äußert, bezeichnet die standardisierten Formulare zur Verfahrenseinleitung, die Vollstreckbarkeit des Urteils ohne Exequatur und die Anwendbarkeit in allen Mitgliedstaaten (Anmerkung der Verfasserin: ausgenommen Dänemark) als dessen klaren Vorteil.[536] Sie stellt jedoch fest, dass, wurden die Formulare auch sehr umsichtig entworfen, einige darin enthaltenen Fragen, etwa zur internationalen Zuständigkeit, für Verbraucher in Formblatt A schwer beantworten zu sein mögen. Eine Gesamtfrist für das Verfahren wäre aus ihrer Sicht wünschenswert gewesen.[537]

[531] *Varga* in *Rauscher*, EuZPR Einl EG-BagatellVO Rz 57 ff.
[532] *Varga* in *Rauscher*, EuZPR Einl EG-BagatellVO Rz 4.
[533] *Voit* in *Musielak*, ZPO[9] §§ 1097 ff Vorbemerkung Rz 1. Die in der neunten Auflage enthaltenen Vorbemerkungen zu §§ 1097 ff wurden in der zehnten Auflage des Kommentars entfernt.
[534] *Voit* in *Musielak*, ZPO[9] §§ 1097 ff Vorbemerkung Rz 2.
[535] *Voit* in *Musielak*, ZPO[9] §§ 1097 ff Vorbemerkung Rz 3.
[536] *Kramer*, ERA Forum: Journal of European Law 2011, 122.
[537] Wesentliche Kritikpunkte *Kramers* stehen in Zusammenhang mit den grenzüberschreitenden Aspekten des Verfahrens und werden für die Zwecke dieser Arbeit nicht näher erörtert, siehe dazu *Kramer*, ERA Forum: Journal of European Law 2011, 132.

Kern weist darauf hin, dass gesetztliche Fristen für richterliche Handlungen – wie auch in der EuBagatellVO vorgesehen – wirkungslos seien, wenn die sachliche und personelle Ausstattung in einem Land keine schnellere Bearbeitung zulässt.[538]

5. Novelle der EuBagatellVO – Stand der Verhandlungen

Die Kommission hat am 19.11.2013 in Folge einer von ihr durchgeführten Konsultation und Evaluierung der Anwendung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen Änderungen an der EuBagatellVO vorgeschlagen.[539] Insbesondere sollte die Streitwertgrenze von 2.000 € auf 10.000 € ausgedehnt werden und das Verfahren nicht nur zur Anwendung kommen, wenn mindestens eine Partei ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts hat, sondern auch für weitere Fallkonstellationen mit Auslandsbezug. Weiters hat die Kommission vorgeschlagen, die elektronische Kommunikation zwischen Parteien und Gericht auszubauen. Die Gerichte sollten zudem verpflichtet werden, für mündliche Verhandlungen und die Beweisaufnahme Telefon- und Videokonferenzen oder andere Telekommunikationsmittel zu nutzen. Ein weiterer Änderungsvorschlag betrifft die Gerichtsgebühren, die als Hindernis für die Nutzung des Verfahrens identifiziert wurden und für die nun eine prozentuale Obergrenze im Verhältnis zum Streitwert eingeführt werden soll. Die Kommission strebt an, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, Fernzahlungen zur Begleichung der Gerichtsgebühren vorzusehen. Weiters sollte die Notwendigkeit der Übersetzung des Formblattes D (der Bestätigung des Urteils für Vollstreckungszwecke) auf den Inhalt des Urteils beschränkt werden. Zusätzlich strebt die Kommission die Ausdehnung der Informationspflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Zahlungsweise und Hilfestellung beim Ausfüllen der Formblätter.

Im Europäischen Parlament hat Berichterstatterin Lidia Joanna Geringer de Oedenberg dem Rechtsausschuss am 7.11.2014 einen Berichtsentwurf[540] vorgelegt, in welchem dem von der Kommission unterbreiteten Konzept – mit kleineren Änderungsvorschlägen – im Wesentlichen gefolgt wird. Sowohl die Erhöhung der Streitwertgrenze auf 10.000 € als auch die Ausdehnung der Definition des

[538] *Kern*, Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen und die gemeineuropäischen Verfahrensgrundsätze, JZ 2012, 389 (393).
[539] Vorschlag der Kommission vom 19.11.2013 zur Änderung der EuBagatellVO und der EuMahnVO KOM (2013) 794 final.

grenzüberschreitenden Bezugs, die verpflichtende Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen sowie anderer Telekommunikationsmittel und die Einführung von Obergrenzen für die Gerichtsgebühren wird begrüßt. Zusätzlich wird ua die Festlegung einer Einkommensschwelle durch die Mitgliedstaaten, unterhalb derer die Parteien von den Gerichtsgebühren gänzlich befreit werden, sowie einer Übergangsfrist für die verpflichtende Nutzung von Telekommunikationsmitteln gefordert.

Der Rat hat sich am 4./5.12.2014 auf eine allgemeine Ausrichtung geeinigt, welche die Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament bildet.[541] Die von der Kommission vorgeschlagene Erhöhung der Streitwertgrenze auf 10.000 € wird darin abgelehnt, es soll lediglich eine Verdopplung auf 4.000 € erfolgen.[542] Auch der Vorschlag zur Ausdehnung der Definition des grenzüberschreitenden Bezugs sowie die prozentuale Obergrenze für Gerichtsgebühren waren nicht konsensfähig. Einigung konnte darüber erzielt werden, dass der Einsatz von Video-, Telekonferenzen und anderer technischer Kommunikationsmittel bei der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme ausgebaut sowie generell elektronische Kommunikationsmittel verstärkt eingesetzt werden. Weiters soll ein Rahmen geschaffen werden, der unter bestimmten Bedingungen die elektronische Zustellung von Dokumenten erlaubt. Nach Wunsch des Rates werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, für die Zahlung der Gerichtsgebühr mindestens eine der in der Verordnung genannten Formen der Fernzahlung zuzulassen. Darüber hinaus soll das Erfordernis einer Übersetzung für die Bestätigung der Vollstreckbarkeit eines nach der EuBagatellVO ergangenen Urteils begrenzt werden. Schließlich hat der Rat beschlossen, dem Kläger zu gestatten, das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen zu nutzen, wenn Einspruch gegen einen Europäischen Zahlungsbefehlt eingelegt wurde.[543]

Die Verhandlungen des Rates mit dem Europäischen Parlament sollen in Kürze beginnen, deren Ergebnisse bleiben abzuwarten.

6. Zusammenfassung und Ergebnis

Die Feststellung, dass die Probleme hoher Verfahrenskosten, langer Verfahrensdauer und hoher Komplexität des Verfahrens bei grenzüberschreitenden

[540] Berichtsentwurf Lidia Joanna Geringer de Oedenberg vom 7.11.2014 PE539.630v01-00.
[541] Rat, Press Release vom 4./5.12.2014, 16526/14, 11.
[542] Vermerk des Vorsitzes für den Rat vom 24. November, 15841/14.

Rechtsstreitigkeiten besonders deutlich hervortreten, führte – im Auftrag des Europäischen Rats von Tampere[544] – zur Annahme der Verordnung über ein europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, die am 1.1.2009 in Kraft trat. Die Verordnung führt erstmals ein in allen EU-Mitgliedstaaten, ausgenommen Dänemark, geltendes einheitliches Erkenntnisverfahren ein, das vom Kläger alternativ zum nationalen Verfahren bei grenzüberschreitenden Rechtssachen in Zivil- und Handelssachen mit einem Streitwert von über 2.000 € zur Anwendung gebracht werden kann. Ziel des Verfahrens ist die Erleichterung des Zugangs zur Justiz durch Abbau der Hindernisse für ein schnelles Urteil mit geringen Kosten in grenzüberschreitenden Fällen.[545] Die Verordnung stellt – auch im Sinne der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere – sowohl auf Unternehmen als auch auf Verbraucher ab.[546]

Als wesentliche auf eine Beschleunigung und Vereinfachung und Kostenersparnis abzielende Elemente sind der Vorrang der Schriftlichkeit, die Fristen für die einzelnen Verfahrensabschnitte, die Zulässigkeit der Abhaltung der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme mittels Video-Konferenz oder mit Hilfe anderer Mittel der Kommunikationstechnologie, die sonstigen Erleichterungen bei der Beweisaufnahme, die Vertretungsfreiheit, die zu gewährende Hilfestellung für die Parteien und die Regelung über die Kostentragung zu nennen.[547] Weiters wird ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann.[548]

Wenn auch die Zielsetzung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen der Schaffung eines möglichst einfachen grenzüberschreitenden Verfahrens begrüßenswert ist, erscheint fraglich, ob diese erreicht wird. Als problematisch ist zu sehen, dass die EuBagatellVO das Verfahren nur teilweise regelt und in zahlreichen Fällen nationales Recht anzuwenden ist, etwa hinsichtlich der Regeln über die Beweisaufnahme

---

[543] Vermerk des Vorsitzes für den Rat vom 24. November, 15841/14.
[544] Europäischer Rat von Tampere, Schlussfolgerungen SI (1999) 800.
[545] ErwGr 7.
[546] Dort ist von Zivil- und handelsrechtlichen Forderungen die Rede. Siehe dazu die Ausführungen der Kommission im Grünbuch Mahn- und Bagatellverfahren KOM (2002) 746, 50 ff.
[547] Vgl. *Haibach*, Zur Einführung des ersten europäischen Zivilprozessverfahrens: Verordnung (EG) NR. 861/2007, EuZW 2008, 137 (140); *Cortolezis*, Ausgewählte Fragen zur Europäischen Bagatellverordnung (2012) 40 ff.

oder die Rechtsmittel. Dies führt nicht nur zu unterschiedlichen Anwendungen in den Mitgliedstaaten, sondern schränkt auch die angestrebte Einfachheit des Verfahrens ein. Die vom Gesetzgeber intendierte Durchführung eines solchen Verfahrens ohne Beiziehung einer rechtlichen Vertretung wird daher kaum anzuraten sein. Aus den Untersuchungen zur Anwendung zum Verfahren ist jedoch insbesondere dessen bislang noch fehlende Bekanntheit herauszulesen. Ob eine Erhöhung Streitwertes dem Verfahren zu größerer Popularität verhelfen kann, wird sich nach Annahme und Inkrafttreten der derzeit in Verhandlung befindlichen Novelle zur EuBagatellVO zeigen.[549]

Theoretische Bedeutung kommt dem Verfahren für geringfügige Forderungen jedoch jedenfalls aus einem anderen Grund zu: Es stellt das erste vereinheitlichte europäische Erkenntnisverfahren für grenzüberschreitende Forderungen dar. Seine Bedeutung könnte also in einer diesbezüglichen Vorreiterrolle liegen. Die Frage der Notwendigkeit eines solchen Erkenntnisverfahrens – auch für höhere Streitwerte – oder gar einer Harmonisierung des europäischen Zivilverfahrensrechts ist allerdings rechtspolitisch äußerst umstritten.[550]

[548] Siehe Kapitel III.D.3q.
[549] Siehe Kapitel III.D.5.
[550] Siehe dazu die Kritik von *Oberhammer*, Der Europäische Vollstreckungstitel: Rechtspolitische Ziele und Methoden, JBl (2006) 477, der bei den Beamten der Kommission einen gewissen „Integrationsdogmatismus" feststellt.

IV. VERFAHRENSTYPUS BAGATELLVERFAHREN

A. Einleitung

Zur Entwicklung eines tiefergehenden Verständnisses über Bagatellverfahren ist im Folgenden Kapitel Klarheit über den Begriff „Bagatelle“ zu gewinnen. Weiters wird auf die speziellen, im unteren Streitwertbereich vorliegenden Probleme eingegangen, die Anlass zur Schaffung diesbezüglicher Sonderbestimmungen bzw –verfahren gegeben haben. Basierend auf der historischen Rückschau in Kapitel II und dem Länderüberblick in Kapitel III sollen dann die wichtigsten Elemente von Bagatellverfahren identifiziert werden, wobei auch besondere Möglichkeiten zur Adressierung der sogenannten Bagatellproblematik in weiteren Ländern berücksichtigt werden. Weiters wird erörtert, ob und inwieweit ein länderübergreifendes Verständnis oder gar ein Verfahrenstypus „Bagatellverfahren“ besteht.

B. Begrifflichkeiten

1. Allgemeiner Sprachgebrauch

Das Wort „Bagatelle“ stammt vom italienischen Wort „bagatella“ ab, das sich von der „bagatino“ genannten kleinen, venezianischen Scheidemünze ableitet.[551] Laut Duden bezeichnet es im Deutschen eine unbedeutende, geringfügige Angelegenheit oder Kleinigkeit und wird als Synonym zu Belanglosigkeit, Geringfügigkeit, Lappalie, Nebensächlichkeit, Unwichtigkeit, Nichtigkeit, (umgangssprachlich, meist abwertend) Kleinkram, (abwertend) Lächerlichkeit verwendet.[552]

[551] *Heyse*, Allgemeines verdeutschendes und erklärendes Fremdwörterbuch (1934) 84.
[552] Duden online, http://www.duden.de/rechtschreibung/Bagatelle (abgefragt am 17.1.2015).

2. „Bagatelle“ im österreichischen Zivilprozessrecht

Das geltende österreichische Zivilprozessrecht enthält keine Definition des Begriffs „Bagatelle“. In der Literatur wird allerdings für die eingeschränkte Berufungsmöglichkeit gemäß § 501 ZPO der Begriff „Bagatellberufung“ verwendet.[553] Wie der historische Rückblick gezeigt hat, geht dieser auf das im Gesetzestext mit dem Zusatz „Bagatellverfahren“ bezeichnete „Verfahren in geringfügigen Rechtssachen“ aus dem Jahr 1873 und die mit der ZVN 1983 außer Kraft gesetzten Bestimmungen der ZPO 1895 über das „Verfahren in Bagatellsachen“[554] zurück, die jeweils auch eine Berufungsbeschränkung vorsahen.

Weder die historische noch die geltende Regelung enthält eine ausdrückliche Begriffsdefinition, allerdings gibt ihr Anwendungsbereich Aufschluss über das Verständnis des Begriffs „Bagatelle“ bzw des synonym verwendeten Begriffs „geringfügige Rechtssache“. Primärer Anknüpfungspunkt war/ist die gesetzlich festgelegte Streitwertgrenze. Gleichzeitig waren/sind bestimmte Gattungen von Rechtsstreitigkeiten gesetzlich ausgenommen und daher unabhängig von ihrem Streitwert nicht als „Bagatellen“ zu bezeichnen.[555] Nach geltendem Recht sind dies familien-, bestand-, arbeits- und sozialrechtliche Streitigkeiten und Verbandsklagen und damit Rechtsgebiete, für die gesonderte Verfahren zur Anwendung kommen und denen eine besondere soziale Bedeutung zukommt.

Die Streitwertgrenze und damit die „Bagatellschwelle“ wurde jedoch in jeweils unterschiedlicher Höhe festgelegt, auch die Begründungen divergieren: Nach dem Bagatellverfahren 1873 betrug sie bis zu 25 fl bzw seit 1876 bis 50 fl,[556] nach der ZPO 1895 zunächst 50 fl und, nach einer schrittweise erfolgten Anhebung, zuletzt 1.000 ATS.[557] Dem Bagatellverfahren 1873 sollte ein möglichst geringer Anwendungsbereich zukommen, sodass sich die damit anwendbaren neuen Verfahrensgrundsätze zunächst im unteren Streitwertbereich bewähren konnten.[558] Die Streitwerthöhe des Bagatellverfahrens

[553] Vgl zB *Fucik*, Die Rechtsmittelbeschränkungen der §§ 501, 517 ZPOnF, RZ 1984, 54 (55).
[554] Kapitelüberschrift vor § 448 ZPO idF RGBl 1895/113.
[555] Siehe Kapitel II.D. und Kapitel V.B.6.a.
[556] Zu den Ausnahmen für Rechtstreitigkeiten, für die Sonderverfahren vorgesehen waren bzw die nicht in die Eigenzuständigkeit der Bezirksgerichte fielen, siehe Kapitel II.C.
[557] Siehe Kapitel II.C.4.
[558] *Schneider*, Bagatellverfahren 85.

nach der ZPO 1895, das dazu diente, kleine Rechtssachen so rasch, gründlich und billig als möglich entscheiden zu können, sollte dem durchschnittlichen Monatsgehalt eines Dienstnehmers entsprechen.[559] Die geltende „Bagatellberufung“ kommt bis zu einem Streitwert von 2.700 € zur Anwendung. Die Streitwerthöhe ergibt sich aus dem Ziel, einen aus dem Berufungsverfahren resultierenden, außer Verhältnis zum Streitwert stehenden Verfahrensaufwand zu vermeiden.[560]

3. „Bagatelle“ in anderen Rechtsordnungen

Auch das deutsche Zivilprozessrecht definiert den Begriff „Bagatelle“ nicht, jedoch wird das „Verfahren nach billigem Ermessen“ nach § 495a dZPO in der Literatur als „amtsgerichtliches Bagatellverfahren“ bezeichnet.[561] Das zivilprozessuale Verständnis des Begriffs „Bagatelle“ ergibt sich daher, wie in Österreich, aus dessen Anwendungsbereich. Die Streitwertgrenze für das amtsgerichtliche Bagatellverfahren, die auch jener für die deutsche Berufungsbeschränkung entspricht, ist jedoch mit 600 € wesentlich niedriger angesetzt, als die österreichische Streitwertgrenze für die Berufungsbeschränkung. Die bei Einführung des amtsgerichtlichen Bagatellverfahrens festgesetzte, niedrige Grenze von 1.000 DM sollte auch lediglich der Hälfte des monatlichen Nettoeinkommens eines Durchschnittsverdieners entsprechen.[562] Auch das deutsche Bagatellverfahren kommt in bestimmten Bereichen nicht zur Anwendung, nämlich im Verfahren vor den Landgerichten, in Ehe- und Familienstreitsachen sowie vor den Arbeitsgerichten.[563] Diese Materien, für die Sonderverfahren vorgesehen sind, sind damit auch bei niedrigem Streitwert nicht als „Bagatelle“ im Sinne von § 495a dZPO zu verstehen.

Im englischen Zivilverfahren wird keine dem deutschen Wort „Bagatelle“ bzw „Bagatellverfahren“ entsprechende Bezeichnung wie etwa „trifle“ oder „bagatelle“ verwendet. Vielmehr werden Forderungen im unteren Streitwertbereich wertungsneutral als „small claims”, also „kleine Forderungen“, bezeichnet.[564] Die Definition ergibt sich erneut aus dem Anwendungsbereich der für „small claims“ vorgesehenen besonderen

[559] Zu den Zielen siehe K.u.K. Justizministerium, Materialien I 753; zur Streitwerthöhe vgl ErläutRV 669 BlgNR 15. GP 57. *Fucik*, RZ 1984, 55 bezeichnet die Orientierung am Monatsgehalt eines Dienstnehmers als „eher willkürlich“.
[560] *Glaser*, Friedensgerichte 30ff; siehe auch *Pimmer* in *Fasching*/*Konecny*[2] IV/1 § 501 Rz 1.
[561] Vlg. etwa *Kunze*, Bagatellverfahren; *Bergerfurth*, NJW 1991.
[562] BT-Drucks 11/4145.
[563] Siehe Kapitel III.B.3.b.
[564] 27.1 Abs 2 CPR.

Verfahrensbestimmungen. Das englische Recht stellt für den Verweis auf den „small claims track“ zunächst auf die Höhe des Streitwerts ab. Die Grenze ist mit 10.000 £[565] wesentlich höher als die österreichische und deutsche Bagatellgrenze angesetzt. Für Klagen auf Schadenersatz aus Körperverletzung („personal injuries“)[566] und bestimmte bestandrechtliche Streitigkeiten kommt jedoch eine niedrigere Streitwertgrenze (1.000 £) zur Anwendung und gelten zusätzliche Anforderungen für den Verweis auf den „small claims track“.[567] Einige weitere sensible Bereiche sind durch die CPR gänzlich ausgenommen.[568] Für die Zuweisung auf den „small claims track“ und damit die Bezeichnung als „small claim“ sind jedoch neben dem in den CPR festgelegten Streitwert weitere, individuelle Faktoren zu berücksichtigen – darunter etwa der voraussichtliche Umfang und die Komplexität der Streitsache oder ihre Bedeutung für die Parteien oder Dritte.[569] Damit ist die Streitwerthöhe nur eines von mehreren Kriterien für die Bezeichnung einer Rechtssache als „small claim“.

Auch das Grünbuch der Kommission und der Vorschlag für die EuBagatellVO definieren den Begriff „Bagatelle“ nicht, die Begriffe „Bagatellverfahren“, „Streitigkeiten mit geringem Streitwert“ und „geringfügige Forderungen“ werden synonym verwendet. Der normative Teil der EuBagatellVO enthält den Begriff „Bagatellverfahren“ nicht, in den Erwägungsgründen wird jedoch auf die in den Mitgliedstaaten geltenden „Bagatellverfahren“ verwiesen und erläutert, dass sich die Verordnung auf „Streitigkeiten mit geringem Streitwert“ bezieht.[570] Zur Definition des europäischen Begriffs „geringer Streitwert“ bzw „geringfügige Forderung“ ist also erneut auf den Anwendungsbereich zu blicken, nämlich die Streitwertgrenze von bis zu 2.000 €. Von den durch die Verordnung erfassten Zivil- und Handelssachen sind jedoch mehrere Bereiche ausgenommen, wodurch teils ein Gleichklang mit den übrigen Verordnungen des europäischen Zivilverfahrensrechts hergestellt werden sollte bzw für die teils das Verfahren für geringfügige Forderungen als nicht passend erachtet wurde. Dazu zählt, soweit keine Geldforderungen betroffen sind, die Ausnahme der Miete und Pacht unbeweglicher Sachen, wodurch unverhältnismäßige Härten, die ein Schnellverfahren mit sich bringen

[565] 26.6 Abs 3 CPR.
[566] 26.6 Abs 1 lit a CPR.
[567] 26.6 CPR.
[568] Siehe Kapitel III.C.3.g.(2).
[569] Siehe Kapitel III.C.3.g.(2).
[570] ErwGr 8 EuBagatellVO.

könnte, vermieden werden sollen.[571] Ua sind auch arbeitsrechtliche Verfahren, für die in den meisten Mitgliedstaaten Sonderverfahren gelten, vom Anwendungsbereich nicht erfasst.[572] Auch hier sind im Ergebnis Materien ausgenommen, in denen gerichtliche Entscheidungen weitreichende Auswirkungen auf den persönlichen Bereich der Verfahrensparteien haben.

Wie dehnbar der Begriff „geringfügige Forderung" jedoch ist, zeigt der Vorschlag der Kommission vom 19.11.2013, die Streitwerthöhe der EuBagatellVO auf 10.000 € hinaufzusetzen.[573]

4. Bagatellen außerhalb des Zivilverfahrensrechts

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Bagatelldefinition nicht ausschließlich im Verfahrens-, sondern auch im materiellen Recht erfolgen kann – wie zB durch den Ausschluss der Gewährleistung und damit der Klagbarkeit bei ganz geringfügigen Mängeln.[574]

5. Kritik am Bagatellbegriff

Die Verwendung des Begriffs „Bagatelle" für Rechtsstreitigkeiten im unteren Streitwertbereich wurde in Österreich bei Einführung des Bagatellverfahrens 1873 kritisiert. Im Zuge der parlamentarischen Behandlung des Gesetzesentwurfes beantragte der Justizausschuss des Abgeordnetenhauses die Abänderung des Titels Gesetz über das „Bagatellverfahren" in „Verfahren in geringfügigen Rechtssachen", da das Wort „Bagatell-„ eine abwertende Nebenbedeutung habe.[575] Letztlich setzte sich jedoch die Fassung des Entwurfs von Justizminister *Glaser* durch – dieser hatte auf die redaktionelle Einfachheit

[571] *Brokamp*, Geringfügige Forderungen 15; siehe etwa auch Europäisches Parlament, Änderungsanträge vom 11.10.2006, PE 378.896v01-00, 14, worin die Ausnahme von Verfahren, welche die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen, außer Klagen im Zusammenhang mit Geldforderungen, betreffen, gefordert wurde. Zuvor war vom Justizausschuss, Änderungsanträge vom 30.3.2006, PE 371.891v01-00, 9, die Ausnahme der Auflösung von Mietverhältnissen gefordert und dies mit der höheren Fehleranfälligkeit des Bagatellverfahrens und der sofortigen Vollstreckbarkeit der Entscheidung begründet worden. Zu den weiteren Ausnahmen siehe Kapitel III.D.3.b.

[572] Commission Staff Working Document, Comments on the specific Articles SEC (2005) 352, 2.

[573] Vorschlag der Kommission vom 19.11.2013 zur Änderung der EuBagatellVO und der EuMahnVO KOM (2013) 794 final.

[574] Siehe zu anderen Rechtsgebieten *Jelinek*, ÖJZ 1975, 486.

[575] AB 269 BlgAH 4 GP 7. Sess 2289 In Folge wurde das Verfahren mit dem Titel „Verfahren in geringfügigen Rechtssachen" und dem nachgestellten Klammerausdruck „Bagatellverfahren" erlassen. Siehe auch *Schneider*, Bagatellverfahren 58.

eines möglichst kurzen Titels hingewiesen und ins Treffen geführt, dass der Begriff der Bevölkerung geläufig sei und daher keine verletzende Wirkung habe.[576]

Auch auf europäischer Ebene wurde das im Grünbuch zunächst auch als „Europäisches Bagatellverfahren" bezeichnete Verfahren – ohne nähere Angabe von Gründen – letztlich in „Verfahren für geringfügige Forderungen" umbenannt.[577] Es bleibt zu vermuten, dass der Umbenennung ähnliche Ursachen zu Grunde liegen.

In der deutschen Literatur zu § 495a dZPO äußert sich *Herget* kritisch zum Begriff „Bagatelle". Unter Verweis darauf, dass bei einem tatsächlichen Streitwert von 600 € und anwaltlich vertretenen Parteien insgesamt mehr als 1.000 € auf dem Spiel stehen könnten, bezeichnet den Begriff „Bagatellverfahren" als irreführend, man solle besser von einem „Verfahren im unteren Streitwertbereich" sprechen.[578]

6. Ergebnis

Keine der untersuchten Rechtsordnungen definiert den Begriff „Bagatelle" oder „geringfügige Forderung" ausdrücklich. In allen betrachteten Rechtsordnungen dient jedoch das Merkmal der Geringfügigkeit als Legitimationsgrund für die Schaffung gesonderter Verfahrensbestimmungen.[579] Daher lässt sich der Begriff „Bagatelle" jeweils indirekt über die Voraussetzungen für die Anwendung der Sonderbestimmungen definieren. Rechtstechnisch ist allen untersuchten Verfahrensordnungen eine primäre Anknüpfung an den Streitwert gemeinsam, wobei jeweils gewisse Ausnahmen in Bereichen, denen besondere soziale Bedeutung zukommt und/oder die gesonderten verfahrensrechtlichen Bestimmungen unterliegen, normativ festgelegt sind. Die Streitwerthöhen divergieren in den einzelnen Verfahrensordnungen stark und unterliegen auch innerhalb der Verfahrensordnungen Anpassungen, die von den jeweiligen Verfahrenszielen, wirtschaftlichen Faktoren und der gesetzgeberischen Wertung abhängig sind. Allein das englische Verfahren überlässt dem Richter Spielraum bei der Einteilung einer Rechtssache als „small claim" durch Berücksichtigung anderer Faktoren als der Streitwerthöhe. So wird darauf Bedacht genommen, dass Streitigkeiten mit niedrigem

[576] *Schneider*, Bagatellverfahren 58.
[577] Vgl. die Bezeichnung im Grünbuch Mahn- und Bagatellverfahren KOM (2002) 746, 5 ff gegenüber dem Titel der EuBagatellVO.
[578] *Herget* in *Zöller*, ZPO[30] § 495a Rz 2.
[579] So zum Europäischen Bagatellverfahren *Varga* in *Rauscher*, EuZPR Art 2 EG-BagatellVO Rz 4.

Streitwert für die Verfahrensparteien nicht immer von untergeordneter Bedeutung bzw nicht notwendigerweise einfach zu erledigen sind, sondern auch komplexe Beweis- und Rechtsfragen mit sich bringen können.[580]

Die unterschiedlichen Streitwerthöhen, sowohl in den verschiedenen Rechtsordnungen, aber auch innerhalb ein und derselben Rechtsordnung, zeigen, dass weder eine zeit- noch länderübergreifend einheitliche Definition des Begriffs „Bagatelle" möglich ist, sondern diese der freien rechtspolitischen Gestaltung unterliegt.[581] Zeit- und länderübergreifend lässt sich daher nur festhalten, dass es sich bei „Bagatellstreitigkeiten" um Rechtsstreitigkeiten mit einem materiellen oder immateriellen Wert handelt, die Anlass zur Schaffung besonderer Verfahrensbestimmungen im Verhältnis zum regulären Zivilverfahren gegeben haben und geben.

C. Die Bagatellproblematik

1. Allgemeines

In der Literatur wird die im unteren Streitwertbereich auftretende Bagatellproblematik[582] jeweils ähnlich beschrieben: Nach *Schneider* liegt diese im „krassen Missverhältnis zwischen der Höhe des Streitwertes bzw der allgemeinen Bedeutung des Rechtsstreits und dem Verfahrensaufwand, der sich bei Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges ergibt".[583] Die deutsche Autorin *Arning* hält nuanciert fest, dass, wenn „staatlicher Rechtsschutz in Anspruch genommen wird, um Bagatellbeträge einzuklagen, (…) ein gewisses wirtschaftliches Missverhältnis zwischen dem dadurch verursachten Aufwand und dem erstrebten Erfolg augenscheinlich" werde.[584] Nach *Mayer*/*Lindemann*/*Haibach* nehmen „Kosten und Zeitaufwand bei Rechtsstreitigkeiten sowie die Schwierigkeiten, die mit der Rechtsverfolgung verbunden sind, (…) nicht

[580] *Fasching*, „Small Claim Courts", in *Storme* et al (Hrsg), Towards a Justice with a Human Face. The First International Congress on The Law of Civil Procedure (1978) 344 (349).
[581] Siehe auch die Ausführungen der Kommission, dass der Begriff „Ansprüche mit geringem Streitwert", dessen sich der Europäische Rat von Tampere bediente, unterschiedliche Situationen von unterschiedlicher Bedeutung erfasst, die je nach Mitgliedstaat zu unterschiedlichen Verfahren führen. Gemeinsames Maßnahmenprogramm der Kommission und des Rates vom 30.11.2000 zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl C 2001/12, 1.
[582] *Schneider*, Bagatellverfahren 2.
[583] *Schneider*, Bagatellverfahren 3.

unbedingt proportional zur Höhe der Forderung ab", sondern wiegen umso schwerer, je geringfügiger ein Anspruch ist.[585] Umfassender beschreibt die Problematik *Fasching*: Er stellt fest, dass der Wunsch nach einem umfassenden Sachermittlungsverfahren zugunsten möglichst richtiger Entscheidungen ohne Rücksicht auf Dauer und Kosten dem Ruf nach einem Verfahren, dessen Zeit- und Geldaufwand mit dem wirtschaftlichen Wert des Streites in Einklang gebracht werden könne, „weitgehend entgegen" stehe.[586] Weiters hätten zahlreiche Rechtsstreitigkeiten des täglichen Lebens nur geringwertige Streitgegenstände und messe daher die Bevölkerung das Funktionieren der Gerichtsbarkeit vor allem daran, ob und wie schnell sie auch in Bagatellsachen zu ihrem Recht komme. Zudem komme es gerade in diesem Bereich zu einem Massenanfall an Streitsachen.[587]

Aufschluss über die Wahrnehmung verfahrensrechtlicher Herausforderungen im untersten Streitwertbereich in den einzelnen Verfahrensordnungen geben auch die gesetzgeberischen Motive für die Einführung von Bagatellverfahren.

Die Bagatellbestimmungen der ZPO 1895 zielten darauf ab, in kleineren Rechtssachen rasche, gründliche und billige Entscheidungen zu ermöglichen.[588] Die Materialien betonen, dass die Anwendung der Vorschriften über das Bezirksgerichtsverfahren „die Lage der Parteien mitunter erheblich verändern" und „die Arbeitslast der Gerichte außerordentlich vergrößern" würde.[589] Die österreichische Bagatellproblematik stellte sich daher sowohl aus Sicht der Parteien als auch der Gerichte bzw des Staates dar.

Aus der Untersuchung der deutschen Regelung geht hervor, dass die Vorgängerbestimmung zum amtsgerichtlichen Bagatellverfahren, die mit der Entlastungsverordnung des Jahres 1920 eingeführt wurde, ebenfalls auf eine Verbesserung der Verfahrensökonomie abzielte und Rechtssachen erfassen sollte, „bei denen die mit der Einhaltung aller Vorschriften des ordentlichen Verfahrens verbundenen Umstände und

---

[584] *Arning*, Bagatellverfahren 45.
[585] *Mayer*/*Lindemann*/*Haibach*, Small Claims Rz 1.
Kojima beschreibt aus japanischer Sicht als allen „Small Claims" gemeinsames Problem, das die Beträge so klein seien, dass den Klägern oft in ordentlichen Gerichtsverfahren kein Rechtsbehelf zur Verfügung stehe. *Kojima*, Small Claims form a Japanese Perspective in *Whelan*, Small Claims Courts 183.
[586] *Fasching* in *Storme* et al, Justice 347.
[587] *Fasching*, Lehrbuch[2] 821.
[588] K.u.K. Justizministerium, Materialien I 753.
[589] K.u.K. Justizministerium, Materialien I 344.

Kosten in keinem Verhältnis zum Streitwert stehen“.[590] Es hat sich gezeigt, dass bei der Schaffung der Regelung in einer wirtschaftlichen Notsituation eine generelle Entlastung der Gerichte bewirkt werden sollte und dafür im Bagatellbereich angesetzt wurde.[591] Bei (Wieder-)Einführung des amtsgerichtlichen Bagatellverfahrens im Jahr 1991 war ein gesetzgeberisches Ziel gleichermaßen, gerichtliche Kapazitäten im Lichte eines steigenden Geschäftsanfalls möglichst rationell einzusetzen und im Verhältnis zur Bedeutung der Streitsache stehende, flexible verfahrensrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten zu schaffen.[592] Gleichzeitig wurden auch durch das bestehende Verfahren erwachsende unverhältnismäßige Kostenrisiken für die Parteien als Grund für die Schaffung des Verfahrens angeführt.[593] Als Kern der in Deutschland wahrgenommenen Bagatellproblematik tritt somit das Missverhältnis zwischen Streitwert und Verfahrensaufwand, insbesondere der Verfahrenskosten, sowohl aus staatlicher Sicht als auch aus Sicht der einzelnen Rechtssuchenden hervor.

Das in den 1970er Jahren ausgebaute englische Small Claims Verfahren hatte zum Ziel, insbesondere Konsumenten den Zugang zu Gerichtsverfahren zu erleichtern bzw überhaupt zu ermöglichen. Die Reformen zielten auf eine Reduktion der Verfahrenskosten für die Rechtssuchenden, aber auch auf den Abbau psychologischer Zugangshürden ab. Auch dem geltenden Small Claims Verfahren nach den CPR liegt dieses Verständnis zugrunde, soll dieses doch den „einfachen Bürgern“ den Zugang zu Gericht ermöglichen.[594] In der in England identifizierten Bagatellproblematik stehen damit der Aspekt der gerade im Small Claims Bereich besonders abschreckenden Verfahrenskosten sowie jener der Komplexität des Verfahrens und der dadurch entstehenden psychologischen Zugangshürden, insbesondere für Konsumenten, im Vordergrund.

Im Bereich des europäischen Zivilprozessrechts wird die Bagatellproblematik als ein besonders starkes Missverhältnis zwischen Bedeutung der Rechtssache, Kosten, Komplexität und Verfahrensdauer, das gerade bei geringwertigen Streitigkeiten besonders

[590] Weiters wird darauf verwiesen, dass in diesen Rechtssachen „mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Streitwertes die Berufung ohnehin ausgeschlossen ist“. Begründung Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen vom 10.11.1923, RT-Drs 6306, 7593 (7598).
[591] Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen vom 10.11.1923, RT-Drs 6306, 7593 (7598).
[592] BT-Drs 11/4155, 11.
[593] BT-Drs 11/4155, 11.
[594] *Woolf*, Interim Report Kapitel 15 Rz 3.

stark zum Tragen komme, beschrieben.[595] Der daraus resultierenden Einschränkung des Zugangs zur Justiz bei Ansprüchen mit grenzüberschreitendem Charakter, sowohl für Verbraucher als auch für Unternehmen[596], soll durch das Verfahren für geringfügige Forderungen entgegen gewirkt werden.[597]

Länderübergreifend einheitlich stellt sich somit die Bagatellproblematik als ein Missverhältnis zwischen der Höhe des Streitwerts bzw der Bedeutung des Rechtsstreits und dem Verfahrensaufwand dar. Tritt in England und auf EU-Ebene der Aspekt der ökonomischen und psychologischen Zugangsbarriere im unteren Streitwertbereich für bestimmte Personenkreise, insbesondere für Konsumenten bzw kleine Unternehmen, in den Vordergrund, so ist im Gegensatz dazu in Deutschland die Belastung der Justiz mit unverhältnismäßigen Kosten ein wesentlicher Faktor der dort wahrgenommenen Bagatellproblematik. Bei der Einführung der Bagatellbestimmungen in der ZPO 1895 in Österreich spielten beide Faktoren eine Rolle.

Aufgrund dieser Feststellungen muss die Bagatellproblematik als Grundlage für die Einführung von Bagatellverfahren unter zwei Gesichtspunkten näher betrachtet werden – einerseits unter dem Aspekt des gesetzgeberischen Bestrebens, den Zugang zum Recht gerade im niedrigen Streitwertbereich zu gewährleisten, andererseits im Lichte der Forderung, Bagatellsachen einer möglichst ressourceneffizienten Behandlung zu unterziehen, sodass weder die Gerichte noch die Staatskassen damit unnötig belastet werden. Die Hintergründe für diese beiden Ansätze sollen im Folgenden untersucht werden.

2. Bagatellverfahren und die Forderung nach einem verbesserten Zugang zum Recht

a. Angloamerikanischer Raum

Whelan hat in einer umfassenden Studie aus dem Jahr 1990 mit dem Titel „Small Claims Courts – A Comparative Study“[598] die historischen Hintergründe für die Einführung und das gegenwärtige Funktionieren von Bagatellgerichten und –verfahren in acht Ländern

[595] Grünbuch Mahn- und Bagatellverfahren KOM (2002) 746, 50 ff; siehe weiters dazu Kapitel III.D.2.
[596] Europäischer Rat von Tampere, Schlussfolgerungen SI (1999) 800.
[597] ErwGr 8 EuBagatellVO.
[598] *Whelan*, Small Claims Courts: Heritage and Adjustment, in *Whelan*, Small Claims Courts 207.

untersucht.[599] Er kommt zu dem Ergebnis, dass es insbesondere in den untersuchten Ländern des Common Law zur Schaffung solcher Verfahren bzw Gerichte gekommen sei, da die traditionellen Justizsysteme als inadäquat im Umgang mit Small Claims erachtet wurden.[600] So hatte etwa die „Australian Capital Territory Law Reform Commission" festgestellt „justice is in practice denied to those wishing to pursue or defend small claims".[601] In diese Richtung weist auch die Feststellung des britischen Consumer Council in der Studie „Justice out of Reach" aus dem Jahr 1970, dass Zivilgerichte für Konsumenten so gut wie nicht zugänglich seien[602] und die Aussage des britischen Richters *Lord Devlin*: „Where injustice is to be found is not so much in the cases that come to Court, but in those that are never brought there. The main field of injustice is not litigation but non-litigation".[603]

Diese Wahrnehmung führte ua in Australien, etwa in New South Wales, Queensland, Victoria und West Australien (1973-1976), zur Schaffung eigener Small Claims Gerichte. In England wurde, wie in Kapitel III.C.2.b gezeigt wurde, im Jahr 1973 der Anwendungsbereich des bereits existierenden Small Claims „Arbitration-Verfahrens" ausgedehnt. Auch in Kanada wurden in den 1960er und 1970er Jahren in einigen Provinzen Small Claims Verfahren mit dem Ziel, den Zugang zum Recht für Individuen und insbesondere Verbraucher zu verbessern, eingeführt, in anderen Provinzen erfuhren bereits bestehende Small Claims Gerichte verstärktes Interesse.[604] In den USA waren bereits seit Beginn des 20. Jahrhunderts Small Claims Gerichte und Sonderabteilungen bei den ordentlichen Gerichten eingerichtet worden,[605] da der ordentliche Zivilprozess als zu komplex, schwierig und teuer erachtet worden war und die Geltendmachung kleiner Forderungen für Arbeitnehmer oder kleine Unternehmer unproportionalen Aufwand mit

[599] Untersucht wurden die USA, Kanada, Australien, Neuseeland, England und Wales, Nordirland, Deutschland und Japan.
[600] *Whelan* in *Whelan*, Small Claims Courts 207 ff.
[601] *Yin/Cranston*, Small Claims Tribunals in Australia, in *Whelan*, Small Claims Courts 49 (50).
[602] Consumer Council, Report 17: „It is clear from our research that consumers with sound legal claims are not having them adjudicated" … „It is clear also that consumers do not defend."
[603] *Devlin*, Who is at Fault when Injustice occurs, in *Zander* (Hrsg), What's Wrong with the Law? B.B.C. (1970) 72, zitiert nach *Storme*, Rapport Général Introductif, in *Storme* (Hrsg), Rapprochement du Droit Judiciaire de l'Union européenne (2003) 3 (17). *Lord Devlin* war von 1960-61 Richter am britischen Court of Appeal und von 1964 bis 1986 Richter am Verwaltungstribunal der ILO.
[604] *Ramsay*, Small Claims Courts in Canada, A Socio-Legal Appraisal in *Whelan*, Small Claims Courts 25 (27).
[605] ZB wurde im Jahr 1934 der Small Claims Court in New York City als Teil des Municipal Court gegründet. Siehe http://www.nycourts.gov/COURTS/nyc/smallclaims/civilhistory.shtml (abgefragt am 17.1.2015).

sich gebracht hatte.[606] Die US-amerikanischen Small Claims Verfahren waren im Wesentlichen durch eine Reduktion der Gerichtskosten, eine Vereinfachung der Anforderungen an den Vortrag der Parteien, eine Übertragung des Verfahrens in ein weites Ermessen des Richters, die Abschaffung der formellen Beweisregeln, stärkere Unterstützung der Parteien bei der Vorbereitung des Verfahrens als Ersatz für die Beiziehung von Rechtsanwälten und das richterliche Recht, Ratenzahlungen anzuordnen, charakterisiert.[607] Auch die US-amerikanischen Small Claims Gerichte bzw Abteilungen gerieten in den 1960er und 70er Jahren in den Fokus verstärkter Aufmerksamkeit, da von Seiten der Verbraucherschutzbewegung erhoben wurde, dass sich diese zu Schuldeneintreibungseinrichtungen für größere Unternehmen entwickelt hatten und von Verbrauchern auf Klägerseite kaum genutzt wurden.[608] Daraus resultierte die Forderung, einerseits Small Claims Gerichte für Schuldeneintreibungsagenturen auf Klägerseite unzugänglich zu machen, andererseits die Beiziehung der hauptsächlich auf Unternehmensseite tätig gewordenen Rechtsanwälte zu verbieten.[609]

b. Schweden

Nicht nur im angloamerikanischen Raum wurden in den 1960er und 70er Jahren Probleme beim Zugang zur Justiz wahrgenommen, auch in Schweden hatte eine statistische Erhebung der Regierung über Zahl und Streitwert der an den ordentlichen Gerichten erhobenen Klagen darauf schließen lassen, dass eine große Zahl faktisch vorhandener Bagatellstreitigkeiten, die insbesondere Verbraucher betrafen, nicht vor Gericht gebracht wurde.[610] Schweden führte daher im Jahr 1973 ein Bagatellverfahren ein, welches das bestehende Rechtsschutzdefizit beheben und den Zugang zum Recht im Bereich von Verbraucherstreitigkeiten verbessern sollte.[611] Seine Grundstruktur lässt darauf schließen, dass das englische und das amerikanische Small Claims Verfahren Vorbildwirkung für dessen Ausgestaltung hatten.[612] Charakteristisch ist die weitere Ausdehnung des richterlichen Einflusses auf die Ermittlung des Prozessmaterials, inklusive einer größeren Flexibilität bei der Anwendung der Grundsätze der Mündlichkeit und

[606] *Weller*/*Rhunka*/*Martin*, American Small Claims Courts, in *Whelan*, Small Claims Courts 5.
[607] *Weller*/*Rhunka*/*Martin* in *Whelan*, Small Claims Courts 5.
[608] *Weller*/*Rhunka*/*Martin* in *Whelan*, Small Claims Courts 6; *Ramsay* in *Whelan*, Small Claims Courts 25.
[609] Consumer Council, Report 26.
[610] *Kohler*, Die Entwicklung des schwedischen Zivilprozessrechts (2002) 448 ff.
[611] *Kohler*, Entwicklung 448 ff.
[612] *Kohler*, Entwicklung 466.

Unmittelbarkeit – etwa konnte die Verfahrensvorbereitung telefonisch durchgeführt und fallbezogen zwischen Schriftlichkeit und Mündlichkeit gewechselt werden. Weiters erfolgte eine Verbesserung der Sanktionsmittel zur Erreichung einer effektiven Verfahrenskonzentration, darunter eine verstärkte Möglichkeit zum Erlass von Versäumungsurteilen.[613] Im Jahr 1987 wurden die wesentlichen Grundsätze des Bagatellverfahrens jedoch in das ordentliche Verfahren aufgenommen und das Sondergesetz für Bagatellsachen aufgehoben.[614] Gleichzeitig wurden spezifische Bestimmungen für die Behandlung von Small Claims in das ordentliche Zivilverfahren inkorporiert, die insbesondere Einschränkungen beim Ersatz der Verfahrenskosten vorsehen.

c. Das „Florence Access to Justice Project"

Wie sich zeigt, wurde die Frage der Verbesserung des Zugangs zum Recht in Ländern mit unterschiedlichen Verfahrenstraditionen diskutiert. Im Zuge des „Florence Access to Justice Project" trafen Wissenschaftler aus aller Welt zur Debatte über diesbezügliche rechtliche, politische und soziale Fragen zusammen.[615] Ausgangspunkt für die Bewegung war das Bestreben, die Justiz für alle Menschen zugänglicher zu machen, um die seit Ende des zweiten Weltkriegs geschaffenen sog. „neuen Rechte" – insbesondere für Verbraucher, Mieter und im Umweltbereich – effektiv durchsetzen zu können.[616] *Cappelletti*/*Garth* beschreiben den Verlauf der Bewegung, orientiert an den Entwicklungen in den USA, in drei Wellen. Die erste Welle, beginnend Mitte der 1960er Jahre, fokussierte auf eine Verbesserung der staatlich gewährten Rechtshilfe („legal aid"), etwa durch Verfahrenshilfe. Im Zentrum der zweiten Welle stand die Verbesserung der Repräsentation diffuser und fragmentierter Interessen, ua im verbraucher- und umweltrechtlichen Bereich. Die dritte Welle, beginnend in den 1970er Jahren, konzentrierte sich auf Alternativen zu den ordentlichen Verfahren innerhalb des Gerichtssystems, etwa durch eine Verstärkung von Schlichtungselementen und die Schaffung eigener Small Claims Verfahren bzw Gerichte, und auf Alternativen zur Ziviljustiz wie zB die Schaffung von Schieds- oder

[613] *Kohler*, Entwicklung 470.
[614] Prop 1986/87:89; Lag 1974:8 om rättegång i tvistemål om mindre värden.
[615] Das Access to Justice Project wurde von der Ford Foundation, dem Italienischen nationalen Forschungsrat (CNR) und dem European University Institute finanziert. Siehe *Cappelletti* (Hrsg), Access to Justice I-IV (1978-1979); siehe dazu allgemein weiters *Cappelletti/Garth*, Access to Justice and the Welfare State (1981).
[616] *Cappelletti*/*Garth*, Access to Justice I (1978) 21 ff.

Schlichtungsstellen. *Cappelletti*/*Garth* stellen fest, dass im Small Claims Bereich ein realer Bedarf nach zugänglichen und effektiven Mitteln der Rechtsverfolgung bestehe.[617] Wesentliche Herausforderung sei es, Foren zu schaffen, die für Individuen nicht nur aus ökonomischer Sicht, sondern auch physisch und psychologisch so attraktiv seien, dass sie sich wohl und sicher genug fühlten, diese auch zu verwenden.[618]

d. Empfehlungen des Europarates

Die Beseitigung der Hindernisse für den Zugang zum Recht war auch Hauptthema der in Wien abgehaltenen IX. Europäischen Konferenz der Justizminister 1974. In Folge veröffentlichte der Ministerausschuss des Europarates mehrere Empfehlungen.[619] In der „Empfehlung über Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zum Recht" aus dem Jahr 1981[620] wird den Mitgliedstaaten nahe gelegt, für Streitigkeiten mit niedrigen Streitwerten ein Verfahren einzurichten, das den Parteien die gerichtliche Geltendmachung ohne zum Streitwert unproportionale Kosten ermöglicht. Staaten, die sich mit dem Problem sehr geringfügiger Streitigkeiten befasst haben, hätten festgestellt, dass ordentliche Gerichtsverfahren aufgrund ihrer Komplexität ein Hindernis für den Zugang zum Recht für den „Mann auf der Straße" darstellen könnten. Das Problem komme insbesondere bei Kauf- und Mietverträgen, Verkehrsunfällen, Arbeitsunfällen, Nachbarschaftsstreitigkeiten und Verbraucherstreitigkeiten zum Tragen.[621] Die Mitgliedstaaten wurden daher aufgefordert, die Zurverfügungstellung einfacher Formulare, die Vermeidung unnötiger Tagsatzungen und die Einschränkung des Rechts auf Berufung in Erwägung zu ziehen.[622]

---

[617] *Cappelletti/Garth*, Welfare State 72; siehe auch *Kocher*, Funktionen 131.

[618] Als positive Beispiele für Reformen werden Australien (Small Claims Tribunale in New South Wales, Queensland, Victoria und West Australien 1973-1976), England (County Court System für Arbitration von Small Claims 1973, Schweden (Small Claims Verfahren 1973) und die USA (insbesondere der New York Small Claims Court 1972) genannt.

[619] *Loewe*, Die Justizministerkonferenzen des Europarats, ÖJZ 1980, 533. Die Maßnahmen betreffen ua Mindestgrundsätze auf dem Gebiet der Verfahrenshilfe und der Rechtsberatung, ein europäisches Übereinkommen über die Weiterleitung von Anträgen auf Verfahrenshilfe und eine Empfehlung über Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu Gericht.

[620] Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates betreffend Maßnahmen zur Vereinfachung des Zugangs zum Recht vom 14.5.1981 (Recommendation No R [81] 7 On Measures Facilitating Access to Justice).

[621] Explanatory Memorandum on Reccomendation No R (81) 7, Rz 55.

[622] Europarat, Empfehlung des Ministerkomitees betreffend Maßnahmen zur Vereinfachung des Zugangs zum Recht vom 14.5.1981 (Recommendation No R (81) 7 On Measures Facilitating Access to Justice).

e. Die Abschaffung der Bagatellverfahren in Deutschland und Österreich

(1) Einleitung

Wie der historische Rückblick und der Länderüberblick gezeigt haben, wurden in der gleichen Phase, in der es in zahlreichen Ländern zur Schaffung von Small Claims Verfahren kam, diese in Deutschland und Österreich abgeschafft.

(2) Deutschland

Die Verbesserung des Zugangs zum Recht war auch in Deutschland in den 1970er Jahren Gegenstand zahlreicher Reformen.[623] Dennoch zeichnete sich in dieser Zeit keine dem angloamerikanischen Raum entsprechende Entwicklung ab. Vielmehr wurde das damals in Geltung stehende amtsgerichtliche Bagatellverfahren gemäß § 510c dZPO im Jahr 1977 aufgrund seiner geringen praktischen Bedeutung außer Kraft gesetzt.[624]

Der deutsche Autor *Rohl* kommt in der rechtsvergleichenden Studie *Whelans* in seiner Darstellung der Bagatellproblematik im deutschen Verfahrensrecht zu dem Ergebnis, dass eine solche in Deutschland nicht ernsthaft bestehe. Er sieht dies in der Ausgestaltung des amtsgerichtlichen Verfahrens, die er im Vergleich zum angloamerikanischen Verfahren als vergleichsweise rational, effektiv und zugänglich bezeichnet, und in der Existenz des Mahnverfahrens begründet.[625] *Rohl* räumt jedoch ein, dass auch in Deutschland die Frage zu stellen sei, welche Streitigkeiten gar nicht erst vor Gericht gebracht werden und hielt Defizite im Verbraucherbereich für möglich – es sei zweifellos für Unternehmen einfacher, die aktivere, zunächst aufwändigere Rolle des Klägers einzunehmen als für Privatpersonen.[626]

Blankenburg/*Kötz* weisen ebenfalls darauf hin, dass das deutsche Verfahrensrecht bereits zahlreiche Elemente besitze, die in den USA und anderen Ländern des Common Law im Rahmen der dritten Welle der „Access to Justice Bewegung" gefordert wurden, darunter die informelle Ausgestaltung der Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und

[623] Etwa wurde das Armenrecht abgeschafft und Prozesskostenhilfe eingeführt.
[624] Vereinfachungsnovelle dBGBl I, 3281; *Wollschläger* in *Blankenburg/Leipold/Wollschläger,* Methoden 26; *Kunze*, Bagatellverfahren 61.
[625] *Rohl*, Small Claims in Civil Court Proceedings in the Federal Republic of Germany, in *Whelan,* Small Claims Courts 167 (168).
[626] *Rohl* in *Whelan,* Small Claims Courts 180.

noch mehr den Arbeits- und Sozialgerichten, die aktive Rolle des Richters und die Ermutigung der Parteien zur friedlichen Streitbeilegung.[627]

(3) Österreich

Die Verbesserung des Zugangs zum Recht war auch in Österreich – verstärkt seit den 1970er Jahren – Gegenstand zahlreicher Publikationen[628] und stand weit oben auf der gesetzgeberischen Agenda. Unter diesem Motto wurde zunächst das, inhaltlich der ersten Welle der Access to Justice Bewegung zuzuordnende, Verfahrenshilfegesetz 1973[629] beschlossen, welches das „Armenrecht" der ZPO ersetzte, die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe herabsetzte und damit die Chancengleichheit bei der Rechtsverfolgung verbessern sollte.[630] Weiters wurde die auf eine Vereinfachung und Straffung des Verfahrens abzielende ZVN 1983 ausdrücklich unter dem Motto der Verbesserung des Zugangs zum Recht präsentiert.[631] Gerade mit dieser Novelle wurde jedoch das bestehende Bagatellverfahren der ZPO abgeschafft. Das gesetzgeberische Ziel sollte vielmehr durch die Einführung des obligatorischen Mahnverfahrens, die Einschränkung des Anwendungsbereichs der ersten Tagsatzung, die Erweiterung der Verbesserungsmöglichkeit für Schriftsätze mit inhaltlichen Mängeln und die Lockerung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes erreicht werden.[632]

Der Ausbau bzw die Wiedereinführung eines Bagatellverfahrens mit dem Ziel der Verbesserung des Zugangs zur Justiz unterlag in Österreich weder in den 1970er Jahren noch heute einer breiten rechtspolitischen Diskussion. Dennoch war sie unter dem Zugangsaspekt Gegenstand einzelner rechtspolitischer Forderungen.[633] Etwa legten der österreichische Rechtsanwaltskammertag, die Vereinigung österreichischer Richter sowie die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft der öffentlichen

[627] *Cappelletti*/*Garth*, Welfare State 16.
[628] ZB *Kohlegger*, Mehr Chancengleichheit bei der Rechtsberatung und Rechtsverfolgung in Zivilrechtsangelegenheiten, NZ 1978, 68; *Machacek*, Der demokratische Rechtsstaat streitet für den besseren Zutritt zum Recht, AnwBl 1978, 95; *König*, Chancengleichheit in und vor dem Gerichtssaal, AnwBl 1978, 55; *Loewe*, ÖJZ 1980, 533; *Kuderna*, Die soziale Funktion und soziale Elemente des Zivilprozesses, RdA 1986, 182 u.v.m.
[629] Verfahrenshilfegesetz vom 8. November 1973 BGBl 1973/569.
[630] *Schoibl*, Entwicklung 69, 67 ff
[631] *Schoibl*, Entwicklung 76, 66 attestiert später der „Verbesserung des Zugangs zum Recht" und „Verbesserung der Chancengleichheit" in den 1970er und -80er Jahren eine „geradezu inflationäre Verwendung", die diese Forderungen zur Leerformel werden hätten lassen.
[632] ErläutRV 669 BlgNR 15. GP.

Bediensteten dem Bundesministerium für Justiz im Jahr 1976 Maßnahmenvorschläge vor, die den Zugang zum Recht und den Gerichten verbessern sollten, darunter auch die Anhebung der Streitwertgrenze für das damals noch in Geltung gestandene Bagatellverfahren.[634] In jüngerer Zeit schlug die Arbeiterkammer in ihrem „Forderungsprogramm Verbraucherpolitik 2006“[635] die Einführung von Small Claims Courts oder Schlichtungsstellen sowie eines „vereinfachten Rechtsdurchsetzungsverfahrens“ mit dem Ziel der Erleichterung des Zugangs zum Recht für Verbraucher vor. Insbesondere bei kleinen, in den Verbraucheralltag fallenden Rechtsdurchsetzungsgegebenheiten sei die herkömmliche Gerichtsbarkeit zu langsam, zu teuer und inadäquat für die Betroffenen.[636] Auch *Kodek* schlägt, unter Verweis auf das amtsgerichtliche Bagatellverfahren gemäß § 495a dZPO, die Schaffung eines Bagatellverfahrens vor. Für geringfügige Forderungen solle „eine weitestgehende Befreiung vom Prozessformalismus sowie ein weitgehendes Beweiserhebungs- und Anspruchsbeurteilungsermessen (Erweiterung des § 273 Abs 2 ZPO) mit freier Verfahrensgestaltung“ ermöglicht werden.[637] Nach *Kodek* führt die fehlende Möglichkeit, bei geringen Streitbeträgen vom ordentlichen Verfahren abzuweichen, mitunter zu einem unökonomischen und letztlich den Zugang zum Recht erschwerenden Missverhältnis zwischen Verfahrenskosten und Streitwert.

Die Forderungen wurden von der Politik bislang nicht aufgegriffen.[638]

(4) Kein Zugangsproblem im Bagatellbereich in Österreich?

Ein Grund, warum die Bagatellproblematik unter dem Aspekt des Zugangs zum Recht in Deutschland und Österreich im Gegensatz zum angloamerikanischen Raum nur sehr abgeschwächt wahrgenommen wurde, könnte in den unterschiedlichen Verfahrenstraditionen liegen. Während in den erstgenannten Ländern primär das Gericht

---

[633] Zum Vorschlag der Richtervereinigung, der nicht explizit mit dem Ziel einer Verbesserung des Zugangs zum Recht begründet wird, siehe Kapitel VI.B.
[634] *Kohlegger,* NZ 1978, 68.
[635] *Glatz*/*Kollmann*, „Die Defizite im Konsumentenschutz beheben“ AK-Forderungsprogramm Verbraucherpolitik 2006 an die wahlwerbenden Parteien (2006) 826.
[636] *Glatz*/*Kollmann*, AK-Forderungsprogramm 2006, 826.
[637] *Kodek* in *Fasching*/*Konecny*[2] III vor §§ 431 ff Rz 12, unter Verweis auf *Fasching*, Lehrbuch[2] Rz 1629. *Kodek* räumt ein, dass die ZVN 2002 diesem Anliegen durch die Erweiterung von § 273 Abs 2 ZPO teilweise Rechnung getragen hat.

für die Kontrolle des Verfahrens zuständig ist, sind bzw waren es in den letztgenannten Ländern die Parteien.[639] Die in den Rechtsordnungen des Common Law geltende starke Parteienherrschaft[640] wurde als wesentlicher Beitrag zu den Problemen der Verfahrensverschleppung und -verteuerung durch prozesstaktische Manöver der Parteien und insbesondere deren Rechtsanwälte identifiziert.[641] Ein typisches Merkmal des englischen Small Claims Verfahrens, das dieses Problem beheben sollte, war daher die stärkere richterliche Kontrolle über das Verfahren, die in den 1970er Jahren eine wesentliche Neuerung im englischen Zivilprozess bedeutete.

Wie in Kapitel II gezeigt wurde, waren in Österreich ähnliche Probleme im Rahmen der AGO aufgetreten, nach der das Verfahren ebenfalls durch eine starke Parteienherrschaft geprägt war.[642] In Folge wurde die richterliche Prozessleitungsbefugnis im Rahmen des Summarverfahrens und des Bagatellverfahrens 1873 ausgebaut und schließlich im Rahmen der ZPO 1895 in das gesamte Verfahren übernommen. Darin kommt der Gedanke der sozialen Funktion des Zivilprozesses zum Ausdruck und wird das Ziel der Zurverfügungstellung eines möglichst verhältnismäßigen und für alle Bevölkerungsschichten zugänglichen Verfahrens verfolgt.[643] Ein „aktiver Richter" wird in Österreich als unabdingbare Voraussetzung für ein effizientes Verfahren erachtet.[644] *Rechberger* weist insbesondere darauf hin, dass die aus dem angloamerikanischen Prozess bekannten „Auswüchse" der discovery im österreichischen Zivilverfahren nicht zu befürchten seien, da die Stoffsammlung in der Hand des Richters liegt.[645] Eine Entwicklung, die jener im Rahmen des englischen Small Claims Verfahrens bzw

---

[638] Die Frage des Zugangs zum Recht war auch in jüngerer Vergangenheit – im Rahmen der 36. Präsidentenkonferenz der Europäischen Anwaltsorganisationen im Jahr 2008 und der 40. im Jahr 2012 – Gegenstand von Diskussionen, die jedoch nicht speziell auf die „Bagatellproblematik" gerichtet waren,.

[639] Siehe umfassend *Langbein*, The German advantage, The University of Chicago Law Review 1985, 823, auch zu den in der Zwischenzeit in den USA erfolgten Reformen;

[640] Vgl dazu etwa *Fasching* in *Hofmeister*, Forschungsband 102; siehe auch oben Kapitel III.C. Diese Charakteristik besitzt für die englische ZPO seit Einführung der CPR 1998 nur mehr eingeschränkte Geltung. Siehe dazu *Andrews*, Civil Procedure Rz 2.13 ff.

[641] *Whelan* in *Whelan*, Small Claims Courts 105.

[642] Siehe Kapitel II.B. zur Kritik an der Verfahrensverschleppung durch die Parteien.

[643] Siehe Kapitel II.C.

[644] *Hochegger*, Die Zivilprozessordnung aus Sicht der Anwaltschaft, in *Mayr*, 100 Jahre österreichische Zivilprozessgesetze (1998) 85 (88).

[645] *Rechberger* in *Fasching/Konecny*[2] III Vor § 266.

abgeschwächt bei der Einführung der CPR im Jahr 1998 vollzogenen vergleichbar ist, hatte sich also bereits rd 100 Jahre früher vollzogen.[646]

Damit ergibt sich, dass ein wesentlicher Grund für die Einführung von Bagatellverfahren in Österreich in den 1970er Jahren nicht vorlag. Dennoch soll im Laufe dieser Arbeit untersucht werden, ob für Österreich tatsächlich davon ausgegangen werden kann, dass im unteren Streitwertbereich kein Zugangsproblem besteht.[647]

3. Bagatellverfahren und Kosten für den Staat

a. Einleitung

Die Bagatellproblematik muss, insbesondere im Lichte der Hintergründe für die Einführung des amtsgerichtlichen Bagatellverfahrens in Deutschland, auch aus einer anderen Perspektive betrachtet werden, nämlich jener des staatlichen Interesses daran, dass für Streitbeilegungsverfahren zur Verfügung gestellten Ressourcen in einem ökonomisch angemessenen Verhältnis zum jeweiligen materiellen (oder auch immateriellen Wert) einer geltend gemachten Forderung stehen.

b. De minimis im römischen Recht

In Zusammenhang mit der Entlastung der Justiz von Bagatellproblemen stellt sich die Forderung nach einer völligen Unklagbarmachung geringfügiger Beträge am radikalsten dar. Als Ursprung dieser Forderung wird häufig der Satz „de minimis non curat praetor“ angegeben, als dessen Quelle *Callistratus* Dig. 4, 1 f genannt wird.[648]

„*Callistratus libro primo edicti monitorii. Scio illud a quibusdam observatum, ne propter satis minimam rem vel summam, si maiori rei vel summae praeiudicetur, audiatur is, qui in integrum restitui postulat.*“

---

[646] Vgl *Van Rhee*/*Verkerk* in *Smits*, Comparative Law 124, wonach die englische Zivilprozessreform 1998 das Resultat einer Ausstrahlung des von *Franz Klein* in der österreichischen ZPO 1895 entwickelten Modells des aktiven Richters als Mittel gegen hohe Kosten und Verzögerung ist und die auf dessen Rolle bei der Suche nach der materiellen Wahrheit verweisen. Siehe auch Kapitel III.C.2.c.
Zur Frage der praktischen Anwendung der nach den CPR gestärkten materiellen Prozessleitungspflichten siehe Kapitel III.C.4.b.(2).

[647] Siehe Kapitel VI.C.

[648] *Liebs*, Lateinische Rechtsregeln (2007) 133 Fn 2; *Lieberwirth*, Latein im Recht (2007) 195 Fn 2; *Von Vangerow*, Lehrbuch der Pandekten (2007) 338; *Kissel*, Minima non curat praetor, in FS G. Müller (1981) 849 Fn 1.

„*Ich weiß, dass Einige bemerkt haben, es solle wegen einer gar zu geringen Sache oder Summe, wenn dabei eine größere Sache oder Summe beeinträchtigt werde, derjenige nicht gehört werden, welcher wieder in den vorigen Stand eingesetzt zu werden verlangt.*“

Bei der von *Callistratus* angesprochenen „restitutio in integrum“ handelte es sich um einen prätorischen Rechtsbehelf, der eine Art Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorsah. Der Prätor musste feststellen, ob die Gewährung der Wiedereinsetzung die Entscheidung eines wichtigeren Streitgegenstandes beeinträchtigte und dazu eine Abwägung nach der Bedeutung des Streitgegenstandes beider Rechtssachen vornehmen.[649] Bestand die Gefahr der Beeinträchtigung eines wichtigeren Streitgegenstandes, so konnte der Prätor die Gewährung der „restitutio in integrum“ in Bezug auf die Rechtssache mit dem niedrigeren Wert ablehnen. Die Textstelle ist jedoch auf den Rechtsbehelf der Wiedereinsetzung beschränkt und lässt nicht auf eine generelle Einschränkung der Klagsmöglichkeit bei geringfügigen Rechtssachen schließen.[650] Auch ein genereller Rechtsmittelausschluss bei niedrigem Streitwert dürfte nicht erfolgt sein. Ein im römischen Recht allgemeingültiger Grundsatz, der die zivilprozessuale Geltendmachung geringfügiger Forderungen ausschließt, ist aufgrund dieser Textstelle nicht feststellbar.[651]

c. De minimis im deutschen Zivilverfahren

In Zusammenhang mit einer Überlastung der Justiz wurde in Deutschland die völlige Unklagbarmachung von Bagatellforderungen diskutiert. So stellte der deutsche Abgeordnete *Eugen Schiffer* im deutschen Reichstag im Jahr 1923 den – wenn auch erfolglosen – Antrag zur Einführung eines „Entlastungsgesetzes“, wonach Forderungen von einer Goldmark von der Klagbarkeit ausgeschlossen hätten werden sollen.[652]

In jüngerer Zeit gab insbesondere das Urteil des AG Stuttgart aus dem Jahr 1998, mit dem eine Klage auf Zahlung restlicher Inkassokosten in Höhe von 41 Pfennigen in einem Versäumnisurteil aufgrund des Fehlens des Rechtschutzbedürfnisses abgewiesen

[649] Dig 4, 1 (De in integrum restitutionibus) 4; *Kunze*, Bagatellverfahren 13; *Arning*, Bagatellverfahren 47.
[650] *Kunze*, Bagatellverfahren 12 ff.
[651] Übereinstimmend *Klingenberg*, Minima non curat praetor, in FS Knütel (2009) 559 (583); *Kunze*, Bagatellverfahren 16; *Arning*, Bagatellverfahren 48.
[652] Antrag auf Einführung eines Entlastungsgesetzes vom 29.10.1923 RT-Drs 6282. *Eugen Schiffer* bekleidete in der Weimarer Republik im Zeitraum von 1917-1921 das Amt des Finanzministers, des Justizministers und des Vizekanzlers. Seit 1919 war er in der Weimarer Nationalversammlung Fraktionschef der Deutschen Demokratischen Partei und bis 1924 Abgeordneter im Reichstag.

wurde, Anlass zur Debatte.[653] Der Beklagte hatte die Kosten des Klägers von 294,41 DM für die durch einen Anwalt übermittelte Mahnung um 41 Pfennige unvollständig beglichen, woraufhin der Kläger den fehlenden Betrag gerichtlich geltend machte. Das AG Stuttgart hält in seinem Urteil fest, „daß es sich bei einem Betrag von 41 Pfennigen um einen wirtschaftlich so geringen Wert handelt, daß es nicht gerechtfertigt erscheint, die Gerichte anzurufen.“[654] Es führt weiter aus, dass „nach betriebswirtschaftlichen Untersuchungen ein streitiger Prozess beim AG den Steuerzahler 1050 DM kostet, ein solcher Prozess beim LG 2780 DM und beim OLG 4780 DM (Franzen-Apel, NJW 1988, 1059). Wenn man diese Kosten vor Augen hat, erscheint es gerechtfertigt, dass eine Partei eher auf 41 Pfennige verzichtet, als dass sie die Gerichte in Anspruch nimmt.“ Dem Kläger gehe es „ersichtlich nicht mehr um wirtschaftliche Interessen, sondern um das Prinzip des Rechthabens“. Dieses wurde vom Gericht nicht als schutzwürdig angesehen, es verneinte das Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses. Das AG Stuttgart hält jedoch fest, dass es „die Frage des Rechtsschutzbedürfnisses möglicherweise anders ansehen würde, wenn ein Schuldner nun grundsätzlich an jeder ihn betreffenden Rechnung einen Betrag von 41 Pfennigen abziehen würde.“

In der deutschen Literatur wird die Entscheidung überwiegend kritisiert. Dabei wird argumentiert, dass die Anforderungen an das im Urteil ins Treffen geführte Rechtsschutzbedürfnis maßgeblich vom Zweck des Zivilprozesses abhängig seien. Demnach ergebe sich aus der „dienenden Funktion“ des Prozessrechts gegenüber dem materiellen Recht, dass es dort, wo das materielle Recht einen Anspruch gewähre, Aufgabe des Verfahrensrechts sei, dessen Durchsetzung zu gewährleisten, sei dieser auch noch so geringfügig.[655] Ziel von Gerichtsverfahren sei weiters die Herstellung des Rechtsfriedens, nicht jedoch die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit privaten Handelns.[656] Weiters wird vor der – vom AG Stuttgart allerdings mitbedachten – Gefahr gewarnt, dass ein Ausschluss kleiner Forderungen von der gerichtlichen Klagbarkeit Schuldner dazu veranlassen könnte, bewusst kleine Abzüge von ihren Zahlungen zu machen.[657] Daher müsse das

[653] AG Stuttgart 10.10.1998, 8 C 7155/89.
[654] AG Stuttgart 10.10.1998, 8 C 7155/89.
[655] *Arning*, Bagatellverfahren 51; *Buß*, De minimis non curat lex, NJW 1998, 338 mwN ; zur Funktion des Prozessrechts siehe auch *Volkommer* in *Zöller*, ZPO[30] Einl Rz 39.
[656] *Schmieder*, De minimis non curat praetor – Erheblichkeit als Zulässigkeitsschranke, ZZP 2007, 199 (203) mwN
[657] *Buß*, NJW 1998, 338; *Schmieder*, ZZP 2007, 199.

Verhältnismäßigkeitsprinzip hier aus Gründen der Generalprävention (Erhaltung der Zahlungsmoral durch drohende Prozesskostenlast) zurücktreten.[658]

Hingegen erachtet es *Schmieder* als legitim, die Geringfügigkeit einer Forderung in die gerichtliche Beurteilung einfließen zu lassen und eine rein wirtschaftliche Abwägung mit einer Bewertung der Klägerinteressen, etwa durch Berücksichtigung der Finanzkraft und des persönlichen Verhältnisses der Parteien zu einander sowie des Verhaltens des Klägers, zB die einmalige Einbehaltung einer Summe oder die laufende Einbehaltung kleiner Beträge in einem Rechtsverhältnis, zu kombinieren.[659]

d. De minimis im österreichischen Zivilverfahren

Der österreichische Autor *Mayer-Maly* lehnt die Entscheidung des AG Stuttgart entschieden ab.[660] Er verweist auf die „Parkplatzentscheidung" des BGH[661], welche die die Lehre von den faktischen Vertragsverhältnissen begründete – anhand eines Streitwertes von 25 DM. Eine Ausnahme für Fälle von grundsätzlicher Bedeutung vorzusehen, hält er für unpraktikabel, da sich diese oft erst im Verlauf des Verfahrens erschließe. *Fasching* hält es für „völlig unvertretbar und jeder richterlichen Willkür Tür und Tor öffnend", das Rechtschutzbedürfnis wegen der Geringfügigkeit einer Rechtssache zu verneinen.[662]

Aus rechtlicher Sicht ist das Urteil des AG Stuttgart, das aufgrund der Geringfügigkeit des Streitwertes das Fehlen eines Rechtsschutzbedürfnisses erblickte, nicht auf Österreich übertragbar. Im Gegensatz zu Deutschland ist in Österreich das Rechtsschutzbedürfnis als Sachentscheidungsvoraussetzung nicht allgemein anerkannt, sondern nur in einzelnen Fällen vorgesehen. Darüber hinaus wird vom Gesetz nirgends generell ein rechtliches Interesse oder ein Rechtsschutzbedürfnis als allgemeine Prozessvoraussetzung verlangt.[663] Vielmehr ist auch bei geringem Streitwert in Österreich das Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses nicht zu prüfen und eine Zurückweisung

[658] *Greger* in *Zöller*, ZPO[30] Vor § 253 Rz 18d.
[659] *Schmieder*, ZZP 2007, 199; ähnlich *Buß*, NWJ 1998, 339.
[660] *Mayer-Maly*, Iurare sibi non liquere und Rechtsverweigerungsverbot, in FS Matscher (1993) 350.
[661] BGH 4.7.1956 V ZR 223/54 NJW 1956, 1475.
[662] *Fasching*, Lehrbuch[2] Rz 742.
[663] Siehe dazu *Konecny* in *Fasching*/*Konecny*[3] I Einl Rz 176. Siehe auch *Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts[8] (2010) Rz 28; Auch die Rechtsprechung anerkennt das Rechtsschutzbedürfnis als Prozessvoraussetzung nur dort, wo es auf Grund besonderer gesetzlicher Regeln für bestimmte Prozesshandlungen vorgesehen ist. OGH 15.12.1993, 3 Ob 505/94.

einer Klage aus diesem Grund unzulässig.[664] *Konecny* verweist darauf, dass eine breit angewendete allgemeine Prozessvoraussetzung „Rechtsschutzbedürfnis" das verfassungsmäßig garantierte Grundrecht auf rechtliches Gehör beschneiden und im Prozessrecht nicht klar verankerte Wertungen („Zweckentfremdung", „Geringfügigkeit") einfließen lassen könnte, was auf eine abzulehnende Reduktion des Rechtsschutzes hinauslaufe.[665]

Zu überlegen wäre, ob im österreichischen Verfahrensrecht im Fall des AG Stuttgart andere Sanktionen zur Abwendung der Einklagung des sehr geringfügigen Betrags zur Verfügung stünden. Etwa trägt gemäß § 45 ZPO der Kläger die Kostenfolgen, sofern der Beklagte durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage nicht Veranlassung gegeben hat und den in der Klage erhobenen Anspruch sofort bei erster Gelegenheit anerkennt. Eine solche Fallkonstellation lag jedoch im Fall des AG Stuttgart nicht vor, da es sich bei den eingeklagten restlichen Anwaltskosten bereits um Mahnspesen handelte.

Auch die Sanktionierung des klägerischen Vorgehens durch einen Schadenersatzanspruch gemäß § 408 ZPO gegenüber der obsiegenden Partei wegen offenbar mutwilliger Prozessführung käme nicht in Frage. Ein Schadenersatzanspruch kann nach dieser Bestimmung vom Beklagten im Fall seines Obsiegens geltend gemacht werden. Im österreichischen Recht hätte jedoch – da das Rechtsschutzbedürfnis keine allgemeine Prozessvoraussetzung darstellt und sofern der Beklagte nicht mit anderen Einwendungen durchgedrungen wäre – der Kläger das Verfahren gewonnen. Auch wird eine Prozessführung nur dann als „offenbar mutwillig" erachtet, „wenn die Partei sich der Unrichtigkeit ihres Prozessstandpunktes bewusst ist und sich in diesem Bewusstsein in einen Prozess einlässt, oder weil sie zur Erzielung eines durch die Rechtsordnung nicht geschützten Zwecks (so zB Zahlungsaufschub, Feindseligkeit gegenüber dem Prozessgegner, Aufstachelung oder Befriedigung der Sensationslust, Publicity) auch den Misserfolg ihres Sachantrages in Kauf nehmen will".[666] Für das Vorliegen dieser

[664] *Konecny* in *Fasching*/*Konecny*[3] I Einl Rz 185 verweist darauf, dass eine breit angewendete allgemeine Prozessvoraussetzung „Rechtsschutzbedürfnis" das verfassungsmäßig garantierte Grundrecht auf rechtliches Gehör beschneiden und im Prozessrecht nicht klar verankerte Wertungen („Zweckentfremdung", „Geringfügigkeit") einfließen lassen, was auf eine abzulehnende Reduktion des Rechtsschutzes hinauslaufe.
[665] *Konecny* in *Fasching/Konecny*[3] I Einl Rz 185.
[666] *Bydlinski* in *Fasching*/Konecny[2] I/2 § 63 Rz 19.

Tatbestandsmerkmale besteht jedoch im vorliegenden Fall kein Anhaltspunkt. Allein aus der Geringfügigkeit einer Forderung lässt sich mE deren Vorliegen nicht folgern.

Der Ausschluss der Klagbarkeit geringfügiger Forderungen ist auch aus rechtspolitischer Sicht abzulehnen. Auch „kleine" Forderungen können geeignet sein, den Rechtsfrieden zu stören und eine staatliche Konfliktlösung erforderlich machen, die eine Aufgabe des Zivilprozesses darstellt.[667] Darüber hinaus sagt auch die Streitwerthöhe nichts darüber aus, ob dem Rechtsstreit eine Rechtsfrage, deren Klärung der Rechtssicherheit dient, zu Grunde liegt, was ebenfalls eine Aufgabe des Zivilverfahrens ist.[668] Auch der ökonomischen Betrachtung des AG Stuttgart, dass ein streitiger Prozess vor den AG den Steuerzahler 1050 DM koste und dies außer Verhältnis zum Streitwert von 41 Pfennigen stehe, ist zu widersprechen. Vielmehr ist *Schäfer* zu folgen, der auf die generalpräventive Funktion des Verfahrensrechts abstellt und festhält, dass die gesellschaftlichen Kosten des Rechtssystems für eine wirtschaftspolitische Beurteilung nicht auf die einzelnen Prozesse umgelegt werden dürfen, sondern vielmehr auf die Gesamtheit aller Transaktionen und Interaktionen, die mit rechtlich gebotenen Leistungstransfers verbunden sind, gerechnet werden müssen. Die produktive Wirkung von Prozessen besteht nach *Schäfer* nicht in der Leistung, die als Folge eines Urteils erbracht wird, sondern „in den vielen Leistungen, die ohne Inanspruchnahme von Gerichten und Anwälten erbracht werden, weil die Bürger die Rechtslage kennen und einen Prozess für aussichtslos halten."[669]

Die Entlastung der Justiz von der Befassung mit sehr geringfügigen Forderungen wird in besonderen Fällen, in denen sie wünschenswert erscheint, allerdings durch materiellrechtliche Beschränkungen erreicht. Darunter ist etwa der bereits erwähnte Ausschluss der Gewährleistung bei ganz geringfügigen Mängeln (§ 932 Abs 4 ABGB) zu nennen. Gleichzeitig kommt auch den Prozesskosten die Funktion zu, „einer übertriebenen Prozessfreudigkeit entgegenzuwirken".[670] Allerdings wäre in Österreich gerade im vorliegenden Fall – sofern der Beklagte keine Einwendungen erhebt – eine

[667] *Fasching* in *Fasching*[2] I ZPO (1999) Einl Rz 12 ff mwN; *Ballon*, Der Einfluss der Verfassung auf das Zivilprozessrecht, ZZP 1983, 409 (427 ff). Ziel des österreichischen Zivilprozesses ist sowohl die Durchsetzung subjektiver Rechte wie auch die Schaffung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit.
[668] *Fasching* in *Fasching*[2] Einl Rz 12 ff mwN; *Ballon*, ZZP 1983, 427 ff.
[669] *Schäfer*, Kein Geld für die Justiz – Was ist uns der Rechtsfrieden wert? in *BMJ/Lewisch/Rechberger*, 100 Jahre ZPO 251 (266).
[670] *Baumgärtel*, Gleicher Zugang zum Recht für alle (1976) 124.

prozessökonomische Erledigung durch Erlass eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren möglich.

e. De minimis und Art 6 EMRK

Weiters ist zu prüfen, ob aus Art 6 EMRK ein Rechtsverweigerungsverbot auch für den Bereich geringfügiger Forderungen abgeleitet werden kann.[671] Die in Österreich im Verfassungsrang stehende Bestimmung normiert eine staatliche Rechtsschutzpflicht als Gegenpol zum Selbsthilfeverbot und dem Streitentscheidungsmonopol des Staates. Dem Einzelnen kommt damit in Form des Justizgewährungsanspruchs ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Inanspruchnahme der staatlichen Gerichte und verfahrensmäßige Erledigung seines Rechtsschutzgesuches zu.[672] Im zivilrechtlichen Bereich bedeutet dies für den Einzelnen ein Recht gegenüber dem Staat auf Entscheidung seines Privatrechtsstreits bei Vorliegen der Prozessvoraussetzungen.[673] Daraus ergibt sich sowohl ein Recht zur Klagserhebung (Antragstellung) als auch auf deren verfahrensmäßige Erledigung durch das Gericht.[674] Der Justizgewährungsanspruch ist vom Bestehen des behaupteten Privatrechtsanspruchs unabhängig.[675] Nach der Judikatur des EGMR haben die Vertragsstaaten Sorge zu tragen, dass der Einzelne von seinem Recht auf Zugang zu Gericht in wirksamer Weise Gebrauch machen kann.[676]

Das Recht unterliegt jedoch inhärenten Beschränkungen.[677] Art 6 EMRK schließt nationale Regelungen, die den Zugang zu den Gerichten einschränken, nicht grundsätzlich aus. Die Beschränkungen müssen im Interesse einer ordnungsgemäßen Rechtspflege erforderlich sein, also ein berechtigtes Ziel verfolgen und verhältnismäßig sein. Die Konventionsstaaten verfügen dabei über einen gewissen Ermessensspielraum, der EGMR prüft lediglich, ob im Einzelfall der Wesensgehalt des Rechts auf Zugang zum Gericht

---

[671] *Mayer-Maly* in FS Matscher 351.
[672] *Konecny* in *Fasching*/*Konecny*[3] I Einl Rz 58.
[673] *Peukert* in *Frowein*/*Peukert*, EMRK[3] Art 6 Rz. 45; *Rechberger*/*Simotta*, Grundriss[8] Rz 20; siehe dazu auch *Meyer-Ladewig*, EMRK[3] Art 6 Rz 32.
[674] *Konecny* in *Fasching*/*Konecny*[3] I Einl Rz 62.
[675] Der EGMR hat ausgesprochen, dass es dem einzelnen Vertragsstaat obliegt zu entscheiden, mit welchen Mitteln er den wirksamen Zugang zu Gericht sicherstellt. EGMR 9.10.1979, 6289/73, *Airey/Irland*. Vgl dazu *Peukert* in *Frowein*/*Peukert*, EMRK[3] Art 6 Rz 54; *Kodek* in *Fasching/Konecny*[2] III Vor §§ 431 Rz 14: Dabei kommen zB die Verfahrenshilfe oder die einfache Ausgestaltung des Verfahrens und – vor allem in einfachen Fällen – die Möglichkeit der Parteien, selbst vor Gericht aufzutreten, in Betracht.
[676] EGMR 9.10.1979, 6289/73, *Airey/Irland; Peukert* in *Frowein*/*Peukert*, EMRK[3] Art 6 Rz 54.
[677] EGMR 21.2.1975, 4451/70, *Golder/Vereinigtes Königreich*.

eingeschränkt ist.[678] Zulässig können daher etwa Fristenregelungen, Anwaltszwang, die Bindungswirkung von Vorentscheidungen, Gerichtsgebühren, Gerichtsstandregelungen, Haftungsausschlüsse, Immunität, Regelungen über Prozesskosten oder Prozessfähigkeit, der Ausschluss des Rechtsweges, Sicherheitsleistungen, Verjährungsfristen, oder das Erfordernis der Angabe einer Zustelladresse sein.[679] Ein Instanzenzug ist nicht zwingend erforderlich.[680] Auch der Ausschluss querulatorischer Anbringen im Rahmen von Zulassungsverfahren ist zulässig.[681]

Würde ein Konventionsstaat den Weg der völligen Unklagbarmachung geringfügiger Forderungen – wie vom deutschen Abgeordneten vorgeschlagen – wählen, unterläge nicht die Regelung als solche der Prüfung des EGMR, sondern die Frage, ob in einem Einzelfall Art 6 EMRK, etwa durch die Zurückweisung einer Klage allein aufgrund ihrer Geringfügigkeit, verletzt wurde.[682]

Eine Prüfung der Vereinbarkeit des Vorgehens des AG Stuttgart mit Art 6 EMRK muss mE negativ ausfallen: Wie *Klicka* feststellt, gilt das Recht nicht erst ab einem bestimmten Streitwert, sondern für alle „civil rights"[683] – und im vorliegenden Fall strebte der Kläger die Geltendmachung eines privaten Rechts an. Dass der Ausübung des Rechts ausschließlich wirtschaftliche Interessen zugrunde liegen dürfen, die vom AG Stuttgart in Abrede gestellt wurden, kann aus Art 6 EMRK nicht abgeleitet werden. Die Zurückweisung einer Forderung allein aufgrund ihrer Geringfügigkeit verletzt das Recht mE in seinem Wesensgehalt.

f. De minimis und Bagatellverfahren

Stellt sich der völlige Ausschluss der Klagbarkeit geringfügiger Forderungen als sehr weitgehende Forderung dar, so trägt auch eine streitwertabhängige Herabstufung des Verfahrensaufwands dem „de minimis" Prinzip Rechnung.[684] Hintergrund für die Schaffung des amtsgerichtlichen Bagatellverfahrens gemäß § 495a dZPO war ua eine mit

[678] Siehe dazu *Peukert* in *Frowein*/*Peukert* EMRK[3] Art 6 Rz 64; *Meyer-Ladewig*, EMRK[3] Art 6 Rz 36, 37.
[679] Zu den Entscheidungen des EGMR siehe *Peukert* in *Frowein*/*Peukert*, EMRK[3] Art 6 Rz 65 ff.
[680] *Peukert* in *Frowein*/*Peukert*, EMRK[3] Art 6 Rz 96, siehe auch Kapitel V.B.6.a.(3).ii.
[681] EGMR 2.12.1985, 11559/8 5, *H.v./Vereinigtes Königreich*.
[682] *Peukert* in *Frowein*/*Peukert*, EMRK[3] Art 6 Rz 64; *Meyer-Ladewig*, EMRK[3] Art 6 Rz 61.
[683] *Klicka*, ZZPInt 2002, 189; Vgl auch LG Feldkirch 11.5.2006, 2 R 114/06 i.
[684] *Matscher*, De minimis non curat praetor, in *Harrer* (Hrsg), Gedächtnisschrift für Theo Mayer-Maly (2011) 333 ff.

Beginn der 1980er Jahre festgestellte, zunehmende Belastung der Gerichte durch steigende Eingangszahlen, die zum Wunsch nach Entlastung, Vereinfachung und Beschleunigung führte.[685] Die Gerichte sollen nicht mit Zeit, Kosten- und Arbeitsaufwand, der völlig außer Verhältnis zum materiellen oder immateriellen Wert der geltend gemachten Forderungen steht, belastet werden. Das Bagatellverfahren wurde mit der Begründung eingeführt, dass es zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Zivilgerichte geboten sei, die Kapazitäten rationeller einzusetzen.[686] Die dem Richter im Rahmen des Verfahrens nach Ermessen eingeräumte Flexibilität soll eine dem Streitwert angepasste, ökonomische Prozessführung ermöglichen.

Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen und das englische „Small Claims Verfahren" zielen nicht primär auf eine Gerichtsentlastung ab. Einzelne Elemente des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen können jedoch eine solche bewirken, etwa die Zulässigkeit der Durchführung der mündlichen Verhandlung oder Beweisaufnahme mittels Videokonferenzen gemäß Art 8 und 9 EuBagatellVO.

In Österreich fand auch unter dem Aspekt der Gerichtsentlastung keine umfassende Diskussion über die (Wieder-)Einführung eines Bagatellverfahrens statt. Einzelne Forderungen zielen jedoch darauf ab: So schlug die Richtervereinigung in einem Papier mit dem Titel „55 Vorschläge für Reformmaßnahmen zur Entlastung der Gerichtsbarkeit ohne Reduktion des Rechtsschutzes" die „Einführung eines ‚vereinfachten Zivilprozesses' bei übereinstimmendem Antrag der Parteien" vor.[687] Auch der in Kapitel IV.C.2.e zitierte Vorschlag der Arbeiterkammer führt den Aspekt der Justizentlastung als Ziel eines einzuführenden Bagatellverfahrens an.

Wurde diese Forderung vom Gesetzgeber auch nicht berücksichtigt, so kennt die österreichische Verfahrensordnung dennoch zahlreiche Regelungen, in denen das dem „de

---

[685] *Prütting*, Die Strukturen des Zivilprozesses unter Reformdruck und europäische Konvergenz, in FS Schumann (2001) 309; *Hess*, Effektiver Rechtsschutz vor staatlichen Gerichten, in *Gottwald* (Hrsg), Effektivität des Rechtsschutzes vor staatlichen und privaten Gerichten (2006) 121 (127); siehe dazu auch *Weth*, Die Justiz – ein ungeliebtes Kind, NJW 1996, 2476.

[686] BT-Drs 11/4155, 1; Als weiterer Schritt in diese Richtung wurde im Jahr 1999 mit § 15a dEGZPO den deutschen Bundesländern die Möglichkeit eingeräumt, als zwingende Voraussetzung für den Zugang zu Gericht die Durchführung einer außergerichtlichen Streitschlichtung vorzusehen. Siehe oben, *Prütting* in FS Schumann 309, 310.

[687] Vgl Richtervereinigung, „55 Vorschläge für Reformmaßnahmen zur Entlastung der Gerichtsbarkeit ohne Reduktion des Rechtsschutzes" (2003) http://www.richtervereinigung.at/justiz-aktuell/aktuell31a.htm (abgefragt am 17.1.2015); siehe dazu auch Kapitel VI.B.

minimis“ Prinzip entsprechende Ziel in einer streitwertabhängigen Herabstufung des Verfahrensaufwands verwirklicht ist.[688] Darunter zu nennen sind ua die streitwertbezogene sachliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte oder des Einzelrichters am Landesgericht, das gegenüber dem landesgerichtlichen Verfahren vereinfachte bezirksgerichtliche Verfahren, der Ausschluss der Zulässigkeit von Rechtsmitteln in Bagatellsachen, die Anwendbarkeit des Mahnverfahrens oder die Beweisregel des § 273 ZPO. Einige dieser Regelungen werden in Kapitel V weiter untersucht.

4. Zwischenergebnis Bagatellproblematik

Wie die obige Darstellung gezeigt hat, besteht die in den untersuchten Ländern wahrgenommene Bagatellproblematik in einem gerade bei geringen Streitwerten besonders stark fühlbaren Missverhältnis zwischen Klagsbetrag und Verfahrensdauer, -kosten und -komplexität. In allen untersuchten Ländern wird primär das Interesse der Parteien an einem möglichst verhältnismäßigen Verfahren (auch) im unteren Streitwertbereich hervorgehoben. Vor allem im angloamerikanischen Raum, aber auch in Schweden und gemäß der Empfehlungen der „Access to Justice“ Bewegung und des Europarats, wurde der Aspekt des fehlenden Zugangs zu den Gerichten aufgrund ökonomischer, aber auch psychologischer Hürden im Bagatellbereich, insbesondere für Konsumenten, besonders betont. Andererseits wurde die Bagatellproblematik in Deutschland (auch) als eine kosten- und arbeitsmäßige Überlastung der Gerichte durch Verfahren über geringe Streitwerte wahrgenommen, die von der Forderung nach deren Unklagbarmachung bis zur Schaffung des Bagatellverfahrens gemäß § 495a dZPO führte. Zu berücksichtigen ist, dass das zutage treten der Bagatellproblematik jeweils von der Ausgestaltung und den spezifischen Defiziten des nationalen Verfahrensrechts sowie gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Faktoren abhängt.

Im Lichte dieser Feststellung überrascht es wenig, dass die zur Behebung der Bagatellproblematik eingeführten Bestimmungen in den untersuchten Ländern einander teilweise ähneln, andererseits aber auch erhebliche Unterschiede aufweisen. Ihre wesentlichen Merkmale und die vom Gesetzgeber jeweils verwendete Regelungstechnik sollen im Folgenden näher untersucht werden.

[688] Vgl dazu *Matscher* in Gedächtnisschrift Mayer-Maly 333 ff.

D. Charakteristische Merkmale

1. Einleitung

In der Literatur sind unterschiedliche Definitionen des Begriffs „Bagatellverfahren" zu finden. So stellt *Kunze*[689] fest, dass durch Bagatellverfahren, zunächst ausgehend vom Streitwert, Rechtssachen die als zu geringwertig für ein ordentliches Verfahren mit seinen umfassenden Rechtsgarantien erscheinen, einer Sonderbehandlung unterworfen werden. Als Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachungen für geringfügige Forderungen nennt er summarisch knappe, von Formalitäten befreite Verfahren mit weitgehender Mündlichkeit, den Verzicht auf eine ausführliche schriftliche Niederlegung in Protokoll und Urteil und die Einschränkung oder sogar den Wegfall von Rechtsmitteln.

Baldwin[690] attestiert zwar, dass Small Claims Verfahren national starke Unterschiede aufweisen, stellt jedoch als Gemeinsamkeit fest, dass die Verfahren einfacher, entspannter und informeller ablaufen, rechtlicher Beistand nicht zwingend erforderlich ist, dem Richter eine „interventionistische" Rolle zukommt, Beweis- und Verfahrensregeln gelockert sind, dem Richter große Freiheit bei der Durchführung der Verhandlungen und der Entscheidungsfindung eingeräumt wird und eingeschränkte Kostenersatzregelungen zur Anwendung kommen.

Diesen Beschreibungen liegt jeweils ein nationales Verständnis über bagatellverfahrensrechtliche Bestimmungen zu Grunde, weshalb sie – ebenso wie die jeweils in den Herkunftsländern der genannten Autoren geltenden Small Claims Verfahren – voneinander abweichen.

Seitens der Kommission wurde für die versucht, einen Verfahrenstypus Bagatellverfahren für die Mitgliedstaaten der EU zu erfassen und festgestellt, dass in den meisten Mitgliedstaaten Initiativen zur Vereinfachung der Gerichtsverfahren bei Streitsachen „mit geringfügigem Streitwert" schlechthin bzw speziell für Verbraucherrechtsstreitigkeiten eingerichtet sind. Diese hätten das Konzept der Formfreiheit, die vereinfachte Verfahrenseinleitung, die Freiwilligkeit bei der

[689] *Kunze*, Bagatellverfahren 7.

Hinzuziehung eines Anwalts bzw die obligatorische oder fakultative Abhaltung eines Schlichtungsverfahrens gemeinsam. Die Kommission räumt jedoch ein, dass die vereinfachten Verfahren in den einzelnen Rechtsordnungen, trotz aller Gemeinsamkeiten, ein breites Spektrum an Disparitäten aufweisen, insbesondere bei den Kriterien für die Definition einer „Bagatellsache" oder den Umgang mit den Verfahrenskosten.[691]

Als Anhaltspunkt für ein internationales Verständnis von Bagatellverfahren ist auch die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates „On the Principles of Civil Procedure Designed to Improve the Functioning of Justice"[692] zu betrachten, die den Mitgliedstaaten die Schaffung von Verfahrensvorschriften für Verfahren mit geringem Streitwert nahe legt. Dabei nennt sie als Möglichkeiten eine vereinfachte Verfahrenseinleitung, den gänzlichen Entfall einer Tagsatzung oder die Beschränkung auf eine einzige Tagsatzung, je nach Fall ein rein schriftliches oder rein mündliches Verfahren, flexiblere Beweisregeln, keine Vertagungen oder nur innerhalb eines kurzen Zeitrahmens, die Bestellung von Gerichtssachverständigem von Amts wegen oder auf Parteienantrag, wenn möglich schon zu Beginn des Verfahrens, und insgesamt eine aktive Rolle des Richters bei Verfahrensleitung und Beweisaufnahme.

Die Darstellung in Kapitel II und III hat gezeigt, dass die einzelnen Bagatellverfahren sowohl in ihren Zielsetzungen, als auch in ihrer Ausgestaltung voneinander abweichen. Die Suche nach einem zeit- und länderübergreifend gültigen Typus „Bagatellverfahren" wäre daher zum Scheitern verurteilt.[693] Dennoch können den Verfahren gemeinsame Merkmale identifiziert werden, die im Folgenden besprochen werden sollen. Weiters werden zwar nicht gemeinsame, aber für einzelne Verfahren besonders charakteristische Merkmale dargestellt und analysiert. Dabei soll insbesondere auf die drei geltenden Bagatellverfahren in Deutschland, England und auf europäischer Ebene eingegangen werden. Eine umfassende Betrachtung von Bagatellverfahren macht jedoch auch erforderlich, Maßnahmen zur Behandlung von Bagatellforderungen in anderen Rechtsordnungen zu betrachten.

---

[690] *Baldwin*, Evidence.

[691] Mitteilung der Kommission vom 30.3.1998 Die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten KOM (1998) 198 endg.

[692] Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates betreffend Prinzipien des Zivilverfahrens zur Verbesserung des Funktionierens der Justiz vom 28.2.1984, 3 (Recommendation No [84] 5 on the Principles of Civil Procedure designed to improve the Functioning of Justice).

[693] Siehe auch *Whelan* in *Whelan*, Small Claims Courts 207.

2. Ermessen

a. Inhalt der Regelungen

Alle drei im Länderüberblick dargestellten Verfahrensordnungen räumen dem Richter verstärktes Ermessen ein, wobei die eingeräumte richterliche Freiheit unterschiedlich stark ausgeprägt ist. Gemeinsam ist den drei Verfahrensordnungen, dass sich das Ermessen jeweils auf die Verfahrensführung, nicht auf die Sachentscheidung bezieht.

Das im Rahmen des deutschen amtsgerichtlichen Bagatellverfahren nach § 495a dZPO dem Richter eingeräumte Ermessen kommt insbesondere durch eine größere Freiheit bei der Art der Beweisaufnahme und in der Möglichkeit zur Durchführung eines schriftlichen Verfahrens ohne Vorliegen der im Regelverfahren erforderlichen Voraussetzungen zum Tragen.[694] Es bezieht sich jedoch nach hM insbesondere nicht auf die Regeln über die Beweislast. Ob eine Einschränkung des Umfangs der Beweisaufnahme zulässig ist, wird unterschiedlich beurteilt.

Das englische Small Claims Verfahren sieht kein generelles richterliches Ermessen vor, räumt jedoch dem Richter im Bereich der mündlichen Verhandlung eine erhöhte prozedurale Flexibilität ein: Er kann dabei – im Rahmen gewisser Vorgaben – auf jede Weise vorgehen, die er für fair erachtet.[695] Andererseits weist das englische Small Claims Verfahren einen erhöhten Standardisierungsgrad gegenüber den für höhere Streitwerte geltenden Bestimmungen auf. So werden die gerichtlichen Anweisungen vorwiegend in Form von „standard directions“ erteilt, während diese bei hohen Streitwerten üblicherweise fallspezifischer ausgestaltet werden.[696]

Auch das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen räumt dem Richter kein generelles Ermessen bei der Verfahrensführung ein, im Gegenteil, ist der Ablauf des Verfahrens vorgegeben und an Fristen gebunden. Ermessensspielraum wird hingegen bei

[694] siehe Kapitel III.B.3.(c).
[695] Vgl 27.8 Abs 4 CPR und PD 27.4.2; siehe auch Kapitel III.C.3.j.
[696] Die grundsätzliche Möglichkeit zur Erteilung fallspezifischer Anweisungen kommt dem Gericht jedoch auch im Small Claims Verfahren zu.

der Entscheidung über die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung gewährt. Auch bei der Beweisaufnahme kommt dem Richter ein gewisses Ermessen zu.[697]

Die Stärkung des richterlichen Ermessensspielraums kann damit als allen drei Verfahren gemeinsames und prägendes Merkmal identifiziert werden.

b. Diskussion

Als Vorteil der Einräumung von Verfahrensermessen kann die dadurch ermöglichte größere Flexibilität des Richters in Hinblick auf die Ausgestaltung des Verfahrens bzw der Verhandlung angesehen werden, wodurch er eine an den Streitwert und die Komplexität der Rechtssache angepasste Vorgehensweise wählen und eine Reduktion von Kosten und Dauer bewirken kann.

Die erhöhte Flexibilität kann jedoch auch zu einer erschwerten Vorhersehbarkeit des richterlichen Handelns und des Verfahrensablaufs führen. Dies stellt einen wesentlichen Kritikpunkt am deutschen „Verfahren nach billigem Ermessen" dar, wo die im Einzelnen im Rahmen des Ermessens zulässigen Maßnahmen unterschiedlich beurteilt und stark divergierende Vorgehensweisen der Richter identifiziert wurden.

Plakativ darauf wird hingewiesen, dass „zwischen dem Richter des § 495a und dem blauen Himmel grundsätzlich nur noch das BVerfG" steht.[698] Aufgrund des Wegfalls der Verfahrensregelungen muss der Richter in jedem Einzelfall beurteilen, ob die Ausübung seines Ermessens der Verfassung entspricht. Dadurch erhöht sich die Gefahr der Verletzung von Verfahrensgrundrechten der Parteien und der Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens, insbesondere auch durch das Spannungsfeld zum möglichen Ziel eines Bagatellverfahrens, nämlich einer Stärkung der Verfahrensökonomie.[699] Auch im englischen Small Claims Verfahren wurden starke Unterschiede bei der richterlichen Verhandlungsführung festgestellt und als Nachteil des Small Claims Verfahrens erachtet.[700]

---

[697] *Brokamp*, Geringfügige Forderungen 98.
[698] *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO[72] § 495a Rz 3.
[699] Siehe dazu insbesondere auch Kapitel VI.E.
[700] Siehe Kapitel III.C.4.b.(2), auch zur Infragestellung der Pflicht zur Anwendung des materiellen Rechts durch einige Richter.

Im Ergebnis ist daher der durch die Einräumung verfahrensrechtlichen Ermessens erzielbare Flexibilitätsgewinn gegen eine größere Unvorhersehbarkeit des Verfahrensablaufs und die erhöhte Gefahr der Verletzung von Verfahrensgrundrechten abzuwägen.

Darauf hinzuweisen ist, dass auch die österreichische Rechtsordnung mit § 273 Abs 2, 2. Satz ZPO eine auf niedrige Streitwerte bezogene Ermessensregelung vorsieht, die den Umfang der Beweisaufnahme adressiert.[701]

3. Informalität

a. Inhalt der Regelungen

Eines der zentralen Charakteristika des englischen Small Claims Verfahren ist sein – im Vergleich zu den Verfahren im höheren Streitwertbereich – informeller Verhandlungsablauf. Richter können ohne Robe verhandeln und die Verhandlungen im Richterzimmer abhalten.[702] Durch den Abbau psychologischer Barrieren sollen die Gerichte für die Rechtssuchenden leichter zugänglich gemacht werden.[703]

Das Bagatellverfahren nach § 495a dZPO enthält keine vom amtsgerichtlichen Verfahren für höhere Streitwerte abweichenden, auf eine größere Informalität abzielenden Bestimmungen. Einerseits war der Abbau psychologischer Zugangsbarrieren kein gesetzgeberisches Anliegen, andererseits ist die Formalität des gesamten amtsgerichtlichen Verfahrens im Vergleich zum landgerichtlichen Verfahren bereits reduziert.[704]

---

[701] Siehe dazu Kapitel V.B.4.
[702] PD 27.4.1 Abs 2.
[703] *Kocher*, Funktionen 238.
[704] Etwa sind Rechtsanwälte gemäß ihrer Berufsordnung vor Amtsgerichten in Zivilsachen von der Pflicht zum Erscheinen in Robe ausgenommen, landesgesetzlich werden jedoch teilweise strengere Regeln statuiert (Berufsordnung idF vom 1.11.2013, zuletzt geändert durch den Beschluss der Satzungsversammlung vom 15. April 2013, BRAK-Mitt. 2013, 173 ff.) Die Pflicht zum Tragen der Amtstracht für Richter im amtsgerichtlichen Verfahren ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt. In einigen Landesgesetzen sind Berufsrichter zum Tragen einer Robe verpflichtet, gewisse Ausnahmen sind vorgesehen. Vgl etwa die Pflicht zum Tragen von Amtstracht für Richter in Baden-Württemberg (Verordnung des Justizministeriums über die Amtstracht bei den ordentlichen Gerichten vom 1. Juli 1976, GBl 1976, 527) und in Rheinland-Pfalz (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 14. Dezember 2004 [3152 – 1 – 1] betreffend Amtstracht bei den Gerichten JBl 2005, 49). In Bayern (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 16. Oktober 1956, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. April 1968 JMBl, 48) sind Richter (und Rechtsanwälte) bei Verhandlung und Entscheidungsverkündung zum Tragen einer Robe verpflichtet, bei anderen Amtshandlungen des Richters oder des Staatsanwalts dann, wenn es wegen der Art oder der Bedeutung der Handlung oder aus sonstigen Gründen mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen ist.

Auch im europäischen Bagatellverfahren sind keine Sonderbestimmungen vorgesehen, die auf eine größere Informalität abzielen. Die äußeren Umstände der Verhandlung werden von der Verordnung nicht geregelt und unterliegen dem nationalen Recht.

Die Stärkung der Informalität stellt somit ein prägendes Element des englischen, jedoch kein gemeinsames Merkmal aller drei Verfahren dar.

b. Diskussion

Eine Stärkung der Informalität des Verfahrens, die zB durch Abhaltung der mündlichen Verhandlung im Zimmer des Richters und das Auftreten von Richtern und Anwälten ohne Robe erzielt wird, erscheint grundsätzlich geeignet, allfällige Berührungsängste der Rechtssuchenden mit der Justiz zu reduzieren. Dass, jedenfalls für Konsumenten, in Österreich tatsächlich psychologische Hürden für den Zugang zum Recht bestehen, legt ein Erfahrungsbericht des VKI nahe.[705] Eine repräsentative empirische Untersuchung zu dieser Thematik liegt jedoch nicht vor. Weiters bleibt zu bezweifeln, ob eine Stärkung der Informalität des Verfahrens für sich alleine eine praktisch bedeutsame Verbesserung des Zugangs zu den Gerichten bewirken könnte. Der Abbau allfälliger psychologischer Zugangsbarrieren ändert nichts an der Anwendbarkeit materiell- und verfahrensrechtlichen Regeln und daran, dass das Verfahren mit einem rechtsverbindlichen, vollstreckbaren Urteil endet[706] und eine entsprechende Vorbereitung bzw Beratung erfordert.

4. Aufgaben des Richters

a. Inhalt der Regelungen

Eine gestärkte richterliche Kontrolle über das Verfahren war ein wesentliches Charakteristikum der in den 1970er Jahren ausgebauten englischen „small claims arbitration“.[707] Der Richter konnte – und kann auch nach den geltenden CPR – die Small Claims Verhandlung so abhalten, wie er es für fair erachtet. Dabei wird von ihm die Ausübung einer vergleichsweise aktiven („interventionistischen“) Rolle erwartet, die auch

[705] VKI/AK für Wien, Bericht zur Lage der KonsumentInnen 2011/2012 (2013).
[706] *Baldwin*, Small Claims 125 und Kapitel III.C.4.c.(3).
[707] *Woolf*, Interim Report, Kapitel 16 Rz 26; Judicial Studies Board, Civil Bench Book (2006) 6.

materielle Prozessleitungsbefugnisse wie etwa die Erörterung des Sach- und Rechtsvorbringens oder das Hinwirken auf die Vorlage relevanten Beweismaterials umfasst.[708] Allerdings hat die in den CPR normierte Verpflichtung zum „case management“ eine wesentliche Stärkung der richterlichen Rechte und Pflichten zur formellen und materiellen Prozessleitung – nicht nur für den Small Claims Bereich, sondern für das gesamte englische Zivilverfahren – bewirkt.[709]

Weiters kommt der auf allen drei verfahrensrechtlichen „tracks“ auszuübenden richterlichen Anleitungspflicht, mittels derer mangelnde Erfahrenheit oder fehlendes Wissen unvertretener Parteien auszugleichen ist, im Small Claims Verfahren besondere Bedeutung zu, da – entsprechend der Zielsetzung dieser Verfahrensart – dort besonders häufig unvertretene Parteien auftreten.[710] Freilich findet die Anleitungspflicht ihre Grenze in der richterlichen Unparteilichkeit.[711]

Im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ist als materielle richterliche Prozessleitungspflicht die Erteilung eines Verbesserungsauftrags an den Kläger in bestimmten Fällen vorgesehen (Art 4 EuBagatellVO). Im Bereich der Anleitungspflichten ist der Richter zur Auskunft über Verfahrensfragen verpflichtet, diese kann jedoch auch durch sonstiges Gerichtspersonal wahrgenommen werden.[712] Zudem ist den Parteien beim Ausfüllen der Formblätter praktische Hilfestellung zu gewährleisten. Diese muss jedoch nicht notwendigerweise durch den Richter erfolgen.[713]

Im deutschen Verfahren nach billigem Ermessen sind weder die formellen und materiellen Prozessleitungs- noch die Anleitungspflichten gegenüber dem Regelverfahren

---

[708] *Baldwin*, Evidence; Nach *Woolf*, Interim Report Kapitel 16 Rz 26, soll der Richter verpflichtet sein, die zentralen Streitpunkte zu klären, das Beweismaterial zu sichten und sich einen Überblick über die Fakten zu verschaffen.

[709] Siehe Kapitel III.C.2.c.

[710] Siehe *Andrews*, Civil Procedure Rz 22.22; Gemäß der "overriding objective“, 1.1. Abs 2 lit a CPR, muss der Richter in allen drei Verfahrensarten die verfahrensrechtliche Gleichbehandlung („procedural equality“) der Parteien sicherstellen; zu „litigants in person“ siehe *Andrews*, Civil Procedure Rz 9.69.

[711] *Andrews*, Civil Procedure Rz 22.22.

[712] Art 12 Abs 2 iVm ErwGr 22 EuBagatellVO. Da diese Pflicht mittels ergänzender Auslegung durch nationale Verpflichtungen zu konkretisieren ist, ergeben sich national unterschiedliche Anwendungen der Bestimmung. *Varga* in *Rauscher*, EuZPR Art 12 EG-BagatellVO Rz 2; *Scheuer* in *Fasching/Konecny*^{2} V/2 Art 12 EuBagatellVO Rz 5.
Zum weitergehenden Vorschlag der Kommission siehe Commission Staff Working Document, Comments on the specific Articles SEC (2005) 352, 5.

[713] Art 11 EuBagatellVO.

ausgebaut.[714] Allerdings sind bereits im ordentlichen amtsgerichtlichen Verfahren materielle Prozessleitungspflichten – insbesondere in Form der richterlichen Frage- und Hinweisplicht (§ 139 dZPO) – vorgesehen, so dass deren gesonderte Normierung für den Bagatellbereich nicht speziell erforderlich war. Weiters besteht im amtsgerichtlichen Verfahren die besondere Pflicht zum Hinweis auf mögliche Rechtsnachteile (§§ 504, 510 dZPO). Anders als im englischen und im europäischen Bagatellverfahren war die Ermutigung der Parteien, auf die Beiziehung eines Rechtsanwalts zu verzichten, kein besonderes Anliegen des Verfahrens nach § 495 dZPO. Daher wurde auch kein ausgleichender Schutz durch den Richter für unvertretene Parteien, der über jenen des Regelverfahrens hinausgeht, vorgesehen.

Gestärkte, von den Gerichten wahrzunehmende Prozessleitungs- und Anleitungspflichten können daher als prägendes Merkmal des englischen und des europäischen, nicht jedoch des deutschen Bagatellverfahrens festgestellt werden.

b. Diskussion

(1) Anleitungspflichten

Die verstärkten Anleitungspflichten des Richters im englischen Small Claims- und im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen zielen auf eine Unterstützung der Parteien bei der Verfahrensführung ab. Einerseits sollen dadurch psychologische Hürden abgebaut und die Bürgernähe der Justiz gestärkt werden, andererseits sollen die Parteien zur Selbstvertretung ermutigt und durch den Entfall der Rechtsanwaltskosten ökonomische Zugangsbarrieren reduziert werden.

In Österreich dient dem gleichen Anliegen die auch als „kompensatorischer Rechtsschutz“ bezeichnete bezirksrichterliche Manuduktionspflicht (§§ 432, 435).[715] *Fasching* hält dazu fest, dass die richterlichen Anleitungs- und Belehrungspflichten –

[714] § 139 dZPO verpflichtet den Richter, das Sach- und Streitverhältnis, soweit erforderlich, mit den Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erörtern und Fragen zu stellen. Er hat u.a. darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen, die Beweismittel bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen.
Die formelle Prozessleitung wie die Leitung der mündlichen Verhandlung, die Durchführung der Beweisaufnahme, die Zeugenbefragung, der Schluss der Verhandlung und der Erlass und die Verkündung des Urteils obliegt dem Richter im Bagatellverfahren ebenso wie im ordentlichen streitigen Verfahren

[715] Siehe ausführlich dazu *Kodek* in *Fasching*/*Konecny*[2] III § 432 Rz 1-2.

werden sie gründlich ausgeübt und durch vorprozessuale Rechtsberatung und Aufklärungsstellen ergänzt – dem „dringenden und berechtigten Anliegen auf Rechtsschutz der rechtsunkundigen Bevölkerung sehr wirkungsvoll Rechnung tragen".[716] Allerdings ist auch auf die Grenzen der richterlichen Möglichkeiten hinzuweisen: *Kodek* führt aus, dass prozesstaktische Empfehlungen, Anweisungen für das konkrete weitere Vorgehen und Abwägungen über die vermutete Beweiskraft von Beweismitteln mit der richterlichen Unparteilichkeit kaum vereinbar sind und daher nur durch einen externen Rechtsbeistand wahrgenommen werden können.[717]

(2) Materielle Prozessleitungspflichten

Durch die Stärkung der materiellen Prozessleitungsrechte und -pflichten im englischen Verfahren durch die Einführung des „case management" in den CPR bzw bereits zuvor im Small Claims Verfahren sollte vor allem langer Verfahrensdauer, hohen Kosten und Komplexität als Hindernissen für den Zugang zum Recht entgegengewirkt werden.[718] Insbesondere sollten Verschleppungen und verfahrenstaktischer Manöver durch die Parteien hintangehalten werden.[719] Inwieweit diese Entwicklung ein Novum im englischen Verfahrensrecht und eine Abkehr vom adversarischen Prinzip bedeutet, wurde bereits beschrieben.[720]

In einer Evaluierung der Reform wurde jedoch festgestellt, dass das richterliche „case management" nicht zu einer Reduktion der Verfahrenskosten geführt habe.[721] Die Folgen für die Verfahrensdauer und -komplexität werden differenziert beurteilt, jedoch werden keineswegs einhellig Verbesserungen attestiert.[722] Die Gründe werden allerdings

[716] *Fasching*, Lehrbuch[2] Rz 436.
[717] Siehe dazu *Kodek* in *Fasching*/*Konecny*[2] III § 439 Rz 7.
[718] Siehe *Woolf*, Interim Report Kapitel 5, Rz 1 ff. Siehe oben zu Österreich Kapitel II.B.4. und zu England Kapitel III.C.2.c; vgl *Kodek* in *Fasching*/*Konecny*[2] III § 432 Rz 3.
[719] *Woolf*, Final Report http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/+/http://www.dca.gov.uk/civil/final/overview.htm (Section I Rz 9, abgefragt am 17.1.2015): „Limited procedures and tight timetables on the fast track, and judicial case management on the multi track, will make it more difficult for wealthier parties to gain a tactical advantage over their opponents by additional expenditure." *Andrews* betitelt das vor den CPR geltende Regime mit „warfare, gladiators and bad sportsmanship" *Andrews*, Civil Procedure Rz 6.90; siehe auch *Lindemeier*, Waffen- und Chancengleichheit im deutschen und englischen Zivilprozess (2004) 50.
[720] Siehe Kapitel III.C.2.c.und IV.C.2.e.(4).
[721] *Zander*, The Woolf Reforms: What's the verdict? in *Dwyer* (Hrsg), The Civil Procedure Rules Ten Years On (2009) 417 (432).
[722] *Parkes*, The Civil procedure Rules Ten Years On: The Practitioners Perspective in *Dwyer*, Civil Procedure Rules 435 (450).

ua darin gesehen, dass die englischen Richter von ihrer stärkeren Rolle nur wenig Gebrauch machen.[723]

In Österreich hingegen ist die Eignung des „aktiven Richters" als Mittel zur Erzielung einer höheren Verfahrenskonzentration und -ökonomie und letztlich besseren Zugänglichkeit der Gerichte – nicht nur im unteren Streitwertbereich – seit der *Klein*'schen Reform unbestritten.[724] Die Bedeutung der straffen richterlichen Prozessleitungspflichten für den „sozialen Zivilprozess" wurde bereits erwähnt.[725]

5. Entfall des Anwaltszwangs

a. Inhalt der Regelungen

Im englischen Zivilprozess herrscht auf allen drei verfahrensrechtlichen Wegen Vertretungsfreiheit, dem englischen Small Claims Verfahren ist allerdings die Ermutigung der Parteien zur Selbstvertretung zwecks Reduktion der Verfahrenskosten ein besonderes Anliegen. Der Beiziehung von Rechtsanwälten wird auch dadurch entgegengewirkt, dass im Small Claims Bereich keine Verfahrenshilfe gewährt wird.[726]

Auch das europäische Bagatellverfahren sieht, mit dem Ziel des Abbaus der Kostenbarriere für die Parteien, keine Vertretungspflicht vor.[727]

Im deutschen Bagatellverfahren ist ebenfalls kein Vertretungszwang vorgesehen, ein solcher fehlt jedoch im gesamten amtsgerichtlichen Verfahren. Das Bagatellverfahren durch eine fehlende Vertretungspflicht möglichst kostengünstig zu halten, war kein Ziel des Gesetzgebers. Im Gegenteil, wurde sogar eine Sonderbestimmung eingeführt, welche Rechtsanwälten durch das Bagatellverfahren entstehende Nachteile ausgleichen soll –

[723] *Parkes* in *Dwyer,* Civil Procedure 440. Auch für den Small Claims Bereich wurde von Baldwin festgestellt, dass die Richter nur teilweise von der interventionistischen Herangehensweise Gebrauch machten. *Baldwin,* Small Claims 71.
[724] So etwa *Fasching* in *Fasching/Konecny*[2] II/1 Einl Rz 69 „In der Verhandlung wird die richterliche Prozessleitung zum wesentlichen Instrument der Verfahrenskonzentration bei gleichzeitig gründlicher und erschöpfender Erörterung der Sache"; *Hochegger* in *Mayr,* 100 Jahre Zivilprozessgesetze 88. *Cappelletti/Garth,* Access to Justice I 55; *Cappelletti,* International Encyclopedia of comparative Law XVI (1973) 254.
[725] Siehe Kapitel II.
[726] Siehe Kapitel III.C.3.k.
[727] Commission Staff Working Document, Comments on the specific Articles SEC (2005) 352, 5.

gemäß der anwaltlichen Gebührenordnung dürfen diese nämlich auch bei Nichtabhaltung einer mündlichen Verhandlung die dafür anfallende Terminsgebühr verrechnen.[728]

Die Vertretungsfreiheit kann daher zwar als gemeinsames Merkmal aller drei Verfahren, jedoch nur im englischen und europäischen Small Claims Verfahren als prägendes Element bezeichnet werden.

b. Diskussion

Der Entfall der Anwaltspflicht stellt weltweit ein im Small Claims Bereich gebräuchliches Mittel zur Kostenersparnis dar.

Der englische Consumer Council hatte in seinem Bericht „Justice out of Reach" für das englische Small Claims Verfahren gefordert, die Beiziehung von Rechtsanwälten völlig zu verbieten, mit dem Argument, dass sich in der Praxis die Mehrheit der natürlichen Personen keinen Rechtsbeistand leisten könne. Die Zulassung von Rechtsanwälten würde dazu führen, dass das Small Claims Verfahren als zu komplex für die Selbstvertretung wahrgenommen werden würde. Weiters würden Gerichtsverfahren durch die Beiziehung von Rechtsanwälten formeller, langsamer und weniger individuell ablaufen. Anwälte würden vor allem von Unternehmen beigezogen werden, was zu einem Ungleichgewicht gegenüber natürlichen Personen führen würde.[729] Wurde diesen Vorschlägen im englischen Small Claims Verfahren auch nicht gefolgt, so untersagen andere Rechtsordnungen die Beiziehung von Rechtsanwälten völlig – etwa in den USA die California Rules of Civil Procedure.[730] Nach der australischen Verfahrensordnung ist das Auftreten von Rechtsanwälten in der mündlichen Verhandlung über Bagatellforderungen idR ausgeschlossen.[731]

Durch den Entfall des Anwaltszwangs und die Möglichkeit der Selbstvertretung können zweifellos Verfahrenskosten abgebaut werden. Ob eine Selbstvertretung in

[728] Nr 3104 Abs 1 Nr 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 dBGBl I, 718 idF vom 10. Oktober 2013 dBGBl I, 3799.
[729] Consumer Council, Report 31.
[730] California Code of Civil Procedure vom 11.3.1872 idF Amendment Senate Bill 727 vom 22.2.2013, Rule 116.540.
[731] Die Beiziehung von Rechtsanwälten ist nach Zulassung durch das Gericht möglich. Art 13 Abs 4 Magistrates Courts (Civil) Rules 2013 (The South Australian Government Gazette 26, 1199 vom 26.4.2013) und Minor Civil Action Claim Form

Hinblick auf die Erfolgsaussichten anzuraten ist, wird jedoch davon abhängen, inwieweit die anwaltliche Vertretung durch richterliche Anleitungspflichten und außergerichtliche Beratungsangebote tatsächlich ersetzt wird bzw im Lichte der richterlichen Pflicht zur Unparteilichkeit überhaupt ersetzt werden kann.[732] Ob eine außergerichtliche Beratung im Vorfeld des Verfahrens ausreichend ist, hängt von der Komplexität des Falles ab, erst im Laufe des Verfahrens bzw der Verhandlung auftretende Rechtsfragen können davon nicht erfasst werden.[733]

Whelan führt für das englische System aus, dass „litigants-in-person" schlecht ausgestattet seien, sich darin selbst zu vertreten, daran werde sich auch nichts ändern, solange es sich um ein von Rechtsanwälten für Rechtsanwälte geschaffenes System handle.[734]

Ähnlich äußert sich *Fasching*, der die gegenwärtige österreichische materielle Rechts- und Prozessordnung für so komplex und schwer überschaubar erachtet, dass es der Mitwirkung rechtskundiger Personen bedürfe, um die Parteien vor Rechtsnachteilen zu bewahren.[735] Diese Feststellung wird durch die Ergebnisse einer Untersuchung untermauert, die gezeigt hat, dass, trotz zum Zeitpunkt der Durchführung der Studie im Jahr 1981 im bezirksgerichtlichen Verfahren gänzlich fehlender Anwaltspflicht, in 69,9% der untersuchten Fälle Rechtsanwälte als Klagevertreter einschritten.[736]

Zu beachten ist weiters, dass die Beiziehung von Rechtsanwälten Verzögerungen durch Verständnisprobleme oder nutzlose Eingaben durch nicht ausreichend beratene Parteien, die ebenfalls Kosten- und Zeitaufwand verursachen, entgegenwirken kann und ihr so auch ein gerichtsentlastender Effekt zukommt.[737]

---

http://www.courts.sa.gov.au/Lists/Forms/Attachments/439/Form%203%20-%20Minor%20Civil%20Action%20-%20Claim.pdf (abgefragt am 17.1.2015).

[732] Siehe Kapitel IV.D.4.

[733] Siehe auch *Baumgärtel*, der zu dem Ergebnis kommt, dass die Beseitigung des Anwaltszwangs ärmere Bevölkerungsteile wohlhabenderen schlechter stellt, da die Mitwirkung eines Anwalts im Verfahren einen besseren Rechtsschutz gewähre. *Baumgärtel*, Zugang zum Recht 150.

[734] *Whelan* in *Whelan*, Small Claims Courts 127.

[735] *Fasching*, Lehrbuch[2] Rz 436

[736] *Bosina/Schneider*, Das neue Mahnverfahren und die ADV-Drittschuldnerklage (1987) Rz 435, stellen Ergebnisse einer statistischen Erhebung an ausgewählten Gerichten über das Jahr 1981 dar.

[737] Siehe auch *Fasching*, Lehrbuch[2] Rz 436.

6. Erleichterungen bei der Beweisaufnahme

a. Inhalt der Regelungen

Die Freistellung des Richters von den Bestimmungen über den Ablauf des Beweisverfahrens stellt ein Hauptmerkmal des Verfahrens nach § 495a dZPO dar, wobei sich nach überwiegender Meinung die Erleichterungen vor allem auf die Art und Weise der Beweisaufnahme beziehen.[738]

Erleichterungen bei der Beweisaufnahme in Form der Einräumung eines Ermessensspielraums charakterisieren auch das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen.[739]

Das englische Small Claims Verfahren sieht besondere Vorgaben für den Ablauf des Beweisverfahrens im Rahmen der mündlichen Verhandlung und Abweichungen von den strengen Beweisvorschriften vor. Auch hier kann daher von einem erhöhten Spielraum bei der Beweisaufnahme gesprochen werden.

Gewisse, im Einzelfall unterschiedlich ausgestaltete, Erleichterungen bei der Beweisaufnahme sind somit ein wesentliches Charakteristikum aller drei untersuchter Verfahren.

b. Diskussion

Dass ein umfangreiches Beweisverfahren – etwa die Einholung eines teuren Sachverständigengutachtens – Verfahrensdauer und Höhe der Verfahrenskosten erheblich erhöhen kann, steht außer Zweifel.[740] Um dem entgegenzuwirken erscheint naheliegend, im Kleinforderungsbereich sowohl die Art als auch den Umfang der Beweisaufnahme dem richterlichen Ermessen anheimzustellen, sodass eine dem Streitwert angepasste Verfahrensführung möglich ist oder generell Einschränkungen vorzusehen und etwa lediglich auf vorhandenes Beweismaterial wie eine Parteienvernehmung oder mitgebrachte s zurückzugreifen.[741] Jedoch setzt das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art 6 EMRK,

[738] Siehe Kapitel III.B.3.c.(4).
[739] *Scheuer* in *Fasching/Konecny*[2] V/2 Art 9 EuBagatellVO Rz 1.
[740] Siehe auch Kapitel VI.D.2.
[741] Siehe *Jelinek*, Prozessbeschleunigung, AnwBl 2004, 602 Fn 10 der auf „55 Vorschläge für Reformmaßnahmen zur Entlastung der Gerichtsbarkeit ohne Reduktion des Rechtsschutzes“ der Richtervereinigung, http://www.richtervereinigung.at/justiz-aktuell (abgefragt am 6.9.2004) verweist. Zu

und insbesondere das Recht auf Gehör, verfahrensökonomischen Einschränkungen bei der Beweisaufnahme Grenzen.[742] Weiters ist aus rechtspolitischer Sicht zu fragen, inwieweit ein Zurücktreten der materiellen Wahrheitsfindung und der „Richtigkeit" der gerichtlichen Entscheidungen gegenüber der Raschheit und Kostengünstigkeit des Verfahrens wünschenswert ist.[743]

7. Schriftlichkeit

a. Inhalt der Regelungen

Zentral für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ist der Vorrang der Schriftlichkeit, sowohl in Hinblick auf die Verfahrenseinleitung und Durchführung mit Hilfe von Formblättern, den Entfall der mündlichen Verhandlung als auch die Beweisaufnahme. Eine mündliche Verhandlung findet nur auf Parteiantrag, oder wenn das Gericht eine solche für erforderlich hält, statt.[744] Damit sollen in einfach gelagerten Fällen Kosten gespart werden, die insbesondere bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten auftreten.[745]

Das Verfahren nach billigem Ermessen nach § 495a dZPO ermöglicht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, ohne dass die im ordentlichen Verfahren nötigen Voraussetzungen nach § 128 Abs 2 dZPO, nämlich die Zustimmung der Parteien, vorliegen müssen.

Auch in England kann das Gericht im Small Claims Verfahren ohne mündliche Verhandlung verfahren, allerdings nur bei Zustimmung aller Parteien.[746] Ein schriftliches

---

diesem Zeitpunkt enthielt nach *Jelinek* der Forderungskatalog den Vorschlag für ein „Bagatellverfahren für Alltagsfälle bis Euro 3000, insbesondere bei Schadenersatz nach Verkehrsunfällen oder bei geringem Personenschaden mit bloßem Bescheinigungsverfahren (und im Wesentlichen nur mit paraten Beweismitteln)".

[742] Siehe dazu Kapitel VI.E.4.

[743] Ausführlich dazu siehe Kapitel VI.E.

[744] Nach Art 5 Abs 1 EuBagatellVO muss der Richter grundsätzlich dem Antrag einer Partei auf Abhaltung einer mündlichen Verhandlung entsprechen. Er kann einen solchen jedoch ablehnen, wenn er der Auffassung ist, dass „in Anbetracht der Umstände des Falles ein faires Verfahren offensichtlich auch ohne mV sichergestellt werden kann."
Zu verweisen ist auf die massive Kritik des ÖRAK, Comments on the Proposal for a Regulation establishing a European Small Claims Procedure COM (2005) 87 final (2006), insbesondere an der Tatsache, dass eine mündliche Verhandlung selbst auf Parteiantrag nicht abgehalten werden muss. Dies verletze den Grundsatz eines fairen Verfahrens nach Art 6 EMRK gravierend.

[745] Commission Staff Working Document, Comments on the specific Articles SEC (2005) 352, 3.

[746] 27.10 CPR.

Verfahren zur Verfügung zu stellen, war in England kein explizites Anliegen des Gesetzgebers.

In Hinblick auf die Schriftlichkeit lässt sich somit festhalten, dass diese im Small Claims Bereich allen drei Rechtsordnungen bekannt ist, jedoch praktisch einen jeweils unterschiedlichen Bedeutungsgrad aufweist. Prägend ist diese nur für das deutsche und das europäische Bagatellverfahren.

b. Diskussion

Zu beachten ist zunächst das in Art 6 EMRK normierte Recht auf Abhaltung einer mündlichen Verhandlung. Der EGMR hat deren Entfall nur bei Parteienverzicht und in besonders gelagerten Fällen für zulässig gehalten.[747] Vorteil eines – die Garantien von Art 6 EMRK wahrenden – schriftlichen Verfahrens kann eine Kostenersparnis und rasche Verfahrensabwicklung sein, die insbesondere im Fall weiter Anreisewege für die Verfahrensbeteiligten und Zeugen in deren Interessen liegen könnte. Die Stärkung der Schriftlichkeit kann jedoch die Dauer und Komplexität des Verfahrens auch erhöhen, da Parteien und Richter nicht gemeinsam an einem Ort verhandeln und Sachverhaltsklärungen und Argumente nicht direkt, sondern nur im Schriftsatzwechsel austauschen.[748] Auch können schriftliche Verfahren die Bürgernähe der Gerichte reduzieren und diese weniger zugänglich erscheinen lassen.[749] Gleichzeitig kann auch nur ein mündliches Verfahren dem Richter einen unmittelbaren Eindruck von den Parteien und Zeugen verschaffen.

8. Durchbrechung des Erfolgsprinzips beim Kostenersatz

a. Inhalt der Regelungen

Ein weiteres Merkmal des englischen Small Claims Verfahrens – nach Ansicht des Department for Constitutional Affairs sogar der wichtigste Faktor bei der Erleichterung des Zugangs zum Recht[750] – ist die „no cost rule“. Demnach werden der obsiegenden Partei die Verfahrenskosten nur in sehr engem Rahmen ersetzt und ist das im englischen Zivilverfahren geltende Erfolgsprinzip durchbrochen.

---

[747] Siehe ausführlich Kapitel VI.E.8.
[748] Siehe auch Kapitel VI.F.4.
[749] Siehe dazu auch *Kern*, JZ 2012, 394.
[750] Department for Constitutional Affairs, Evidence submitted to the Committee on Constitutional Affairs

Auch das europäische Bagatellverfahren sieht eine besondere Kostenregelung vor. Trägt die unterlegene Partei grundsätzlich die Kosten des Verfahrens (Art 16 EuBagatellVO), so spricht das Gericht der obsiegenden Partei jedoch keinen Ersatz für jene Kosten, die nicht notwendig waren oder in keinem Verhältnis zur Klage stehen, zu. Durch diese Sanktion sollen die Parteien angehalten werden, unnötige bzw unverhältnismäßige Kosten zu vermeiden.[751]

Im deutschen Bagatellverfahren hingegen gibt es keine gesonderte Regelung über den Ersatz der Verfahrenskosten sondern gilt – wie allgemein im deutschen Zivilverfahren – das Erfolgsprinzip.

Eine Durchbrechung des Erfolgsprinzips ist somit nur für das englische und in abgeschwächter Form für das europäische Kleinverfahren charakteristisch.

b. Diskussion

Vorteil des Prinzips der Kostenseparation ist, dass es die Verfahrenskosten für die Parteien besser vorhersehbar macht, da sie vom Prozesserfolg unabhängig sind. Andererseits muss der Kläger abwägen, ob die Klagseinbringung im Lichte der eigenen Kostenlast sinnvoll ist, was gerade bei sehr kleinen Beträgen – jedenfalls aus rein ökonomischer Perspektive – vermutlich nicht der Fall sein wird. Umgekehrt ist auch zu beachten, dass der Beklagte diese Wahlmöglichkeit nicht hat. Vielmehr kann ihm der Kläger selbst durch völlig haltlose Klagen Verfahrenskosten verursachen.[752]

Die englische „no-cost rule“ zielt – in Kombination mit einem Entfall der Rechtsanwaltspflicht und der Nichtgewährung von Verfahrenshilfe im Small Claims Bereich – auch darauf ab, die Parteien zur Selbstvertretung anzuhalten.[753] *Whelan* hält dies – auch im Lichte der obigen Ausführungen zur Selbstvertretung – für dem Zugang zum Recht eher hinder- als förderlich.[754]

(2005) Rz 2.8 http://www.publications.parliament.uk/pa/cm200506/cmselect/cmconst/519/519we02.htm (abgefragt am 17.1.2015).

[751] Siehe Kapitel III.D.3.n.

[752] Zu einer ausführlichen Diskussion siehe *Baumgärtel*, Zugang zum Recht 155.

[753] *Baldwin*, Small Claims 9.

[754] *Whelan* in *Whelan*, Small Claims Courts 127.

9. Weitere Möglichkeiten für die Sonderbehandlung geringfügiger Forderungen

Außerhalb der drei im Länderüberblick untersuchten Rechtsordnungen existieren weitere Ansätze zur Behandlung geringfügiger Forderungen, die darauf abzielen, der Bagatellproblematik entgegenzuwirken und im Folgenden einer kurzen Betrachtung unterzogen werden sollen.

a. Rechtsmittelbeschränkungen

(1) Inhalt der Regelungen

Wie aus der historischen Übersicht deutlich wurde, stellten die Beschränkung der Berufung und des Rekurses im Bagatellbereich ein wesentliches Element des österreichischen Bagatellverfahrens dar, das heute noch in der ZPO enthalten ist. Ziel der Regelung ist es, die Verfahrenskosten und -dauer durch den Ausschluss von Rechtsmittelverfahren möglichst gering zu halten.

Auch im deutschen Zivilverfahren sind Urteile bis 600 € unanfechtbar, außer aufgrund von Nichtigkeit. Die Regelung über die Berufungsbeschränkung findet sich allerdings außerhalb des Bagatellverfahrens.

Das englische und das europäische Verfahren kennen keine vergleichbare Bestimmung.

(2) Diskussion

Eine Betrachtung der Argumente für bzw gegen eine Berufungsbeschränkung erfolgt im Zuge der Darstellung der österreichischen Regelung in Kapitel V.B.6.

b. Gerichtsorganisation und Laienrichter

(1) Inhalt der Regelungen

Eine weitere Möglichkeit, mit Small Claims umzugehen, ist die Schaffung eigens darauf spezialisierter Gerichte oder Gerichtsabteilungen. Im Civil Court of the City of New York, der eine Zuständigkeit für Streitwerte bis zu 25.000 USD besitzt, besteht eine

ausschließlich für Small Claims bis 5.000 USD zuständige, spezialisierte Abteilung.[755] In Frankreich wurde sogar eine eigene organisatorische Einheit zur Behandlung von Small Claims geschaffen: Neben den ordentlichen erstinstanzlichen Gerichten („tribunaux d'instance") wurde eine „juridiction de proximité" eingerichtet[756], die sich an den historisch der französischen Rechtsordnung lange Zeit bekannten Friedensrichtern orientiert.[757] Die „juges de proximité" sind im zivilverfahrensrechtlichen Bereich für Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 4.000 €, für die Durchführung von Mahnverfahren („injonction de payer") und den Erlass von Vollstreckungsbescheiden („injoction de faire") bis jeweils 4.000 € zuständig.

Das Besondere an der „juridiction de proximité"[758] ist, dass sie nicht mit Berufs- sondern mit, teils juristisch ausgebildeten, Laienrichtern besetzt ist: Zu „juges de proximité" können ehemalige Richter, unter bestimmten Voraussetzungen Freiberufler, ehemalige Verwaltungsbeamte, Mediatoren („conciliateurs de justice") und mindestens 35 Jahre alte Personen mit Studienabschluss und mindestens vierjähriger Berufserfahrung im juristischen Bereich ernannt werden.[759] Ausgangspunkt der Reform war die Feststellung, dass eine große Zahl kleiner Streitigkeiten des täglichen Lebens aufgrund der Kosten, Dauer und Komplexität der Verfahren nicht vor Gericht gebracht wurden. Durch die Übertragung dieser Streitigkeiten sollte der Zugang zur Ziviljustiz verbessert und deren Bürgernähe erhöht werden.[760] Die Aufgaben der im Jahr 2002 geschaffenen „juges de proximité" werden im zivilverfahrensrechtlichen Bereich jedoch mit 1. Februar 2015 an die erstinstanzlichen Berufsrichter und damit an die „tribunaux instance" rückübertragen.[761] So stellte der Bericht der von der Regierung eingesetzten Kommission

[755] Siehe dazu New York City Small Claims Court, General Information http://www.nycourts.gov/COURTS/nyc/smallclaims/general.shtml (abgefragt am 17.1.2015).
[756] Loi n 2002-1138 du 9 Septembre 2002 d'orientation et de programmation pour la justice, Journal Officiel de la République française (JORF) 14934 vom 10.9.2002.
[757] Die „juges de proximité" sind im zivilverfahrensrechtlichen Bereich für Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 4.000 €, für die Durchführung von Mahnverfahren („injonction de payer") und Vollstreckungsbescheide („injoction de faire") bis 4.000 € zuständig.
[758] *Zwickel*, Bürgernahe Ziviljustiz (2010) 68.
[759] Ordonnance n 58-1270 vom 22.12.1958 Art 41-17 JORF 11551 vom 23.12.1958 idF Loi n 2003-153 vom 26.2.2003 Art 1 JORF 3479 vom 27.2.2003.
[760] Projet de loi d'orientation et de programmation pour la justice, N 362, Sénat, Session Exatraordinaire von 2001-2002, Annexe au procès-verbal de la séance du 17.7.2002
http://www.senat.fr/leg/pjl01-362.html (abgefragt am 17.1.2015).
[761] Loi du 13 décembre 2011 relative à la répartition des contentieux et l'allégement de certaines procédures juridictionnelles JORF 0289 vom 14.12.2011, 21105.

über die gerichtliche Zuständigkeitsverteilung[762] fest, dass die Schaffung der „juges de proximité“ zu einer größeren Unübersichtlichkeit der Justiz und des Zuständigkeitssystems für die BürgerInnen geführt habe und die – nicht vom Streitwert abhängende – Komplexität zivilprozessualer Materien die „juges de proximité“ häufig überfordere.[763] Der Bericht erteilt der Einrichtung von Laienrichtern eine grundsätzliche Absage und stellt fest, dass in einer Gesellschaft, in der das Recht als Absicherung gegen (richterliche) Willkür diene, Richter, die nach ihrem „bon sens“ urteilen, keinen Platz hätten.[764]

(2) Diskussion

Vorteil gesonderter Small Claims Gerichte und Gerichtsabteilungen ist, dass diese durch eine entsprechende Spezialisierung auf die typischerweise mit Bagatellstreitigkeiten verbundenen Probleme vorbereitet sind, etwa auf Verständnisprobleme unvertretener Verfahrensparteien. Spezialisierungen erscheinen mE umso sinnvoller, je stärker ein Bagatellverfahren vom Regelverfahren abweicht und daher besondere richterliche Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind. Umgekehrt könnte durch eine separate Behandlung – je nach deren Ausgestaltung – der Eindruck entstehen, dass für geringfügige Forderungen nur ein „Rechtsschutz minderer Güte“ zur Verfügung gestellt wird.[765]

Am Beispiel Frankreichs werden Probleme deutlich, die mit der Übergabe von Small Claims an Laienrichter entstehen können – selbst, wenn es sich dabei ua um ausgebildete Juristen handelte: Im Bagatellbereich können ebenso komplexe materiell- und verfahrensrechtliche Fragen auftreten wie bei höherem Streitwert, die von entsprechend geschulten Richtern besser gelöst werden können. Der Einsatz von Laienrichtern erscheint mE nur daher dort sinnvoll, wo der Schlichtungsgedanke im Vordergrund steht und daher nichtjuristische Fähigkeiten gefragt sind, wie etwa im Rahmen der außergerichtlichen Streitbelegung.[766]

[762] *Guinchard*, L’ambition raisonnée d’une justice apaisée, Bericht der Kommission über die Neuverteilung der Zuständigkeiten an das Justizministerium (2008).
[763] *Guinchard*, L’ambition 204 ff.
[764] *Guinchard*, L‘ambition 204 ff.
[765] *Kodek* in *Fasching*/*Konecny*[2] III Vor §§ 431 Rz 12; siehe auch *Fasching*, Lehrbuch[2] Rz 1629.
[766] Siehe dazu auch *Kocher*, Funktionen 178.

c. Außergerichtliche Streitbeilegung

(1) Inhalt der Regelungen

Eine weitere Möglichkeit der Behandlung von Streitigkeiten des täglichen Lebens ist die Schaffung außergerichtlicher Schlichtungseinrichtungen. Exemplarisch dafür ist das stark ausgebaute System außergerichtlicher Streitbeilegung in Schweden, insbesondere die zentrale staatliche Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen Konsumenten und Unternehmen (Allmänna reklamationsnämnden, ARN), die ähnlich einem Gericht funktioniert und rechtlich unverbindliche Empfehlungen über die Lösung von Verbraucherstreitigkeiten abgibt. Die Schlichtungseinrichtung ist nicht auf Bagatellbeträge beschränkt, vielmehr sieht sie streitwertbezogene Mindestschwellen für ihre Zuständigkeit vor. Neben der zentralen staatlichen Schlichtungsstelle bestehen zahlreiche weitere lokale Einrichtungen für die Schlichtung von Konsumentenstreitigkeiten, insbesondere betrieben durch die Kommunen (konsumentvägledare). Weiters existiert in Schweden eine große Anzahl an privaten Schemata zur Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten, die von einzelnen Unternehmen oder für einzelne Wirtschaftssektoren eingerichtet werden.

Auch auf EU-Ebene wird durch die Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten[767] die bis 9.7.2015 in nationales Recht umgesetzt werden muss und die Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten[768], die ab 9.1.2016 gilt, ein beachtlicher Ausbau außergerichtlicher Streitbeilegung im Verbraucherbereich vorgenommen.

(2) Diskussion

Verfahren außergerichtlicher Streitbeilegung zielen einerseits darauf ab, gerichtliche Zugangs- und Erfolgsbarrieren bei bestimmten Bevölkerungsgruppen und in bestimmten Rechtsgebieten, etwa im Bereich Verbraucherrecht, auszugleichen.[769]

[767] RL 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der VO (EG) 2006/2004 und der RL 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten), ABl L 2013/165, 63 (im Folgenden „ADR-RL“).
[768] VO (EU) 524/213 des Europäischen Parlaments und Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der VO (EG) 2006/2004 und der RL 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten), ABL L 2013/165, 1 (im Folgenden „ODR-VO“)
[769] *Prütting*, Zum Für und Wider außergerichtlicher Streitschlichtung, JZ 1985, 261 (262).

Andererseits sollen sie eine qualitative Verbesserung der Streitschlichtung herbeiführen, im Rahmen derer mögliche hinter dem Rechtsstreit liegende Konfliktursachen identifiziert und zukunftsgerichtet bereinigt werden.[770] Dadurch soll eine wesentliche Funktion des ordentlichen Verfahrens – nämlich jene der Streitschlichtung mit dem Ziel der künftigen Wahrung oder Wiederherstellung des Rechtsfriedens – übernommen werden.

In Schweden und weiteren skandinavischen Ländern stößt die außergerichtliche Streitbeilegung auf hohe Akzeptanz.[771] Gleichzeitig werden im deutschen Sprachraum wesentliche Bedenken gegen deren flächendeckende Einführung im Verbraucherbereich geäußert. Etwa warnt *Stürner* vor der Entstehung eines parallelen Systems, dessen Auswirkungen auf die nationalen Justizsysteme unbekannt seien. Die Privatisierung der Streitschlichtung in Form bindender und scheinbar kostengünstiger ADR-Mechanismen lasse eine Reduktion der Investitionen die Verbesserung der staatlichen Ziviljustizsysteme befürchten.[772] Weiters wird auf die in Verfahren alternativer Streitbeilegung häufige Reduktion wesentlicher Verfahrensgarantien hingewiesen.[773] Etwa ist das Prinzip der Öffentlichkeit und der (fakultativen) Mündlichkeit in Verfahren alternativer Streitbeilegung häufig nicht gewahrt.[774] Die Sicherstellung der Verfahrensgarantien bedarf einer gewissen verfahrensrechtlichen Institutionalisierung, die wiederum den Zielen der alternativen Streitbeilegung, nämlich eines niederschwelligen Zugangs zum Recht durch möglichst informelle Verfahren sowie einer raschen und kostengünstigen Streiterledigung, entgegenläuft.[775] Den Folgen einer Reduktion von Verfahrensgarantien kann jedoch vor allem dadurch begegnet werden, dass der Zugang zum ordentlichen staatlichen Zivilgericht gewahrt bleibt.[776]

---

[770] *Prütting*, JZ 1985, 262.
[771] *Tamm*, Verbraucherschutzrecht: Europäisierung und Materialisierung des deutschen Zivilrechts und die Herausbildung eines Verbraucherschutzprinzips (2011) 819.
[772] *Stürner*, ADR and Adjudication by State Courts: Competitors or Complements?, GPR 2014, 122 (127).
[773] *Tamm*, Verbraucherschutzrecht 820
[774] *Stürner*, ZZP 2014, 319. So läuft etwa auch das Verfahren vor der aufgrund der ADR-RL eingerichteten österreichischen Schlichtungsstelle für Verbraucherstreitigkeiten nicht-öffentlich ab. Schlichtungsstelle für Verbraucherfragen, Verfahrensordnung Version 7.0 §11 Abs 1 http://verbraucherschlichtung.at/downloads/verfahrensordnung.pdf (abgefragt am 17.1.2015).
[775] *Schmidt-Kessel*, Schlusswort in Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg), Alternative Streitbeilegung – Reden statt Klagen (2012), 59 (60).
[776] *Tamm*, Verbraucherschutzrecht 820.

ME ist aus diesen Argumenten zu folgern, dass außergerichtliche Streitbeilegung im Bagatellbereich durchaus ihre Berechtigung hat und die im unteren Streitwertbereich vorliegende Problematik durch das Finden außergerichtlicher Lösungen abmildern kann. Sie kann jedoch ordentliche Gerichtsverfahren keinesfalls ersetzen und löst damit auch die Frage, wie diese mit Bagatellstreitigkeiten umgehen sollen, nicht.

E. Regelungstechnik

1. Einleitung

Regelungstechnisch lassen sich die untersuchten Bagatellverfahren bzw -bestimmungen in folgende Kategorien[777] einteilen:

2. Regelung im Gesetz über das ordentliche streitige Zivilverfahren – Bagatellverfahren im weiteren Sinn

a. Einer von mehreren gleichwertigen Verfahrenswegen

Das englische Small Claims Verfahren („small claims track“) bildet seit Inkrafttreten der CPR im Jahr 1999 einen dem für höhere Streitwerte geltenden „fast-„ und „multi track“ gleichwertigen Verfahrenspfad innerhalb des ordentlichen Zivilverfahrens. Bei der Zuordnung zu einem Verfahrenspfad werden die Wünsche der Parteien als ein Faktor berücksichtigt, die Entscheidung obliegt jedoch dem Gericht anhand der in den CPR vorgegebenen Kriterien.[778]

b. Bestimmung(en) über ein Sonderverfahren im ordentlichen Zivilverfahren

Bereits bei seiner Einführung war das englische Small Claims Verfahren in den County Court Rules und damit innerhalb der Regeln über das ordentliche Zivilverfahren geregelt. Auch wenn durch seine ursprüngliche Bezeichnung als „Arbitration Verfahren“ einen gewisser Sonderstatus suggeriert wurde, bestand es aus einzelnen Sonderbestimmungen im Rahmen des regulären Zivilverfahrens. Es kam zunächst nur auf

[777] Zur Kategorisierung von Bagatellbestimmungen siehe auch *Fasching*, Lehrbuch[2] Rz 1629.
[778] PD 26.7.5.

Antrag einer Partei zur Anwendung, wurde jedoch später für die Behandlung von Bagatellforderungen obligatorisch erklärt.

Das in Deutschland geltende amtsgerichtliche Bagatellverfahren stellt ebenfalls kein Sonderverfahren im eigentlichen Sinn dar, sondern eine einzelne abweichende Verfahrensbestimmung innerhalb des ordentlichen Zivilverfahrens der dZPO. Nach überwiegender Ansicht liegt seine Anwendung im Ermessen des Gerichts.[779]

Auch in Österreich waren die Bestimmungen über das Bagatellverfahren im Rahmen der ZPO 1895 innerhalb des Regelverfahrens vorgesehen, sie kamen zwingend zur Anwendung.

Im Rahmen der AGO/WGO war das schriftliche Verfahren als Regelverfahren vorgesehen, während das mündliche Verfahren der AGO/WGO, das für Rechtssachen mit niedrigem Streitwert, auf dem Lande und in „Rechtshändeln, die aus einer bloß mit Worten zugefügten Unbild“ entstanden waren, zur Anwendung kam, einen Sonderfall darstellte.

c. Regelung außerhalb des Gesetzes über das ordentliche streitige Zivilverfahren – Bagatellverfahren im engeren Sinn

Beim deutschen Schiedsurteilsverfahren gemäß § 20 EntlVO handelte es sich zunächst um eine zwingend zur Anwendung kommende Notmaßnahme außerhalb der dZPO, die erst später dorthin übernommen und sozusagen „regularisiert“ wurde.

Auch das österreichische Bagatellverfahren 1873 und das Summarverfahren 1845 waren in separaten Verfahrensgesetzen außerhalb des zivilprozessualen Regelverfahrens der AGO/WGO normiert und kamen zwingend zur Anwendung.

Das im Jahr 1973 eingeführte und im Jahr 1988 abgeschaffte schwedische Bagatellverfahren stellte ebenfalls ein neben dem schwedischen Zivilprozessgesetz geschaffenes Spezialverfahren dar.

Auch wenn oder gerade weil das europäische Verfahrensrecht keine Kodifikation des Zivilverfahrens kennt, ist das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen als separates Verfahren in einem eigenen Rechtsakt geregelt.

[779] Siehe Kapitel III.B.3.c.

3. Vereinzelte Verfahrensbestimmungen innerhalb des ordentlichen streitigen Zivilverfahrens

Das geltende österreichische Verfahrensrecht sieht einzelne Sonderbestimmungen für Bagatellforderungen vor, die nicht als Bagatellverfahren bezeichnet und in Kapitel V erläutert werden.

4. Verfahren vor besonderen Gerichten

Die französische „juridiction de proximité“ wurde als Sondergericht neben den ordentlichen erstinstanzlichen Gerichten geschaffen. Es handelt sich um eine völlig eigenständige, autonome Institution.[780]

5. Verfahren vor Verwaltungsbehörden

Das in Österreich im Jahr 1791 eingeführte Verfahren vor der Wiener Polizeibehörde, das später an die magistratischen Grundgerichte übertragen wurde, stellte ein Sonderverfahren für Bagatellforderungen dar, das von der Exekutive zugehörenden Stellen durchgeführt wurde.

6. Schlichtungsstellen

Der in Schweden gewählte Weg sieht freiwillig anzurufende staatliche sowie private Schlichtungsstellen für Verbraucherstreitigkeiten vor, wobei darauf hinzuweisen ist, dass gerade sehr geringfügige Forderungen von Behandlung von der der staatlichen Schlichtungsstelle ausgeschlossen sind.

F. Zusammenfassung und Ergebnis

Wie die obige Darstellung gezeigt hat, lässt sich der Begriff „Bagatelle“ in den untersuchten Rechtsordnungen indirekt über die Voraussetzungen für die Anwendung der jeweiligen Sonderbestimmungen definieren. Für die Frage, welche Rechtssachen als „Bagatelle“ oder als „geringfügige Forderungen“ bezeichnet werden, gibt es, wie die Diskussionen der europäischen Mitgliedstaaten zur Streitwertgrenze und zum

[780] *Zwickel*, Ziviljustiz 68.

Anwendungsbereich des europäischen Bagatellverfahrens gezeigt haben, keine allgemeingültigen Richtwerte. Die Einstufung einer Rechtssache oder eines Betrags als Bagatelle – wie etwa durch Anknüpfen an die Höhe eines durchschnittlichen Monatsgehalts eines Dienstnehmers oder an das Missverhältnis zwischen Streitwert und Verfahrenskosten – ist eine gesetzgeberische Entscheidung, die maßgeblich von den jeweiligen verfahrensrechtlichen, wirtschaftlichen, aber auch politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten abhängt.

Weiters hat sich gezeigt, dass die Bagatellproblematik in allen untersuchten Ländern als Missverhältnis zwischen Komplexität sowie Verfahrenskosten und -dauer zu Tage tritt, diese jedoch in Deutschland im vergangenen Jahrhundert eher unter dem Aspekt der übermäßigen Belastung der Gerichte thematisiert wurde, während im angloamerikanischen Raum der Wunsch nach deren besserer Zugänglichmachung für die „einfachen Bürger“ im Vordergrund stand.

Die in diesem Kapitel erfolgte Untersuchung der Definitionsvorschläge für Bagatellverfahren und des Länderüberblicks hat zunächst ergeben, dass sich kein einheitlicher Begriff und keine länderübergreifenden Grundsätze für Bagatellverfahren herausgebildet haben.[781] Dennoch können einige allen drei geltenden Kleinverfahren gemeinsame Elemente identifiziert werden. Prägend für alle drei Verfahren sind ein erhöhter Ermessensspielraum des Richters und eine Lockerung der Regeln über die Beweisaufnahme. Weiters besteht in allen drei Verfahrensarten die Möglichkeit zur Abhaltung eines schriftlichen Verfahrens. Die drei Verfahren sehen keinen Anwaltszwang vor. Die Einschränkung des Erfolgsprinzips beim Ersatz der Verfahrenskosten ist sowohl für das englische wie auch das europäische Bagatellverfahren prägend, nicht jedoch für das deutsche. Die erhöhte Informalität der Verhandlung zählt allein im englischen Verfahren zu den wesentlichen Verfahrenscharakteristika. Die Bagatellverfahren sind also je nach den damit verfolgten Zielen, die von der Wahrnehmung der Bagatellproblematik abhängen, unterschiedlich ausgestaltet.

Weitere, in unterschiedlichen Ländern gebräuchliche Elemente zur Behebung der Bagatellproblematik stellen etwa die Beschränkung der Zulässigkeit von Rechtsmitteln und bestimmte gerichtsorganisatorische Vorkehrungen wie die Schaffung eigener Small Claims

Tribunale bzw Gerichtsabteilungen oder die Übertragung der Small Claims Verfahren an Laienrichter dar. Darüber hinaus werden die im Bagatellbereich auftretenden Probleme durch Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung zu beheben versucht.

Auch regelungstechnisch bestehen bei Betrachtung der einzelnen Länder und Epochen Unterschiede: Einerseits wurden Regelungen über Bagatellverfahren in die Gesetze über das ordentliche streitige Zivilverfahren aufgenommen (Bagatellverfahren im weiteren Sinn), entweder als einer von mehreren gleichwertigen Verfahrenswegen oder als Sonderverfahren, andererseits wurden eigene Verfahren außerhalb des Gesetzes über das ordentliche streitige Zivilverfahren vorgesehen (Bagatellverfahren im engeren Sinn). Eine andere Regelungsmöglichkeit ist die Schaffung vereinzelter Verfahrensbestimmungen für geringfügige Forderungen, die nicht als eigenes Verfahren angesehen werden. Weiters wurden auch Verfahren vor besonderen Gerichten, vor Verwaltungsbehörden oder vor Schlichtungsstellen vorgesehen.

[781] So auch *Kunze*, Bagatellverfahren 4.

V. GERINGFÜGIGKEIT IM STREITIGEN VERFAHREN DER ZPO

A. Einleitung

Nachdem im vorangegangenen Kapitel die Bagatellproblematik und die zu ihrer Behebung eingeführten Verfahrensbestimmungen erörtert wurden, soll nunmehr untersucht werden, wie geringfügige Forderungen im geltenden österreichischen Recht behandelt werden und worauf die diesbezüglichen Bestimmungen abzielen. Hatte das in der ZPO 1895 vorgesehene Bagatellverfahren auch keinen dauerhaften Bestand, so knüpfen im geltenden Recht dennoch einige Regelungen an den Streitwert bzw den Tatbestand der Geringfügigkeit an.

B. Die Bagatellbestimmungen der österreichischen ZPO

1. Zuständigkeit

Die Regelungen über die Gerichtszuständigkeit sind teilweise streitwertabhängig ausgestaltet und werden im Folgenden unter diesem Aspekt dargestellt.

a. Inhalt

Vermögensrechtliche Ansprüche fallen bis zu einem Streitwert von 15.000 € in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte, sofern keine Eigenzuständigkeit der Landesgerichte vorliegt (§ 49 Abs 1 JN).[782]

[782] § 49 JN verweist überdies auf zum Mandatsverfahren gehörende Streitigkeiten, das jedoch mit der Zivilverfahrens-Novelle 2009 abgeschafft wurde. Bundesgesetz, mit dem die Jurisdiktionsnorm, das Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, die Zivilprozessordnung, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Außerstreitgesetz, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Mietrechtsgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2009 – ZVN 2009) BGBl I 2009/30.

Weiters verweist § 49 Abs 2 JN streitwertunabhängig zahlreiche „Rechtsstreitigkeiten des täglichen Lebens“[783] in die Eigenzuständigkeit die Bezirksgerichte.

b. Ziele

Die JN 1895 legte für die Aufteilung der Zuständigkeit zwischen Bezirks- und Kreisgerichten[784] – sowohl in der Stadt als auch am Land – eine einheitliche Wertgrenze von 500 fl fest.[785] Für Rechtssachen mit einem Streitwert von über 500 fl, die vor Inkrafttreten der JN 1895 am Land den Bezirksgerichten, in der Stadt und in den Vorstädten den Landesgerichten zugefallen waren, waren nunmehr ortsunabhängig nach der Streitwerthöhte die Landes-/Kreisgerichte zuständig, für Rechtssachen bis zu einem Streitwert von 500 fl waren die Bezirksgerichte zuständig. Die Zuweisung einzelner Gattungen von Rechtssachen in die jeweilige Eigenzuständigkeit erfolgte jeweils nach anderen Gesichtspunkten.[786]

Die Aufteilung der Zuständigkeit nach dem Kriterium des Streitwertes sollte nach den ErläutRV weniger der Schwierigkeit der Rechtssachen als budgetären und justizadministrativen Gesichtspunkten folgen. Für eine umfassende kollegialgerichtliche Zuständigkeit, die gegenüber dem Einzelrichter als besserer Rechtsschutz erachtet wurde, standen nicht genug personelle und finanzielle Mittel zur Verfügung.[787] Die von der RV[788]

---

[783] *Fasching*, Lehrbuch[2] Rz 1604.

[784] Als Landesgerichte wurden die in einer Landeshauptstadt gelegenen Kreisgerichte bezeichnet.

[785] Zuvor war die Zuständigkeitsregelung für Gerichte am Land oder in der Stadt bzw Vorstadt unterschiedlich ausgestaltet gewesen: Im „weiteren Sprengel“ eines Kreisgerichts, zu welchem die Sprengel mehrerer gewöhnlicher Bezirksgerichte zählten, waren dem Kreisgericht lediglich einige besondere Rechtssachen zugewiesen, die Generalzuständigkeit für allgemeine Zivilrechtsstreitigkeiten lag jedoch bei den Bezirksgerichten (§ 14 JN 1852, Gesetz über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen für Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien, dann Galizien samt Krakau und der Bukowina, Kaiserliches Patent vom 20. November 1852 RGBl 1852/251). Im „engeren Sprengel“ eines Kreisgerichts hingegen, welcher die Stadt und die Vorstädte dessen Standortes umfasste, war das – dort als Landesgericht bezeichnete – Kreisgericht generalzuständig und kamen lediglich einige gesondert bestimmte Rechtssachen, darunter vermögensrechtliche Ansprüche im unteren Streitwertbereich, den städtisch-delegierten Bezirksgerichten zu. Bei den Rechtssachen im unteren Streitwertbereich handelte es sich um solche, die im Bagatellverfahren zu behandeln waren sowie um andere Rechtstreitigkeiten bis 500 fl. Ob über eine Rechtssache im unteren Streitwertbereich ein kollegialrichterlich besetztes Kreis- bzw Landesgericht oder ein einzelrichterlich besetztes Bezirksgericht entschied, hing also davon ab, ob sie am Land oder in der Stadt anhängig gemacht wurde. Durch die Neuregelung sollte eine Gleichstellung beim Rechtsschutz in der Stadt und am Land erfolgen. Siehe dazu *Ullmann*, Zivilprozeßrecht[2] 57 ff.

[786] K.u.K. Justizministerium, Materialien I 24.

[787] K.u.K. Justizministerium, Materialien I 25. Darauf hinzuweisen ist, dass die ErläutRV in sich widersprüchlich sind, indem sie einerseits festhalten, dass die Festlegung der Streitwertgrenze

vorgeschlagene Streitwertgrenze für die Verteilung der Wertzuständigkeit von 1.000 fl wurde dennoch im Lichte der Beratungen im Permanenzsausschuss auf 500 fl herabgesetzt.

Dies wurde mit der steigenden Belastung der Bezirksgerichte, der durch die neuen Verfahrensgrundsätze höheren richterlichen Verantwortung und damit, dass Beträge über 500 fl auf dem Land so beträchtliche, ja sogar für bestimmte Bevölkerungsgruppen existenzgefährdende Summen darstellten, dass die erhöhten Garantien der Rechtsprechung bei den Gerichtshöfen verlangt werden müsse, begründet.[789]

Darauf hinzuweisen ist, dass die ErläutRV zur JN 1895 auch eine völlige Abschaffung des Dualismus zwischen den einzelrichterlich besetzen Bezirks- und den kollegialrichterlich besetzten Landes- bzw Kreisgerichten erwogen hatten. Ein derart umfassender Umbau der Gerichtsbarkeit wurde jedoch zum Zeitpunkt der Einführung völlig neuer Verfahrensregeln für nicht machbar gehalten.[790]

c. Rechtspolitische Bewertung in der Literatur

Bereits vor Inkrafttreten der JN 1895 führten Gegner eines Dualismus innerhalb der Gerichtsbarkeit erster Instanz und Befürworter einer entweder durchgehenden Kollegial- oder Einzelgerichtsbarkeit ins Treffen, dass die Schwierigkeiten der Rechtsfindung an keine Wertgrenze gebunden seien.[791]

Auch in jüngerer Zeit wurde die Abschaffung der Trennung zwischen Landes- und Bezirksgerichten gefordert, *Rechberger* bezeichnet den Wunsch nach Einführung eines einzelrichterlich besetzten einheitlichen Eingangsgerichts sogar als „communis opinio“.[792]

Klecatsky[793] führt dazu näher aus, dass die Art der Agenden in Zivilprozesssachen keine Aufrechterhaltung zweier verschiedener erstinstanzlicher Gerichte erfordere. Die

---

justizadministrativen Gesichtspunkten folgt und „die Schwierigkeit der Rechtsfindung“ nicht am Streitwert festgemacht und somit auch nicht als Entscheidungskriterium für das Mitwirken eines Kollegialgerichts herangezogen werden könne. An anderer Stelle wird jedoch ausgeführt, dass „der höhere Wert des Streitgegenstandes als das (…) in den weitaus meisten Fällen richtig zutreffende Kriterium der größeren Schwierigkeit der Rechtssache“ betrachtet werden könne. K.u.K. Justizministerium, Materialien I 22, 24.

[788] K.u.K. Justizministerium, Materialien I 8. Durch die in der RV vorgeschlagene Wertgrenze von 1.000 fl sowie die jeweiligen gerichtlichen Eigenzuständigkeiten wären 94 % aller streitigen Verfahren vor die Bezirksgerichte gefallen.

[789] K.u.K. Justizministerium, Materialien I 680, 683.

[790] K.u.K. Justizministerium, Materialien I 24.

[791] K.u.K. Justizministerium, Materialien I 24.

Wertzuständigkeit entbehre jeder inneren Berechtigung, da der Streitwert nichts über die juristische Schwierigkeit der Rechtssache aussage, auch die einzelnen Bereiche der Eigenzuständigkeit rechtfertigten keine Trennung. *Klecatsky* schlägt daher vor, alle Agenden in Zivilsachen beim Bezirksgericht zu konzentrieren und einen dreigliedrigen Instanzenzug beizubehalten.[794]

Fasching und *Ballon* bezeichnen die Trennung der erstinstanzlichen Gerichte in Einzelrichtergerichte/Bezirksgerichte und Senatsgerichte/Gerichtshöfe erster Instanz aufgrund der weitestgehenden Einführung der Einzelgerichtsbarkeit bei den Gerichtshöfen erster Instanz als obsolet.[795] *Fasching* meint, eine zukünftige Gerichtsbarkeit in Zivilsachen werde, wenn sie rationell arbeiten solle, ein einheitliches Eingangsgericht benötigen, das durchwegs mit Einzelrichtern besetzt sei.[796] Die verbesserten Nahverkehrsverbindungen, die gestiegene Mobilität der Bevölkerung, die veränderte Personalstruktur der Justiz und die Notwendigkeit ökonomischer und sparsamer Justizverwaltung ließen ein einheitliches Prozessgericht erster Instanz nötig erscheinen. Damit seien erhebliche Verbesserungen bei der Rechtssicherheit und ein erleichterter Zugang zum Gericht verbunden.[797]

Mayr erhebt die gleiche Forderung, wobei er vorschlägt, die Behandlung besonders schwieriger Rechtssachen im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit bzw durch die Geschäftsverteilung innerhalb des zuständigen Gerichts zu regeln. Dies solle in Zusammenhang mit einer generellen, radikalen Vereinfachung des Zuständigkeitsrechts erfolgen, wodurch große Einsparungseffekte und eine Verbesserung des Zugangs zum Recht und zu den Gerichten erzielt werden könnten. [798]

---

[792] *Rechberger*, Pro futuro? Die Regierungsvorlage zu einer „Zivilverfahrens-Novelle 1981“, NZ 1981, 145 (147) mwN.
[793] *Klecatsky*, Gesamtreform der Justiz Plan der Organisation der Gerichtsbarkeit und ihrer Stellung im Verfassungsgefüge (1969) 33.
[794] *Klecatsky*, Gesamtreform 69.
[795] *Ballon* in *Fasching/Konecny*[3] I § 2 JN Rz 8; *Fasching*, Schwerpunkte der Zivilprozeßreform, in BMJ (Hrsg), Verbesserter Zugang zum Recht (Richterwoche 1979) 177 (189).
[796] *Fasching* in BMJ, Zugang 189.
[797] *Ballon* in *Fasching/Konecny*[3] I § 2 JN Rz 8; Fasching, Lehrbuch[2] Rz167.
[798] *Mayr*, Pro futuro - Betrachtungen über die Reform der österreichischen Zuständigkeitsordnung, JBl 2011, 492 (495).

Im Rahmen des Österreich Konvent legte auch das BMJ Vorschläge für die Schaffung einheitlicher Eingangsgerichte vor.[799]

d. Ergebnis

Aus der obigen Darstellung ergibt sich, dass die Aufteilung der Zuständigkeit zwischen Bezirks- und Landesgerichten für Rechtssachen im unteren Streitwertbereich durch die JN 1895 einerseits an den vorhandenen finanziellen und personellen Ressourcen orientiert war und andererseits für Rechtssachen im unteren Streitwertbereich der als besser erachtete kollegialrichterliche Rechtsschutz der Kreis- bzw Landesgerichte nicht für notwendig erachtet wurde.[800] Diese Gründe könnten die Wertzuständigkeit der Bezirksgerichte durchaus als „Bagatellregelung" erscheinen lassen. Allerdings sind die Argumente für die Zuständigkeitsverteilung heute durch die weitgehende Abschaffung der erstinstanzlichen Senatsgerichtsbarkeit[801] obsolet geworden.

Ungeachtet der Ziele der Regelungen über die Wertzuständigkeit erscheint die dafür vorgesehene Streitwertgrenze mit 15.000 € mE als zu hoch, um sie als Bagatellbetrag zu qualifizieren.[802] Das monatliche Einkommen unselbständig Beschäftigter (Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigte) betrug im Jahr 2013 durchschnittlich 1.982 € netto im Monat[803] und damit einen Bruchteil dieses Betrags. Ein Verfahren über einen Streitwert von bis zu 15.000 € kann folglich für einen Großteil der Bevölkerung existentielle Bedeutung haben.

Weiters lässt die Tatsache, dass es sich bei zahlreichen Rechtssachen in der Eigenzuständigkeit der Bezirksgerichte um sensible Materien handelt, die weit in den persönlichen Bereich hineinreichen, wie etwa bestand- oder familienrechtliche Streitsachen[804], eine Bezeichnung der Bezirksgerichte als „Bagatellgerichte" nicht zu.

Die Regelungen über die Zuweisung der Zuständigkeit an die Bezirksgerichte stellen aus diesen Gründen keine Bagatellregelungen dar.

---

[799] BMJ, Positionspapier zum Österreich-Konvent – Konzept einer neuen Gerichtsorganisation (2003) http://www.konvent.gv.at/K/DE/POSP-K/POSP-K_00046/fnameorig_014010.html (abgefragt am 17.1.2015).
[800] Siehe Kapitel V.B.1.b.
[801] Siehe Kapitel V.B.2.
[802] Siehe dazu auch Kapitel V.B.5.
[803] Statistik Austria, Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung (Jahresdurchschnitt über alle Wochen) und Lohnsteuer-/HV-Daten (2014) http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/personen-einkommen/nettomonatseinkommen/058259.html (abgefragt am 17.1.2015).

2. Besetzung

a. Inhalt

Rechtssachen vor den Bezirksgerichten werden durch Einzelrichter entschieden (§§ 5 JN), während vor den Gerichtshöfen nach der Regelungssystematik der JN und ZPO in erster Instanz grundsätzlich ein Senat entscheidet, der aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern besteht (§ 7 Abs 1 JN). Vermögensrechtliche Streitigkeiten vor den Landesgerichten fallen jedoch in erster Instanz in die Zuständigkeit des Einzelrichters, es sei denn der Wert des Streitgegenstandes übersteigt den Betrag von 100.000 € und eine Partei beantragt die Behandlung durch einen Senat (§ 7a Abs 1 und 2 JN).

Weiters entscheidet am Gerichtshof in erster Instanz jedenfalls der Einzelrichter in Angelegenheiten der außerstreitigen Gerichtsbarkeit, über Anträge auf Erlassung von Zahlungsaufträgen im Verfahren in Wechselstreitigkeiten[805], über die Bestätigung der Vollstreckbarkeit und ihre Aufhebung sowie über Anträge auf Exekutionsbewilligung (§ 7a JN).

b. Ziele

Wie sich bereits gezeigt hat, war die Zuständigkeitsverteilung zwischen Einzel- und Kollegialgerichten zum Zeitpunkt der Einführung der JN 1895 von zwei Faktoren geprägt: Eine Vielzahl an Verfahren sollte vor den einzelrichterlich besetzten Bezirksgerichten konzentriert werden, da Dreiersenate wesentlich mehr finanzielle sowie personelle Ressourcen erforderten, als einzelrichterliches Tätigwerden.[806] Andererseits wurde der Rechtsschutz vor den Einzelrichtern als schlechter erachtet und daher die Entscheidung über höhere Streitwerte den Landes- bzw Kreisgerichten vorbehalten.[807]

Ein erster Eingriff in die Senatsbesetzung der Gerichtshöfe erster Instanz erfolgte durch die Gerichtsentlastungsnovelle 1914[808], im Zuge derer die Einzelgerichtsbarkeit streitwertabhängig für vermögensrechtliche Ansprüche vor den Landes- bzw Kreisgerichten vorgesehen wurde. Bereits aus dem Namen der Novelle geht hervor, dass

---

[804] *Fasching*, Lehrbuch[2] Rz 1604.
[805] § 7a JN nennt weiters Zahlungsaufträge im mit der ZVN 2009 abgeschafften Mandatsverfahren.
[806] K.u.K. Justizministerium, Materialien I 25 ff.
[807] Siehe Kapitel V.B.1.b.

die Einführung der einzelrichterlichen Besetzung der Landes- bzw Kreisgerichte eine Entlastung der Gerichte zum Ziel hatte.[809] In den folgenden Jahrzehnten wurde die Streitwertgrenze schrittweise auf derzeit 100.000 € angehoben.[810]

Mit der ZVN 1983 wurde die einzelrichterliche Zuständigkeit im Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz de facto zur Regel gemacht – seitdem wird im Bereich oberhalb der Streitwertgrenze von 100.000 € in allgemeinen Zivilsachen nur mehr auf Parteiantrag von einem Senat entschieden.[811] Diese Neuerung wurde mit der Vereinfachung und Straffung des Verfahrens begründet.[812] Eine Umgestaltung der Systematik der JN und der ZPO im Sinne einer generellen Beseitigung der Senatsgerichtsbarkeit wurde jedoch aus gerichtspraktischen Gründen nicht durchgeführt.[813]

c. Rechtspolitische Bewertung in der Literatur

Sowohl vom Gesetzgeber als auch in der Literatur wurde die Senatszuständigkeit grundsätzlich als qualitativ – im Sinne der Gewähr für eine „richtige Rechtsfindung" – höherwertige Rechtsprechung erachtet.[814] *Klecatsky* verweist jedoch darauf, dass diese aus dem mittelbaren, schriftlichen Verfahren der AGO stamme und ihre Beseitigung im unmittelbaren, mündlichen Prozess der ZPO systemgerecht gewesen sei.[815] Er führt weiter aus, dass ein Einzelrichter zur formellen Prozessleitung besser geeignet sei. Betreffend die materielle Prozessleitung möge die Gefahr des Übersehens wesentlicher Punkte in einem Senat geringer sein, jedoch sei dies in zweiter Instanz behebbar.[816]

Rechberger bezeichnet den Grundgedanken der Senatsgerichtsbarkeit in erster Instanz als zweifellos wertvoll, hält jedoch fest, dass es kaum jemanden geben werde, der sich gegen das Anliegen der durch die ZVN 1983 bewirkten Zurückdrängung aussprechen

---

[808] Kaiserliche Verordnung vom 1. Juni 1914 betreffend Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Gerichtsentlastungsnovelle) RGBl 1914/118;.
[809] *Reinl*, Senatsbesetzung statt Einzelrichter, JBl 1980 472 (473); *Fasching*, Lehrbuch[2] Rz 167.
[810] Vgl etwa Bundesgesetz vom 2. Dezember 1921 über Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Dritte Gerichtsentlastungsnovelle) BGBl 1921/743; Bundesgesetz vom 23. Dezember 1931 über Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Siebente Gerichtsentlastungsnovelle) BGBl 1932/6.
[811] ErläutRV 669 BlgNR 15. GP 27. Eine Ausnahme wird in § 162 Abs 1 PatG normiert.
[812] ErläutRV 669 BlgNR 15. GP 27.
[813] *Ballon* in *Fasching/Konecny*[3] I § 7 JN Rz 1.
[814] K.u.K. Justizministerium, Materialien I 21, 683; *Reinl*, JBl 1980, 473.
[815] *Klecatsky*, Gesamtreform 80.
[816] *Klecatsky*, Gesamtreform 79 f.

werde, habe die Senatsgerichtsbarkeit erster Instanz doch bereits 1914 „der Realität weichen“ müssen.[817]

Nach Ansicht von *Rechberger/Klicka* wirft die Termin- und Verfahrenskoordination eines Einzelrichters wesentlich weniger Probleme auf als die eines Senats, ohne relevante Qualitätseinbußen befürchten zu lassen. Der Einzelrichter gehöre daher zu den Grundelementen einer beschleunigten Verfahrensführung. *Rechberger/Klicka* treten folglich für eine ersatzlose Aufhebung der erstinstanzlichen Senatsgerichtsbarkeit ein. [818]

Fasching hielte eine vollkommene Abschaffung der Senatsgerichtsbarkeit vor den Gerichtshöfen erster Instanz für „nützlich und prozessbeschleunigend“, „kostensenkend“ sowie gerichtsentlastend.[819] Weiters begrüßt er, dass die ZVN 1983 mit der Ausdehnung der erstinstanzlichen Einzelgerichtsbarkeit eine Beschränkung der Besetzungsstreitigkeiten und eine Milderung der Folgen unrichtiger Gerichtsbesetzung angestrebt hat.[820]

Auch *Beran/Klaus/Nigl/Pühringer/Rassi/Schramm/Steinhauer* fordern eine gänzliche Abschaffung der Kollegialgerichtsbarkeit in erster Instanz, da diese ohnedies praktisch bereits totes Recht sei und die eigentliche Arbeit vom Vorsitzenden verrichtet werde. Jeder Senatsprozess bedeute eine Vergeudung der Arbeitskraft der richterlichen Beisitzer.[821]

d. Ergebnis

Die streitwertabhängigen Regelungen über die Einzelgerichtsbarkeit dienen der Kostenersparnis und Verfahrensbeschleunigung und weisen damit Charakteristika von „Bagatellbestimmungen“ auf. Aufgrund des für die erstinstanzliche Senatsbesetzung vorausgesetzten sehr hohen Streitwerts von 100.000 € kann jedoch keinesfalls von „Bagatellregelungen“ gesprochen werden.

---

[817] *Rechberger*, NZ 1981, 147.
[818] *Rechberger/Klicka*, Österreich und Deutschland, in *Bohata* (Hrsg), Beschleunigung des zivilgerichtlichen Verfahrens in Mittel- und Osteuropa, Schriftenreihe des Center of Legal Competence 10 (2004) 17 (30).
[819] *Fasching* in BMJ, Zugang 189.
[820] *Fasching*, Die Zivilverfahrensnovelle 1981 – Schwerpunkte der Neuregelung des streitigen Verfahrens (anhand der Regierungsvorlage), JBl 1982, 68 (75).
[821] *Beran, Klaus, Nigl, Pühringer, Rassi, Schramm, Steinhauer*, Die ZPO im 21. Jahrhundert, Gedanken zur kommenden und zur übernächsten Zivilverfahrensnovelle, RZ 2002, 8 (10).

3. Befreiung von der Rechtsanwaltspflicht

a. Inhalt

Nach § 27 Abs 1 ZPO greift die absolute Anwaltspflicht erst ab einem Streitwert von 5.000 €. In Rechtssachen, die diesen Streitwert übersteigen, müssen sich die Parteien auch vor den Bezirksgerichten rechtsanwaltlich vertreten lassen.[822] Die absolute Anwaltspflicht gilt auch oberhalb dieser Streitwertgrenze nicht für Rechtssachen in Eigenzuständigkeit der Bezirksgerichte und für Prozesshandlungen vor einem ersuchten oder beauftragten Richter, vor dem Gerichtsvorsteher oder Vorsitzenden eines Senates und für in der Gerichtskanzlei vorzunehmende Erklärungen und Handlungen.[823] Dort, wo keine absolute Anwaltspflicht herrscht, kann jede eigenberechtigte Person zum Bevollmächtigten bestellt werden. In Ehesachen und bei einem Streitwert über 5.000 € sind jedoch an Orten, an denen zumindest zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, nur Rechtsanwälte als Bevollmächtigte zuzulassen (relative Anwaltspflicht gemäß § 29 ZPO).

b. Ziele

Die Materialien zur ZPO 1895 führen zur Befreiung von der Anwaltspflicht im Bagatellbereich aus, dass das bezirksgerichtliche Verfahren so eingerichtet werden sollte, dass es für geringere Rechtssachen passend sei.[824] Bei „geringfügigen leichteren Rechtsstreitigkeiten“ bestehe für die Mitwirkung von Rechtsanwälten fachlich kein Bedürfnis, zudem würde dies den „Interessen des rechtssuchenden Publikums“ zuwiderlaufen. Die Streitwertfestsetzung für den Anwaltszwang solle so erfolgen, dass er dort greife, wo die Schwierigkeit von Rechtssachen durchschnittlich so hoch werde, dass dem Richter nichtmehr zugemutet werden könne, den Mangel der Rechtskenntnis der Parteien auszugleichen.[825] *Klein* betonte, dass die Anwaltspflicht dem Ziel des Schutzes

[822] Nach § 29 ZPO kann, soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, jede eigenberechtigte Person zum Bevollmächtigten bestellt werden, jedoch sind in Ehesachen (§ 49 Abs 2 Z 2a JN) und in Sachen, deren Streitwert 5.000 € übersteigt, an Orten, an denen wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, nur Rechtsanwälte als Bevollmächtigte zuzulassen (relative Anwaltspflicht).

[823] Die absolute Anwaltspflicht findet ferner keine Anwendung auf eine Tagsatzung, in der ein Klagebegehren mit einem Streitwert bis 5.000 € auf einen solchen über 5.000 € erweitert wird, und schließlich auch nicht auf Vergleiche vor einem Bezirksgericht, selbst wenn deren Betrag oder Geldeswert 5.000 € übersteigt. Weiters bleibt die Vertretungsbefugnis der Finanzprokuratur auch in den Fällen, in welchen die Vertretung der Parteien durch einen Rechtsanwalt geboten ist, unberührt.

[824] K.u.K. Justizministerium, Materialien I 206.

[825] *Klein*, Rede in der Verhandlung des Abgeordnetenhauses vom 11. Juli 1895, in *Friedlaender*, Reden I 68 ff; Siehe eine ausführlich Gegenüberstellung der Argumente in *Bydlinski*/*Nowakowski*, Streitwert und

der Parteien „gegen die nachteiligen Folgen ihrer Rechtsunkenntnis“ diene.[826] Dem Argument, der Anwaltszwang stelle eine erhebliche wirtschaftliche Belastung für die Streitparteien dar und schränke deren Freiheit ein, hielt er entgegen, dass Geschäfts- und Rechtsunkundige in anderen Bereichen ebenfalls durch zwingende Vorschriften geschützt werden.[827]

§ 27 ZPO sah in seiner ursprünglichen Fassung die absolute Anwaltspflicht nur im Gerichtshofverfahren vor.[828] Mit der WGN 1989 erfolgte eine schrittweise Anhebung der bezirksgerichtlichen Streitwertgrenze von 30.000 auf zunächst 50.000 ATS, dann auf 75.000 ATS und auf schließlich 100.000 ATS.[829] Die Anhebung führte dazu, dass Bezirksgerichte für Rechtssachen zuständig wurden, die zuvor in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe gefallen waren, vor denen absolute Anwaltspflicht bestand. Der durch den Anwaltszwang sichergestellte Rechtsschutz sollte, nach Begründung der Regierungsvorlage, materiell keine Einschränkung erfahren.[830] Daher wurde gleichzeitig für die in die bezirksgerichtliche Zuständigkeit fallenden Streitwerte ab 50.000 ATS auch vor den Bezirksgerichten absolute Anwaltspflicht eingeführt.

c. Rechtspolitische Bewertung in der Literatur

Fasching erachtet die gegenwärtige materielle Rechts- und Prozessordnung für so komplex und schwer überschaubar, dass es der Mitwirkung rechtskundiger Personen bedarf, die Parteien vor Rechtsnachteilen zu bewahren.[831] Die Anwaltspflicht trage weiters zur Vereinfachung und Beschleunigung des Rechtsstreits bei und biete einen gewissen Schutz vor der Überlastung der Gerichte.[832]

Zib hält die Begründung der absoluten Anwaltspflicht für die Ziele der Gerichtsentlastung und Verfahrensbeschleunigung für grundsätzlich richtig, die Praxis

---

Anwaltszwang beim Bezirksgericht, RZ 1990, 164 (166).
[826] *Klein*, Rede in der Verhandlung des Abgeordnetenhauses vom 11. Juli 1895, in *Friedlaender*, Reden I 68 ff.
[827] *Klein*, Rede in der Verhandlung des Abgeordnetenhauses vom 11. Juli 1895, in *Friedlaender*, Reden I 68 ff; *Bydlinski*/*Nowakowski*, RZ 1990, 166.
[828] RGBl 1895/113.
[829] WGN 1989 BGBl 1989/343; ErläutRV 888 BlgNR 27. GP.
[830] ErläutRV 888 BlgNR 27. GP.
[831] Siehe auch Kapitel IV.D.5.b.
[832] *Fasching*, Lehrbuch[2] Rz 436

zeige jedoch, dass Rechtsstreitigkeiten, in denen keine Anwaltspflicht besteht, trotz manchmal komplizierter Materie ebenso schnell erledigt würden.[833]

Nach *Bydlinski* stehe von den traditionellen Zwecken des Schutzes der Parteien, der Entlastung der Gerichte und der wirtschaftlichen Absicherung des Anwaltsstandes heute Letzterer im Vordergrund.[834] Kritisch sieht er die mangelnde Konsequenz der Regelung, da kein sachlicher Unterschied zwischen einem Verfahren erkennbar sei, in welchem etwa der Kaufpreis einer Sache eingeklagt werde, daher in die Wertzuständigkeit des Bezirksgerichts falle und der absoluten Anwaltspflicht unterliege und einem Mietzinsprozess, der in die Eigenzuständigkeit des Bezirksgerichts falle und daher der relativen Anwaltspflicht unterliege. Weder seien wesentliche Unterschiede bei der Schutzwürdigkeit der Parteien, den Folgen eines Prozessverlustes, noch der gewöhnlichen Schwierigkeit des Prozesses zu erkennen.[835]

d. Ergebnis

Im Umkehrschluss zur Begründung für die Geltung der absoluten Anwaltspflicht, dem Schutz der Verfahrensparteien, lässt sich folgern, dass dieser ua im unteren Streitwertbereich, in dem Vertretungsfreiheit herrscht, für nicht erforderlich erachtet wurde. Anzumerken ist jedoch, dass – wie bereits festgestellt wurde – die Komplexität einer Rechtssache und damit die Schutz- und Beratungsbedürftigkeit der Verfahrensparteien nicht unbedingt vom Streitwert abhängt. Dennoch erscheint es mE in Hinblick auf die Verfahrenskosten sinnvoll, den Parteien im untersten Streitwertbereich die Wahlfreiheit zu überlassen, ob sie rechtliche Vertretung beiziehen oder sich selbst vertreten. De facto zeigt sich, dass sich Parteien gewöhnlich auch in Rechtssachen ohne absolute Anwaltspflicht, jedenfalls im städtischen Bereich, durch Rechtsanwälte vertreten lassen.[836]

---

[833] *Zib* in *Fasching/Konecny*[2] II/1 § 27 Rz 4; anders *Zib* jedoch zur relativen Anwaltspflicht, die sich unter dem Gesichtspunkt der Gerichtsentlastung daher neben dem Winkelschreiberverbot hauptsächlich als vorgeschaltetes Formalkriterium rechtfertige, welches eine konkrete Prüfung der Eigenschaft als Winkelschreiber erspart.
[834] *Bydlinski*/*Nowakowski*, RZ 1990, 166.
[835] *Bydlinski*/*Nowakowski*, RZ 1990, 167.
[836] *Kodek* in *Fasching*/*Konecny*[2] III Vor §§ 431 ff Rz 6; zur von *Bosina/Schneider*, Mahnverfahren Rz 435, durchgeführten Studie siehe Kapitel IV.D.5.

4. Die richterliche Schadensschätzung gemäß § 273 ZPO

a. Inhalt

Eine weitere auf besonders niedrige Streitwerte abstellende Regelung enthält § 273 ZPO über die richterliche Schadensschätzung. Gemäß § 273 Abs 1 ZPO kann das Gericht, wenn feststeht, dass eine Forderung dem Grunde nach zu Recht besteht und der Beweis über ihre Höhe gar nicht oder nur mit „unverhältnismäßigen Schwierigkeiten" zu erbringen ist – auf Antrag oder von Amts wegen – den Betrag „nach freier Überzeugung" festsetzen.

Gemäß Abs 2 kann das Gericht, wie in Abs 1, „nach freier Überzeugung" entscheiden, wenn von mehreren in derselben Klage geltend gemachten Ansprüchen einzelne, im Verhältnis zum Gesamtbetrag unbedeutende, streitig sind und die vollständige Aufklärung aller für sie maßgebenden Umstände mit Schwierigkeiten verbunden ist, die zur Bedeutung der streitigen Ansprüche in keinem Verhältnis stehen. Gleiches gilt für einzelne Ansprüche, wenn deren Höhe jeweils 1.000 € nicht übersteigt.

Eine auf Bagatellbeträge abstellende Regelung enthält damit nur Abs 2 – das Gericht kann hier für verhältnismäßig unbedeutende Ansprüche bzw für Ansprüche bis zu einer festgesetzten Streitwerthöhe von 1.000 €, also für einen eingeschränkten Bereich, nicht nur über die Höhe, sondern auch über den Bestand der Forderung nach freier Überzeugung entscheiden.[837]

Das gemäß § 273 ZPO dem Gericht eingeräumte Ermessen bezieht sich auf die Entscheidung über die Durchführung eines Beweisverfahrens zur Feststellung der Höhe der Forderung (Abs 1) bzw der für das Bestehen des Anspruchs „maßgebenden Umstände" (Abs 2). Dabei handelt es sich um ein „gebundenes Verfahrensermessen", das von einem Entscheidungsermessen, welches die Wahl zwischen mehreren rechtlich gleichwertigen Lösungen bei der Sachentscheidung gewährt, zu unterscheiden ist.[838]

---

[837] Die ErläutRV 962 BlgNR 21. GP zur ZVN 2002 weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Ergebnis der Anwendung (hier also auch die Entscheidung über Bestehen oder Nichtbestehen der Forderung) eine Frage der – auch nach § 501 Abs 1 überprüfbaren – rechtlichen Beurteilung darstellt (vgl OGH 28.1.1999, 2 Ob 13/99 x; 4.7.1996, 6 Ob 2083/9 6 h; 1.9.1999, 9 ObA 101/99 i ua.) und damit kein Rechtsschutzverlust in zweiter Instanz verbunden sei. Die richterliche Beurteilung „ist im Falle der Bejahung der Anwendung des § 273 Abs 2 nicht nur der Höhe nach, sondern – für Forderungen nicht über 1000 Euro – auch dem Grunde nach stets im Rahmen der Rechtsrüge in zweiter Instanz überprüfbar."

[838] *Rechberger* in *Fasching/Konecny*[2] III § 273 Rz 2.

Eine verfahrensrechtliche Ermessensentscheidung gemäß § 273 Abs 1 ZPO über die Durchführung des Beweisverfahrens ist dann zu treffen, wenn die Höhe der Forderung nur mit „unverhältnismäßigen Schwierigkeiten“ zu beweisen ist. Gemäß Abs 2 ist Voraussetzung für die Ermessensentscheidung, dass die Aufklärung der maßgebenden Umstände mit „Schwierigkeiten“ verbunden ist, die zur Bedeutung der streitigen Ansprüche außer Verhältnis stehen.

Die Beurteilung, ob die nach § 273 ZPO vorausgesetzten „Schwierigkeiten“ vorliegen, hat den durch die Beweisaufnahme entstehenden Kosten-, Zeit- und Arbeitsaufwand zu berücksichtigen, insbesondere muss der Richter in die Abwägung das Verhältnis der voraussichtlichen Verfahrenskosten zum Streitwert einbeziehen.[839] Unter mehreren möglichen Verfahrensschritten ist der zur Erreichung des Prozessziels zweckmäßigere und kostensparendere zu wählen.[840]

Bei der Ermessensentscheidung, ob § 273 ZPO anzuwenden ist, entscheiden die richterliche Erfahrung, allgemeine Lebenserfahrung oder die Zwischenergebnisse eines bereits durchgeführten Beweisverfahrens.[841] Alle richterlichen Erwägungen zur Betragsfestsetzung müssen in nachvollziehbarer Weise dargelegt werden.[842]

Das Gericht ist bei Vorliegen der vorausgesetzten Schwierigkeiten ermächtigt, aber nicht verpflichtet, von einem Beweisverfahren abzusehen. Wenn der Beweis gar nicht erbracht werden kann, so ist das Gericht jedoch zur Anwendung von § 273 ZPO verpflichtet.[843]

Nimmt das Gericht die Anwendungsvoraussetzungen des § 273 ZPO zu Unrecht an oder fällt es, obwohl es nach § 273 ZPO vorgehen hätte müssen, eine Beweislastentscheidung, so stellt dies einen Verfahrensmangel dar.[844] Dies ist insofern

---

[839] *Rechberger* in *Fasching/Konecny*[2] III § 273 Rz 8; *Holzhammer*, Das zivilrichterliche Ermessen, in FS Fasching (1988) 227 (232); *Fasching*, Die richterliche Betragsfestsetzung gemäß § 273 ZPO, JBl 1981, 225 (231).

[840] *Hofmann*, Zur Auslegung des § 273 ZPO, RZ 1996, 9.

[841] Vgl ua OGH 12.1.1988, 2 Ob 66/87.

[842] OGH 28.8.1986, 6 Ob 649/85 und 7 Ob 674/87.

[843] *Rechberger* in *Fasching/Konecny*[2] III § 273 Rz 9; *Dolinar*, Die freie richterliche Schadensschätzung nach § 273 ZPO, in FS Fasching (1988) 133 (143); aA *Roth*, Unbestimmter Rechtsbegriff und Ermessen am Beispiel des § 273 ZPO, BeitrZPR IV 1991, 103 ff, wonach der Richter bei Vorliegen unverhältnismäßiger Schwierigkeiten keine „erschöpfende Beweisaufnahme“ durchführen darf.

[844] OGH 10.5.1994, 4 Ob 55/94; *Rechberger/Simotta*, Grundriss[8] Rz 779 mwN; *Rechberger* in *Fasching/Konecny*[2] III § 273 Rz 9 hält fest, dass – da in Abs 1 die Forderung dem Grunde nach feststeht –

bedeutsam, als ein solcher aufgrund der Berufungsbeschränkung nach § 501 ZPO nicht angefochten werden kann. Bei der Festsetzung des Betrages hingegen handelt es sich um eine – in der Berufung auch im Bagatellbereich relevierbare – Frage der rechtlichen Beurteilung.[845]

b. Entstehung und Ziel

(1) § 273 Abs 1 ZPO

Die Bestimmungen der AGO über den „Schätzungseid" (§ 214 ff AGO) machen deutlich, dass bereits zu deren Geltung Bedarf nach einer Regelung zur flexibleren Beurteilung des Bestehens oder der Höhe einer Forderung bei Beweisproblemen bestand. Den Verfahrensparteien wurde demnach in bestimmten Fällen gestattet, die Höhe ihrer Forderung zu schätzen. Der Richter konnte den Betrag nach Billigkeit und mit Rücksicht auf den Gegner mäßigen.

Die eigentliche Vorgängerregelung des § 273 ZPO geht jedoch auf § 63 BV 1873 zurück. § 63 BV enthielt eine dem späteren § 273 Abs 1 ZPO nahezu wortgleiche Bestimmung, die sich von der Nachfolgeregelung in der ZPO insbesondere dadurch unterschied, dass der Richter den Betrag nicht „nach freier Überzeugung" sondern „nach Billigkeit" festsetzte.[846] Die Rechtfertigung einer solchen Regelung wurde darin gesehen, dass der strenge ziffernmäßige Beweis einer Forderung – gerade in Schadenersatzprozessen – nicht immer möglich sei und fehlende richterliche Möglichkeiten in diesem Bereich geradezu einer Rechtsverweigerung gleich kämen.[847]

(2) § 273 Abs 2 ZPO

§ 273 Abs 2 ZPO wurde im Jahr 1925 durch die 5. Gerichtsentlastungsnovelle angefügt[848] und diente primär einer Stärkung der Prozessökonomie.[849] Die ZVN 2002 hat mit Hinzufügung des 2. Satzes die Möglichkeit der richterlichen Schadensschätzung auch

---

keine klagsabweisende Beweislastentscheidung ergehen kann. Siehe auch *Dolinar* in FS Fasching 144. Ist die Anspruchshöhe gar nicht feststellbar, so muss das Gericht gemäß § 273 ZPO schätzen.

[845] OGH 19.12.1994, 10 ObS 276/94.

[846] Weiters wurde im Gegensatz zu § 273 Abs 1 ZPO neben dem Ersatz des Schadens das Interesse nicht ausdrücklich erwähnt. Die Beiden Begriffe haben jedoch die gleiche Bedeutung. *Hofmann*, RZ 1996, 9.

[847] *Mahr*, Die Anwendbarkeit des § 273 ZPO auf den richterlichen Ermessensspielraum in § 16 Abs 2 UWG, WBl 1994, 249 (252 ff); *Weber*, § 273 ZPO: die freie richterliche Schadensschätzung (2001) 24.

[848] Fünfte Gerichtsentlastungsnovelle vom 4. Juni 1925 BGBl 1925/183, 666.

[849] *Fasching*, JBl 1981, 236.

auf einzelne Ansprüche bis zu einem Streitwert von 1.000 € ausgedehnt.[850] Auch der 2. Satz wurde mit dem Interesse an einer ökonomischeren Verfahrensführung und Verfahrensbeschleunigung begründet.[851] Nach den Materialien soll die Bestimmung vermeiden, dass Ansprüche, die bei gemeinsamer Geltendmachung in einer Klage als unbedeutend unter § 273 Abs 2 ZPO gefallen wären, gesondert geltend gemacht werden und so die Verfahrensstraffung umgangen werde.[852] Auch trage sie der grundsätzlichen Überlegung Rechnung, dass weder aus der Betrachtung des Zivilprozesses als „soziales Übel" noch aus seiner ökonomischen Betrachtung heraus „ein schützenswertes Interesse daran bestehen kann, ein Beweisverfahren durchzuführen, welches mit Schwierigkeiten – und damit aber auch Kosten – verbunden ist, die in keinem Verhältnis zum jeweiligen Punktum stehen." Die ErläutRV verweisen weiters darauf, dass der Zugang zum Recht verbessert werden solle, indem „die Rechtsdurchsetzungskosten für geringwertige, dem Grunde nach strittige Einzelansprüche in Grenzen gehalten werden, deren Geltendmachung in der Praxis bisweilen an dem – im Verhältnis zum Streitwert enormen und daher abschreckenden – Kostenrisiko im Falle eines unverhältnismäßig aufwendigen Beweisverfahrens scheiterte."[853]

c. Rechtspolitische Bewertung in der Literatur

Bartsch kritisiert, dass die Formulierung „nach Billigkeit" nicht aus dem Bagatellgesetz übernommen wurde. Die freie richterliche Schadensbemessung habe einen sozialen Zug bewirkt und sei in der Praxis bereits seit Jahrzehnten verankert. [854]

Klicka sieht in der gemäß § 273 Abs 2 ZPO idF der ZVN 2002 für Bagatellbeträge bis 1.000 € zur Anwendung kommenden Regelung einen Verstoß gegen Art 6 Abs 1 EMRK.[855] Ein Absehen von der Durchführung eines Beweisverfahrens über den Grund des Anspruchs und eine Entscheidung nach Ermessen gegen den Willen einer oder beider

[850] ErläutRV 962 BlgNR 21. GP.
[851] ErläutRV 962 BlgNR 21. GP 20.
[852] ErläutRV 962 BlgNR 21. GP 35.
[853] ErläutRV 962 BlgNR 21. GP 35.
[854] *Bartsch*, Grundfragen des Schadenersatzrechtes, in FS zur Jahrhundertfeier des ABGB I (1911) 655 (675 ff). Siehe jedoch oben zu den einzelnen Ermessensbestimmungen im Bereich der zivilrechtlichen Materiengesetze, im Detail *Mahr*, WBl 1994, 253.
[855] *Klicka*, ZZPInt 2002, 189.

Parteien sei verfassungswidrig, wenn der solcherart geschätzte Anspruch den einzigen Verfahrensgegenstand bilde.[856]

Auch *Rechberger* äußert rechtsstaatliche Bedenken gegen die „Bagatellregelung" und stellt generell in Frage, ob ein kontradiktorischer Zivilprozess ohne jedes Beweisverfahren den Ansprüchen eines fairen Verfahrens nach Art 6 EMRK genügt.[857]

Dolinar hingegen geht die Anwendung der Bestimmung durch die Gerichte nicht weit genug – diese nähmen tendenziell eher eine längere Prozessdauer und größeren Prozessaufwand in Kauf, als rasch unter Übergehung einer möglichen Beweisaufnahme zu entscheiden. Dies liege in der Furcht vor einer Aufhebung des Urteils wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens begründet.[858]

d. Verfassungsrechtliche Beurteilung

Der EGMR hat festgehalten, dass gemäß Art 6 EMRK die Ausgestaltung des Beweisverfahrens dem nationalen Recht und die Anwendung der Regelungen dem nationalen Richter unterliegt.[859] Jedenfalls muss das Gericht den Vortrag der Parteien zur Kenntnis nehmen und würdigen, Beweisangebote prüfen und sich mit dem wesentlichen Vortrag auseinandersetzen.[860] Entscheidungserhebliches Beweismaterial ist vom Gericht zu berücksichtigen.[861] Das Recht, Beweise vorzubringen ist jedoch nicht absoluter Natur, Einschränkungen durch den nationalen Gesetzgeber sind zulässig.[862] So sind etwa prozessökonomisch bedingte Vorschriften, die Einschränkungen oder Abschneidungen des Vorbringens vorsehen, nach Art 6 EMRK nicht ausgeschlossen (etwa Präklusion, Neuerungsverbot, Befristungen, Eventualmaxime).[863] Der Wesensgehalt des Rechts auf Gehör darf dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.

In Hinblick auf § 273 Abs 1 ZPO bedeutet dies, dass die richterliche Festlegung der Höhe einer Forderung dort, wo der Beweis gar nicht zu erbringen ist, unproblematisch ist,

---

[856] *Klicka*, ZZPInt 2002, 189; siehe auch *Rechberger* in *Fasching/Konecny*[2] III § 273 Rz 17.
[857] *Rechberger* in *Fasching/Konecny*[2] III § 273 Rz 17. Eine Diskussion der Frage Beweisverfahren und Art 6 EMRK siehe Kapitel VI.E.4.
[858] *Dolinar* in FS Fasching 139.
[859] *Meyer-Ladewig*, EMRK[3] Art 6 Rz 141; vgl ausführlich auch Kapitel VI.E.4.
[860] *Meyer-Ladewig*, EMRK[3] Art 6 Rz 103.
[861] *Peukert* in *Frowein*/*Peukert*, EMRK[3] Art 6 Rz 165.
[862] *Matscher*, Der Begriff des fairen Verfahrens nach Art 6 EMRK FS Beys II (2003) 989 (994).
[863] *Matscher* in FS Beys 994; *Waldner*, Der Anspruch auf rechtliches Gehör (2000) 69.

da die Parteien durch das richterliche Vorgehen nicht in ihren Möglichkeiten, beschnitten werden, sich Gehör zu verschaffen. Auch wo die Ermittlung der Höhe einer Forderung zwar möglich, aber mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, kann das Unterbleiben eines diesbezüglichen Beweisverfahrens mE durch das Ziel des Schutzes der Prozessparteien vor einem unverhältnismäßigen Verfahrensaufwand gerechtfertigt werden. § 273 Abs 2 ZPO ermöglicht weiters, über den Grund eines Anspruches nach freier Überzeugung zu entscheiden, wenn es sich um Annexansprüche oder Bagatellbeträge handelt. Auch im ersteren Fall wird die Regelung als verfassungsrechtlich zulässig erachtet.[864] Eine Rechtfertigung kann erneut in der Verfahrensökonomie erblickt werden, gleichzeitig erscheint die Regelung auch verhältnismäßig, wenn im Verhältnis zur Gesamtforderung unbedeutende Annexansprüche betroffen sind. Kritisch zu sehen ist mit *Klicka* und *Rechberger* allerdings die in § 273 Abs 2 ZPO enthaltene Bagatellregelung, die für eigenständig eingeklagte Beträge bis zu 1.000 € zur Anwendung kommt. Wie bereits festgehalten wurde, gelten die Garantien des Art 6 EMRK nicht erst pauschal ab einem bestimmten Streitwert.[865] ME könnte jedoch nur im Einzelfall beurteilt werden, ob das Recht auf Gehör in seinem Wesensgehalt beeinträchtigt ist, wenn bei der Aufnahme von Beweismitteln das Verhältnis von Aufwand und Ertrag berücksichtigt wird.[866] Jedenfalls wäre im Fall eines Verzichts beider Verfahrensparteien auf ihre Rechte gemäß Art 6 EMRK ein Vorgehen des Gerichts gemäß § 273 Abs 2, 2. Fall zulässig.[867]

e. Ergebnis

Nur § 273 Abs 2, 2. Fall ZPO enthält eine Bagatellregelung im eigentlichen Sinn, deren Ziel es ist, die Verhältnismäßigkeit des Verfahrensaufwandes zum Streitwert zu wahren. Verfassungsrechtlich stößt die Bestimmung wegen der durch das Unterbleiben eines Beweisverfahrens möglichen Verkürzung des Rechts auf Gehör auf Bedenken.

[864] Im Ergebnis so auch *Klicka*, ZZPInt 2002, 189.
[865] Siehe Kapitel IV.C.3.e.
[866] Siehe auch *Wollschläger* in *Blankenburg/Leipold/Wollschläger*, Methoden 48.
[867] Zur Rsp des EGMR siehe *Meyer-Ladewig*, EMRK[3] Art 6 Rz 99; ebenso *Klicka*, ZZPInt 2002, 189, aA *Rechberger*, der diesen Vorausverzicht auf ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes für unzulässig erachtet. *Rechberger* in *Fasching/Konecny*[2] III § 273 Rz 17 und § 281a Rz 11.

5. Das bezirksgerichtliche Verfahren

a. Inhalt

Die ZPO sieht Sonderbestimmungen für das bezirksgerichtliche Verfahren vor, das systematisch als Abweichung vom landesgerichtlichen „Regelverfahren" ausgestaltet ist. Unter den wichtigsten Spezialvorschriften zu nennen ist zunächst die erweiterte Belehrungs- und Anleitungspflicht des Richters gegenüber rechtsunkundigen und nicht anwaltlich vertretenen Parteien (§ 432 ZPO), die sowohl Fragen des Verfahrens- als auch des materiellen Rechts umfasst.[868] Der Richter muss die Partei über ihre Rechte und Pflichte im Prozess belehren, darf jedoch keinen Rat in Hinblick auf die im konkreten Fall zweckmäßigste Maßnahme geben.[869] Er hat bei Ausübung der Anleitungs- und Belehrungspflicht seine Unparteilichkeit zu wahren. Vermag sich eine Partei in einem Schriftsatz nicht verständlich auszudrücken, ist nach Bestellung eines Bevollmächtigten aufzutragen, den Schriftsatz binnen angemessener Frist erneut einzubringen, andernfalls der Schriftsatz als nicht eingebracht gilt (§ 432 Abs 3 ZPO). Sehr weitreichende Belehrungspflichten treffen den Richter bei der Aufnahme und Annahme der Klage (§ 435 ZPO).[870] Darüber hinaus ist rechtsunkundigen und nicht anwaltlich vertretenen Parteien bei Verkündung der Entscheidung eine Rechtsmittelbelehrung gemäß § 432 Abs 2 ZPO zu erteilen.

Anwaltlich nicht vertretenen Parteien kommen im bezirksgerichtlichen Verfahren erweiterte Möglichkeiten zu protokollarischem Anbringen zu (§ 434 ZPO) – die Klage, sowie alle außerhalb der mündlichen Verhandlung vorzubringenden Gesuche, Anträge und Mitteilungen können schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Klagen und Widersprüche gegen ein Versäumungsurteil kann eine Partei auch beim Bezirksgericht ihres Aufenthalts mündlich zu Protokoll erklären.

Des Weiteren sind folgende Besonderheiten des bezirksgerichtlichen Verfahrens zu nennen[871]: Es besteht die Möglichkeit, Tagsatzungen zur mündlichen Verhandlung in dringenden Fällen am Tag der Klagseinbringung abzuhalten (§ 436 ZPO). Das Beweisverfahren soll tunlichst bereits in der vorbereitenden Tagsatzung durchgeführt

[868] *Kodek* in *Fasching*/*Konecny*[2] III § 432 Rz 11.
[869] *Fasching*. Lehrbuch[2] Rz 1611.
[870] *Rechberger/Simotta*, Grundriss[8] Rz 945

werden (§ 440 Abs 1 ZPO). Auch wird der Beklagte gleichzeitig mit der Klagszustellung aufgefordert, die relevanten Beweismittel mitzubringen und seine Anträge auf Herbeischaffung von Urkunden und Ladung von Zeugen noch vor der vorbereitenden Tagsatzung zu stellen (§ 438 ZPO).[872] Das Schriftsatzwesen ist durch den Entfall der Klagebeantwortung (§ 440 Abs 2 ZPO) – ausgenommen betreffend den Widerspruch gegen ein Versäumungsurteil – eingeschränkt (§ 440 Abs 2 ZPO), der Auftrag zum Wechsel vorbereitender Schriftsätze kann nur anwaltlich vertretenen Parteien erteilt werden (§ 440 Abs 3 ZPO). Weiters kann die Höhe eines aufgetragenen Kostenvorschusses schon dann angefochten werden, wenn der Gesamtbetrag der einer Partei aufgetragenen Vorschüsse 2.000 € übersteigt (§ 440 Abs 4 ZPO).

Zu erwähnen ist auch die gemäß § 27 ZPO eingeschränkte Anwaltspflicht, die in Kapitel V.B.3 behandelt wurde.

b. Ziele

Die ErläutRV zur ZPO 1895 führen zunächst aus, dass das bezirksgerichtliche Verfahren die gleichen Ziele wie das Gerichtshofverfahren verfolge und letzteres bereits so „einfach, knapp, formlos und gelenk“ ausgestaltet sei, dass es sich auch zur Anwendung vor den Bezirksgerichten eigne. Jedoch solle den geänderten persönlichen Voraussetzungen – nämlich der einzelrichterlichen Zuständigkeit sowie dem Entfall der Anwaltspflicht – vor den Bezirksgerichten durch entsprechende Modifikationen Rechnung getragen werden.[873]

Heute werden rd 95 %[874] aller Zivilverfahren erster Instanz vor den Bezirksgerichten geführt, weshalb das bezirksgerichtliche Verfahren so ausgestaltet sein muss, dass es die möglichst schleunige Erledigung einer großen Masse an Rechtsstreitigkeiten ermöglicht, aber auch den Parteien die Rechtsverfolgung oder -verteidigung erleichtert.[875]

---

[871] Vgl dazu *Kodek* in *Fasching*/*Konecny*[2] III Vor §§ 431 ff; *Rechberger/Simotta*, Grundriss[8] Rz 942.
[872] *Rechberger/Simotta*, Grundriss[8] Rz 947
[873] K.u.K. Justizministerium, Materialien I 340 ff. Nach den ErlRV soll „alles was behufs Erreichung des Prozesszieles getan oder gestattet werden muss“…“so einfach und mit so geringen Mitteln, als nur irgend möglich, geschehen.“; Siehe auch *Kodek* in *Fasching/Konecny*[2] III § 440 Rz 1.
[874] Statistik Austria, Statistisches Jahrbuch 2015 (2014) 496.
[875] *Fasching*, Lerhbuch[2] Rz 1604. So auch K.u.K. Justizministerium, Materialien I 341 ff; *Rechberger/Simotta*, Grundriss[8] Rz 940 ff; *Kodek* in *Fasching*/*Konecny*[2] III Vor 431 ff.

Eine Erleichterung der Rechtsverfolgung[876] strebt etwa die erweiterte Belehrungs- und Anleitungspflicht des Richters gegenüber rechtsunkundigen und nicht anwaltlich vertretenen Parteien (§ 432 ZPO) an, die auf eine Herstellung der Waffengleichheit der Parteien gemäß Art 6 EMRK abzielt und das eingeschränkte Recht auf Beigebung eines Verfahrenshilfeanwalts ausgleichen soll.[877] Auch die erweiterte Möglichkeit zu protokollarischem Anbringen (§ 434 ZPO), sofern eine Partei nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, die Einschränkung des Schriftsatzwesens durch den Entfall der Klagebeantwortung (§ 440 Abs 2 ZPO) und die eingeschränkte Zulässigkeit eines Auftrags zur Erstattung von Schriftsätzen (§ 440 Abs 3 ZPO) streben dieses Ziel an.[878]

Einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens dienen die Möglichkeit der Festsetzung von Tagsatzungen zur mündlichen Verhandlung bereits am Tag der Klagseinbringung (§ 436 ZPO), der Entfall der Klagebeantwortung (§ 440 Abs 2 ZPO) sowie die Beschränkung des Verfahrens auf eine Verhandlung (§ 440 Abs 1 ZPO).[879]

c. Rechtspolitische Bewertung in der Literatur

Nach *Fasching* zeigen sich gerade im bezirksgerichtlichen Verfahren Beschränkungen des Zugangs zum Recht besonders stark. Bei geringen Streitwerten werde das Missverhältnis zwischen Streitwert und Verfahrenskosten am ehesten deutlich, andererseits handle es sich bei vielen in der Eigenzuständigkeit der Bezirksgerichte befindlichen Rechtssachen um solche, die die Existenzgrundlagen des Einzelnen unmittelbar berühren, wie etwa bestand- oder familienrechtliche Streitsachen.[880] Das bezirksgerichtliche Verfahren werde die Zukunft wesentlich bestimmen, da es den Parteien mehr Unterstützung gewähre, als das Gerichtshofverfahren.

Kodek hält die Regelung des bezirksgerichtlichen Verfahrens in eigenen, vom allgemeinen Verfahrenstyp abweichenden Sonderbestimmungen für rechtstheoretisch nicht unbedenklich, da dem bezirksgerichtlichen Verfahren tatsächlich größere Bedeutung zukomme, als dem Gerichtshofverfahren. Er bezeichnet den vom Gesetzgeber gewählten Weg dennoch als zweckmäßig, da das Verfahren durch Beschleunigung, Verkürzung und

[876] *Kodek* in *Fasching*/*Konecny*[2] III Vor §§ 431 ff; *Rechberger/Simotta*, Grundriss[8] Rz 942.
[877] *Kodek* in *Fasching*/*Konecny*[2] III § 432 Rz 2.
[878] *Kodek* in *Fasching*/*Konecny*[2] III Vor §§ 431 ff; *Rechberger/Simotta*, Grundriss[8] Rz 942.
[879] *Kodek* in *Fasching*/*Konecny*[2] III Vor §§ 431 ff Rz 8.
[880] *Fasching*, Lehrbuch[2] Rz 1604.

Vereinfachung gegenüber dem Gerichtshofverfahren gekennzeichnet sei und dies technisch einfacher durch Bezugnahme auf die Regelungen für das Gerichtshofverfahren gelöst werden könne.[881]

Oberhammer beschreibt das bezirksgerichtliche Verfahren als „nichts anderes als ein (ziemlich gut funktionierendes) Small Claims Verfahren".[882]

d. Ergebnis

Die oben beschriebenen Verfahrensziele und die Tatsache, dass das bezirksgerichtliche Verfahren der direkte Nachfolger des Bagatellverfahrens 1873 ist[883], legen tatsächlich nahe, es mit *Oberhammer* als eine Art Bagatellverfahren anzusehen.[884]

Dass die Streitwertgrenze für die bezirksgerichtliche Wertzuständigkeit von 15.000 € als Bagatellbetrag erachtet werden kann, ist mE jedoch, wie bereits in Kapitel V.B.1.d gezeigt wurde, in Anbetracht des monatlichen Durchschnittseinkommens unselbständig Beschäftigter zu verneinen. Auch ein Blick auf die dZPO, die, ähnlich der österreichischen, das landgerichtliche Verfahren als Regel und das amtsgerichtliche Verfahren als Sonderfall normiert, zeigt, dass im untersten Streitwertbereich noch weitere Vereinfachungen denkbar sind. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass die Streitwertgrenze des englischen Small Claims Verfahrens derzeit bei 10.000 £ (etwa 12.600 €) liegt und dieses Verfahren durchaus als Bagatellverfahren betrachtet wird.[885]

6. Die Beschränkung von Rechtsmitteln

a. Die Bagatellberufung nach § 501 ZPO

(1) Inhalt

§ 501 ZPO sieht vor, dass, sofern der Wert einer Rechtsstreitigkeit, über den das Erstgericht entschieden hat, 2.700 € nicht übersteigt, das Urteil nur wegen Nichtigkeit und

[881] *Kodek* in *Fasching*/*Konecny*[2] III Vor §§ 431 ff Rz 1.
[882] *Oberhammer*, Speeding up civil litigation in Austria: Past and present Instruments, in *Van Rhee* (Hrsg), The Law's Delay: Essays on Undue Delay in Civil Litigation (2004) 217 (223): „Basically, however, the whole procedure before District Courts for cases where the value in dispute does not exceed € 10,000 is nothing else than a (quite well-functioning) small claims procedure."
[883] *Sperl*, Lehrbuch I[2] 546; siehe auch *Jelinek*, ÖJZ 1975, 485 bzw Kapitel II.C.
[884] Siehe Kapitel V.B.5.c.
[885] Siehe Kapitel III.C.

wegen einer ihm zugrunde liegenden unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache angefochten werden kann. Die Berufungsbeschränkung ist auch im Gerichtshofverfahren erster Instanz anwendbar. Davon ausgenommen sind Streitigkeiten in einigen besonders sensiblen Bereichen, nämlich solche nach § 502 Abs 4 ZPO (familienrechtliche Streitigkeiten nach § 49 Abs 2 Z 1 und 2 JN) und nach § 502 Abs 5 ZPO (familienrechtliche Streitigkeiten gemäß § 49 Abs 2 Z 2a und 2b JN, Streitigkeiten nach § 49 Abs 2 Z 5 JN, wenn dabei über Kündigung, Räumung oder über Bestehen oder Nichtbestehen des Vertrags entschieden wird, Rechtsstreitigkeiten, in denen ein in § 29 KSchG genannter Verband einen ihm zur Geltendmachung abgetretenen Anspruch gegen eine Partei klagsweise geltend macht und Streitigkeiten in Arbeits- und Sozialrechtssachen gemäß 44 ASGG).

Gemäß § 501 ZPO können Tatsachenfeststellungen weder wegen Aktenwidrigkeit noch unrichtiger Beweiswürdigung bekämpft werden.[886] Bei einem 2.700 € nicht übersteigenden Streitwert ist somit nur eine Tatsacheninstanz vorgesehen. Als Nichtigkeitsgründe können jedoch nicht nur die in § 477 ZPO genannten, sondern auch die anderen als Nichtigkeitsgründe anerkannten Verfahrensverletzungen geltend gemacht werden.[887]

Der Ablauf des Berufungsverfahrens in Bagatellsachen unterscheidet sich vom regulären Berufungsverfahren darin, dass die Bestimmungen nach § 473a ZPO über die Berufungsbeantwortung nicht zur Anwendung kommen. Eine mündliche Verhandlung findet nur von Amts wegen statt, den Parteien kommt kein Antragsrecht zu.

(2) Ziele

Der Grundsatz der Inappellabilität von Urteilen über geringfügige Beträge geht, wie bereits gezeigt wurde, auf das Bagatellverfahren 1873[888] zurück. Gegen die in diesem Verfahren ergangenen Urteile war lediglich eine Anfechtung mittels Nullitätsbeschwerde aufgrund taxativ aufgezählter Nullitätsgründe zulässig.[889] Der Ausschluss der Berufung

[886] *Pimmer* in *Fasching*/*Konecny*[2] IV/1 § 501 Rz 11. Wurden Tatsachenfeststellungen in Folge unrichtiger rechtlicher Beurteilung unterlassen, so kann dies allerdings geltend gemacht werden. Das Berufungsgericht muss das Verfahren dann selbst ergänzen.
[887] *Pimmer* in *Fasching*/*Konecny*[2] IV/1 § 501 Rz 10.
[888] Gesetz vom 27. April 1873 über das Verfahren in geringfügigen Rechtssachen (Bagatellverfahren) RGBl 1873/66 RGBl 1873/66, 264.
[889] Darunter fielen gemäß § 78 BV das Fehlen der sachlichen Zuständigkeit des Bagatellverfahrens, die

wurde seitens des Urhebers des Bagatellverfahrens 1873, *Julius Glaser*, bereits in seinen Untersuchungen zur Friedensgerichtsbarkeit mit dem durch die Anfechtbarkeit entstehenden unverhältnismäßigen – also außer Verhältnis zum Streitwert stehenden – Aufwand begründet, der insbesondere durch das mit der Berufungsmöglichkeit einhergehende Protokollierungserfordernis der erstinstanzlichen Verhandlung entstand.[890] Gegner der Inappellabilität befürchteten hingegen einen Verlust der Rechtseinheit durch den Ausschluss der Überprüfbarkeit und eine verminderte richterliche Sorgfalt bei der Urteilsfällung. Weiters sahen sie das Rechtsgefühl der Bevölkerung bedroht, in deren Bewusstsein die Möglichkeit zur Erhebung einer Berufung verwurzelt sei.[891] Trotz dieser Kritik wurde die Regelung Bestandteil des Bagatellverfahrens 1873 und schließlich der ZPO 1895. *Klein* argumentierte ebenfalls mit der Verhältnismäßigkeit – der Streitwert dürfe nicht durch die Kosten einer schwereren Instruktion absorbiert werden. Dieser volkswirtschaftliche Grund rechtfertige die Inappellabilität. Es gebe einen Punkt, wo die Kosten und der Gewinn sich balancierten – sowohl volkswirtschaftlich wie für den Einzelnen.[892]

Mit der ZVN 1983[893] wurde zusätzlich zur Nichtigkeitsberufung unter gleichzeitiger starker Anhebung der Wertgrenze von 2.000 ATS auf 15.000 ATS der zusätzliche Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung geschaffen. Dies wurde damit begründet, dass die unrichtige rechtliche Beurteilung den wohl wichtigsten Revisionsgrund nach § 503 Z 4 darstelle und eine entsprechende Anfechtung daher auch für Bagatellberufungen möglich sein sollte.[894]

Die Streitwertgrenze von 15.000 ATS sollte an der Höhe eines durchschnittlichen Arbeitnehmereinkommens orientiert sein.[895] Die spätere schrittweise Anhebung der

---

Urteilsfällung durch einen Richter, der das Urteil nicht hätte fällen dürfen, der ungerechtfertigte Ausschluss der Öffentlichkeit, mangelnde Prozesslegitimation einer Partei, ungesetzlicher Entzug der Möglichkeit der Partei, vor Gericht zu verhandeln und Erkenntnis in der Hauptsache über den Antrag der Partei hinaus zählten. Näheres dazu siehe *Schneider*, Bagatellverfahren 105 ff.

[890] *Glaser*, Friedensgerichte 30 ff.

[891] Siehe *Schneider*, Bagatellverfahren 108, mit einem umfangreichen Überblick über die damalige Debatte.

[892] *Klein*, Rede in der Generaldebatte des Abgeordnetenhauses vom 14. November 1894, in *Friedlaender*, Reden I 47 (56).

[893] ZVN 1983 BGBl 1983/135.

[894] ErläutRV 669 BlgNR 15. GP 58. Kritisch dazu *Konecny*, der in Zweifel zieht, was aus den Revisionsgründen für den Umfang der Berufungsgründe abzuleiten sein soll. *Konecny*, Die Berufung im österreichischen Recht und ihre Bewährung ZZP 1994, 481 (486).

[895] Der Justizausschuss, AB 1337 BlgNR 15. GP 18, führte aus: „Da die Neufassung des § 501, zum Unterschied von der geltenden Regelung, doch die - wenn auch beschränkte - Anfechtung des Urteils zulässt,

Streitwertgrenze auf derzeit 2.700 €[896] diente der Inflationsanpassung, sollte jedoch auch die Rechtsmittelsenate durch einen zumindest leichten Rückgang an Berufungen im bezirksgerichtlichen Verfahren entlasten.[897]

Im Ergebnis lässt sich daher festhalten, dass die Berufungsbeschränkung dem Rechtsschutz wirtschaftliche Grenzen setzt[898], indem sie darauf abzielt, den Aufwand und die Kosten des Verfahrens proportional zum Streitwert zu halten, womit sowohl dem Interesse der Rechtssuchenden nachgekommen als auch eine Gerichtsentlastung erzielt werden soll.

(3) Verfassungsrechtliche Beurteilung

i. Art 92 Abs 1 B-VG

Art 92 Abs 1 B-VG legt fest, dass der OGH die oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen ist und gewährt diesem damit eine Bestandsgarantie.[899] Wenn dem BV-G auch grundsätzlich ein dreigliedriger Instanzenzug zugrunde liegt, werden Beschränkungen des Instanzenzugs als zulässig erachtet[900], soweit sie den OGH als höchste Instanz nicht bedeutungslos machen.[901] Aufgrund des auf Bagatellbeträge beschränkten Bereichs der Inappellabilität ist diese Gefahr nicht gegeben.

ii. Art 6 Abs 1 EMRK

Art 6 Abs 1 EMRK stellt nach hM weder eine Garantie für einen Instanzenzug noch eine Absicherung des Zugangs zu einem innerstaatlichem Höchstgericht dar.[902] Der Zugang zu den bestehenden Rechtsmittelgerichten muss gewährleistet sein, die Konventionsstaaten dürfen ihn jedoch von bestimmten Voraussetzungen, wie etwa der

---

scheint es vertretbar, an die Obergrenze des Rahmens zu gehen, den diejenige Vergleichsgröße bietet, an der sich der Gesetzgeber der ZPO bei der Festsetzung der Bagatellgrenze seinerzeit orientiert hat, nämlich des durchschnittlichen monatlichen Arbeitnehmereinkommens."
Siehe dazu auch Kapitel II.C.3.

[896] Budgetbegleitgesetz 2009 BGBl 2009/52.

[897] ErläutRV 113 BlgNR 21. GP.

[898] Siehe *Fucik*, RZ 1984, 55.

[899] *Zechner* in *Fasching/Konecny* IV/1[2] Vor §§ 502 Rz 26.

[900] Vgl zB VfGH 12.6.1995, B 352/95.

[901] *Mayer*, B-VG[4] Art 92 I.

[902] EGMR 17.1.1970, 2689/65 *Delcourt/Belgien* Rz 25; *Peukert* in *Frowein*/*Peukert*, EMRK[3] Art 6 Rz 93; OGH 23.10.1974, 1 Ob 170/74; OGH 9.7.2003, 9 Ob78/03 s; *Zechner* in *Fasching/Konecny* IV/1[2] Vor §§ 502 Rz 25 mwN; *Ballon*, Zu den Verfahrensmängeln im Zivilprozess, in FS Matscher (1993) 15 (16).

Höhe des Streitwertes, abhängig machen.[903] Das Recht auf Zugang zu Gericht darf jedoch im Einzelfall nicht in seiner Substanz verletzt werden und die Zugangsbeschränkung muss einen legitimen Zweck verfolgen sowie verhältnismäßig sein.[904] Nach ständiger Rsp des OGH rechtfertigt Art 6 EMRK keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsmittelbeschränkungen.[905] Die Berufungsbeschränkung nach § 501 ZPO wirft auch deshalb keine rechtsstaatlichen Probleme auf, da eine Überprüfung des erstinstanzlichen Verfahrens bezüglich der Einhaltung der wichtigsten Verfahrensvorschriften (Nichtigkeitsgründe) ermöglicht wird.[906]

iii. Art 13 EMRK

Art 13 EMRK gewährt dem Einzelnen bei einer Verletzung von Bestimmungen der EMRK das Recht, „bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben". In Hinblick auf den Berufungsausschluss ist daher zu fragen, wie mit Verstößen gegen Art 6 EMRK in einem gerichtlichen Verfahren, gegen die innerstaatlich aufgrund des Berufungsausschlusses kein Rechtsmittel zur Verfügung steht, umzugehen ist.

Die Anforderungen nach Art 13 EMRK sind insofern weniger streng als jene nach Art 6 EMRK, als die Beschwerdemöglichkeit nach Art 13 EMRK grundsätzlich nicht in Form gerichtlichen Rechtsschutzes ausgestaltet sein muss, sondern auch durch eine andere nationale Instanz erfolgen kann.[907] Das Erfordernis der vollen Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit führt nach Art 6 Abs 1 EMRK jedoch dazu, dass die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen nur durch andere Gerichte zulässig ist.[908] Der EGMR hat Art 13 EMRK lange Zeit als von Art 6 EMRK absorbiert und im Bereich der Rüge von Konventionsverletzungen durch gerichtliche Verfahren systematisch unanwendbar erachtet.[909] Im Urteil *Kudła*/*Polen* [910] hat er jedoch in Hinblick auf die Dauer des Verfahrens festgestellt, dass es zwischen den beiden Artikeln keine Überlappung und daher keine Absorption gibt. Diese Feststellung war jedoch ausdrücklich auf die Verletzung von

[903] *Peukert* in *Frowein*/*Peukert*, EMRK[3] Art 6 Rz 96.
[904] EGMR 27.7.2006, 36998/02, *Efstathiou u.a./Griechenland* Rz 24 ff; *Peukert* in *Frowein*/*Peukert*, EMRK[3] Art 6 Rz 96.
[905] OGH 28.1.1997, 4 Ob 27/97 t; 22.4.1999, 6 Ob 44/99 k; 19.9.2001, 9 ObA 180/01 p.
[906] *Ballon*, ZZP 1983, 453.
[907] EGMR 9.10.1979, 6289/73, *Airey/Irland*. Rz 35; *Schweizer* in *Pabel/Schmahl*, EMRK Art 13 Rz 46, *Frowein* in *Frowein*/*Peukert*, EMRK[3] Art 13 Rz 5.
[908] *Frowein* in *Frowein*/*Peukert*, EMRK[3] Art 13 Rz 12.
[909] *Frowein in Frowein/Peukert*, EMRK[3] Art 13 Rz 12.
[910] EGMR 26.10.2000, 30210/96, *Kudła*/*Polen*.

Art 6 EMRK durch eine überlange Verfahrensdauer bezogen. Ob Art 13 EMRK auch im Bereich der Verletzung des rechtlichen Gehörs die Zurverfügungstellung einer innerstaatlichen Beschwerde fordert, hat der EGMR noch nicht beantwortet. In der Literatur wird dies für erforderlich gehalten.[911]

Nach der ZPO kann eine Verletzung des rechtlichen Gehörs den Tatbestand eines Nichtigkeitsgrundes nach § 477 Abs 1 Z 4 ZPO erfüllen, nämlich im Fall einer gesetzwidrigen Verhinderung der Möglichkeit einer Partei, vor Gericht zu verhandeln. Andere Fälle der Gehörsverletzung sind jedoch lediglich als wesentlicher Verfahrensmangel nach § 496 Abs 1 Z 2 ZPO zu qualifizieren und damit im Rahmen der „Bagatellberufung" gemäß § 501 ZPO nicht relevierbar.[912] Beispielsweise ist ein wesentlicher Verfahrensmangel anzunehmen, jedoch keine Nichtigkeit, wenn ein Versäumnistatbestand vorliegt und ein Versäumungsurteil gefällt wird, ohne dass der Erstreckungsantrag der verhinderten Partei erledigt ist.[913] Folglich unterliegt die Verletzung des rechtlichen Gehörs im Bagatellbereich nicht in allen Fällen der gemäß Art 13 EMRK erforderlichen wirksamen Beschwerdemöglichkeit. Zur Sicherstellung der Konventionskonformität von § 501 ZPO wird daher jede Verletzung des rechtlichen Gehörs einer Nichtigkeit gleichzuhalten sein, um ihre Geltendmachung im Rahmen einer Berufung zu ermöglichen.[914]

(4) Rechtspolitische Bewertung in der Literatur

In der Lehre fällt die rechtspolitische Beurteilung der Berufungsbeschränkung differenziert aus.

Fucik hält es, der volkswirtschaftlichen Argumentation *Kleins* folgend, für gerechtfertigt, die Grenze sinnvoller Rechtsverfolgung durch eine Rechtsmittelbeschränkung abzusichern, die dort erreicht sei, wo die Verfahrenskosten das Punktum, also den Streitwert, überschreiten.[915]

---

[911] *Matscher*, Zur Funktion und Tragweite der Bestimmung des Art. 13 EMRK, in FS Seidl/Hohenveldern (1989) 315 (325) Fn 46; *Piekenbrock*, Rechtsschutz gegen gerichtliche Säumnis und Gehörsverletzung in Österreich, in FS Krämer (2009) 513 (520); *Ballon*, Die Beachtung des rechtlichen Gehörs iSd Art 6 MRK durch die Rechtsmittelgerichte, JBl 1995, 623 (630).
[912] Vgl dazu *Pimmer* in *Fasching/Konecny*[2] IV/1 § 477 Rz 43.
[913] *Pimmer* in *Fasching/Konecny*[2] IV/1 § 477 Rz 49.
[914] *Ballon*, JBl 1995, 630.
[915] *Fucik*, RZ 1984, 54 ff; *Klein*, Rede in der Generaldebatte des Abgeordnetenhauses vom 14. November

Kuderna hält Rechtsmittelbeschränkungen sogar – gerade aufgrund der sozialen Funktion des Zivilprozesses – für geboten. Die Durchsetzung des Rechts werde sonst zu einer damit nicht in Einklang stehenden übergroßen Belastung für beide Parteien, insbesondere im Lichte der für die obsiegende Partei bestehenden Gefahr, einen Teil der Kosten oder – im Fall der Uneinbringlichkeit beim Gegner – die gesamten Kosten selbst tragen zu müssen.[916]

Schoibl hingegen bezeichnet die Bagatellberufung als dem sozialen Zweck des Zivilverfahrens entgegenlaufend.[917]

Ballon erachtet die Berufungsbeschränkung als zu weitgehend – etwa könne sich das Erstgericht bei einer Sachverhaltsermittlung auf die Parteienvernehmung beschränken und alle anderen Beweismittelanträge wegen Unerheblichkeit zurückweisen, ohne dass diese Vorgangsweise der Kontrolle durch die Berufungsinstanz unterliege.[918] Er fordert daher die Möglichkeit zur Geltendmachung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens im Rahmen der Berufung.

Mayr hält fest, dass die Berufungsbeschränkung für den Streitwertbereich bis 2.700 € – das Fehlen der Anfechtungsmöglichkeit von Verfahrensfehlern oder unrichtiger Sachverhaltsfeststellung – „nicht ohne Einfluss auf die Verfahrensführung" sei. Indirekt und de facto werde dadurch ein „abgespecktes" erstinstanzliches Verfahren bewirkt.[919]

Konecny befürwortet grundsätzlich eine Beschränkung von Rechtsmitteln in Bagatellsachen, sieht die Berufungsbeschränkung in der Ausgestaltung nach § 501 ZPO jedoch kritisch. Er erachtet die Lösung von Tatfragen als gleich bedeutsam wie jene von Rechtsfragen, allein die Möglichkeit der Kontrolle durch ein Berufungsgericht führe zu erhöhter richterlicher Sorgfalt. Weiters hebt er hervor, dass einzig bei der Berufung Verfahrensmängel nicht mehr geltend gemacht werden können und im Gegensatz dazu bei

---

1894, in *Friedlaender*, Reden I 56.
[916] *Kuderna*, RdA 1986, 182.
[917] *Schoibl*, Entwicklung 86.
[918] *Ballon* in FS Kralik (1986) 37 (54). Die Höhe eines nach § 273 ZPO festgestellten Betrags kann vom Berufungsgericht jedoch überprüft werden, da es sich um eine Frage der rechtlichen Beurteilung handelt. Die Frage der Anwendung des § 273 ZPO stellt hingegen eine Verfahrensfrage dar.
[919] *Mayr*, Europäisches Mahn- und Bagatellverfahren – Fremdkörper oder Vorbild für Neuregelungen im österreichischen Recht?, in FS Simotta (2012) 113 (117).

Revisionen und Rekursen eine Verfahrensrüge möglich ist.[920] Gegen das der Berufungsbeschränkung zugrundeliegende Kostenargument wendet *Konecny* ein, dass hohe Verfahrenskosten nicht notwendigerweise durch das Berufungsverfahren entstehen – etwa in Hinblick auf Verfahrensergänzungen, die das Erstgericht bei ordnungsgemäßer Verfahrensführung ohnedies hätte machen müssen. Teuer käme vielmehr die Praxis der Berufungsgerichte, Verfahren an das Erstgericht zur neuerlichen Durchführung der Verhandlung zurückzuverweisen. *Konecny* fordert daher, eine Zurückverweisung durch das Berufungsgericht an die erste Instanz auszuschließen. Weiters erachtet er Rechtsmittelbeschränkungen erst im Fall eines eklatanten wirtschaftlichen Missverhältnisses zwischen Kosten und Nutzen sinnvoll und nicht bereits dann, wenn die Verfahrenskosten über dem Streitwert liegen. *Konecny* schlägt daher vor, die Berufung bei Beschwerdewerten generell auszuschließen, bei welchen selbst bei einer auf unrichtige rechtliche Beurteilung gestützten Berufung die Kosten eklatant höher liegen als der Nutzen. Die Nichtigkeitsberufung solle allerdings für diesen Streitwertbereich offen stehen.[921]

ME ist mit *Konecny* kritisch zu sehen, dass unrichtige Tatsachenfeststellungen – ausgenommen bei Mängeln aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung –, unrichtige Beweiswürdigung und Aktenwidrigkeit im Rahmen der Bagatellberufung nicht geltend gemacht werden könne, weil diese für die Parteien nicht per se weniger schwer wiegen, als eine unrichtige rechtliche Beurteilung. Das Ziel, das Berufungsverfahren möglichst kosten- und zeitsparend durchzuführen, könnte durch *Konecnys* Vorschlag, eine Zurückverweisung durch das Berufungsgericht auszuschließen, mE erreicht werden – dies ist etwa auch für die Berufung gegen Urteile im englischen Small Claims Verfahren vorgesehen.[922]

b. Die Beschränkung der Zulässigkeit des Rekurses

(1) Inhalt der Regelung

Erstinstanzliche Beschlüsse im Bagatellbereich bis zu 2.700 € sind grundsätzlich unanfechtbar. § 517 ZPO zählt jedoch taxativ Fälle auf, in denen auch Beschlüsse unterhalb der Streitwertgrenze anfechtbar sind, nämlich die Verweigerung der Einleitung

[920] *Konecny*, Die Berufung, ZZP 1994, 488.
[921] *Konecny*, Die Berufung, ZZP 1994, 488.
[922] Siehe Kapitel III.C.3.m.

oder Fortsetzung des Verfahrens, die Abweisung eines Wiedereinsetzungsantrages oder eines Antrags wegen Verstreichens der Frist zur Erhebung eines Rechtsmittels, Entscheidungen über Anträge auf Bestellung einer Sicherheit für Prozesskosten oder auf Ergänzung dieser Sicherheit, wenn dem Begehren um Erstreckung einer Tagsatzung unter Verletzung der Bestimmungen des § 134 ZPO stattgegeben wurde und der Beschluss zugleich gemäß § 141 ZPO anfechtbar ist, wenn ein Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer Tagsatzung oder wegen Verstreichens der Frist zur Erhebung eines Rechtsmittels abgewiesen wurde und wenn über Prozesskosten oder über die Aufhebung der Bestätigung der Vollstreckbarkeit entschieden wurde (§ 7 Abs 3 EO). Ausgenommen von den Rekursbeschränkungen sind die Verbandsklagen (§ 502 Abs 5 Z 3 ZPO).

Ein Kostenrekurs ist jedenfalls unzulässig, wenn der Betrag, dessen Zuspruch oder Aberkennung beantragt wird, 50 € nicht übersteigt.

(2) Ziele

Bereits im Bagatellverfahren 1873 war der Rekurs ausgeschlossen, ausgenommen betreffend Beschlüsse über die Verfahrenseinleitung und -fortführung (§ 517 Abs 1 Z 1 ZPO) und die Wiedereinsetzung (§ 517 Abs 1 Z 4 ZPO).[923] Die Regelung war bei ihrer Einführung – im Gegensatz zur Berufungsbeschränkung – unstrittig.[924] Nach *Fucik* diente sie insbesondere dem Ziel, die Überprüfung der bejahenden Zuständigkeitsentscheidung auszuschließen.[925]

Mit der ZPO 1895 wurden die weiteren Rekurstatbestände Abs 1 Z 2, 3 und 5 (Beschlüsse über die Sicherheit für Prozesskosten, die Erstreckung einer Tagsatzung und die Prozesskosten) eingeführt.[926] Generell führen die Materialien zur Rekursbeschränkung aus, dass dadurch angestrebt wird, das Rechtsmittel des Rekurses „nicht über das Maß des notwendigen Rechtsschutzes hinausgreifen zu lassen“.[927] Das der Berufungsbeschränkung zugrundeliegende prozessökonomische Anliegen kommt also auch in dieser Regelung zum

[923] Siehe dazu auch Kapitel II.B.4. Darüber hinaus konnte der Richter Beschlüsse oder Verfügungen abändern, wenn ihm ein späteres Vorbringen oder Ergebnisse der Beweisaufnahmen das Abgehen davon als wünschenswert und zweckmäßig erschienen lassen. Siehe dazu *Schneider*, Bagatellverfahren 111.
[924] *Schneider*, Bagatellverfahren 112.
[925] *Fucik*, RZ 1984, 60.
[926] RGBl 1895/113.
[927] K.u.K. Justizministerium, Materialien I 364.

Ausdruck. In Bereichen, in denen Rekurs zulässig ist, dient er der Wahrung des Justizgewährungsanspruchs.[928]

Mit der ZVN 1986 wurde der Rekurs für die Entscheidung über die Aufhebung der Bestätigung der Vollstreckbarkeit nach § 7 Abs 3 EO eingeführt (§ 517 Z 6 ZPO).

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde durch Abs 3 der Kostenrekurs für unzulässig erklärt, wenn der begehrte Betrag 50 € nicht übersteigt.[929] Erklärt wurde dies mit dem Ziel der Entlastung der Rechtsmittelgerichte. Der mit der Behandlung von Rekursen in diesem Streitwertbereich verbundene Aufwand stehe „in keinem Verhältnis zum allenfalls Ersieg- oder Abwehrbaren".[930]

Bis zur ZVN 1983[931] entsprach die Streitwerthöhe der Rekursbeschränkung jener des Bagatellverfahrens. Mit der Novelle erfolgte eine Anhebung der Streitwertgrenze auf 15.000 ATS mit dem Ziel, diese an die Streitwertgrenze der Berufungsbeschränkung anzupassen und Wertungswidersprüche zu vermeiden. In den wichtigsten, nämlich den Rechtsschutz an sich betreffenden Fragen, sollte der Rekurs möglich bleiben.[932] Seit der Abschaffung des Bagatellverfahrens gilt die Rekursbeschränkung auch für die betroffenen Streitwerte im Gerichtshofverfahren.[933] Weiters hob die ZVN 1983 § 517 Abs 2 ZPO alt, der Rekurse gegen Beschlüsse des Berufungsgerichtes in Bagatellsachen generell ausschloss, auf.

---

[928] *Fucik*, RZ 1984, 60.

[929] Budgetbegleitgesetz 2011 BGBl I 2010/111
Zu verweisen ist auch darauf, dass die Kostenentscheidung mit dem Bundesgesetz vom 23. Dezember 1931 über Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Siebente Gerichtsentlastungsnovelle) BGBl 1932/6 aus der taxativen Aufzählung der Beschlüsse, für die Rekurs im unteren Streitwertbereich zulässig sein sollte, herausgenommen wurde. Mit der Zivilverfahrensnovelle 1986 BGBl 1986/71 wurde diese bis zu einem Streitwert von 15.000 ATS jedoch wieder in die Aufzählung der anfechtbaren Beschlüsse aufgenommen.

[930] ErläutRV 981 BlgNR 24. GP 88.

[931] ZVN 1983 BGBl 1983/135.

[932] AB 1337 BlgNR 15. GP 23. Der JA begründete dies folgendermaßen: „Einerseits ist in den wichtigsten, nämlich den Rechtsschutz an sich betreffenden Fragen Rekurs auch bei solchen Streitwerten zulässig, andererseits wäre es ein Wertungswiderspruch, bei verfahrensrechtlichen, also doch untergeordneten Entscheidungen, eine Anfechtung in Fragen zuzulassen, derentwegen die Sachentscheidung nicht angefochten werden kann."

[933] Vgl die Ausführungen des JA zur ZVN 1986. AB 789 BlgNR 26. GP.

c. Ergebnis

Berufungs- und Rekursbeschränkung unterscheiden sich systematisch dadurch, dass § 501 ZPO die Berufung für alle Bagatellurteile aus bestimmten Gründen ausschließt, während § 517 Bagatellbeschlüsse generell von der Anfechtbarkeit ausnimmt, Rekurs jedoch für bestimmte Beschlusskategorien zulässt.[934] Die beiden Bestimmungen verfolgen dasselbe Anliegen der Ermöglichung eines zum Streitwert proportionalen Verfahrens, sowohl aus volkswirtschaftlichen Gründen, als auch zum Nutzen der individuellen Streitparteien. Sie stellen den „letzten Überrest" des Bagatellverfahrens dar. Es zeigt sich deutlich, dass die im Zusammenhang mit den Rechtsmittelbeschränkungen diskutierten Fragen jenen ähneln, die der Einführung von Small Claims Verfahren zu Grunde lagen – etwa ob diese geeignet sind, den Zugang zum Recht zu verbessern oder ob er dadurch eingeschränkt wird und ob dem Rechtsschutz im (wirtschaftlichen) Interesse der Allgemeinheit Grenzen gesetzt werden müssen.[935] Die Wirkung, dass die Bagatellberufung, wie *Mayr*[936] festhält, quasi durch die Hintertür ein „abgespecktes" Verfahren bewirkt, verleiht ihr mehr Einfluss, als auf den ersten Blick sichtbar.

C. Ergebnis der Darstellung der Behandlung geringfügiger Forderungen in Österreich

Aus der obigen Darstellung geht hervor, dass der österreichischen ZPO an den Streitwert anknüpfende Regelungen bekannt sind und diese in mehreren Fällen auf den Streitwert bzw die Geringfügigkeit der geltend gemachten Forderung abstellen.

Zunächst sind die Bestimmungen über die Wertzuständigkeit der Bezirks- bzw Landesgerichte zu nennen – so fallen Rechtssachen bis zu einem Streitwert von 15.000 € vor die Bezirksgerichte. Aufgrund der einen „Bagatellbetrag" weit übersteigenden Streitwertgrenze für die bezirksgerichtliche Zuständigkeit ist jedoch mE die Zuständigkeitsregelung nicht als „Bagatellregelung" zu qualifizieren. Auch die

[934] *Fucik*, RZ 1984, 60.
[935] Siehe Kapitel IV.C.
[936] *Mayr* in FS Simotta 117.

Eigenzuständigkeit der Bezirksgerichte für zahlreiche sensible Materien verhindert, diese als „Bagatellgerichte“ anzusehen.[937]

Auch die Senatsbesetzung vor den Gerichtshöfen erster Instanz – diese erfolgt heute nur mehr bei einem Streitwert von über 100.000 € auf Parteiantrag – fällt aufgrund der Höhe des in Rede stehenden Streitwertes keinesfalls mehr in den Small Claims Bereich.

Die Ausführungen zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gelten auch für das bezirksgerichtliche Verfahren – die derzeit geltende Streitwertgrenze von 15.000 € lässt eine Subsumierung unter den Begriff „Bagatellverfahren“ nicht zu, obwohl die Verfahrensziele der Beschleunigung und Erleichterung der Rechtsverfolgung für eine Bezeichnung als Bagatellverfahren sprechen.[938]

Weiters knüpfen die Bestimmungen über die Befreiung von der Anwaltspflicht im unteren Streitwertbereich (§ 27 ZPO) an einen niedrigen Streitwert an: Die absolute Anwaltspflicht greift erst ab einem Streitwert von 5.000 € und dient primär dem Schutz der Parteien vor ihrer eigenen Rechtsunkenntnis, aber auch der Absicherung des rechtsanwaltlichen Berufsstandes. Aus der gesetzgeberischen Begründung lässt sich somit folgern, dass unterhalb des Streitwertes von 5.000 € der Schutz der Parteien aufgrund der Geringfügigkeit der Forderung als weniger dringlich erachtet wird. Die Regelung knüpft also an die Besonderheit von Rechtsstreitigkeiten im unteren Streitwertbereich an.

§ 273 ZPO dient der Geringhaltung von Verfahrenskosten, -dauer und -aufwand, wobei die Interessen der Parteien im Vordergrund stehen.[939] Jedoch stellt nur Abs 2 auf die verhältnismäßige bzw absolute Geringfügigkeit einer Forderung ab und ist als Bagatellbestimmung zu betrachten.

Die Berufungsbeschränkung gemäß § 501 ZPO – die einzige aus dem Bagatellverfahren 1873 übergebliebene Bestimmung – zielt ebenfalls auf eine Stärkung der Prozessökonomie ab, indem die im Berufungsverfahren entstehenden Verfahrenskosten und die Verlängerung der Verfahrensdauer vermieden werden. Sowohl staatliche Ressourcen als auch jene der Verfahrensparteien sollen dadurch geschont werden. Der

[937] Siehe Kapitel V.B.1 und 5.
[938] Vgl etwa *Oberhammer* in *Van Rhee*, Law’s Delay 223.

Streitwert liegt bei 2.700 €. Die Regelung kann mE als „Bagatellbestimmung“ qualifiziert werden. Bedeutung erlangt sie insbesondere auch durch ihre Rückwirkung auf die erstinstanzliche Verfahrensführung, wo sie nach *Mayr*[940] de facto eine Art reduziertes Verfahren bewirkt, dass durchaus einem Bagatellverfahren nahe kommt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Regelungen über die Zuständigkeit der Bezirksgerichte, die Senatsbesetzung sowie das bezirksgerichtliche Verfahren, als „Bagatellregelungen“ aufgrund der Höhe der jeweils für ihre Anwendung vorgesehenen Streitwertgrenzen ungeachtet ihrer Ziele ausscheiden.

Die Bestimmungen über die richterliche Schadensschätzung, die Rechtsmittelbeschränkung und den Entfall der Anwaltspflicht könnten mE in Anbetracht der Streitwerthöhen, auf die sie abstellen, als „Bagatellbestimmung“ bezeichnet werden. Auch streben sie eine Behebung der Bagatellproblematik an: Der Entfall der Anwaltspflicht, kompensiert durch die richterliche Manuduktionspflicht, soll ein dem Streitwert angepasstes Verfahren ermöglichen und kann zumindest eine Reduktion der Verfahrenskosten bewirken. Die richterliche Schadensschätzung und die Rechtsmittelbeschränkung dienen jeweils der Stärkung der Prozessökonomie.

[939] Siehe Kapitel V.B.4.
[940] *Mayr* in FS Simotta 118.

VI. EIN BAGATELLVERFAHREN FÜR ÖSTERREICH?

A. Einleitung

In Österreich fand in jüngerer Zeit weder eine breite rechtspolitische Diskussion über die Wiedereinführung eines Bagatellverfahrens statt, noch wurde dem internationalen Trend zu Spezialverfahren neben dem Regelprozess gefolgt.[941] Dennoch sind Stimmen zu finden, welche die Schaffung eines vereinfachten Verfahrens für den unteren Streitwertbereich vorschlagen. Einige davon wurden bereits dargestellt, im Folgenden wird ein Überblick über die unterschiedlichen Forderungen gegeben.

B. Vorschläge zur Einführung eines Bagatellverfahrens aus der Literatur und Praxis

Zuletzt regte *Mayr* an zu überlegen, ob nach Vorbild des europäischen Bagatellverfahrens „ein vereinfachtes und/oder beschleunigtes (Bagatell-)Verfahren für gewisse Ansprüche (wieder-)eingeführt werden sollte".[942]

Kodek schlägt ebenfalls die Schaffung eines Bagatellverfahrens vor, allerdings in Anlehnung an das amtsgerichtliche Bagatellverfahren gemäß § 495a dZPO. Dabei soll für Kleinforderungen „eine weitestgehende Befreiung vom Prozessformalismus sowie ein weitgehendes Beweiserhebungs- und Anspruchsbeurteilungsermessen (Erweiterung des § 273 Abs 2 ZPO) mit freier Verfahrensgestaltung" ermöglicht werden.[943]

---

[941] *Konecny*, Die Entwicklung des Zivilprozessrechts in Österreich seit 1918, in *Rechberger* (Hrsg), Die Entwicklung des Zivilprozessrechts in Mittel- und Südosteuropa 1918 bis 2008 (2011) 1 (17), der dies als positiv hervorhebt.

[942] *Mayr*, Stellungnahme vom 5.9.2008 zum Entwurf einer Zivilverfahrens-Novelle 2008 (22/SN-218/ME) 8.

[943] *Kodek* in *Fasching*/*Konecny*[2] III Vor §§ 431 ff Rz 12. *Kodek* räumt ein, dass die ZVN 2002 diesem Anliegen durch die Erweiterung des § 273 ZPO teilweise Rechnung getragen habe. Siehe auch *Fasching*, Lehrbuch[2] Rz 1629.

Ähnlich führte bereits in den 1960er Jahren *Hartl*[944] aus, dass eine dem deutschen Schiedsurteilsverfahren, dh dem heutigen Verfahren nach § 495a dZPO, entsprechende Regelung „Streitigkeiten um Minimalbeträge noch weiter verkürzen" könnte.

Die Arbeiterkammer schlug in ihrem „Forderungsprogramm Verbraucherpolitik" aus dem Jahr 2006 die Schaffung eigener Small Claims Gerichte oder Schlichtungsstellen und eines „vereinfachten Rechtsdurchsetzungsverfahrens" vor, um den Zugang zum Recht für Verbraucher, insbesondere im Bereich kleiner, alltäglicher Angelegenheiten, zu erleichtern. Die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen, etwa für einen defekten Kühlschrank, sei in einem ordentlichen Gerichtsverfahren sowohl für den Verbraucher sowie für den Unternehmer im Lichte der durch die lange Dauer entstehenden Rechtsunsicherheit unzumutbar und führe gleichzeitig zu einer Überlastung des Justizsystems.[945]

Weiters fand sich in einem Katalog von Reformvorschlägen der Richtervereinigung zur Entlastung der Gerichtsbarkeit aus dem Jahr 2003 die Forderung nach der „Einführung eines ‚vereinfachten Zivilprozesses' bei übereinstimmendem Antrag der Parteien".[946] *Jelinek* verweist auf eine Präzisierung der Forderung der Richtervereinigung, nämlich sollte ein „Bagatellverfahren für Alltagsfälle bis Euro 3.000, insbesondere bei Schadenersatz nach Verkehrsunfällen oder bei geringem Personenschaden, mit bloßem Bescheinigungsverfahren (und im Wesentlichen nur mit paraten Beweismitteln)" geschaffen werden. [947]

Bukovics[948] regte – ähnlich dazu – die Neueinführung eines Summarverfahrens für den untersten Streitwertbereich von damals 200 ATS an, welches als Beweismittel nur die unbeeidete Parteienvernehmung, vorgelegte Urkunden und den Augenschein an mitgebrachten und dem Gericht vorgelegten Gegenständen zulassen sollte. Nach diesem Vorschlag wäre das Verfahren in einer einzigen Tagsatzung abzuwickeln, das Urteil sofort zu verkünden und sofort wirksam. Wohnen beide Parteien außerhalb des Gerichtsortes, so hätte die Beweisaufnahme im Rechtshilfeweg zu erfolgen, da eine weite Anreise bei geringfügigen Beträgen nicht zumutbar sei.

---

[944] *Hartl*, Warum keine Erhöhung der Bagatellgrenze, ÖJZ 1964, 454 (456).
[945] *Glatz*/*Kollmann*, AK-Forderungsprogramm 2006, 826, siehe ausführlich dazu Kapitel IV.C.2.e.(3).
[946] Richtervereinigung, Vorschläge.

Diese Vorschläge zeigen, dass im österreichischen Zivilverfahren – sowohl auf Seiten der Praxis als auch der Lehre – ein gewisser Bedarf nach Ausbau der bestehenden Regelungen über geringfügige Forderungen wahrgenommen wird. Mit der Forderung nach Schaffung eines Bagatellverfahrens ist einerseits der Wunsch nach einer Verbesserung des Zugangs zu den Gerichten verknüpft, andererseits soll damit einer Überlastung der Gerichte entgegengewirkt werden. Drei der Vorschläge haben ausdrücklich Erleichterungen beim Beweisverfahren zum Gegenstand.[949]

C. Weiterer Gang der Arbeit

Im Lichte dieser Forderungen ist näher zu untersuchen, ob im österreichischen Zivilverfahren im unteren Streitwertbereich besondere Probleme vorliegen und damit Bedarf nach der Einführung von Verfahrenserleichterungen im Rahmen eines Bagatellverfahrens besteht. Dabei soll auf Verfahrensdauer und -kosten generell und auf Zugangsbarrieren für Konsumenten im Besonderen eingegangen werden. Weiters wird untersucht, welchen Anwendungsbereich ein Bagatellverfahren haben könnte. Schließlich erfolgt eine verfassungsrechtliche Betrachtung möglicher Verfahrenserleichterungen und werden Vorschläge für ein Bagatellverfahren unterbreitet.

D. Bedarf für die Schaffung eines vereinfachten Verfahrens im Bagatellbereich

1. Eingeschränkter Zugang zum Recht für Konsumenten?

Der „Bericht zur Lage der KonsumentInnen 2011/2012“ des VKI und der AK Wien kommt zu dem Ergebnis, dass die gerichtliche Durchsetzung von Verbraucherrechten bei den täglichen Konsumentenproblemen nicht funktioniere.[950] Verbraucher scheuten den Gang zum Gericht in erster Linie aufgrund des Kostenrisikos (Gerichtsgebühren, Rechtsanwaltskosten, Kosten für Sachverständige), das bei Konsumentenstreitigkeiten

[947] *Jelinek*, AnwBl 2004, 602, FN 10.
[948] *Bukovics*, RZ 1956, 84 ff.
[949] Vgl die Vorschläge von *Kodek*, *Bukovics*, und der Richtervereinigung.

über geringe Beträge außerhalb jeder Relation zum Streitwert stehe und das Verbraucher ohne Deckung durch eine Rechtsschutzversicherung selbst nicht eingehen könnten/wollten. Hinzu komme eine soziale Barriere, da VerbraucherInnen nicht gewohnt seien, mit Rechtsanwälten bzw Gerichten umzugehen und sich mitunter vor der juristischen Sprache und den formalen Abläufen ängstigten.[951]

Nach dem Bericht machten einen Großteil der Anfragen von KonsumentInnen an Verbraucherschutzberatungen (VKI und AK Wien) Beschwerden über Mängel von Waren und Werkleistungen aus und betrafen besonders häufig den vom Unternehmer nicht gewährten Austausch der Ware.[952] Der Bericht hält fest, dass „nur wenige VerbraucherInnen" versuchten, ihr Recht auf Gewährleistung gerichtlich durchzusetzen, da dies meistens kostenintensive Sachverständigenprozesse erforderlich mache.[953]

Nennt der Bericht auch keine Zahlen, so wird dennoch deutlich, dass im verbraucherrechtlichen Beratungsalltag ökonomische und, in geringerem Maße, psychologische Barrieren für die gerichtliche Geltendmachung alltäglicher Forderungen durch Konsumenten wahrgenommen werden. Eine Verbesserung der Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung müsste demnach primär das Kostenrisiko adressieren, das im Fall von Prozessen, welche die Beiziehung eines Sachverständigen erfordern, besonders hoch ist.

2. Verfahrenskosten

Umfassende Statistiken über die durchschnittlichen Kosten von Gerichtsverfahren generell und im unteren Streitwertbereich im Besonderen liegen nicht vor. Eine Statistik über die Verkehrssachen einer Abteilung des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien zeigte, dass die Verfahrenskosten nur in wenigen Fällen nennenswert unter dem Streitwert lagen.

---

[950] VKI/AK für Wien, Bericht 335 ff.

[951] VKI/AK für Wien, Bericht 335 ff. Weiters wird als Ursache „ein genereller Verlust des Vertrauens der Bevölkerung in die Justiz" festgestellt. In einer im Auftrag des BMJ durchgeführten Studie zeigen sich im langjährigen Durchschnitt zwar Schwankungen beim Vertrauen in die Justiz, die jedoch mE keinen Anlass zur Feststellung eines generellen Vertrauensverlusts geben. Etwa gaben im Jahr 1989 53% der Befragten an, den Gerichten zu vertrauen, im Jahr 1991 50%, im Jahr 1994 55%, im Jahr 1997 55%, im Jahr 2001 61%, im Jahr 2009 61% und im Jahr 2014 54%. Ecoquest Market Research und Consulting, Spectra Marktforschung, Vertrauen in die österreichische Justiz 2014 (2014) 3 http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a48abf7500149bd8925b035ef.de.0/2014_vertrauen%20in%20die%20%C3%B6sterr.%20justiz.pdf (abgefragt am 17.1.2015).

[952] VKI/AK für Wien, Bericht 10, 12 ff In den Jahren 2011 bis 2012 betrafen 14,6% der Anfragen (insgesamt waren es 121 926) Gewährleistungsansprüche.

[953] VKI/AK für Wien, Bericht 10, 17.

Wurde ein Sachverständiger beigezogen, betrugen sie im Schnitt 180 % des Streitwertes, ohne Sachverständigen waren es immer noch 137 %.[954]

Geben diese Zahlen auch Aufschluss über das mögliche Verhältnis von Verfahrenskosten und Streitwert, so sagen sie nichts über das spezifische Kostenrisiko im unteren Streitwertbereich aus. Dessen Beurteilung muss daher anhand konkreter Beispiele erfolgen.

Im „Bericht zur Lage der KonsumentInnen 2011/2012"[955] wird ein Fall dargestellt, in welchem der Musterprozess eines Konsumenten über den Gewährleistungsanspruch betreffend ein mangelhaftes Mobiltelefon im Wert von 90 € durch eine Verbraucherschutzorganisation unterstützt wurde. Der Händler hielt dem Konsumenten entgegen, das Handy weise einen durch den Gebrauch des Konsumenten entstandenen Wasserschaden auf. Aufgrund des Ergebnisses des Sachverständigengutachtens stellte das Gericht jedoch fest, dass kein Wasserschaden, sondern ein im Zeitpunkt der Übergabe vorhandener, gewährleistungspflichtiger Mangel vorlag. Dem klagenden Konsumenten wurde in Folge Wandlung zugestanden. Die Prozesskosten betrugen rd 9.000 € und damit das Hundertfache des Streitwertes.[956]

Selbst wenn es sich bei diesem Beispiel um einen Einzelfall handeln mag, erscheint unzweifelhaft, dass allein die Möglichkeit des Anfalls von Verfahrenskosten in dieser Höhe eine abschreckende Wirkung in Hinblick auf die Anstrengung eines Verfahrens entfalten kann.

Um beurteilen zu können, wie hoch die Verfahrenskosten im unteren Streitwertbereich, beispielsweise bei einer Schadenersatzklage, liegen, wird im Folgenden eine Modellrechnung unter Annahme eines einfachen und kurzen Verfahrensablaufs durchgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass ein als Mahnverfahren eingeleiteter Prozess über eine Schadenersatzforderung aufgrund eines Einspruchs gegen den bedingten

[954] *Rechberger*/*Simotta*, Grundriss[8] Rz 25.
[955] VKI/AK für Wien, Bericht 10.
[956] VKI/AK für Wien, Bericht 10.

Zahlungsbefehl in ein streitiges Verfahren übergeht und eine halbstündige Tagsatzung abgehalten wird. [957]

Modellrechnung für Geldforderungen (Beispiel Schadenersatzklage)

	Streitwert 100 €	Streitwert 500 €	Streitwert 1.000 €	Streitwert 2.000 €
Gerichtsgebühren[958]	22 €	61 €	102 €	163 €
Vertretungskosten Kläger: elektronisch eingebrachte Klage[959] plus doppelter Einheitssatz und Verhandlung (1/2 Stunde)[960] plus einfacher Einheitssatz (60 vH)	Mahnklage nach TP 3A 51,80 € + doppelter Einheitssatz (2 x 60 %) + 3,60 € für elektronische Einbringung + 51,80 € für Verhandlung gemäß TP 3A + Einheitssatz 60% = 117,56 € (Klage) + 82,88 € (Verhandlung) + 20% USt = 240,52 €	Mahnklage nach TP 3A 77,70 € + doppelter Einheitssatz (2 x 60 %) + 3,60 € für elektronische Einbringung + 77,70 € für Verhandlung gemäß TP 3A + Einheitssatz 60% = 172,74 € (Klage) + 124,32 € (Verhandlung) + 20% USt = 356,47 €	Mahnklage nach TP 3A 103,40 € + doppelter Einheitssatz (2 x 60 %) + 3,60 € für elektronische Einbringung + 103,40 € für Verhandlung gemäß TP 3A + Einheitssatz 60% = 231,08 € (Klage) + 165,44 € (Verhandlung) + 20% USt = 475,82 €	Mahnklage nach TP 3A 129,20 € + doppelter Einheitssatz (2 x 60 %) + 3,60 € für elektronische Einbringung + 129,20 € für Verhandlung gemäß TP 3A + Einheitssatz 60% = 287,84 € (Klage) + 206,72 € (Verhandlung) + 20% USt = 593,47 €
Vertretungskosten	Einspruch TP 3A	Einspruch TP 3A	Einspruch TP 3A	Einspruch TP 3A

[957] *Roth*, Cost and Fee Allocation in Civil Procedure, Austria, International Academy of Comparative Law, 18th World Congress (2010) http://www-personal.umich.edu/~purzel/national_reports/Austria.pdf (abgefragt am 17.1.2015).
[958] Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz gemäß TP 1 Gerichtsgebührengesetz BGBl 1984/501 idF BGBl II 2014/96.
[959] Bei Schadenersatzklagen kommt TP 3A zur Anwendung, weiters wird gemäß § 23 Abs 3 iVm Abs 7 RATG für Nebenleistungen der doppelte Einheitssatz von 2 x 60 % verrechnet, da die Mahnklage beeinsprucht wird und fallen 3,60 € Entlohnung für die elektronische Klagseinbringung gemäß § 23a RATG an. Bundesgesetz vom 22. Mai 1969 über den Rechtsanwaltstarif BGBl 1969/189 idF BGBl I 2014/13 (RATG).
[960] TP 3A und einfacher Einheitssatz gemäß § 23 Abs 3 RATG.

Beklagter: elektronisch eingebrachter Einspruch gegen Zahlungsbefehl[961] plus doppelter Einheitssatz und Verhandlung von ½ Stunde[962] plus einfacher Einheitssatz (60 vH)	51,80 € + doppelter Einheitssatz (2 x 60 %) + 1,80 € für elektronische Einbringung + 51,80 € gemäß TP 3A für Verhandlung + Einheitssatz 60 % = 115,76 € (Einspruch) + 82,88 € (Verhandlung) + 20% USt = 238,37 €	77,70 € + doppelter Einheitssatz (2 x 60 %) + 1,80 € für elektronische Einbringung + 77,70 € gemäß TP 3A für Verhandlung + Einheitssatz 60 % = 170,94 € (Einspruch) + 124,32 € (Verhandlung) + 20% USt = 354,31 €	103,40 € + doppelter Einheitssatz (2 x 60 %) + 1,80 € für elektronische Einbringung + 103,40 € gemäß TP 3A für Verhandlung + Einheitssatz 60 % = 229,28 € (Einspruch) + 165,44 € (Verhandlung) + 20% USt = 473,66 €	129,20 € + doppelter Einheitssatz (2 x 60 %) + 1,80 € für elektronische Einbringung + 129,20 € gemäß TP 3A für Verhandlung + Einheitssatz 60 % = 286,04 € (Einspruch) + 206,72 € (Verhandlung) + 20% USt = 591,31 €
Gesamt	500,89 €	771,78 €	1051,48 €	1.347,78 €

Die Modellrechnung setzt voraus, dass die Tarife nach dem RATG zur Anwendung kommen, nach denen die Berechnung des Kostenersatzes erfolgt.

Aus der Berechnung wird deutlich, dass bei der gewählten Schadenersatzklage im Fall eines Übergangs ins streitige Verfahren bei einer Forderung von 100 € die Prozesskosten – ohne Sachverständigengutachten – bei 500 % des Streitwertes liegen. Damit steht das Kostenrisiko stark außer Verhältnis zum erstreitbaren Gewinn. Bei steigendem Streitwert relativieren sich die Verfahrenskosten im Verhältnis zum eingeklagten Betrag etwas – bei 500 € sind es mit 771,78 € rd 155 % des Streitwertes, bei 1.000 € mit 1051,48 € Verfahrenskosten 105 % und bei 2.000 €, mit einem Betrag von 1.347,78 €, 67 %. Dies entspricht rd 68 % des durchschnittlichen Nettomonatseinkommens

[961] Da sich der Einspruch auf eine Klage bezieht, die nicht unter TP 2 lit a fällt, ist TP 3 heranzuziehen. Weiters gebührt gemäß § 23 Abs 3 iVm Abs 7 RATG der doppelte Einheitssatz von 2 x 60 %. Überdies fallen gemäß § 23a RATG 1,80 € für den Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebrachten Schriftsatz an.

[962] TP 3A und einfacher Einheitssatz gemäß § 23 Abs 3 RATG.

unselbständig Beschäftigter von 1.982 € im Jahr 2013[963] und ist damit mE geeignet, eine abschreckende Wirkung auf Rechtssuchende zu entfalten. Zudem ist gerade in einem Schadenersatzprozess die Wahrscheinlichkeit, dass ein Sachverständigengutachten benötigt wird, hoch, was die Verfahrenskosten – wie der obige Fall des VKI zeigt unter Umständen sogar massiv – anheben würde. Weiters würden zusätzliche Schriftsätze und Tagsatzungen, weite Anreisewege für Rechtsanwälte, Verfahrensparteien und Zeugen und ein notwendiger Ersatz von Verdienstentgang die Kosten erhöhen. Auch ein Rechtsmittelverfahren würde die Prozesskosten weiter steigern.

Tatsächlich wird ein großer Teil der kontradiktorischen Streitsachen entgegen der Intention des Gesetzgebers nicht in einer Tagsatzung bis zur Entscheidungsreife abgehandelt wird.[964] Die Ursachen dafür werden einerseits in einer Gerichtsüberlastung und Zustellproblemen[965], andererseits in der unterschiedlich konsequenten Umsetzung der bestehenden verfahrensrechtlichen Regelungen durch Richter und Anwälte[966] erblickt. Weiters trägt die Praxis des OGH, selbst bei deutlicher Verschleppungsabsicht in der vorbereitenden Tagsatzung ergänzendes Vorbringen zuzulassen, dazu bei.[967]

Ansatzpunkt für ein Geringhalten von Kosten im Verhältnis zum Streitwert müssten daher – sofern man nicht bei den Gerichtsgebühren oder Rechtsanwaltstarifen ansetzt – insbesondere Vertagungen und, auch damit verbunden, Anreisewege, und Verdienstentgang sowie das Beweisverfahren sein.

3. Verfahrensdauer

Österreich liegt im internationalen Vergleich bei der zivilgerichtlichen Verfahrensdauer an achter Stelle von insgesamt 34 untersuchten europäischen Staaten und somit im Spitzenfeld.[968] Die österreichische Zivilgerichtsbarkeit ist also vergleichsweise sehr effizient. Der Rechnungshof stellte in seinem Bericht zur Verfahrensdauer im

[963] Statistik Austria, Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung für 2013.
[964] *Konecny* in *Rechberger*, Entwicklung 23.
[965] *Rechberger*, Rechtspolitische Ziele und Gestaltungsanliegen der österreichischen Zivilprozeßordnung, in *BMJ/Lewisch/Rechberger* (Hrsg), 100 Jahre ZPO. Ökonomische Analyse des Zivilprozesses (1998) 53 (63).
[966] *Konecny* in *Rechberger*, Entwicklung 22.
[967] *Konecny* in *Rechberger*, Entwicklung 22.
[968] European Commission for the Efficiency of Justice (Europarat), European judicial systems (2010) 149. Vor Österreich liegen Serbien, Russland, Azerbaidjan, Litauen, Moldawien, Georgien und Albanien. Die kurze Verfahrensdauer dürfte an der dort ausgeprägten Friedensgerichtsbarkeit liegen. *Stawa*, Effizienz der Justiz im europäischen Vergleich, AnwBl 2011, 510.

zivilgerichtlichen Verfahren aus dem Jahr 2009[969] vor den Bezirksgerichten eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 8,9 Monaten fest. Eine wesentliche Ursache für diese insgesamt kurze Verfahrensdauer war durch die Erledigung eines Großteils der Angelegenheiten im Mahnverfahren bedingt.[970] Dennoch kommt der Rechnungshof zu dem Ergebnis, dass für den Bereich der streitigen bezirksgerichtlichen Verfahren Handlungsbedarf zur Verkürzung der Verfahrensdauer bestehe, da ca 20 % der streitigen Verfahren vor den Bezirksgerichten länger als ein Jahr dauerten.

Zwischen den einzelnen Bezirksgerichten zeigten sich laut Rechnungshof relativ deutliche Unterschiede bei der durchschnittlichen Verfahrensdauer – diese variierte von durchschnittlich 3,5 bis zu 15,3 Monaten.[971] Als wesentliche Gründe für die unterschiedliche Dauer der Verfahren vor den einzelnen Bezirksgerichten wurden die richterliche Verfahrensführung und die Funktionsweise der einzelnen Gerichte (Personalkontinuität, interne Organisation, Funktionieren der Unterstützungsdienste) identifiziert.[972] Die Komplexität der einzelnen Verfahren habe nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Im Vergleich zweier näher untersuchter Bezirksgerichte sei der entscheidende Faktor für die unterschiedlichen Verfahrenslängen die unterschiedliche Straffheit der richterlichen Verfahrensführung gewesen – als wesentliche Komponenten wurden die zwischen den einzelnen Tagsatzungen liegenden Zeiträume und die Anzahl der Termine bzw Terminverschiebungen identifiziert, weiters auch die unterschiedliche Dauer für die Erstellung von Sachverständigengutachten sowie die Urteilsausfertigung. „Schnellere“ Gerichte neigten überdies zu einer selteneren Befassung von Sachverständigen.[973] Der Rechnungshof empfahl daher, das Entstehen einer hohen Anzahl offener Verfahren bei einzelnen Gerichten bzw Gerichtsabteilungen ua durch eine straffe Verfahrensführung zu verhindern.[974]

[969] Rechnungshof, Verfahrensdauer im zivilgerichtlichen Verfahren (2009). Die Prüfung erfolgte im Zeitraum von April bis Juni 2008 und erfasste erstinstanzliche streitige Verfahren vor den Zivilgerichten. Sie erstreckte sich auf Verfahren bei den Bezirksgerichten und den Landesgerichten, Arbeits– und Sozialrechtssachen wurden nicht einbezogen.
[970] Rechnungshof, Verfahrensdauer 212.
[971] Rechnungshof, Verfahrensdauer 215.
[972] Rechnungshof, Verfahrensdauer 216, 218.
[973] Rechnungshof, Verfahrensdauer 218.
[974] Rechnungshof, Verfahrensdauer im zivilgerichtlichen Verfahren, Follow-Up-Überprüfung (2012) 144. Nach den Ergebnissen einer Ursachenanalyse des BMJ gehören zu den Ursachen für eine lange Verfahrensdauer bspw. Ausschreibungs- und Vertagungsfristen, Auslandsbezüge und Sachverständigenbestellungen ebenso wie zB das Nichterscheinen von Zeugen, Beschuldigten und sonstiges

Der Rechnungshof stellte weiters fest, dass die Verfahrensdauer insbesondere bei Schäden aus Verkehrsunfällen und bei allgemeinen Schadenersatz– und Gewährleistungsansprüchen vergleichsweise besonders hoch lag (zwischen 8 % und 27 % über dem Durchschnitt). Gleichzeitig wurden in diesen Verfahren besonders häufig Sachverständige beigezogen. Die Dauer von Verfahren mit der Beteiligung von Sachverständigen war mit 12,5 Monaten bei Bezirksgerichten rd doppelt so hoch wie bei jenen ohne Beteiligung von Sachverständigen.

Aus dieser Untersuchung geht also hervor, dass Verfahrensverzögerungen, neben organisatorischen Faktoren, auch stark durch die tatsächliche Handhabung der Verfahrensordnung durch den Richter bedingt sind.[975] Weiters zeigt der Bericht, dass Verzögerungen besonders im Beweisverfahren mit Heranziehung von Sachverständigen – etwa bei Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüchen – entstehen.

Auch in Hinblick auf die Verfahrensdauer ergibt sich damit, dass ein Bagatellverfahren die richterliche Verfahrensführung sowie das Beweisverfahren und insbesondere die Beiziehung von Sachverständigen adressieren müsste.

4. Struktur Kläger / Beklagte

Die im Vorfeld der Einführung des ADV-Mahnverfahrens durchgeführte Erhebung über das Jahr 1981[976] ergab, dass an den untersuchten fünf Bezirksgerichten in nur 14,3 % der Fälle natürliche Personen als Kläger aufgetreten waren, in 77,9 % der Fälle – und damit einem bemerkenswert hohen Anteil – waren es hingegen juristische Personen und in 7,8 % der Fälle Firmen/Einzelkaufleute.[977] In Hinblick auf die Beklagtenstruktur ergibt sich ein umgekehrtes Bild von 77,3 % natürlichen Personen gegenüber 11,8 % juristischen Personen und 10,9 % Firmen/Einzelkaufleuten.

Die Ursachen für dieses Ungleichgewicht gehen aus der Erhebung nicht hervor und lassen lediglich Vermutungen zu. Möglicherweise liegen diese darin begründet, dass

---

Parteienverhalten. Diese Empfehlung für eine straffere Verfahrensführung durch die Richter wurde seitens BMJ durch unterschiedliche richterliche Ausbildungsmaßnahmen teilweise umgesetzt. Rechnungshof, Follow-Up 149.

[975] Siehe auch *Konecny* in *Rechberger*, Entwicklung 21, der ausführt, dass die ZPO zwar eine gut vorbereitete und möglichst schnelle mündliche Verhandlung anstrebe, sich die Praxis davon aber längst entfernt habe.

[976] *Bosina/Schneider*, Mahnverfahren Rz 434.

[977] Unter „Firmen, Einzelkaufleute“ sind natürliche Personen und Gebilde ohne Rechtspersönlichkeit zu verstehen, die den angegebenen Kriterien entsprachen.

natürliche Personen seltener in rechtliche Probleme verwickelt sind als juristische Personen bzw Einzelunternehmen und daher seltener von einer gerichtlichen Rechtsdurchsetzung Gebrauch machen. Andererseits könnte vermutet werden, dass natürliche Personen ihre rechtlichen Probleme seltener vor Gericht bringen. Der Bericht von VKI und AK, wonach die gerichtliche Rechtsdurchsetzung im Verbraucherbereich schlecht funktioniere, legt die zweitere These nahe. Dies bedürfte jedoch einer empirischen Untersuchung.

5. Möglicher Anwendungsbereich eines Bagatellverfahrens

In Hinblick auf die Forderung nach einem vereinfachten Verfahren für den untersten Streitwertbereich ist weiters zu überprüfen, wie viele Fälle davon erfasst sein könnten.

Die jährlich veröffentlichte Statistik Rechtspflege[978] unterscheidet in Hinblick auf die Zivilgerichtsbarkeit in allgemeinen Streitsachen lediglich zwischen Verfahren vor den Bezirksgerichten und Verfahren vor den Gerichtshöfen I. Instanz. Nach Auskunft des Bundesministeriums für Justiz sind aktuelle statistische Daten über weitere streitwertbezogene Differenzierungen innerhalb der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit nicht vorhanden.[979]

Eine Erhebung aus dem Jahr 1996 zeigt, dass der größte Teil der allgemeinen streitigen zivilrechtlichen Verfahren vor den Bezirksgerichten im untersten Streitwertbereich lag. Rd ein Drittel des Anfalls lag bei einem Wert von unter 3.000 ATS (ca 295.000 Fälle), etwas mehr als die Hälfte unter 5.000 ATS (ca 395.000 Fälle) bei einer Anzahl von insgesamt 774.208 streitigen Zivilsachen vor den Bezirksgerichten.[980] Bei Übertragung der Streitwerte auf die heutige Situation entspräche dem Wert von 3.000 ATS – unter Berücksichtigung der Inflation gemessen am Verbraucherpreisindex – ein Wert von rd 311 €, dem Wert von 5.000 ATS ein Wert von rd 518 €.[981]

---

[978] Statistik Austria, Statistisches Jahrbuch 2015 (2014) 496 ff.

[979] Auskunft des BMJ vom 27.4.2012. Siehe jedoch oben zur Anzahl der europäischen Bagatellverfahren, die hier jedoch nicht relevant ist, da sie nur grenzüberschreitende Fälle erfasst, bei denen der Kläger sich für die Anwendung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen entschieden hat.

[980] *Schneider*/*Roth*, Eine Leistungsschau des österreichischen Zivilprozesses anhand der Zahlen des Jahres 1996, in *BMJ/Lewisch/Rechberger*, 100 Jahre ZPO 3 (13). Die Zahlen basieren auf den Statistiken der Verfahrensautomation Justiz, dem Betrieblichen Informationssystem der Justiz und der durch die beiden Autoren vorgenommenen Auswertungen aus den Daten des Jahres 1996.

[981] Umrechnung lt. Verbraucherpreisindexrechner der Statistik Austria. http://www.statistik.at/Indexrechner/Controller. Der Verbraucherpreisindex 1986 hat sich von Jänner 1996

Eine Studie aus dem Jahr 1982, die im Vorfeld der Einführung des Mahnverfahrens durchgeführt wurde,[982] kam zu Ergebnissen, die in eine ähnliche Richtung weisen, nämlich dass bei den untersuchten fünf Bezirksgerichten mehr als die Hälfte der Klagen auf den Bereich von 0 bis 2.500 ATS entfielen – dies entspräche heute einem Streitwert von rd 391 €.[983] Der relativ höchste Anfall an Klagen auf Geldleistungen bei den untersuchten Bezirksgerichten war mit 16,4 % im Bereich von 500 ATS bis 1.000 ATS zu verzeichnen Dies entspräche heute einem Wert von rd 78 € bis 156 €.[984] Die Prozentzahlen sind im Verhältnis zu den damaligen Streitwertgrenzen zu sehen, die heute wesentlich höher liegen.[985]

Ob sich die Zahlen auf die heutige Situation übertragen lassen, kann mangels vorliegen aktueller Statistiken nur geschätzt werden. Jedenfalls wäre die Geltung des Mahnverfahrens zu berücksichtigen: Im Jahr 2013 waren rd 85 % der bei den Bezirksgerichten eingebrachten Klagen Mahnklagen[986], rechtswirksam beeinsprucht und damit in ein streitiges Verfahren übergeleitet wurden davon nur rd 9,5 %. Daraus ergibt sich bei 70.182 nicht im Mahnverfahren eingebrachten Klagen und 38.614 beeinspruchten Mahnklagen ein potentieller Anwendungsbereich von 108.796 Verfahren. Geht man davon aus, dass – wie die oben genannten Studien zeigen – auch heute noch ein Großteil der bezirksgerichtlichen Verfahren im untersten Streitwertbereich stattfindet, könnte ein mE durchaus ausreichender Anwendungsbereich für ein Bagatellverfahren übrig bleiben.

In Deutschland wurden, bei einer Streitwertgrenze von 600 € im Jahr 2013, 7,7% der erledigten Verfahren vor dem Amtsgericht mit streitigem Urteil im Verfahren gemäß

---

bis November 2014 um 42,5 % verändert. Ausgehend von einem Betrag in der Höhe von 3.000,00 ATS von Jänner 1996 beträgt dieser im November 2014 4.275 ATS. Das entspricht einem Betrag von 310,68 €. Ausgehend von einem Betrag in der Höhe von 5.000,00 ATS von Jänner 1996 beträgt dieser im November 2014 7.125 ATS. Das entspricht einem Betrag von 517,79 €.

[982] *Bosina/Schneider*, Mahnverfahren Rz 436; Zu den Zahlen für Deutschland siehe Kapitel III.B.4.a.

[983] Der Verbraucherpreisindex 1976 hat sich von Jänner 1982 bis November 2014 um 115 % verändert. Ausgehend von einem Betrag in der Höhe von 500,00 ATS von Jänner 1982 beträgt dieser im November 2014 1.075 ATS. Das entspricht einem Betrag von 78,12 €. Ausgehend von einem Betrag in der Höhe von 2.500,00 ATS von Jänner 1982 beträgt dieser im November 2014 5.375 ATS. Das entspricht einem Betrag von 390,62 €.

[984] Ausgehend von einem Betrag in der Höhe von 1.000,00 ATS von Jänner 1982 beträgt dieser im November 2014 2.150 ATS. Das entspricht einem Betrag von 156,25 €.

[985] Die BG Streitwertgrenze lag im Jahr 1996 bei 30.000 ATS, das entspricht unter Berücksichtigung der Wertsicherung einem Wert von heute ca 3.107 €.

[986] Neu zugewachsene allgemeine Streitsachen bei den Bezirksgerichten im Jahr 2013: 477.431, davon 407.249 Mahnklagen und 38.614 rechtswirksame Einsprüche. Statistik Austria, Statistisches Jahrbuch 2015 (2014), 497.

§ 495a dZPO abgeschlossen.[987] Würde man die 7,7% auf Österreich umlegen, so wären dies – bei den in Österreich im Jahr 2013 eingebrachten 477.431 Klagen vor den Bezirksgerichten im streitigen Zivilverfahren – immerhin rd 36.762 Verfahren.

6. Ergebnis

Nach Wahrnehmung im Beratungsalltag des VKI und der AK ist der Zugang zu den Zivilgerichten für Verbraucher eingeschränkt und ist dies primär durch ein hohes Kostenrisiko aber auch psychologische Barrieren bedingt. Zu hohen Verfahrenskosten trage insbesondere das Erfordernis der Einholung von Sachverständigengutachten bei.[988]

Weiters hat die Erhebung der Kläger-/Beklagtenstruktur an fünf Bezirksgerichten gezeigt, dass natürliche Personen auf Klägerseite im Vergleich zu juristischen Personen sehr selten auftraten. Umgekehrt machten natürliche Personen den überwiegenden Anteil der Beklagten aus. Dies könnte die Feststellungen des VKI/AK Berichts, dass der Zugang zum Recht insbesondere für Konsumenten eingeschränkt ist, stützen, bedürfte jedoch einer genaueren Ursachenerforschung.[989]

In Hinblick auf die Verfahrenskosten hat sich gezeigt, dass diese, gerade bei sehr kleinen Streitwerten, auch bei einem kurzen und einfachen Verfahren rasch ein Vielfaches des Streitwertes ausmachen. Das Missverhältnis zwischen Streitwert und Verfahrenskosten sinkt mit Ansteigen des Streitwertes ab, wird jedoch gravierender, je mehr Tagsatzungen, Schriftsatzwechsel, Beweisaufnahmen, etc erforderlich sind.

Betreffend die Verfahrensdauer hat der Rechnungshof festgestellt, dass 20 % der Verfahren vor den Bezirksgerichten länger als ein Jahr dauern und daher Handlungsbedarf zu deren Verkürzung besteht. Ursächlich für längere Verfahrensdauern sind nach der Untersuchung organisatorische Faktoren, die richterliche Verfahrensführung und die Aufnahme von Sachverständigengutachten.

Diese Feststellungen legen nahe, dass in Österreich eine Bagatellproblematik im Sinne einer Einschränkung des Zugangs zu den Gerichten im unteren Streitwertbereich bzw generell im Verbraucherbereich besteht und dass ein Bagatellverfahren sowohl bei

[987] Die Gesamtzahl der vor den Amtsgerichten erledigten Verfahren betrug 1.138.823. Statistisches Bundesamt, Rechtspflege 34.
[988] Siehe Kapitel VI.D.2.

Verfahrenskosten als auch -dauer ansetzen müsste. Es könnte die richterliche Verfahrensführung im Allgemeinen und die Art und Weise der Beweisaufnahme oder den Umfang der Beweisaufnahme adressieren. Weiters könnte eine verstärkte Schriftlichkeit einen Beitrag zur Kostenreduktion leisten. In diese Richtung gehen auch einige der in Kapitel VI.B angeführten Vorschläge.

Ein Verfahren nach Ermessen nach deutschem Vorbild wie von *Kodek* und *Hartl* gefordert, das insbesondere die Möglichkeit für Erleichterungen beim Beweisverfahren schafft, könnte sich auf den ersten Blick eignen, bei den oben ausgeführten Problemen Abhilfe zu schaffen. Ein solches Verfahren würde auch gerade darauf abzielen, den Richter bei jeder einzelnen Verfahrenshandlung, auch beim Beweisverfahren, zu einer möglichst prozessökonomischen Verfahrensführung anzuhalten.[990]

E. Vereinfachtes Verfahren nach Vorbild von § 495a dZPO

1. Einleitung

Im Folgenden sollen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines Verfahrens nach Ermessen und die dadurch eröffneten verfahrensrechtlichen Spielräume geprüft werden.

2. Legalitätsprinzip

a. Inhalt

Gemäß Art 18 B-VG darf die gesamte „staatliche Verwaltung“ nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden.[991] Nach hL gilt das Legalitätsprinzip – einschließlich seines Determinierungsgebotes – auch im Verhältnis von Gesetz und Gerichtsbarkeit.[992] Gesetze, die einen zu großen Spielraum ermöglichen, sind verfassungswidrig.[993] Dem Gesetzgeber ist es allerdings gemäß Art 130 Abs 2 B-VG gestattet, Verwaltungsbehörden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Raum für Ermessensentscheidungen einzuräumen. Die

[989] Siehe Kapitel VI.D.4.
[990] Siehe Kapitel VI.D.2.
[991] *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Grundriss[10] Rz 569, 572: Dass Art 18 Abs 1 B-VG die Gerichtsbarkeit nicht erwähnt, ist dadurch zu erklären, dass an der Geltung des Legalitätsprinzips für die Justiz zum Zeitpunkt der Schaffung des B-VG kein Zweifel bestand und diese daher nicht ausdrücklich erwähnt wurde.
[992] *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht[10] (2014) Rz 639.

Einräumung von Ermessen wird auch im Bereich der Gerichtsbarkeit als zulässig erachtet[994], etwa sehen im Bereich des Zivilverfahrens die §§ 273, 48 Abs 1 und 281a ZPO Ermessensregelungen vor. Auch Art 6 EMRK, wonach die Bindung der Entscheidung an Gesetze und Rechtsgrundsätze ein grundlegendes Merkmal eines Gerichtes darstellt, steht der Einräumung richterlichen Ermessens nicht entgegen.[995]

Der VfGH hat aus der Formulierung in Art 130 B-VG, wonach das Ermessen „im Sinne des Gesetzes" auszuüben ist, geschlossen, dass die Kriterien der Ermessensausübung gesetzlich festgelegt werden müssen.[996] Ein Gesetz, aus dem keine Richtlinien erkennbar sind, in welchem Sinn das Ermessen zu handhaben ist, ist nach der Judikatur des VfGH verfassungswidrig.[997] Zur Feststellung des Gesetzesinhalts sind bei der Bestimmtheitsprüfung jedoch alle zur Verfügung stehenden Interpretationsmethoden heranzuziehen, neben dem Wortlaut sind auch Entstehungsgeschichte, Gegenstand und Zweck der Norm zu berücksichtigen.[998] Nur sofern sich danach immer noch nicht beurteilen lässt, was im konkreten Fall zulässig ist, ist das Legalitätsprinzip verletzt.[999] Bei der Auslegung ist jedenfalls im Rahmen des möglichen Wortsinns jene Bedeutung zu wählen, welche die Bestimmung im Zweifel als nicht verfassungswidrig erscheinen lässt.[1000]

Die Behörde bzw das Gericht muss von dem eingeräumten Ermessen gemäß Art 130 Abs 2 B-VG „im Sinne des Gesetzes" Gebrauch machen.

b. Folgen für das Verfahren nach Ermessen

Eine § 495a dZPO gleichende Bestimmung, die lediglich vorsieht, dass der Richter sein Verfahren nach Ermessen bestimmt, wäre nach den oben dargestellten Prinzipien auszulegen, um dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot Rechnung zu tragen. Wesentliches Ziel einer solchen Regelung wäre zweifellos eine Stärkung der Verfahrensökonomie. Gleichzeitig wären auch die allgemeinen Wertungen der ZPO und

---

[993] *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht[10] Rz 601 ff.
[994] *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Grundriss[10] Rz 578; *Mayer*, B-VG[4] Art 130 II.1.
[995] *Kühne* in *Pabel/Schmahl*, EMRK Art 6 Rz 288.
[996] *Mayer*, B-VG[4] Art 130 II.2.
[997] Vgl ua VfGH 5.12.1998, G 94/98, G 95/98, G 100/98 VfSlg 15.356.
[998] *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Grundriss[10] Rz 573; *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht[10] Rz 604.
[999] *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht[10] Rz 604 unter Verweis auf VfSlg 11.859/1988, 17.738/2009.

der rechtliche Kontext der Norm zur Auslegung heranzuziehen.[1001] Eine ähnliche Auslegung wie in Deutschland würde dazu führen, dass die Bestimmung unbeschadet der wesentlichen Prozessgrundsätze der ZPO anzuwenden wäre. Der Dispositionsgrundsatz, der abgeschwächte Untersuchungsgrundsatz und der Amtsbetrieb, sowie die Grundsätze nach Art 6 EMRK kämen damit auch in einem Verfahren nach Ermessen zur Anwendung.[1002] Der Richter hätte durch Auslegung in jedem Einzelfall zu beurteilen, wie das Ziel der Stärkung der Verfahrensökonomie in Verhältnis zu den Zielen der ZPO, insbesondere zu jenem der Findung der materiellen Wahrheit, tritt.[1003]

Weiters ergibt sich, dass das Gericht bei der Ausübung des Ermessens aufgrund der Verpflichtung zur verfassungskonformen Interpretation neben dem Legalitätsprinzip auch durch die weiteren verfahrensrechtlich relevanten Verfassungsbestimmungen eingeschränkt wäre, nämlich durch Art 6 Abs 1 EMRK, den Gleichheitsgrundsatz (Art 7 B-VG, Art 2 StGG 1867), das Recht auf eine öffentliche und mündliche Verhandlung (Art 90 Abs 1 B-VG) sowie das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art 83 B-VG).

Der durch die weite Ermessensregelung des § 495a dZPO entstehende Auslegungsbedarf kann mE vermieden werden, wenn das Gesetz selbst definiert, woran das Ermessen zu orientieren ist – etwa an der Verfahrensökonomie unter Einhaltung der wesentlichen Prozessgrundsätze[1004] – und/oder das Ermessen auf spezifische Verfahrensbereiche, etwa das Beweisverfahren, einschränkt.[1005] Konkretere Vorgaben würden die Erhöhung der richterlichen Flexibilität limitieren, jedoch vermeiden, dass jeder

---

[1000] *Berka*, Verfassungsrecht - Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts für das juristische Studium[4] (2012) Rz 94.
[1001] Siehe *Rechberger* in *Fasching/Konecny*[2] III Vor § 266 Rz 7.
[1002] Siehe jedoch Kapitel III.B.3.c zur Uneinigkeit in Deutschland.
[1003] K.u.K. Justizministerium, Materialien I 752 zur materiellen Wahrheitsfindung als Ziel der ZPO: „Der Zug der Zeit verlangt vom Richter mehr als die bloße formelle Entscheidung zu treffen, was ihm vorliegt, er soll der Sache ganz auf den Grund gehen, er soll hinter die Kulissen blicken."; Siehe auch *Ballon*, ZZP 1983, 427, der ausführt, dass das Verfahren auch darauf gerichtet ist, eine gründliche und rechtlich richtige, auf den tatsächlichen Begebenheiten des Lebens basierende Entscheidung zu gewährleisten; siehe auch *Sprung*, JBl 1981, 340.
[1004] Vgl etwa die Formulierung in § 187 ZPO, die bei der Verbindung von Rechtsstreitigkeiten ausdrücklich die Bedingung der Vereinfachung oder Beschleunigung der Erledigung bzw die Verminderung des Aufwands für die Kosten der Prozessführung als Entscheidungskriterium vorgibt.
[1005] Siehe dazu Kapitel VI.F.

Richter seine eigene Verfahrensordnung entwickeln muss, wie dies mitunter in Deutschland der Fall ist.[1006]

3. Justizgewährungsanspruch und Effektivität des Rechtsschutzes

a. Inhalt

Das Rechtsstaatsprinzip erfordert, dass die staatlichen Rechtsschutzeinrichtungen nach ein Mindestmaß an faktischer Effizienz für den Rechtsschutzwerber aufweisen.[1007] Es steht in engem Zusammenhang mit dem Justizgewährungsanspruch gemäß Art 6 Abs 1 EMRK.[1008] Davon umfasst ist das Recht auf Klagserhebung und deren verfahrensmäßige Erledigung durch das Gericht,[1009] bei Vorliegen der Prozessvoraussetzungen besteht ein Anspruch auf Sachentscheidung.[1010] Verletzungen des Justizgewährungsanspruchs können insbesondere durch eine ungerechtfertigte Verweigerung der Verfahrenseinleitung, Untätigkeit des Gerichts oder eine mangelhafte Prozessabwicklung entstehen.[1011]

b. Folgen für das Verfahren nach Ermessen

Das Gericht bleibt auch im Verfahren nach Ermessen verpflichtet, die Klagserhebung zuzulassen und – sofern die Prozessvoraussetzungen vorliegen – eine Sachentscheidung zu fällen.[1012] Es wird darauf zu achten haben, dass auch die fehlende Berücksichtigung von Parteienvorbringen[1013], darunter insbesondere auch die Ablehnung von Beweisaufnahmen[1014], zu einer Verletzung des Justizgewährungsanspruchs führen kann.[1015] Ein Verfahren nach Ermessen erscheint damit nicht per se ungeeignet, den

---

[1006] Siehe Kapitel III.B.4.b.
[1007] *Berka*, Verfassungsrecht[4] Rz 195; VfGH 10.12.1996, G 126/96 und V 57/96.
[1008] Siehe Kapitel IV.C.3.e.
[1009] *Konecny* in *Fasching*/*Konecny*[3] I Einl Rz 62.
[1010] *Konecny* in *Fasching*/*Konecny*[3] I Einl Rz 62.
[1011] *Konecny* in *Fasching*/*Konecny*[3] I Einl Rz 63; *Wollschläger* in *Blankenburg/Leipold/Wollschläger*, Methoden 46.
[1012] Siehe Kapitel III.B.3.b. zum deutschen Verfahren, wonach schon aufgrund der Formulierung, dass der Richter sein Verfahren nach Ermessen gestalte, ausgeschlossen sei, die Regelung auf die Einleitung des Verfahrens durch den Kläger anzuwenden. Auch die Prozessvoraussetzungen sind danach nicht disponibel.
[1013] *Annerl*, Die innerprozessuale Präklusion von Parteivorbringen (2005) 46; *Wolf*, Die Berücksichtigung verspäteten Vorbringens in der Berufungsinstanz, ZZP 1981, 310 (311).
[1014] *Wollschläger* in *Blankenburg/Leipold/Wollschläger*, Methoden 46. Darüber hinaus könnte dies einen Verstoß gegen das Recht auf Gehör darstellen.
[1015] Näheres dazu Kapitel VI.E.4.

Justizgewährungsanspruch zu gewährleisten und einen effektiven Rechtsschutz zur Verfügung zu stellen.[1016]

4. Faires Verfahren

a. Recht auf Gehör

Gemäß dem im Verfassungsrang stehenden Art 6 EMRK hat jeder, der durch eine gerichtliche Entscheidung in seinen Rechten betroffen ist, das Recht, zur Sache gehört zu werden.[1017]

Zunächst kommt den Parteien das Recht zu, sich zu allen erheblichen Tatsachen und rechtlichen Fragen ausreichen zu äußern und Beweise anzubieten.[1018] Dazu muss das Gericht die Parteien über alle wesentlichen prozessualen Vorgänge wie die Verfahrenseinleitung, Hauptinhalt und Stand des Verfahrens zu informieren.[1019] Die Parteien müssen insbesondere vom Vortrag der anderen Beteiligten und über die Beweismaterialien in Kenntnis gesetzt werden. Das Gericht hat das im Rahmen der Ausübung des Rechts auf Gehör erstattete Vorbringen der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und zu berücksichtigen, also zu prüfen.[1020] Weiters ist die Entscheidung hinlänglich deutlich zu begründen,[1021] da sich nur anhand der Gründe feststellen lässt, ob das Gericht das Gehörte tatsächlich berücksichtigt und damit in seine Erwägungen einbezogen hat. Das Gehör kann auch nachträglich durch eine Anfechtungsmöglichkeit im Rechtsmittelverfahren gewahrt werden.[1022]

Das Recht auf Gehör ist weiters nicht absolut.[1023] Der EGMR hat wiederholt betont, dass die in Art 6 EMRK statuierten Rechte impliziten Schranken unterliegen und der nationale Gesetzgeber bei der prozessualen Ausgestaltung der Ausübung dieser Rechte

---

[1016] *Kunze*, Bagatellverfahren 246.
[1017] *Rechberger*/*Simotta*, Grundriss[8] Rz 427.
[1018] *Meyer-Ladewig*, EMRK[3] Art 6 Rz 101; *Waldner*, Gehör 24 ff.
[1019] *Waldner*, Gehör 13 ff; *Kunze*, Bagatellverfahren 169.
[1020] *Meyer-Ladewig*, EMRK[3] Art 6 Rz 102; *Waldner*, Gehör 66 ff; EGMR 19.4.1994, 16034/90, *Van de Hurk/Niederlande*; 19.4.1993, 13942/88, *Kraska/Schweiz*; Das deutsche BVerfG hat dies auf die Formel gebracht, das Gericht muss die Äußerungen der Parteien „zur Kenntnis nehmen und in Erwägung ziehen". Vgl. BVerfG 14.06.1960, 2 BvR 96/60 BVerfGE 11, 218 (220).
[1021] *Mayer*, B-VG[4] Art 6 EMRK II.2; EGMR 16.12.1992, 12945/87, *Hadjianastassiou/Griechenland;* 9.12.1997, 157/1996/776/977, *Helle/Finnland*.
[1022] *Rechberger*/*Simotta*, Grundriss[8] Rz 427.
[1023] *Peukert* in *Frowein*/*Peukert*, EMRK[3] Art 6 Rz 165.

über einen Ermessensspielraum verfügt.[1024] Die konkrete Ausgestaltung von Regelungen, wann eine Beweisaufnahme erforderlich ist, welche Beweismittel zulässig sind, welche Beweiskraft sie haben, die Regeln über die Beweiserhebung und die Beweislast überlässt Art 6 EMRK dem nationalen Recht.[1025] Prozessökonomisch bedingte Vorschriften, die Einschränkungen oder Abschneidungen des Vorbringens vorsehen, sind nach Art 6 EMRK nicht ausgeschlossen (etwa Präklusion, Neuerungsverbot, Befristungen, Eventualmaxime).[1026] Der Wesensgehalt des Rechts auf Gehör darf dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden. Über die Würdigung der Beweise, die Erheblichkeit von Beweisanträgen und die Notwendigkeit von Zeugenvernehmungen entscheidet das nationale Gericht.[1027] Es ist verpflichtet, Beweisanbote zu berücksichtigen, die es nach seinem Ermessen für entscheidungserheblich hält.[1028] Bei der Ausübung des Ermessens ist der Grundsatz der Prozessökonomie zu beachten, selbst dann, wenn es um Beweise für Behauptungen geht, die vom Prozessgegner bestritten werden und die deshalb grundsätzlich zuzulassen sind.[1029] Der EGMR prüft im konkreten Fall, ob das Recht auf ein faires Verfahren insgesamt gewahrt wurde.[1030]

b. Folgen für das Verfahren nach Ermessen

Da die Ausgestaltung des Beweisverfahrens gemäß Art 6 EMRK dem nationalen Gesetzgeber und dessen Anwendung dem nationalen Richter zukommt, stünde eine Regelung, die dem Richter erlaubt, das Beweisverfahren nach Ermessen zu gestalten, nicht in Widerspruch zu Art 6 EMRK, solange im Einzelfall die Grundsätze des fairen Verfahrens gewahrt werden.[1031]

[1024] *Matscher* in FS Beys 989.
[1025] *Meyer-Ladewig*, EMRK[3] Art 6 Rz 141.
[1026] *Matscher* in FS Beys 994; *Waldner*, Gehör 69.
[1027] *Meyer-Ladewig*, EMRK[3] Art 6 Rz 141.
[1028] *Peukert* in *Frowein*/*Peukert*, EMRK[3] Art 6 Rz 165; Die Ablehnung eines Beweises kann Art 6 EMRK verletzen, wenn das Gericht wesentliche Tatsachen bzw darauf bezogene Beweismittel außer Acht lässt. EGMR 9.5.2003, 59506/00, *Papageorgiou/Griechenland*.
[1029] *Kühne* in *Pabel/Schmahl*, EMRK Art 6 Rz 392; EKMR 4.7.1978, 7945/77, DR 14, 229.
[1030] *Meyer-Ladewig*, EMRK[3] Art 6 Rz 141; EGMR 22.11.2001, 39799/98, *Volkmer/Deutschland*.

(1) Präklusion

Ein potentieller Anwendungsbereich für die Ausübung des Ermessens wäre eine Lockerung der Regelungen über die Präklusion.[1032] Nach geltendem Recht ist das Gericht verpflichtet, Beweise über Tatsachen zu erheben, die entscheidungserheblich (§ 275 Abs 1 ZPO) und beweisbedürftig sind.[1033] Andere Beweisanbote der Parteien müssen – nach Kenntnisnahme und Erwägung[1034] – schon im Regelverfahren nicht aufgenommen werden und wären auch in einem an der Prozessökonomie orientierten Verfahren nach Ermessen nicht aufzunehmen. Mit dem Ziel der Verfahrenskonzentration erlaubt die ZPO in bestimmten Fällen jedoch bereits jetzt die Zurückweisung auch entscheidungserheblicher Beweismittel. Ua kann die Möglichkeit zur Erstattung von Tatsachenvorbringen und Beweisanbot gemäß § 179 ZPO (Zurückweisen von in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Tatsachenbehauptungen und Beweismitteln bei grob schuldhafter Verspätung und erheblicher Verfahrensverzögerung) präkludieren. Weiters kann auch außerhalb der mündlichen Verhandlung ein angebotenes Beweismittel, das der Prozessverschleppung dienen soll und sich zur erheblichen Verfahrensverzögerung eignet, zurückgewiesen werden (§ 275 Abs 2 ZPO).[1035]

Geht man davon aus, dass in einem Verfahren nach Ermessen mit dem Ziel der Stärkung der Verfahrensökonomie die einfachgesetzlichen Voraussetzungen für die Möglichkeit zur Zurückweisung von Beweisanboten unbeachtlich wären, so ist zu prüfen, ob ein Absehen von den Voraussetzungen gemäß § 179 ZPO („grob schuldhaft verspätet“ und „zur erheblichen Verfahrensverzögerung geeignet“) bzw § 275 Abs 2 ZPO

[1031] Siehe auch *Wollschläger* in *Blankenburg/Leipold/Wollschläger*, Methoden 46 und Kapitel III.B.3.c.(3).
[1032] Vgl dazu die umfassende Analyse zum geltenden Recht in *Annerl*, Präklusion 125 ff.
[1033] Entscheidungserheblich ist alles, was den Urteilsspruch beeinflusst. Beweisbedürftig sind Tatsachen, die bestritten wurden und nicht beweisbefreit sind. Beweisbefreiungen gelten für zugestandene (§ 266 ZPO), offenkundige (§ 269 ZPO) und gesetzlich vermutete Tatsachen und Rechts (§ 270 ZPO). Siehe dazu *Dolinar*/*Holzhammer*, Zivilprozessrecht[9] (2008) 45.
[1034] *Waldner*, Gehör 66 ff.
[1035] Weiters ist das Zurückweisen von Beweisanbot gemäß § 180 Abs 2 ZPO möglich, wonach das Gericht den Parteien auftragen kann, binnen einer gleichzeitig zu setzenden Frist Vorbringen zu erstatten, den als Beweismittel zu benützenden Urkunden und Augenscheinsgegenständen bei Gericht zu erlegen und Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift einzuvernehmender Zeugen bekanntzugeben. Kommt die Partei dem Auftrag ohne genügende Entschuldigung binnen der gesetzten Frist nicht nach, kann dieses Vorbringen auf Antrag oder von Amts wegen zurückgewiesen werden.
Die Beweisaufnahme kann darüber hinaus gemäß § 279 ZPO vom Richter befristet werden, wenn ihr ein Hindernis von ungewisser Dauer entgegensteht, ihre Ausführbarkeit zweifelhaft ist, oder sie außerhalb des Geltungsbereichs der ZPO erfolgen soll. Nach Fristablauf wird die Verhandlung auf Begehren einer Partei

(„Verfahrensverschleppung“ und „zur erheblichen Verfahrensverzögerung geeignet“) verfassungsrechtlich zulässig wäre. Gemäß Art 6 EMRK sind Regelungen, die das Parteivorbringen aus prozessökonomischen Gründen einschränken grundsätzlich erlaubt.[1036] Das Recht auf Gehör setzt jedoch voraus, dass der Partei zumindest die Möglichkeit gewährt wurde, ihr Vorbringen zur Sache zu erstatten.[1037] Keine Verletzung des Rechts auf Gehör ist gegeben, wenn die Partei von der gewährten Möglichkeit in vorwerfbarer Weise nicht Gebrauch gemacht hat.[1038] Nach diesem Grundsatz könnte das Erfordernis der „groben“ Schuldhaftigkeit entfallen und bereits bei jeder Vorwerfbarkeit eine Präklusion angenommen werden. Im Lichte dieser Ausführungen könnte umso mehr das in § 275 Abs 2 ZPO vorgesehene Tatbestandsmerkmal „Prozessverschleppung“ entfallen, dass noch höhere Anforderungen an den Grad der Vorwerfbarkeit des verspäteten Vorbringens stellt.[1039] In der Literatur wird zu § 275 Abs 2 ZPO bereits jetzt eine § 179 ZPO entsprechende Auslegung (Zurückweisen schon bei grob schuldhafter Verspätung anstatt bei Verschleppungszweck) gefordert.[1040]

Mit der Verfahrenskonzentration ließe sich mE das Zurückweisen eines vorwerfbar verspätet angebotenen Beweismittels jedoch nur dann rechtfertigen, wenn durch dessen Aufnahme eine zumindest geringe Verzögerung des Verfahrens zu erwarten wäre.[1041]

Weiters könnte eine Beschleunigung des Verfahrens erzielt werden, wenn das Gericht, wie von *Beran/Klaus/Nigl/Pühringer/Rassi/Schramm/Steinhauer*[1042] angeregt, sofern der Beweisaufnahme ein Hindernis ungewisser Dauer entgegensteht, die Ausführung zweifelhaft ist oder sie außerhalb des Geltungsbereichs der ZPO erfolgen soll, nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen eine Frist setzen würde, nach deren

---

ohne Rücksicht auf die ausstehende Beweisaufnahme fortgesetzt. Der Beweis kann in der fortgesetzten mündlichen Verhandlung nur benützt werden, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird.

[1036] *Matscher* in FS Beys 994; *Waldner*, Gehör 69.

[1037] *Peukert* in *Frowein*/*Peukert*, EMRK[3] Art 6 Rz 114.

[1038] Ausführlich dazu siehe *Annerl*, Präklusion 42.

[1039] Das Anliegen zur Erweiterung der Möglichkeit zur Zurückweisung von Beweisanbot – nämlich anstelle des Verschleppungszwecks lediglich aufgrund der Tatsache, dass die Partei imstande war, das Beweisanbot früher geltend zu machen – wurde von *Beran/Klaus/Nigl/Pühringer/Rassi/Schramm/Steinhauer*, Die ZPO im 21. Jahrhundert, Gedanken zur kommenden und zur übernächsten Zivilverfahrensnovelle, RZ 2002, 8 (9 ff), formuliert. Die Autoren verweisen dabei auf die Pflicht des Richters, die Parteien vor der Präklusionsentscheidung zu hören (verfassungsrechtlich gewährleistetes Überraschungsverbot) und die Rügemöglichkeit der Parteien nach § 196 ZPO hin.

[1040] *Salficky*, Die Prozessförderungspflicht – offene Fragen, AnwBl 2007, 119 (120).

[1041] Zur Frage des Absehens aus Kostengründen siehe jedoch Kapitel VI.E.4.b.(2).

[1042] RZ 2002, 8 (11).

fruchtlosem Ablauf die Verhandlung ohne Rücksicht auf die ausstehende Beweisaufnahme fortgesetzt wird.

Im Ergebnis wäre also eine gewisse Erweiterung der Vorschriften über die Präklusion im Rahmen eines Verfahrens nach Ermessen zulässig.

Darauf hinzuweisen ist allerdings, dass die Präklusionsproblematik schon dadurch entschärft werden könnte, dass das Gericht die mündliche Verhandlung in einer einzigen Tagsatzung durchführt, wozu es gemäß § 180 Abs 3 ZPO angehalten ist.[1043] Wie bereits ausgeführt, werden jedoch streitige Verfahren häufig nicht in einer Tagsatzung bis zur Entscheidungsreife abgehandelt.[1044] Ansatzpunkt für ein Bagatellverfahren müssten daher primär die in Kapitel VI.D.2 näher dargelegten Gründe für häufige Vertagungen sein. Diese werden durch die Vorschläge in Kapitel VI.F adressiert.

(2) Absehen von Beweisaufnahmen aus Kostengründen

Weiters ist zu prüfen, inwieweit der Umfang der Beweisaufnahme nicht nur aus Zeit, sondern auch aus Kostengründen eingeschränkt werden könnte.

Bereits jetzt ist gemäß § 273 Abs 2 ZPO das Absehen von der Aufnahme eines entscheidungserheblichen Beweismittels im Bereich bis zu 1.000 € in Bezug auf die Feststellung der Anspruchsgrundlage möglich, wenn der Beweis nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erbringen ist.[1045] Es wäre zu erwägen, ob das Kriterium der unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in einem Verfahren nach Ermessen entfallen könnte und zB grundsätzlich bei jeglichen Mehrkosten von der Aufnahme von Sachverständigengutachten oder anderen teuren Beweisaufnahmen abgesehen werden könnte.

Wie schon ausgeführt wurde, kommt die Ausgestaltung des Beweisverfahrens gemäß Art 6 EMRK dem nationalen Gesetzgeber und dessen Anwendung dem nationalen Richter zu, und erfolgt eine Einzelfallprüfung, ob die Grundsätze des fairen Verfahrens

[1043] Für das bezirksgerichtliche Verfahren sieht § 440 Abs 1 ZPO zusätzlich vor, dass das Beweisverfahren tunlichst in der vorbereitenden Tagsatzung durchzuführen ist. Vgl dazu *Kodek* in *Fasching/Konecny*[2] III § 440 ZPO Rz 4.
[1044] *Konecny* in *Rechberger*, Entwicklung 23.
[1045] Ausführlich siehe Kapitel V.B.4. Siehe auch *Oberhammer*, Prozessbeschleunigung als rechtspolitisches Gestaltungsanliegen, in BMJ (Hrsg), Franz Klein Symposion (2005) 55 (69).

gewahrt wurden.[1046] Wie ebenfalls gezeigt wurde, wird jedoch der geltende § 273 Abs 2, 2. Satz, der im unteren Streitwertbereich das Absehen von der Durchführung eines Beweisverfahrens im Fall des Vorliegens unverhältnismäßiger Schwierigkeiten zulässt, teils für verfassungswidrig gehalten[1047] bzw unterliegt er erheblichen rechtsstaatlichen Bedenken.[1048] Ins Treffen wird geführt, dass die Verfahrensgarantien des Art 6 EMRK für sämtliche zivilrechtliche Ansprüche und nicht erst ab einem bestimmten Streitwert gelten.[1049]

Ein gänzliches Unterbleiben jeglicher Art von Beweisaufnahme wäre mE nicht mit der Judikatur des EGMR zu Art 6 EMRK vereinbar, der die Gerichte zur Begründung ihrer Urteile verpflichtet.[1050] Dies ist in § 477 Abs 1 Z 9 ZPO umgesetzt, demgemäß ein Urteil nichtig ist, wenn seine Fassung so mangelhaft ist, dass dessen Überprüfung nicht mit Sicherheit möglich ist. Eine Urteilsbegründung kann nur erfolgen, wenn überhaupt irgendeine Form von Beweisaufnahme erfolgt ist.

Wurde jedoch bereits eine Beweisaufnahme, etwa in Form einer Parteienvernehmung durchgeführt, könnte überlegt werden, ob diesfalls in einem Verfahren nach Ermessen – auch ohne Vorliegen „unverhältnismäßiger Schwierigkeiten" – zB von der Einholung eines Sachverständigengutachtens abgesehen werden könnte. Dies würde etwa dem Vorschlag der Richtervereinigung entsprechen, nur parate Beweismittel aufzunehmen. Jedoch ergibt sich auch schon aus der Wortfolge „unverhältnismäßige Schwierigkeiten", dass diese nach der Intention des Gesetzgebers im Verhältnis zum Streitwert stehen müssen. Bei Bagatellbeträgen wird auch schon bei einem geringeren Mehraufwand an Kosten oder Zeit von Unverhältnismäßigkeit auszugehen sein. Die Abhaltung einer weiteren Tagsatzung oder die Aufnahme eines Sachverständigengutachtens würde dieses Tatbestandsmerkmal mE bei sehr kleinen

[1046] Siehe auch *Wollschläger* in *Blankenburg/Leipold/Wollschläger*, Methoden 46; *Peukert* in *Frowein/Peukert*, EMRK[3] Art 6 Rz 64.
[1047] *Klicka*, ZZPInt 2002, 189.
[1048] *Rechberger* in *Fasching/Konecny*[2] III § 273 Rz 17.
[1049] *Rechberger* in *Fasching/Konecny*[2] III § 273 Rz 17; *Klicka*, ZZPInt 2002, 189, Vgl auch LG Feldkirch 11.5.2006, 2 R 114/06 i.
[1050] EGMR 11.1.2007, 184/02, *Kuznetsov u.a../Russland* Rz 83; EGMR 1.7.2003, 37801/97, *Suominen/Finnland* Rz 36; EGMR 27.9.2001, 49684/99, *Hirvisaari/Finnland* Rz 30. Die Pflicht diene dazu, den Parteien zu zeigen, dass sie gehört wurden, weiters erlaube nur eine begründete Entscheidung eine Berufung und eine öffentliche Überprüfung der Justiz.

Beträgen daher bereits nach geltendem Recht erfüllen.[1051] Ein Absehen von jeglichen kostenverursachenden Beweisaufnahmen, unabhängig vom Verhältnis zum Streitwert, entbehrt mE einer sachlichen Rechtfertigung und wäre nicht mit Art 6 EMRK vereinbar.[1052]

Aus rechtspolitischer Sicht ist festzuhalten, dass die Nichtaufnahme entscheidungserheblicher Beweismittel zwar zu rascheren und kostengünstigeren Entscheidungen führen würde, jedoch die materielle Richtigkeit und Vorhersehbarkeit von Urteilen damit kaum mehr gewährleistet und das Vertrauen in die Justiz insgesamt geschwächt würde.

Darauf hinzuweisen ist auch, dass für das deutsche amtsgerichtliche Bagatellverfahren umstritten ist, ob der Umfang der Beweisaufnahme in das richterliche Ermessen fällt.[1053]

(3) Art der Beweisaufnahme

Frei steht dem Gericht im deutschen amtsgerichtlichen Bagatellverfahren jedenfalls die Art und Weise der Beweisaufnahme – etwa wie die Zeugenbefragung erfolgt (zB telefonisch anstatt in der mündlichen Verhandlung).[1054] Dementsprechend ist zu erwägen, ob der Richter ein Beweismittel auf eine kosten- oder zeitsparendere Weise aufnehmen könnte, zB eine telefonische Zeugenbefragung anstelle einer persönlichen Befragung in der mündlichen Verhandlung. Eine Beweisaufnahme per Videokonferenz[1055] ist bereits nach den geltenden Bestimmungen der ZPO unter bestimmten Voraussetzungen zulässig bzw sogar verpflichtend: Gemäß § 277 ZPO[1056] muss das Gericht, sofern die technischen Mittel vorhanden sind, statt der Einvernahme eines Zeugen oder einer Partei durch einen ersuchten Richter eine unmittelbare Beweisaufnahme unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchführen, es sei denn, die Einvernahme durch einen beauftragten oder ersuchten Richter ist unter Berücksichtigung der Verfahrensökonomie zweckmäßiger oder aus besonderen Gründen erforderlich. Die

[1051] Siehe LG Feldkirch 11.5.2006, 2 R 114/06 i.
[1052] ME ist es auch aus rechtspolitischer Sicht abzulehnen. Siehe dazu Kapitel VI.E.10.
[1053] Siehe Kapitel III.B.3.c.(4); für viele *Stickelbrock*, Inhalt 648.
[1054] *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO[72] § 495a Rz 42.
[1055] Der Gesetzestext spricht von technischen Einrichtungen „zur Wort- und Bildübertragung". Die ErläutRV 981 BlgNR 24. GP 85 bezeichnen diese als „Videoeinvernahme". Instrumente, die nur der Wortübertragung dienen, wie etwa Telefonkonferenzen, dürften damit nicht zulässig sein.
[1056] ErläutRV 981 BlgNR 24. GP 85.

Beweisaufnahme per Videokonferenz bleibt eine solche vor dem erkennenden Gericht innerhalb der mündlichen Verhandlung.[1057] Es bedarf also nicht der Einführung eines Bagatellverfahrens, um diese Möglichkeit zu gewährleisten.

Im Verfahren gemäß § 495a dZPO ist das Gericht vom „Strengbeweis" – der Bindung an die fünf in der dZPO vorgesehenen Beweismittel aufgrund des dafür vorgegebenen Verfahrens nach § 355 ff dZPO – befreit und der „Freibeweis", der außerhalb des § 495a dZPO nur in bestimmten Fällen, ua bei Zustimmung der Parteien zulässig ist, gestattet.[1058] Ua ist dann zur Einleitung der Beweisaufnahme kein Beweisbeschluss erforderlich[1059] und sind alle denkbaren Beweismittel – wie etwa telefonische Auskünfte – ohne Zustimmung der Parteien zulässig.[1060]

Für das österreichische Recht wurde der Beweisbeschluss bereits mit der ZVN 2002 abgeschafft und durch das Prozessprogramm ersetzt, dem keine Entscheidungsqualität zukommt und das jederzeit abänderbar ist.[1061] Dies trägt zu einer rationelleren Verfahrensabwicklung bei, eine weitere Erleichterung im Rahmen eines Verfahrens nach Ermessen wäre daher nicht erforderlich. In Hinblick auf die zulässigen Beweismittel können ebenfalls bereits jetzt alle Erkenntnisquellen genutzt werden und sind diese nicht auf die in der ZPO geregelten Beweismittel beschränkt.[1062]

Allerdings ist zu prüfen, ob bestimmte Voraussetzungen für die Beweisaufnahmen wegfallen könnten. Etwa dürfen Abschriften über in einem anderen Verfahren erfolgte Beweisaufnahmen oder schriftliche Sachverständigengutachten nur dann verwendet werden, wenn die Parteien an diesem gerichtlichen Verfahren beteiligt waren und nicht eine Partei ausdrücklich das Gegenteil beantragt hat oder das Beweismittel nichtmehr zur Verfügung steht, oder wenn die an diesem gerichtlichen Verfahren nicht beteiligten Parteien ausdrücklich zustimmen (§ 281a ZPO).[1063] Gegen den Willen einer am betroffenen Verfahren nicht beteiligten Partei erscheint die Verwendung von Abschriften

[1057] Nach dem mit der ZVN 2009 vom GOG übernommenen § 91a in die ZPO (nunmehr § 277 ZPO) ist die zuvor im Ermessen des Richters stehende Möglichkeit zur Abhaltung einer Videokonferenz verpflichtend geworden.
[1058] *Foerste* in *Musielak*, ZPO[11] § 284 Rz 5.
[1059] *Deubner* in MüKoZPO[4] II § 495a Rz 33.
[1060] *Foerste* in *Musielak*, ZPO[11] § 284 Rz 5.
[1061] *Rechberger*/*Simotta*, Grundriss[8] Rz 790.
[1062] *Rechberger*/*Simotta*, Grundriss[8] Rz 791 ff.
[1063] Kritisch bereits dazu *Rechberger*/*Simotta*, Grundriss[8] Rz 786.

im Lichte von Art 6 EMRK jedenfalls unzulässig, da diese im Zuge der vorherigen Beweisaufnahme ihr Recht auf Gehör nicht ausüben konnte. Gegen den Willen einer Partei, die am Verfahren beteiligt war, wäre die Heranziehung mE hingegen dann zulässig, wenn diese die Gelegenheit hatte, ihr Recht auf Gehör wirksam auszuüben. Die Heranziehung würde eine Durchbrechung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit darstellen, der mE durch die Verfahrensökonomie sachlich gerechtfertigt werden könnte.

Weiters könnten in einem Beweisverfahren nach Ermessen generell schriftliche Parteien- oder Zeugenvernehmungen zugelassen werden, sofern den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme und damit zur Ausübung des Gehörs gewährt wird.

c. Ergebnis

Aus der obigen Darstellung ergibt sich, dass die Wahrung des Rechts auf Gehör in einem Verfahren nach Ermessen möglich ist, das Gericht hat jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob innerhalb der verfassungsrechtlichen Vorgaben von der Zulassung oder Berücksichtigung entscheidungserheblichen Beweisanbots aus verfahrensökonomischen Gründen abgesehen werden kann.

5. Recht der Parteien auf persönliche Anwesenheit

Den Parteien kommt nach Art 6 EMRK ein Recht auf persönliche Anwesenheit zu, wenn diese für die Meinungsbildung des Richters von unmittelbarer Bedeutung ist, etwa um einen Eindruck von der Persönlichkeit und den Lebensumständen der Parteien zu gewinnen.[1064] Diese Voraussetzungen wären auch im Verfahren nach Ermessen, etwa wenn eine schriftliche Verfahrensdurchführung in Erwägung gezogen wird, zu berücksichtigen.

6. Entscheidung in angemessener Frist

Art 6 EMRK verpflichtet die Konventionsstaaten zur Gewährung von Rechtsschutz binnen angemessener Frist. Eine Regelung zur Ausgestaltung des Verfahrens nach Ermessen, die schon ihrem Ziel nach eine Erhöhung der Verfahrensökonomie anstrebt,

[1064] *Kühne* in *Pabel/Schmahl*, EMRK Art 6 Rz 380; ebenso OGH 16.9.1985, 1 Ob 14/85; 29.5.2011, 1 Ob 106/01 x; 19.9.2001, 9 ObA 180/01 p.

steht in keinerlei Gegensatz dazu. Bei der Anwendung der Ermessensbestimmung wird gerade dieses Ziel besonders zu berücksichtigen sein.

In diesem Lichte wäre etwa analog zum deutschen Verfahren die Verkürzung von Fristen denkbar.[1065] Nach geltendem Recht ist gemäß § 129 ZPO die Verkürzung richterlicher und gesetzlicher Fristen auf Parteienvereinbarung oder auf Antrag einer Partei zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass dies zur Abwendung drohender erheblicher Nachteile geboten ist und der betroffenen Partei die Vornahme der betreffenden Prozesshandlung während der abgekürzten Frist ohne Schwierigkeit möglich ist. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang mE etwa die Verkürzung einer Frist ohne die Voraussetzung der Glaubhaftmachung erheblicher Nachteile. Jedenfalls ist zu berücksichtigen, dass die Parteien ihr Recht auf Gehör wirksam ausüben können.

Anstatt die Dauer der Fristen dem Ermessen des Gerichts zu überlassen, könnten auch in den Bestimmungen über ein Bagatellverfahren selbst Zeiträume für Verfahrenshandlungen bzw -abschnitte vorgegeben werden, wie etwa im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen. Damit könnte eine bessere Vorhersehbarkeit für die Parteien gewährleistet werden.

7. Gleichbehandlung

a. Gleichheitsgrundsatz und Sachlichkeitsgebot

(1) Inhalt

Der Gleichheitsgrundsatz[1066] verpflichtet den Gesetzgeber, an gleiche Tatbestände gleiche und an unterschiedliche Tatbestände unterschiedliche Rechtsfolgen zu knüpfen. Differenzierungen zwischen gleichen Sachverhalten (oder die Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte) sind zulässig, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist.[1067] Für das Zivilverfahren bedeutet dies insbesondere, dass der Gesetzgeber unter den gleichen Voraussetzungen allen Parteien die gleichen prozessualen Rechte und Pflichten gewähren muss.[1068] Darüber hinaus hat der VfGH ein allgemeines verfassungsrechtliches

[1065] Kapitel III.B.3.c.(6).
[1066] Art 2 StGG 1867, Art 7 B-VG.
[1067] Vgl *Mayer*, B-VG[4] Art 2 StGG III.1 unter Verweis auf VfSlg 11.190, 11.641 etc; *Berka*, Verfassungsrecht[4] Rz 1644.
[1068] *Ballon*, ZZP 481 mwN.

Sachlichkeitsgebot entwickelt, wonach jede gesetzliche Regelung einer sachlichen Rechtfertigung bedarf.[1069] Dabei sind die Legitimität des angestrebten Ziels und die Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel zu prüfen. Bei der Wahl der Ziele und Mittel kommt dem Gesetzgeber ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu.[1070]

Wie in Kapitel V gezeigt wurde, sind der ZPO bereits jetzt Regelungen bekannt, die ua nach der Höhe des Streitwertes differenzieren und diesen als Kriterium für unterschiedliche Rechtsfolgen akzeptieren – etwa im Bereich der Gerichtsorganisation, der Besetzung, der abgestuften Anwaltspflicht, der Unterscheidung zwischen dem bezirksgerichtlichen und dem landesgerichtlichen Verfahren, der Verfahrensvereinfachung nach § 273 ZPO sowie bei den Berufungs- und Rekursbeschränkungen.[1071]

(2) Folgen für das Verfahren nach Ermessen

Nach den dargestellten Grundsätzen bedarf die unterschiedliche Behandlung von Rechtssachen im Bagatellbereich gegenüber jenen in einem höheren Streitwertbereich durch ein Verfahren nach Ermessen einer sachlichen Rechtfertigung. Im Lichte des Ziels eines Verfahrens nach Ermessen der Erhöhung der Verfahrenseffizienz und dadurch einer Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Bagatellbeträgen könnte sich eine sachliche Rechtfertigung aus Art 6 EMRK ergeben, der die Konventionsstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Einzelne von seinem Recht auf Zugang zu Gericht in wirksamer Weise Gebrauch machen kann[1072] und die Verfahren in angemessener Frist beendet werden. Die Mittel zur Zielerreichung müssen verhältnismäßig, dh geeignet, erforderlich und angemessen sein.[1073]

Ein Verfahren nach Ermessen erscheint – bei entsprechender Handhabung – geeignet, eine gewisse Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduktion zu bewirken, etwa über die Möglichkeit der Verkürzung von Fristen, Erleichterungen beim Beweisverfahren

[1069] *Berka*, Verfassungsrecht[4] Rz 1640.
[1070] *Berka*, Verfassungsrecht[4] Rz 1650, 1655 ff.
[1071] Etwa könnte die Differenzierung zwischen BG und LG Verfahren in Hinblick auf eine wirksame Gewährung des Zugangs zum Recht nach Art 6 EMRK sogar geboten erscheinen. Vgl. *Kodek* in *Fasching*/*Konecny*[2] III Vor §§ 431 ff Rz 11.
[1072] EGMR 9.10.1979, 6289/73, *Airey/Irland; Peukert* in *Frowein*/*Peukert*, EMRK[3] Art 6 Rz 54; siehe auch Kapitel IV.C.3.e.
[1073] *Berka*, Verfassungsrecht[4] Rz 1655.

und die Möglichkeit eines schriftlichen Verfahrens.[1074] Allerdings ist auf die erhebliche Kritik zu § 495a dZPO zu verweisen, die sich insbesondere auf dessen stark unterschiedliche Handhabung durch Gerichte bezieht und wonach die Regelung zu großen Unklarheiten führe. Durch den erhöhten Ermessensspielraum steige auch die Gefahr des Missbrauchs zu Lasten der Parteienrechte und der rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien.[1075] Demgegenüber falle der im Rahmen der Verfassung mögliche Effizienzgewinn kaum ins Gewicht.[1076] Auch in Österreich wäre durch ein Verfahren nach Ermessen eine uneinheitliche Handhabung durch die Gerichte zu befürchten, da eine Bestimmung, die dem Richter eine erhöhte Flexibilität einräumt, gerade auf die Ermöglichung einer dem Streitwert angepassten, individuellen Verfahrensführung abzielt. Weiters müsste der Richter die verfassungsrechtliche Zulässigkeit seiner Verfahrenshandlungen in jedem Einzelfall prüfen. Die größere Unvorhersehbarkeit und dadurch entstehende Verunsicherung sowie Gefahr des Eingriffs in Parteienrechte könnte mE das Vertrauen in die Justiz schwächen und den Zugang zu den Gerichten sogar einschränken. Im Ergebnis erscheint daher das Verfahren nach Ermessen nicht zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet.

Selbst wenn man die Eignung des Verfahrens zur Verbesserung des Zugangs zu den Gerichten bejahen würde, ist mE die Gewährung eines derart weiten Ermessens im Lichte dieser Ziele weder erforderlich noch angemessen. Dasselbe Ziel könnte mit gelinderen Mitteln erreicht werden, etwa durch Bestimmungen, die das Ermessen für spezifische Bereiche wie das Beweisverfahren gewähren oder nach Ermessen ein schriftliches Verfahren ermöglichen. Die durch eine umfassende Ermessensregelung entstehenden Unvorhersehbarkeiten könnten so vermieden werden. Die soeben angedeuteten Alternativvorschläge werden in Kapitel VI.F näher ausgeführt.

b. Gleichheitsgrundsatz und Waffengleichheit

(1) Inhalt

Einen bedeutenden Teilaspekt des Gleichheitsgrundsatzes stellt die Waffengleichheit dar, die ebenfalls auf Art 6 EMRK beruht. Insbesondere kommt diese im

[1074] Zum schriftlichen Verfahren siehe Kapitel VI.E.8.
[1075] *Leipold* in *Stein*/*Jonas,* ZPO[22] V § 495a Rz 4.
[1076] Siehe Kapitel III.B.4.c.

Gebot der Wahrung des gleichen rechtlichen Gehörs und der richterlichen Anleitungs- und Belehrungspflicht gegenüber unvertretenen Verfahrensparteien zum Ausdruck.[1077] Das Gericht hat sicherzustellen, dass es beiden Seiten unter „im wesentlichen gleichen Bedingungen" ermöglicht wird, ihren Standpunkt vorzutragen und zur Geltung zu bringen.[1078]

(2) Folgen für das Verfahren nach Ermessen

Der Grundsatz der Waffengleichheit erscheint durch eine Regelung zur Ausgestaltung des Verfahrens nach Ermessen nicht beeinträchtigt, da die Regelung beide Verfahrensparteien gleichermaßen betrifft. Das Gericht hat jedoch im Zuge der Ausübung seines Ermessens sicherzustellen, dass keine Partei in ihrer verfahrensrechtlichen Stellung benachteiligt wird.[1079] Das Absehen von gesetzlich vorgegebenen Verfahrensvorschriften könnte jedoch – wie auch in den anderen Bereichen – die Fehleranfälligkeit erhöhen.[1080]

8. Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Verhandlung

a. Einleitung

Gerade im Bagatellbereich könnte im Rahmen einer freieren Verfahrensgestaltung im Sinne einer schnelleren und kostengünstigeren Verfahrensabwicklung erwogen werden, das Verfahren verstärkt schriftlich auszugestalten – wie dies etwa im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen vorgesehen oder nach § 495a dZPO über die Möglichkeit des schriftlichen Verfahrens nach § 128 Abs 2-4 dZPO hinausgehend – zulässig ist. Etwa könnte so durch Reisekosten oder Verdienstentgang bedingter Verfahrensaufwand im Rahmen gehalten werden. Welchen Spielraum die Verfassung für den Entfall der mündlichen Verhandlung lässt, ist im Folgenden zu prüfen.

b. Inhalt

Gemäß Art 90 Abs 1 B-VG sind die Verhandlungen in Zivil- und Strafrechtssachen vor dem erkennenden Gericht mündlich und öffentlich. Der seit 1964 ebenfalls in

[1077] *Fasching* in *Fasching*/*Konecny*[2] II/1 Einl Rz 64.
[1078] *Matscher* in FS Beys 994.
[1079] *Fasching*, Die Bedeutung des Gleichheitssatzes für das zivilgerichtliche Verfahren, in Grund- und Freiheitsrechte in der gerichtlichen Praxis (Richterwoche 1992), Schriftenreihe des BMJ 59 (1993) 339 (360); siehe dazu auch *Annerl*, Präklusion. 47.
[1080] *Wollschläger* in *Blankenburg/Leipold/Wollschläger*, Methoden 48.

Verfassungsrang stehende Art 6 EMRK geht der allgemeinen Regelung in Art 90 Abs 1 B-VG jedoch als lex posterior und lex specialis vor.[1081] Die Prüfung der Frage der Zulässigkeit eines schriftlichen Verfahrens ist daher anhand von Art 6 EMRK vorzunehmen.

Gemäß Art 6 EMRK hat jedermann Anspruch darauf, dass seine Sache öffentlich gehört und die Entscheidung öffentlich verkündet wird.[1082] Das Recht auf eine mündliche Verhandlung ist nicht ausdrücklich normiert, ergibt sich jedoch aus dem Erfordernis der Öffentlichkeit.[1083] Nach der Judikatur des EGMR hat der Öffentlichkeitsgrundsatz und damit das Recht auf eine mündliche Verhandlung jedoch keine absolute Geltung. Jedenfalls ist bei Parteienverzicht ein Unterbleiben der mündlichen Verhandlung zulässig.[1084] Stellt keine der Parteien einen Antrag auf mündliche Verhandlung, so kann dies – wenn nach nationalem Recht eine solche üblicherweise nur auf Antrag durchgeführt wird – als Verzicht gewertet werden.[1085] Der schlüssige Verzicht setzt allerdings die Kenntnis des Rechts auf eine mündliche Verhandlung bzw der Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, voraus.[1086] Ein zulässiger Verzicht ist nicht anzunehmen, wenn eine mündliche Verhandlung ex lege ausgeschlossen ist.[1087]

Wurde seitens der Parteien nicht auf eine mündliche Verhandlung verzichtet, ist deren Entfall nach der Rsp des EGMR bei Vorliegen „besonderer Umstände" dennoch zulässig – nämlich wenn keine tatsächlichen oder rechtlichen Fragen zu klären sind, die nicht auch schriftlich gelöst werden können.[1088] Dies ist etwa der Fall, wenn das Gericht bei unstrittigem Sachverhalt ausschließlich Rechtsfragen oder in hohem Maß technische

---

[1081] *Thienel*, Vorbehalt zu Art 6 MRK ungültig, AnwBl 2001, 22; Weiters ist nach *Thienel* der österreichische Vorbehalt zu Art 6 Abs 1 EMRK, der sich darauf bezieht, dass die Bestimmungen des Art 6 EMRK mit der Maßgabe angewendet werden, dass die in Art 90 B-VG festgelegten Grundsätze über die Öffentlichkeit im gerichtlichen Verfahren in keiner Weise beeinträchtigt werden, nach der Judikatur des EGMR und des VfGH gemäß Art 57 EMRK ungültig. Vgl EGMR 3.10.2000, 29.477/95 *Eisenstecken/Österreich*.

[1082] Vgl jedoch die Ausnahmetatbestände gemäß Art 6 Abs 1 EMRK.

[1083] Vgl EGMR 12.11.2002, 38978/97, *Salomonsson/Schweden*, Rz 34 „The Court first finds that the entitlement to a ‚public hearing' in Article 6 § 1 necessarily implies a right to an ‚oral hearing'."; *Rechberger/Simotta*, Grundriss[8] Rz 409; *Schragel* in *Fasching/Konecny*[2] II/2 § 176 Rz 2.

[1084] EGMR 24.6.1993, 14518/89, *Schuler-Zgraggen/Schweiz* Rz 58; EGMR 21.2.1990, 11855/85, *Hakansson und Sturesson/Schweden* Rz 64; *Peukert* in *Frowein*/*Peukert*, EMRK[3] Art 6 Rz 191; genauere Untersuchung *Brokamp*, Geringfügige Forderungen 117 ff.

[1085] EGMR 2.10.1990, 12217/86, *Muyldermans/Belgien* Rz 65 ff.

[1086] *Mayer*, B-VG[4] Art 6 EMRK II.1; VfGH 27.2.2007, B 1545/06.

[1087] *Peukert* in *Frowein*/*Peukert*, EMRK[3] Art 6 Rz 191.

[1088] EGMR 12.11.2002, 38978/97, *Salomonsson/Schweden* Rz 34. Kritisch dazu siehe *Brokamp*, Geringfügige Forderungen 120 ff.

Fragen zu klären hat.[1089] Gesichtspunkte der Effektivität und Wirtschaftlichkeit dürfen bei der Entscheidung über die Abhaltung einer gerichtlichen Verhandlung berücksichtigt werden.[1090] Darauf hinzuweisen ist, dass die Entscheidungen des EGMR das Sozialversicherungsrecht betreffen und für den Zivilverfahrensbereich kein Urteil vorliegt, welches das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung trotz Parteienantrags gestattet hätte.[1091] ME dürfte jedoch das Vorliegen der vom EGMR herangezogenen Kriterien im Zivilverfahren zu keinem anderen Ergebnis führen.

Die schriftliche Urteilsverkündung wird – entgegen dem Wortlaut des Art 6 Abs 1 EMRK – vom EGMR für zulässig erachtet, sofern die Entscheidung für die interessierte Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.[1092]

c. Folgen für das Verfahren nach Ermessen

Der Richter hat im Rahmen einer Ermessensregelung die oben ausgeführten Grundsätze zu beachten. Unproblematisch ist die schriftliche Durchführung des Verfahrens bei Parteienverzicht. Der Richter muss jedoch die Parteien von der Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag zu stellen, in Kenntnis setzen. Liegt kein Parteienverzicht vor, kann eine mündliche Verhandlung nur dann unterbleiben, wenn keine tatsächlichen oder rechtlichen Fragen vorliegen, die nicht auch schriftlich geklärt werden können. Ob dies der Fall ist, kann nur im Einzelfall beurteilt werden.[1093] Die Durchführung eines Verfahrens nach Ermessen als schriftliches Verfahren wäre somit verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig.

[1089] EGMR 5.9.2002, 42057/98, *Speil/Österreich*; OGH 1.6.2010, 1 Ob 61/10 t.
[1090] EGMR 8.2.2005, 55853/00, *Miller/Schweden* Rz 29. Kritisch dazu siehe *Brokamp*, Geringfügige Forderungen 120 ff.
[1091] *Scheuer* in *Fasching/Konecny*[2] V/2 Art 5 EuBagatellVO Rz 23ff.
[1092] EGMR 8.12.1983, 8273/78, *Axen/Deutschland* Rz 31,32; *Mayer*, B-VG[4] Art 6 MRK II.1; *Meyer-Ladewig*, EMRK[3] Art 6 Rz 186; siehe auch Kapitel III.D.3.k.
[1093] Gemäß § 477 Abs 1 Z 7 ZPO stellt der ungerechtfertigte Ausschluss der Öffentlichkeit einen von Amts wegen wahrzunehmenden Nichtigkeitsgrund dar. Dies ist auch der Fall, wenn die Parteien den ungerechtfertigten Ausschluss der Öffentlichkeit nicht gerügt oder diesem sogar zugestimmt haben. Der Begriff „ungerechtfertigt" wird jedoch mE in einem Verfahren nach Ermessen anders auszulegen sein, als im Regelverfahren. Seine Rechtfertigung fände dieser in der Angemessenheit des Verfahrens zum Streitwert und den oben genannten Gründen, etwa dass keine tatsächlichen oder rechtlichen Fragen vorliegen, die nicht auch schriftlich geklärt werden können.

9. Ergebnis der verfassungsrechtlichen Beurteilung

Aus den obenstehenden Ausführungen wird deutlich, dass die Einführung eines Verfahrens nach Ermessen nach Vorbild des § 495a dZPO mit dem Justizgewährungsanspruch, dem Recht auf ein faires Verfahren, auf persönliche Anwesenheit, auf Entscheidung in angemessener Frist sowie auf Mündlichkeit und Öffentlichkeit vereinbar wäre.

Hingegen wurde festgestellt, dass das Verfahren dem aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes zu beachtenden Sachlichkeitsgebot nicht entspricht, da ein derart weites Ermessen zur Erreichung des angestrebten Ziels der Verbesserung des Zugangs zum Recht durch eine Reduktion von Verfahrenskosten und -dauer weder geeignet, noch erforderlich oder angemessen ist. Vielmehr könnte die mit der größeren Flexibilität einhergehende Unvorhersehbarkeit der Verfahrensführung und die Erhöhung der Gefahr für Eingriffe in die Parteienrechte zu Verunsicherung führen, das Vertrauen in die Justiz schwächen und damit den Zugang zu den Gerichten letztlich sogar einschränken. Auch wäre eine so weit gefasste Ermessensregelung zur Zielerreichung – selbst wenn man sie als geeignet erachten würde – weder erforderlich noch angemessen, da gelindere Mittel denkbar wären, welche die Verfahrensökonomie und damit den Zugang zum Recht verbessern könnten. Darunter zu nennen wären beispielsweise die Gewährung eines auf bestimmte Verfahrensbereiche wie das Beweisverfahren oder die Schriftlichkeit/Mündlichkeit des Verfahrens beschränkten richterlichen Ermessens, kombiniert mit Maßnahmen zur Förderung einer straffen richterliche Verfahrensführung.[1094] Dadurch könnte das Auftreten von Unsicherheiten und das Risiko einer Verletzung der Parteienrechte vermieden werden.

In Hinblick auf das Legalitätsprinzip ist festzuhalten, dass dieses der Einräumung eines weiten richterlichen Ermessens zwar nicht entgegensteht, das Ermessen jedoch durch (verfassungskonforme) Auslegung der Ermessensbestimmung zu determinieren ist. Auch zur Vermeidung eines umfassenden Auslegungsbedarfs wäre es mE zweckmäßig, entweder im Gesetz Vorgaben zu machen, woran das Ermessen zu orientieren ist und/oder die Bereiche, in denen der Richter sein Ermessen ausüben kann, einzuschränken.

[1094] Siehe dazu Kapitel VI.F.

Erscheint eine ähnlich weite Regelung wie jene des § 495a dZPO für das österreichische Verfahren also verfassungsrechtlich nicht zulässig, so bleibt die Frage offen, wie die in unverhältnismäßigem Kosten- und Zeitaufwand liegende „Bagatellproblematik“ adressiert und der Zugang zu den Gerichten im unteren Streitwertbereich verbessert werden könnte. Im folgenden Abschnitt sollen diesbezügliche Möglichkeiten dargelegt werden.

F. Elemente für ein österreichisches Bagatellverfahren

1. Einleitung

Die folgenden Ideen für ein österreichisches Bagatellverfahren greifen teils vorhandene Vorschläge auf, entwickeln diese weiter oder gestalten sie näher aus und sind als Anregungen zur Diskussion zu verstehen.

Wie in Kapitel VI.D festgestellt wurde, müssten zur Verbesserung des Zugangs zu den Gerichten durch eine Reduktion von Verfahrenskosten und -dauer insbesondere die Straffheit der richterlichen Verfahrensführung und der Bereich der Beweisaufnahme adressiert werden.

Betreffend die richterliche Verfahrensführung bestünde zB Potenzial zur Stärkung der Verfahrensökonomie – im Lichte der Feststellungen des Rechnungshofes und in der Lehre, dass häufige Vertagungen zu einer Verlängerung und Verteuerung der Verfahren führen – durch Vermeidung der Abhaltung vorbereitender Tagsatzungen allein zur Fällung eines Versäumungsurteils und einer Erleichterung der Durchführung der mündlichen Verhandlung möglichst innerhalb einer Tagsatzung.[1095] Weiters könnte die Einführung gesetzlicher Fristen für einzelne Verfahrenshandlungen überlegt werden. Auch der verstärkte Gebrauch richterlicher Fristsetzungen für das Parteienvorbringen würde eine Beschleunigung bewirken.

Für den Bereich des Beweisverfahrens an dieser Stelle festzuhalten, dass über § 273 Abs 2, 2. Satz ZPO hinausgehende Einschränkungen beim Umfang der Beweisaufnahme mE nicht wünschenswert erscheinen. Die Nichtaufnahme entscheidungserheblicher

Beweismittel, allein basierend auf dem Tatbestand der Geringfügigkeit der geltend gemachten Forderung, würde zwar zu rascheren und kostengünstigeren Entscheidungen führen, jedoch könnte ein solches Verfahren die materielle Richtigkeit und Vorhersehbarkeit von Urteilen kaum mehr gewährleisten und würde so das Vertrauen in die Justiz insgesamt schwächen.[1096] Stattdessen könnte jedoch dem Richter ein auf die Art und Weise der Beweiserhebung eingeschränktes Ermessens gewährt werden, das an der Verfahrensökonomie zu orientieren wäre und bei der Wahl zwischen mehreren Beweismitteln zunächst zur Bevorzugung des kostengünstigsten führen würde.

Darüber hinaus könnte ein österreichisches Bagatellverfahren zwei zentrale Elemente aus der EuBagatellVO aufgreifen: Die Einführung von Formblättern für die Klage und für die Erhebung von Einwänden gegen die Klage würde unvertretenen Klägern bzw Beklagten der Verkehr mit den Gerichten erleichtern, wie etwa *Mayr*[1097] vorschlägt. Weiters könnte dort, wo es nach dem Maßstab der Prozessökonomie sachgemäß ist und von den Parteien gewünscht wird, die Möglichkeit zur schriftlichen Verfahrensdurchführung eröffnet werden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wie *Konecny*[1098] ausführt, die ZPO bereits einen tauglichen Rahmen für eine rasche Klärung der strittigen Tat- und Rechtsfragen zur Verfügung stellt, dieser seine Effektivität jedoch nur bei entsprechender praktischer Anwendung durch die Verfahrensbeteiligten entfaltet. *Oberhammer*[1099] fordert in diesem Sinne weiter gedachte, justizorganisatorische Reformen, die erstens bei der richterlichen Auswahl/Ausbildung ansetzen und durch Gewährleistung hervorragender richterlicher Rechtskenntnisse bewirken sollten, dass der materiellen Verfahrensleitungspflicht entsprochen und eine hohe Verfahrenskonzentration gewährleistet werden könne. Zweitens regt *Oberhammer* ein System der rechtsanwaltlichen Pauschalentlohnung an, wie es in Deutschland üblich ist, um finanzielle Anreize für langes Prozessieren zu eliminieren. Diese Vorschläge zeigen, dass zu einer weiteren Stärkung der Verfahrensökonomie auch außerhalb der ZPO liegende Maßnahmen in Betracht zu ziehen sind, die hier allerdings nicht näher untersucht werden können.

[1095] Vgl dazu *Mayr* in FS Simotta 119; *Jelinek*, AnwBl 2004, 604.
[1096] Siehe auch Kapitel VI.E.4.b.
[1097] Siehe auch *Mayr* in FS Simotta 113 ff.
[1098] *Konecny* in *Rechberger*, Entwicklung 22. Siehe auch Kapitel VI.E.4.(1).
[1099] *Oberhammer* in BMJ, Franz Klein Symposion 68.

Im Folgenden sollen die Vorschläge für Bausteine eines österreichischen Bagatellverfahrens näher dargestellt und begründet werden. Kapitel VI.F.8 enthält eine Zusammenfassung der vorgeschlagenen Verfahrenselemente.

2. Anwendungsbereich

a. Inhalt der Regelung

Das Bagatellverfahren könnte zwingend für vermögensrechtliche Ansprüche, die gemäß § 49 Abs 1 JN vor die Bezirksgerichte fallen, zur Anwendung kommen, wenn der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 1.000 € nicht übersteigt.

Soweit nicht anders bestimmt ist, kämen die Bestimmungen der ZPO zur Anwendung.

b. Begründung

Der Vorschlag für die Streitwertgrenze ist mit 1.000 € so gewählt, dass die Bestimmungen über das Bagatellverfahren nur für den unteren Streitwertbereich gelten, aber, wie sich aus der Darstellung in Kapitel VI.D.5 ergibt, keinen ganz geringen Anwendungsbereich haben. Der Betrag von 1.000 € würde Streitigkeiten über Forderungen des täglichen Lebens erfassen und entspricht ca der Hälfte des durchschnittlichen Monatsgehalts unselbständig Beschäftigter, womit er mE unter den Begriff „small claim" subsumiert werden kann.[1100]

Die Streitwertgrenze übersteigt jene des § 495a dZPO, da der Anwendungsbereich des richterlichen Ermessens eingeschränkt und die Kriterien, an denen das Ermessen zu orientieren ist, im Gesetz vorgegeben werden, womit die Gefahr für Verletzungen der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte stark reduziert wäre.

Darüber hinaus kommt für die Wahl der Streitwertgrenze ein formales Argument zur Anwendung: Im Lichte der in Kapitel V dargestellten unterschiedlichen Schwellen für die Zuständigkeit, Besetzung, Befreiung von der Anwaltspflicht, richterliche Schadensschätzung sowie Rechtsmittelbeschränkungen sollte an die Streitwertgrenze einer

[1100] Statistik Austria, Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung für 2013; zum durchschnittlichen Monatsgehalt siehe Kapitel V.B.1 und VI.D.2. Vgl auch Kapitel V.B.6 zur die Festlegung der Schwelle für die Bagatellberufung in der Höhe eines vollen durchschnittlichen Arbeitnehmereinkommens.

bestehende Regelung angeknüpft werden, um nicht noch größere Uneinheitlichkeit zu bewirken. Der Betrag von 1.000 € ist daher analog zur Bagatellregelung des § 273 Abs 2, 2. Satz ZPO gewählt.

Das Bagatellverfahren sollte nicht auf Verfahren in der Eigenzuständigkeit der Bezirksgerichte angewendet werden, da diese, etwa im bestand- oder familienrechtlichen Bereich, sensible, weit in den persönlichen Lebensbereich eingreifende Materien betreffen und daher nicht in einem rein schriftlichen Verfahrens behandelt werden sollten.

Die Bestimmungen der ZPO finden Anwendung, soweit in den Bestimmungen über das Bagatellverfahren nichts anderes vorgesehen ist.

3. Schriftliches Vorverfahren

a. Inhalt der Regelung

Die Klage müsste – sofern nicht das Mahnverfahren zur Anwendung kommt – über ein eigenes Klagsformblatt für das Bagatellverfahren eingebracht werden, das online zugänglich gemacht wird. Der Kläger wird darin zur Angabe des Klagsantrags, dessen Begründung und zur Nennung von Beweismitteln aufgefordert.

Die Klage wird dem Beklagten vom Gericht zugestellt, unter Beilage eines Verteidigungsformblatts mit der Aufforderung, dem Gericht binnen zweiwöchiger Frist anzuzeigen, ob er beabsichtigt, Einwendungen zu erheben. Weiters wird er im Formblatt aufgefordert, seine Einwendungen binnen vier Wochen ab Zustellung zu begründen und Beweismittel zu nennen.

Kläger und Beklagter werden in den Formblättern weiters aufgefordert anzugeben, ob sie die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung beantragen.

Zeigt der Beklagte seine Absicht, Einwendungen zu erheben nicht fristgemäß an, fällt das Gericht von Amts wegen ein Versäumungsurteil (entsprechend § 548 Abs 3 ZPO). Übermittelt der Beklagte nach rechtzeitiger Ankündigung, Einwendungen zu erheben, das vollständig ausgefüllte Verteidigungsformblatt nicht binnen der vierwöchigen Frist, fällt das Gericht auf Antrag des Klägers ein Versäumungsurteil entsprechend § 396 Abs 1 ZPO.

Wurde im Mahnverfahren im Streitwertbereich bis 1.000 € Einspruch gegen den bedingten Zahlungsbefehl erhoben, kommt für das weitere Verfahren ebenfalls das Bagatellverfahren zur Anwendung. Die Frist für den Einspruch gegen Zahlungsbefehle im Bagatellbereich beträgt – um die Verfahrensdauer zu verkürzen und Einheitlichkeit mit der oben dargelegten Regelung zu schaffen – zwei Wochen. Die Formulare zur Einleitung des Mahnverfahrens bzw für den Einspruch enthalten jeweils (für den Fall des Übergangs ins streitige Verfahren) die Möglichkeit zur Beantragung einer mündlichen Verhandlung. Nach fristgerecht erhobenem Einspruch fordert das Gericht den Beklagten zu dessen Begründung und der Nennung von Beweismitteln – sofern noch nicht erfolgt – binnen zweiwöchiger Frist auf. Übermittelt er die angeforderten Informationen nicht innerhalb dieser Frist, kann das Gericht auf Antrag des Klägers ein Versäumungsurteil fällen.

Im Folgenden ist das Gericht angehalten, sofern erforderlich, den Verfahrensparteien unter Setzung einer angemessenen Frist zu konkret bezeichneten Punkten einen Auftrag gemäß § 180 Abs 2 ZPO zu erteilen. Kommt die Partei einem solchen Auftrag ohne genügende Entschuldigung nicht fristgerecht nach, so kann dieses Vorbringen auf Antrag oder von Amts wegen zurückgewiesen oder die Unterlassung im Sinne des § 381 ZPO gewürdigt werden.

b. Begründung – Formblätter

Außerhalb des Mahnverfahrens, für das bereits Formulare existieren, sollten im Bagatellbereich standardisierte Klags- wie auch Verteidigungsformulare – im Lichte deren positiver Beurteilung[1101] ähnlich jenen der EuBagatellVO – eingeführt werden, wie von *Mayr* vorgeschlagen.[1102] Diese wären online zur Verfügung zu stellen und würden insbesondere unvertretenen Parteien den Verkehr mit dem Gericht erleichtern[1103], da sie die erforderlichen Angaben genau beschreiben. Weiters muss darin die Möglichkeit gewährt werden, eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Später bzw alternativ dazu könnte auch überlegt werden, online interaktive Antragsformulare verfügbar zu machen.[1104]

[1101] Siehe Kapitel III.D.4.b.
[1102] *Mayr* in FS Simotta 119.
[1103] *Mayr* in FS Simotta 119; vgl dazu auch die positive Beurteilung der
[1104] *Täubel-Weinreich*, Über die unvereinbare Liebe zum Amtstag , RZ 2011, 89.

Bei Übergang eines Mahnverfahrens im Bagatellbereich in ein streitiges Verfahren sind keine zusätzlichen Formblätter erforderlich, die bestehenden Formblätter für das Mahnverfahren bzw den Einspruch müssten jedoch um die Möglichkeit des Antrags auf mündliche Verhandlung erweitert werden.

c. Begründung – Verteidigung des Beklagten und erweiterte Möglichkeit für Versäumungsurteile

Das geltende Recht sieht in § 180 Abs 3 ZPO vor, dass die Verhandlung tunlichst ohne Unterbrechung zu Ende geführt wird, § 440 Abs 1 ZPO normiert für das bezirksgerichtliche Verfahren, dass das Beweisverfahren tunlichst schon in der vorbereitenden Tagsatzung durchgeführt werden soll.

Nichtsdestotrotz stellte der Rechnungshof als einen entscheidenden Faktor für eine längere Dauer bezirksgerichtlicher Verfahren eine hohe Anzahl mündlicher Verhandlungstermine bzw Terminverschiebungen fest.[1105] In der Lehre wurde mehrfach auf das Problem verwiesen, dass beim ersten mündlichen Verhandlungstermin häufig keine Erledigung zu erwarten ist, da das Gericht mangels Klagebeantwortung und vorbereitender Schriftsätze keine Kenntnis von den Einwendungen des Beklagten und seinem Beweisanbot hat.[1106] Dies führe dazu, dass entweder die Tagsatzung nur zur Fällung eines Versäumungsurteils genutzt oder zur Beibringung von Beweismaterial erstreckt werde.[1107] Gerade im Bagatellbereich wäre die Abwicklung des Verfahrens innerhalb einer Tagsatzung mit dem Ziel der Angemessenheit des Verfahrensaufwands zum Streitwert besonders bedeutsam.

(1) Ad Vermeidung von Tagsatzungen zur Fällung von Versäumungsurteilen

Mayr schlägt, in Anlehnung an die EuBagatellVO vor, dass das Gericht den (unvertretenen) Beklagten in einem Verteidigungsformblatt auffordern solle, binnen einer bestimmten Frist anzuzeigen, ob er sich verteidigen werde.[1108]

[1105] Rechnungshof, Follow-Up-Überprüfung 144. Siehe auch Kapitel VI.D.3.
[1106] *Konecny* in *Rechberger*, Entwicklung 21; *Jelinek*, AnwBl 2004, 604; *Mayr* in FS Simotta 119.
[1107] *Mayr* in FS Simotta 119. Siehe dazu auch Kapitel VI.4.b.(1).
[1108] *Mayr* in FS Simotta 119.

Art 5 Abs 3 EuBagatellVO sieht hingegen vor, dass der Beklagte 30 Tage Zeit hat, nicht nur seine Verteidigung anzuzeigen, sondern diese auch zu begründen sowie Beweismaterial zu nennen und zu übermitteln.

Das deutsche und englische Verfahrensrecht kennen ähnliche Regelungen: Die englischen CPR räumen dem Beklagten für die Verteidigung eine 14-tägige Frist ab Einlangen der Klage bzw deren Substantiierung durch die „particulars of claim" ein. Wenn die Verteidigung innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich ist, kann ein „acknowledgement of service" übermittelt werden, das zur Fristverlängerung auf 28 Tage führt.[1109] Gemäß § 276 Abs 1 dZPO wird der Beklagte binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage zur Anzeige der Verteidigung aufgefordert.[1110] Danach ist eine weitere zweiwöchige Frist zur Übermittlung einer schriftlichen Klageerwiderung vorgesehen.

Für ein österreichisches Bagatellverfahren wäre mE wie in der dZPO ein zweistufiger Ansatz zu bevorzugen, der bereits nach zwei Wochen die Möglichkeit zur amtswegigen Fällung eines Versäumungsurteils gewährt. Eine solche Regelung weist Ähnlichkeit zum Mahnverfahren auf, lässt aber sämtliche gegen ein Versäumungsurteil bestehenden Rechtsmittel zu. Eine weitere Möglichkeit zur Fällung eines Versäumungsurteils besteht – allerdings auf Antrag, in Entsprechung zum Versäumungsurteil bei Nichterstatten der Klagebeantwortung – wenn der Beklagte Einwendungen angekündigt hat, jedoch diese nicht binnen der Vierwochenfrist substantiiert.

ME könnte damit im Vorfeld geklärt werden, ob sich der Beklagte auf den Streit einlassen wird und – sollte dies nicht der Fall sein – der Vorbereitungsaufwand und die Abhaltung frustrierter vorbereitender Tagsatzungen bzw vorbereitender Tagsatzungen mit eingeschränktem Programm entfallen.[1111]

Späteres Vorbringen durch die Parteien ist – unter Beachtung der Prozessförderungspflicht gemäß § 178 Abs 2 ZPO – nicht ausgeschlossen.[1112]

[1109] Siehe Kapitel III.C.3.d und e.

[1110] *Jelinek*, AnwBl 2004, 604, schlägt eine § 276 Abs 1 dZPO entsprechende Regelung für das gesamte bezirksgerichtliche Verfahren vor.

[1111] *Mayr* in FS Simotta 119; siehe dazu auch *Jelinek*, AnwBl 2004, 604.

[1112] Im österreichischen Recht erfüllt diese Funktion die für das landesgerichtliche Verfahren vorgesehene Regelung über den Auftrag zur Klagebeantwortung binnen vierwöchiger Frist (§ 239 Abs 1 ZPO). Das

Um für den Bereich des Übergangs des Mahnverfahrens ins streitige Verfahren eine Übereinstimmung mit der dargestellten zweistufigen Vorgehensweise – Anzeige von Einwendungen und deren Substantiierung – zu erzielen und die Verfahrensdauer zu verkürzen, müsste die Frist für den Einspruch gegen Zahlungsbefehle im Bagatellbereich auf zwei Wochen reduziert werden.[1113]

(2) Ad Vermeidung von „Beweisbeschlusstagsatzungen"

Bei der Weiterführung des Verfahrens soll, nach Feststehen der Verteidigungswilligkeit des Beklagten, die Durchführung einer reinen „Beweisbeschlusstagsatzung"[1114] vermieden und bewirkt werden, dass das Verfahren möglichst in einer einzigen Tagsatzung beendet werden kann, wie vom Gesetz intendiert.[1115]

Daher sollte das Gericht zur Vorbereitung des weiteren Verfahrens angehalten werden und, sofern die notwendigen Informationen oder Beweismittel noch nicht vorliegen und soweit erforderlich, den Verfahrensparteien unter Fristsetzung zu bestimmt bezeichneten Punkten einen Auftrag gemäß § 180 Abs 2 ZPO zu erteilen. *Annerl*[1116] hat umfassend dargelegt, dass – wie auch aus § 257 Abs 2 ZPO hervorgeht – dem Gericht in § 180 Abs 2 iVm § 257 Abs 2, 2. Satz ZPO die Befugnis eingeräumt wird, solche Aufträge schon vor der vorbereitenden Tagsatzung zu erteilen.[1117] Die Vorlageaufforderung müsste durch das Gericht so weit konkretisiert werden, dass auch unvertretene Parteien dieser nachkommen können.

Eine an die Nichtbefolgung des Auftrags geknüpfte Rechtsfolge entsprechend § 180 Abs 2 ZPO erscheint mE zur Beschleunigung des Verfahrens zweckmäßig. Mit *Schragel*[1118] ist davon auszugehen, dass die Zurückweisung von Vorbringen auch dann gestattet ist, wenn die säumige Partei nur leichtes Verschulden trifft. Bevor das Gericht ein

---

Fehlen einer Klagebeantwortung im bezirksgerichtlichen Verfahren im Bereich mit Anwaltspflicht wurde seitens *Mayr* kritisiert *Mayr* in FS Simotta 119.

[1113] Vor der ZVN 2002 galt beim bezirksgerichtlichen Mahnverfahren eine Einspruchsfrist von 14 Tagen.

[1114] *Konecny* in *Rechberger*, Entwicklung 21; *Fasching* in *Hofmeister*, Forschungsband 108.

[1115] Zu den Gründen für Vertagungen siehe VI.E.4.b.(1).

[1116] Zur Möglichkeit der Anwendung der Bestimmung vgl *Annerl*, Präklusion 154 ff, insb 161. Aa *Schragel* in *Fasching/Konecny*[2] II/2 § 180 Rz 11.

[1117] *Annerl*, Präklusion 162.

[1118] *Schragel* in *Fasching/Konecny*[2] II/2 § 180 Rz 13.

verspätetes Vorbringen oder ein Beweisanbot zurückweist, muss es der Partei die Möglichkeit geben, sich zu äußern, warum sie nicht fristgemäß gehandelt hat.[1119]

Die Konkretisierung des angeforderten Vorbringens bzw der Beweismittel durch das Gericht ist auch insofern von Bedeutung, als eine allgemeine Aufforderung, zum gesamten Inhalt der Klage oder Verteidigung Stellung zu nehmen, die Parteien zwingen würde, sämtliche Behauptungen aufzustellen und durch die Präklusionsmöglichkeit einer Eventualmaxime gleichkäme. Diese würde – wie im Folgenden noch auszuführen ist – den Verfahrensaufwand erhöhen anstatt reduzieren.[1120]

d. Exkurs – Eventualmaxime / Neuerungsverbot in erster Instanz

Eine hier zumindest zu erwähnende Möglichkeit zur Reduktion der Anzahl der Tagsatzungen und Stärkung der Prozessförderungspflicht der Parteien, die für den Vorschlag für ein österreichisches Bagatellverfahren in Erwägung gezogen, aber nicht weiter verfolgt wurde, ist eine an Art 299 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (im Folgenden chZPO)[1121] angelehnte Bestimmung oder eine Regelung ähnlich des letztlich nicht umgesetzten Vorschlags für § 179 Abs 1 ZPO im Begutachtungsentwurf des BMJ für die ZVN 2002[1122].

Art 299 chZPO sieht vor, dass in der Hauptverhandlung neue Tatsachen und Beweismittel nur noch berücksichtigt werden, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und erst nach Abschluss des Schriftenwechsels oder nach der letzten Instruktionsverhandlung entstanden oder gefunden worden sind (echte Noven), oder bereits vor Abschluss des Schriftenwechsels oder vor der letzten Instruktionsverhandlung vorhanden waren, aber trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorher vorgebracht werden konnten (unechte Noven). Hat weder ein zweiter Schriftenwechsel noch eine Instruktionsverhandlung stattgefunden, so können neue Tatsachen und Beweismittel zu Beginn der Hauptverhandlung unbeschränkt vorgebracht werden.

[1119] *Schragel* in *Fasching/Konecny*[2] II/2 § 180 Rz 13.
[1120] Vgl auch *Annerl*, Präklusion 160.
[1121] Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, AS 2010 1739.
[1122] Entwurf einer Zivilverfahrens-Novelle 2001 vom 30.11.2000, GZ 11.021/40-I 8/2000, Begutachtungsverfahren http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/ME/ME_00129/imfname_000000.pdf (abgefragt am 17.1.2015).

Nach dem Vorschlag des Begutachtungsentwurfs des BMJ für die ZVN 2002[1123] sollte das Vorbringen von Tatsachen und Beweismitteln bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Beweisverfahrens beschränkt werden. Diese wären nur zuzulassen gewesen, wenn sie aufgrund der Prozessförderungspflicht nicht bereits früher vorgebracht hätten werden müssen, es sei denn die Unterlassung wäre auf eine entschuldbare Fehlleistung der Partei zurückzuführen gewesen oder die Zulassung die Erledigung des Prozesses nur unerheblich verzögern würde. Die Zulassung von Vorbringen und Beweisanboten nach Eröffnung des Beweisverfahrens wäre mit Beschluss auszusprechen gewesen.

Die Einführung der im Begutachtungsentwurf vorgeschlagenen Bestimmung ist insbesondere aufgrund des Widerstands des Rechtsanwaltskammertages unterblieben[1124], wobei dessen Argumenten und den Ausführungen *Königs* in seiner Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf mE zu folgen ist[1125]: Erscheinen die oben dargelegten Regelungen auch geeignet, eine umfassende Vorbereitung des ersten Verhandlungstermins und dadurch eine Verfahrensbeschleunigung zu ermöglichen, würden sie jedoch die Parteien dazu zwingen, aus Gründen der Vorsicht bereits zu Beginn des Verfahrens alles Erdenkliche vorzubringen. Dies würde letztlich zu einer Erhöhung des Umfangs des Prozessstoffes und damit zu einer Verteuerung und Verlängerung des Prozesses führen.

Daran zeigt sich, gerade auch für den Bagatellbereich, das eine solche Bestimmung unter dem Gesichtspunkt der Prozessökonomie nicht zweckentsprechend wäre, weshalb hier von einem in diese Richtung gehenden Vorschlag Abstand genommen wurde. Darüber hinaus erscheint eine derartige Regelung auch rechtspolitisch vorerst gescheitert.[1126]

4. Schriftliches Verfahren

a. Inhalt der Regelung

Das weitere Verfahren wird nach Ermessen des Gerichts, das an der Verfahrensökonomie zu orientieren ist, schriftlich oder mündlich durchgeführt. Eine

[1123] Entwurf einer Zivilverfahrens-Novelle 2001 vom 30.11.2000, GZ 11.021/40-I 8/2000, Begutachtungsverfahren http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/ME/ME_00129/imfname_000000.pdf (abgefragt am 17.1.2015).
[1124] *Jelinek*, AnwBl 2004, 603.
[1125] Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Stellungnahme vom 30.1.2001 zum Entwurf einer Zivilverfahrensnovelle 2001 (14/SN-129/ME) 10. *König*, Stellungnahme vom 17.1.2001 zum Entwurf einer Zivilverfahrens-Novelle 2001 (3/SN-129/ME) 3 ff.
[1126] So auch *Oberhammer* in BMJ, Franz Klein Symposion 55.

mündliche Verhandlung ist auf Parteiantrag abzuhalten oder wenn dies aufgrund sonstiger Umstände zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens erforderlich ist.

Wird das Verfahren schriftlich durchgeführt, setzt das Gericht die Parteien gemäß Art 6 EMRK über weitere gehörsrelevante Vorgänge in Kenntnis und gibt ihnen Gelegenheit, sich binnen angemessener Frist dazu zu äußern.

Lässt die Partei die Frist zur Äußerung ungenützt verstreichen, so kann das Gericht – in Entsprechung zu § 17 AußStrG[1127] – annehmen, dass keine Einwendungen gegen die Angaben der anderen Partei oder gegen eine beabsichtigte Entscheidung auf der Grundlage des bekannt gegebenen Inhalts der Erhebungen bestehen. Die Aufforderung zur Äußerung hat einen Hinweis auf diese Rechtsfolge zu enthalten.

Das schriftliche Verfahren wird tunlichst binnen vier Wochen nach Einlangen der Einwendungen des Beklagten bzw im Fall der Erteilung von Aufträgen gemäß § 180 Abs 2 ZPO vier Wochen nach deren Einlangen abgeschlossen.

b. Begründung

Anders als nach der EuBagatellVO sollte das schriftliche Verfahren mE nicht zur Regel gemacht werden, sondern dort, wo es unter dem Gesichtspunkt der Beschleunigung und Kostenersparnis zweckmäßig erscheint, als gleichwertige Alternative gewählt werden können. Dies sollte nur unter zwei kumulativ vorliegenden und ausdrücklich normierten Voraussetzungen erfolgen, nämlich wenn keine Partei eine mündliche Verhandlung beantragt hat und deren Abhaltung auch sonst in Hinblick auf Art 6 Abs 1 EMRK nicht erforderlich ist.

Ein schriftliches Verfahren soll nur mit Zustimmung der Parteien durchgeführt werden. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann im Klags- und Verteidigungsformular beantragt werden,[1128] andernfalls entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung der Verfahrensökonomie und der sonstigen Umstände der Parteien nach Ermessen. Die Berücksichtigung „sonstiger Umstände“ ist notwendig, da ein schriftliches Verfahren für bestimmte Personengruppen ungeeignet sein bzw deren Rechtsschutz

[1127] Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz - AußStrG) BGBl I 2003/111 idF BGBl I 2014/92.
[1128] Siehe Kapitel VI.E.8.

verkürzen kann, etwa bei fehlender oder schlechter Kenntnis der Gerichtssprache, Lese-/Rechtschreibschwächen oder Analphabetismus.

Der Entfall einer mündlichen Verhandlung hat zur Folge, dass auch eine schriftliche Beweisaufnahme erfolgten und damit eine vom österreichischen Recht bisher nicht vorgesehene rein schriftliche Aufnahme von Zeugenaussagen oder eine schriftliche Parteienvernehmung stattfinden kann, ähnlich Art 9 Abs 1 EuBagatellVO.[1129]

Bei schriftlicher Durchführung des Verfahrens bzw der Beweisaufnahme gibt das Gericht den Parteien Gelegenheit, sich gemäß Art 6 EMRK binnen angemessener Frist zu gehörsrelevanten Vorgängen zu äußern. Erfolgt binnen offener Frist keine Äußerung der Partei, so kann das Gericht davon ausgehen, dass der relevante Sachverhalt nicht bestritten und keine gegenteiligen, abweichenden oder ergänzenden Behauptungen entgegensetzt werden.[1130] Eine verspätete Äußerung der Partei wird diesfalls nichtmehr berücksichtigt. Die Regelung entspricht jener in § 17 AußStrG.

c. Hintergrund Mündlichkeit / Schriftlichkeit

Historisch diente die Mündlichkeit, die mit der ZPO 1895 eingeführt wurde, dazu, den gemeinrechtlichen Prozess, der ua aufgrund seiner Schriftlichkeit als mühsam und schleppend empfundenen wurde, zu beschleunigen.[1131] Das Prinzip der Mündlichkeit stand in engem Zusammenhang mit der primär dadurch gewährleisteten Öffentlichkeit, die – auch heute noch – die öffentliche Kontrolle der Verfahren gewährleisten und einer Geheimjustiz vorbeugen soll.[1132] Die Frage „Mündlichkeit-Schriftlichkeit“ wird im österreichischen Verfahrensrecht jedoch überwiegend nichtmehr als eine Frage rechtsgrundsätzlicher Bedeutung sondern der prozessualen Zweckmäßigkeit angesehen[1133],

[1129] Befürwortend *Mayr* in FS Simotta 119. Mayr lehnt hingegen die Einführung eines gänzlich schriftlichen Verfahrens nach dem Vorbild der EuBagatellVO ab.
[1130] Vgl *Höllwerth*, § 17 AußStrG – der Verfahrensbeschleuniger, in FS Simotta 227 (240).
[1131] *Fasching* in *Fasching/Konecny*[2] II/1 Einl Rz 24.
[1132] *Peukert* in *Frowein*/*Peukert*, EMRK[3] Art 6 Rz 187; Jedoch weist *Gaul*, Der Grundsatz der Öffentlichkeit im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in FS Matscher (1993) 111 (120), darauf hin, dass gerade im Zivilprozess eine wirkliche Kontrolle der Zivilrechtspflege durch das Volk nicht möglich war und ist, was u.a. an der Möglichkeit zur Bezugnahme auf Schriftsätze, schriftliches Vorverfahren, der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und zur schriftlichen Beantwortung von Beweisfragen liegt. Dennoch solle die Kontrollmöglichkeit ohne Rücksicht auf tatsächliche Inanspruchnahme einem Verfahren hinter verschlossenen Türen und davon ausgehenden Gefahren begegnen und dadurch die Transparenz der Entscheidungsfindung und das Vertrauen in die Rechtsprechung stärken.
[1133] *Fasching*, Lehrbuch[2] Rz 666; *Fasching* tritt für eine Kombination von Schriftlichkeit und Mündlichkeit, wobei der mündlichen Verhandlung das Übergewicht zukommen sollte. *Fasching*, Schriftlichkeit und

da sich die Bedeutung der Mündlichkeit im Laufe der Zeit verändert hat. Mit der Einführung des Mahnverfahrens wurde bereits ein wesentlicher Schritt in Richtung Schriftlichkeit im Zivilprozess in Kauf genommen. Weiters werden heute zahlreiche Vorgänge im elektronischen Wege (E-Mail) schriftlich festgehalten, zB bei Bestellungen im Internet, was dazu führt, dass sich der Sachverhalt häufig leichter aus Urkunden erschließen lässt, als zum Zeitpunkt der Einführung der ZPO 1895.[1134] Ein schriftliches Verfahren kann daher in bestimmten Fällen sachgemäß sein und die Verfahrenskosten durch das Vermeiden von Reisekosten sowohl für Parteien, Rechtsanwälte als auch Zeugen bzw durch Vermeiden von Verdienstentgang der Parteien und Zeugen reduzieren. Dem Einwand *Mayrs*[1135], dass ein gänzlich schriftlich ablaufendes Verfahren bei grenzüberschreitenden Sachverhalten gerechtfertigt werden könne, jedoch im kleinen Österreich nicht sinnvoll erscheine, kann mE entgegen gehalten werden, dass die Möglichkeit der Abhaltung eines schriftlichen Verfahrens keinesfalls zu dessen Abhaltung zwingt, aber die Entscheidung, ob die mündliche oder schriftliche Verfahrensabwicklung betreffend einen niedrigen Streitwert sachgemäßer ist, im konkreten Fall Richter und Parteien überlassen werden sollte.

5. Mündliche Verhandlung

a. Inhalt der Regelung

Die mündliche Verhandlung findet tunlichst binnen vier Wochen nach Einlangen der Einwendungen des Beklagten bzw im Fall der Erteilung von Aufträgen gemäß § 180 Abs 2 ZPO vier Wochen nach deren Erfüllung statt. Sie wird tunlichst innerhalb einer einzigen Tagsatzung durchgeführt, § 134 ZPO ist anzuwenden. Wird eine Tagsatzung gemäß § 134 ZPO erstreckt, so findet der nächste Verhandlungstermin tunlichst innerhalb von vier Wochen statt. Sofern aus Gründen der Verfahrensökonomie zweckmäßiger, führt das Gericht die mündliche Verhandlung nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durch, es sei denn, dies ist aufgrund besonderer Umstände nicht tunlich.

Mündlichkeit im österreichischen Zivilprozeß, in *Schwind* (Hrsg), Österreichische Landesreferate zum VIII. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Pescara 1970 (1970) 69 (71).

[1134] *Czernich*, Mehr Wahrheit und Effizienz im Zivilprozess – Reformbedarf des Beweisrechtes in der ZPO, Jahrbuch Zivilverfahrensrecht 2011, 11 (112).

[1135] *Mayr* in FS Simotta 119. *Mayr* lehnt hingegen die Einführung eines gänzlich schriftlichen Verfahrens nach dem Vorbild der EuBagatellVO ab.

b. Begründung

Die Vierwochenfristen bezwecken eine möglichst rasche Verfahrensdurchführung. Ist dies allerdings nicht tunlich, zB weil Beweismaterial nicht vorliegt, so wird ein entsprechend längerer Zeitraum gewählt.

Weiters sollte, wie in Art 8 EuBagatellVO vorgesehen und von *Mayr*[1136] gefordert, die Möglichkeit geschaffen werden, die mündliche Verhandlung per Videokonferenz durchzuführen. Bisher ist dies lediglich für die Beweisaufnahme in § 277 ZPO vorgesehen. Auch durch diese Bestimmung könnten – unter Beibehaltung der Unmittelbarkeit – Zeit, Aufwand und Kosten reduziert werden. Bei der Entscheidung, ob die Verhandlung vor Gericht oder per Videokonferenz durchgeführt wird, ist zu berücksichtigen, was im Lichte der Verfahrensökonomie zweckmäßiger ist. Sprechen besondere Umstände dagegen – etwa wenn das persönliche Erscheinen einer Partei oder eines Zeugen vor Gericht zur Wahrheitsfindung erforderlich ist – muss vor Gericht verhandelt werden.

6. Beweisaufnahme

a. Inhalt der Regelung

Die Art und Weise der Beweisaufnahme liegt im Ermessen des Gerichts, das am Ziel der Beschleunigung der Erledigung und der Verminderung des Aufwands für die Kosten der Prozessführung zu orientieren ist. Das Recht der Parteien auf ein faires Verfahren ist zu wahren.

b. Begründung

Im Bereich des Beweisverfahrens werden häufig Verfahrensverzögerungen und Kosten verursacht, die außer Verhältnis zum Streitwert stehen.[1137] Dem Richter könnte daher ein an der Verfahrensökonomie zu orientierendes, ausdrücklich auf die Art und Weise der Durchführung der Beweisaufnahme bezogenes Ermessen eingeräumt werden. Insbesondere soll er dadurch angehalten werden, bei der Auswahl zwischen mehreren Beweismitteln auf deren Kosten sowie die für deren Einholung erforderlichen Zeitrahmen Rücksicht zu nehmen. Beispielsweise wäre eine schriftliche Parteien- oder

[1136] *Mayr* in FS Simotta 119.
[1137] Siehe Kapitel VI.D.2.

Zeugenvernehmung, wie nach Art 9 EuBagatellVO, zulässig. Weiters wäre Beweis, wann immer dies tunlich ist, durch Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung, aufzunehmen. Darüber hinaus wäre auch eine Telefonkonferenz oder eine telefonische Einvernahme zulässig.[1138]

Die Prozessgrundsätze, die allgemeinen Regeln über die Beweisaufnahme, insbesondere über die freie Beweiswürdigung, das Beweismaß, die Behauptungs- und Beweislast sowie die Zulässigkeit von Beweismitteln, kommen unverändert zur Anwendung.

Weiters gilt auch § 273 ZPO. ME sollte der Umfang der Beweisaufnahme in einem österreichischen Bagatellverfahren darüber hinaus keine weiteren Einschränkungen erfahren.[1139]

Die Beweisaufnahme hat unter Beachtung von Art 6 Abs 1 EMRK zu erfolgen. Bringt das Gericht einer Partei Beweisergebnisse zur Kenntnis, so setzt es eine angemessene Frist zur Äußerung und ordnet – wie oben dargelegt – die Säumnisfolgen entsprechend § 17 AußStrG an.[1140]

7. Fristen

Ähnlich der EuBagatellVO könnten Regeln über Fristen normiert werden, die Zeiträume für weitere Verfahrensschritte vorgeben. Dazu zählen die fix vorgegebenen Fristen für die Erhebung von Einwendungen, für deren Begründung, für die Anberaumung der mündlichen Verhandlung und deren allfällige Vertagung sowie die Durchführung des schriftlichen Verfahrens. Die beiden erstgenannten Fristen können nicht erstreckt werden. Die übrigen genannten Fristen sind nach Tunlichkeit einzuhalten, im Einzelfall können jedoch aufgrund der konkreten Umstände längere Fristen erforderlich sein.

Weiters werden Fristen vorgesehen, die an den Fall angepasst vom Gericht vorgegeben werden, nämlich jene für die Durchführung des Auftrags gemäß § 180 Abs 2 ZPO sowie jene zur Stellungnahme zu gehörsrelevanten Vorgängen wie nach § 17

[1138] Vgl zur EuBagatellVO *Scheuer* in *Fasching/Konecny*[2] V/2 Art 9 EuBagatellVO Rn 2 ff.
[1139] Siehe dazu Kapitel VI.F.1.
[1140] Siehe Kapitel VI.F.4.

AußStrG. Die Fristvorgabe des Gerichts sollte insbesondere die Verfahrensbeschleunigung sowie den Aufwand für die geforderte Parteienhandlung berücksichtigen.

8. Zusammenfassung der Bausteine eines österreichischen Bagatellverfahrens

Im Folgenden werden die oben dargestellten zentralen Elemente eines österreichischen Bagatellverfahrens, das zum Ziel hätte, das den Zugang zu den Gerichten im untersten Streitwertbereich durch Reduktion von Verfahrensdauer und -kosten zu verbessern, zusammengefasst:

Das Bagatellverfahren kommt zwingend für vermögensrechtliche Ansprüche, die gemäß § 49 Abs 1 JN vor die Bezirksgerichte fallen, zur Anwendung, wenn der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 1.000 € nicht übersteigt.

Soweit nicht anders bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der ZPO.

Die Klage wird – sofern nicht das Mahnverfahren zur Anwendung kommt – über ein eigenes Klagsformblatt für das Bagatellverfahren eingebracht, das online zugänglich gemacht wird. Der Kläger wird darin zur Angabe des Klagsantrags, dessen Begründung und zur Nennung von Beweismitteln aufgefordert.

Die Klage wird dem Beklagten vom Gericht zugestellt, unter Beilage eines Verteidigungsformblatts mit der Aufforderung, dem Gericht binnen zweiwöchiger Frist anzuzeigen, ob er beabsichtigt, Einwendungen zu erheben. Weiters wird er im Formblatt aufgefordert, seine Einwendungen binnen vier Wochen ab Zustellung zu begründen und Beweismittel zu nennen.

Kläger und Beklagter werden in den Formblättern weiters aufgefordert anzugeben, ob sie die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung beantragen.

Zeigt der Beklagte seine Absicht, Einwendungen zu erheben nicht fristgemäß an, fällt das Gericht von Amts wegen ein Versäumungsurteil (entsprechend § 548 Abs 3 ZPO). Übermittelt der Beklagte nach rechtzeitiger Ankündigung, Einwendungen zu erheben, das vollständig ausgefüllte Verteidigungsformblatt nicht binnen der vierwöchigen Frist, fällt das Gericht auf Antrag des Klägers ein Versäumungsurteil entsprechend § 396 Abs 1 ZPO.

Wurde im Mahnverfahren im Streitwertbereich bis 1.000 € Einspruch gegen den bedingten Zahlungsbefehl erhoben, kommt für das weitere Verfahren ebenfalls das Bagatellverfahren zur Anwendung. Die Frist für den Einspruch gegen Zahlungsbefehle im Bagatellbereich beträgt – um die Verfahrensdauer zu verkürzen und Einheitlichkeit mit der oben dargelegten Regelung zu schaffen – zwei Wochen. Die Formulare zur Einleitung des Mahnverfahrens bzw für den Einspruch enthalten jeweils (für den Fall des Übergangs ins streitige Verfahren) die Möglichkeit zur Beantragung einer mündlichen Verhandlung. Nach fristgerecht erhobenem Einspruch fordert das Gericht den Beklagten zu dessen Begründung und der Nennung von Beweismitteln, sofern noch nicht erfolgt, binnen zweiwöchiger Frist auf. Übermittelt er die angeforderten Informationen nicht innerhalb dieser Frist, kann das Gericht auf Antrag des Klägers ein Versäumungsurteil fällen.

Im Folgenden ist das Gericht angehalten, sofern erforderlich, den Verfahrensparteien unter Setzung einer angemessenen Frist zu konkret bezeichneten Punkten einen Auftrag gemäß § 180 Abs 2 ZPO zu erteilen. Kommt die Partei einem solchen Auftrag ohne genügende Entschuldigung nicht fristgerecht nach, so kann dieses Vorbringen auf Antrag oder von Amts wegen zurückgewiesen oder die Unterlassung im Sinne des § 381 ZPO gewürdigt werden.

Das weitere Verfahren wird nach Ermessen des Gerichts, das an der Verfahrensökonomie zu orientieren ist, schriftlich oder mündlich durchgeführt. Eine mündliche Verhandlung ist auf Parteiantrag abzuhalten oder wenn dies aufgrund sonstiger Umstände zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens erforderlich ist.

Wird das Verfahren schriftlich durchgeführt, setzt das Gericht die Parteien gemäß Art 6 EMRK über weitere gehörsrelevante Vorgänge in Kenntnis und gibt ihnen Gelegenheit, sich binnen angemessener Frist dazu zu äußern.

Lässt die Partei die Frist zur Äußerung ungenützt verstreichen, so kann das Gericht – in Entsprechung zu § 17 AußStrG[1141] – annehmen, dass keine Einwendungen gegen die Angaben der anderen Partei oder gegen eine beabsichtigte Entscheidung auf der Grundlage des bekannt gegebenen Inhalts der Erhebungen bestehen. Die Aufforderung zur Äußerung hat einen Hinweis auf diese Rechtsfolge zu enthalten.

Das schriftliche Verfahren wird tunlichst binnen vier Wochen nach Einlangen der Einwendungen des Beklagten bzw im Fall der Erteilung von Aufträgen gemäß § 180 Abs 2 ZPO vier Wochen nach deren Einlangen abgeschlossen.

Die mündliche Verhandlung findet tunlichst binnen vier Wochen nach Einlangen der Einwendungen des Beklagten bzw im Fall der Erteilung von Aufträgen gemäß § 180 Abs 2 ZPO vier Wochen nach deren Beantwortung statt. Sie wird tunlichst innerhalb einer einzigen Tagsatzung durchgeführt, § 134 ZPO ist anzuwenden. Wird eine Tagsatzung gemäß § 134 ZPO erstreckt, so findet der nächste Verhandlungstermin tunlichst innerhalb von vier Wochen statt. Sofern aus Gründen der Verfahrensökonomie zweckmäßiger, führt das Gericht die mündliche Verhandlung nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durch, es sei denn, dies ist aufgrund besonderer Umstände nicht tunlich.

Die Art und Weise der Beweisaufnahme liegt im Ermessen des Gerichts, das am Ziel der Beschleunigung der Erledigung und der Verminderung des Aufwands für die Kosten der Prozessführung zu orientieren ist. Das Recht der Parteien auf ein faires Verfahren ist zu wahren.

[1141] Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz - AußStrG) BGBl I 2003/111 idF BGBl I 2014/92.

VII. RESUMÉE

Die vorliegende Arbeit hat gezeigt, dass in der österreichischen sowie der deutschen, englischen und europäischen Verfahrensordnung eine Bagatellproblematik im Sinne eines Missverhältnisses zwischen Streitwert und Verfahrensaufwand wahrgenommen wird. Je nach Ausgestaltung des nationalen Verfahrensrechts, aber auch je nach den wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Gegebenheiten wurde die Bagatellproblematik als Hindernis für den Zugang zum Recht deutlich oder warf die Frage nach der Belastung der Gerichte und der Zurverfügungstellung staatlicher Ressourcen für die Beilegung von Streitigkeiten über sehr geringe Streitwerte auf.[1142]

Entsprechend dieser Unterschiede divergieren die von den einzelnen Rechtsordnungen gewählten Ansätze zur Auflösung dieser Problematik: Im österreichischen Zivilverfahrensrecht wurde versucht, dem Problem abwechselnd durch innerhalb des Regelverfahrens geltende Sonderbestimmungen – etwa im Rahmen des mündlichen Verfahrens der AGO/WGO und des Bagatellverfahrens im Rahmen der ZPO – und durch eigene Verfahrensarten – wie das Verfahren vor den magistratischen Grundgerichten in Wien, das Summarverfahren und das Bagatellverfahren 1873 – zu begegnen. Sämtliche genannte Bestimmungen verfolgten die Ziele der Verfahrensbeschleunigung und Vereinfachung sowie der Reduktion von Verfahrenskosten und sollten dadurch den Zugang zum Recht verbessern. Die Bagatellbestimmungen der ZPO 1895 sollten ausdrücklich auch der Gerichtsentlastung dienen. Mit der ZVN 1983 wurde das Bagatellverfahren der ZPO jedoch abgeschafft. Die Beschränkungen von Berufung und Rekurs für niedrige Streitwerte sind jedoch in der ZPO bis heute erhalten geblieben.[1143]

Im deutschen Recht wurde die Frage geringfügiger Forderungen zunächst im Rahmen eines Bagatellverfahrens außerhalb der dZPO zu lösen gesucht, später wurde das Verfahren als Sonderbestimmung für kleine Klagsbeträge in das ordentliche Zivilverfahren aufgenommen. Diese heute als amtsgerichtliche Bagatellverfahren gemäß § 495a dZPO

[1142] Siehe Kapitel II und III.
[1143] Siehe Kapitel II.

bezeichnete Regelung kommt nach geltendem Recht für einen Streitwert von bis zu 600 € zur Anwendung und überlässt dem Richter die Gestaltung des Verfahrens nach Ermessen. Ziel bei Schaffung des Verfahrens war eine Entlastung der Justiz im untersten Streitwertbereich sowie eine Verbesserung des Zugangs zum Recht durch Bereitstellung eines effizienten Verfahrens.[1144]

Auch die englische Rechtsordnung kennt ein „Small Claims Verfahren", das zunächst als Sonderverfahren im Rahmen des ordentlichen Zivilverfahrens, den County Court Rules, geregelt war. Seit Inkrafttreten der CPR im Jahr 1999 stellt es einen von drei gleichwertigen verfahrensrechtlichen Pfaden dar und kommt grundsätzlich auf Beträge bis zu 10.000 £ zur Anwendung. Primäres Ziel des Verfahrens ist eine Verbesserung des Zugangs zum Recht, insbesondere für „einfache Leute", durch eine vergleichsweise informelle und möglichst rasche Streitbeilegung.[1145]

Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, das in der EuBagatellVO geregelt ist und auf grenzüberschreitende Sachverhalte in Zivil- und Handelssachen mit einem Streitwert bis 2.000 € in allen EU-Mitgliedstaaten, ausgenommen Dänemark, zur Anwendung kommt, hat ebenfalls eine Erleichterung des Zugangs zur Justiz – insbesondere für kleine Unternehmen und Verbraucher – durch den Abbau von Verfahrenshindernissen zum Ziel.[1146]

Im Zuge dieser Arbeit konnte festgestellt werden, dass das Verständnis des Begriffs „Bagatelle" innerhalb der untersuchten Rechtsordnungen stark divergiert. Die Einstufung einer Rechtssache als „Bagatelle", „Small Claim" oder „geringfügige Forderung" hängt von der jeweiligen gesetzgeberischen Wertung, wirtschaftlichen Faktoren, dem Ziel des jeweils daran anknüpfenden Verfahrens und dessen Stellung im zivilverfahrensrechtlichen Gesamtgefüge ab. Alle untersuchten Verfahrensordnungen knüpfen (primär) an die Streitwerthöhe an, die jedoch zwischen den einzelnen Rechtsordnungen stark variiert. Ausnahmebereiche für Sonderverfahren oder besonders sensible Bereiche sind jeweils

[1144] Siehe Kapitel III.B.
[1145] Siehe Kapitel III.C.
[1146] Siehe Kapitel III.D.

normativ festgelegt. Das englische Verfahren sieht eine gewisse richterliche Flexibilität bei der Einstufung einer Forderung als Small Claim vor.[1147]

Auch der Begriff „Bagatellverfahren", „Small Claims Verfahren" oder „Verfahren für geringfügige Forderungen" wird zeit- und länderübergreifend unterschiedlich definiert. Gesetzestechnisch können aufgrund des historischen Rückblicks und des Länderüberblicks Bagatellverfahren im weiteren Sinn – geregelt innerhalb der Gesetze über das ordentliche streitige Zivilverfahren, die Bagatellverfahren als einen von mehreren gleichwertigen Verfahrenswegen oder als Sonderverfahren vorsehen – von Bagatellverfahren im engeren Sinn – geregelt in eigenen Verfahrensgesetzen – unterschieden werden. Die Untersuchung der geltenden Bagatellverfahren (im engeren und im weiteren Sinn) hat verdeutlicht, dass diese folgende gemeinsame Elemente aufweisen: Sowohl für das deutsche als auch das englische und europäische Small Claims Verfahren ist ein erhöhter richterlicher Ermessensspielraum bei der Durchführung des Verfahrens bzw der mündlichen Verhandlung charakteristisch, wodurch eine Beschleunigung und Kostenreduktion erzielt werden soll. Weiters sehen alle drei Verfahren eine Lockerung der Regeln über die Beweisaufnahme vor. Auch die Möglichkeit zur Abhaltung eines schriftlichen Verfahrens besteht in allen drei Verfahrensarten, insbesondere im Europäischen Bagatellverfahren soll damit bei größeren Distanzen eine Kostenersparnis erzielt werden. Im englischen und europäischen Verfahren soll die Möglichkeit zur Selbstvertretung durch die Verfahrensparteien einen wesentlichen Beitrag zur Einsparung von Verfahrenskosten leisten. Die fehlende rechtliche Vertretung soll durch gestärkte richterliche Prozessleitungs- bzw Anleitungspflichten ausgeglichen werden. Eine Abschwächung des Erfolgsprinzips beim Kostenersatz prägt sowohl das englische als auch das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen. Das Prozesskostenrisiko für die Parteien soll dadurch möglichst gering gehalten bzw vorhersehbar gemacht werden. Nur das englische Verfahren zählt die erhöhte Informalität der Verhandlung zu seinen wesentlichen Charakteristika. Sie soll – entsprechend einer der Zielsetzungen des Verfahrens – den Abbau psychologischer Hürden für den Zugang zu den Gerichten bewirken.[1148]

Neben diesen Elementen sind folgende weitere Bagatellbestimmungen, mittels derer in den untersuchten Rechtsordnungen eine Verfahrensbeschleunigung und

[1147] Siehe Kapitel IV.

Kostenreduktion erreicht werden soll, zu nennen: Etwa dient die Berufungs- und Rekursbeschränkung in der österreichischen ZPO dem Ziel, Verfahrenskosten und -dauer proportional zum Streitwert zu halten. Andere Rechtsordnungen sehen als Lösungsansätze etwa die Einrichtung eigener Bagatellgerichte – die „justice de proximité" in Frankreich – oder auf Bagatellforderungen spezialisierter Gerichtsabteilungen – etwa die Small Claims Abteilung des Civil Court of the City of New York, USA – vor. In Frankreich erfolgt weiters die Behandlung der Streitigkeiten durch zumeist juristisch ausgebildete Laienrichter.[1149] Als weiteres Beispiel ist Schweden zu nennen, wo gerichtlichen Verfahren vorgelagerte außergerichtliche Streitschlichtungen zur Beilegung speziell verbraucherrechtlicher Probleme stark ausgebaut sind.[1150]

Die österreichische ZPO kennt zwar kein Bagatellverfahren im eigentlichen Sinn, sieht jedoch einige Einzelbestimmungen vor, die (ua) an den Streitwert anknüpfen: die Bestimmungen über die bezirksgerichtliche Zuständigkeit, über die Gerichtsbesetzung, das bezirksgerichtliche Verfahren, die freie richterliche Schadensschätzung gemäß § 273 Abs 2, 2. Satz ZPO, die Befreiung von der Anwaltspflicht im unteren Streitwertbereich gemäß § 27 ZPO und die Rechtsmittelbeschränkungen gemäß §§ 501 und 517 ZPO.[1151] Das österreichische bezirksgerichtliche Verfahren selbst wurde von *Oberhammer* als eine Art Bagatellverfahren bezeichnet.[1152] Dies erscheint im Lichte seiner Entwicklung aus dem Bagatellverfahren 1873 und seines Ziels einer möglichst zweckrationellen Verfahrensabwicklung[1153] für den unteren Streitwertbereich grundsätzlich angemessen, allerdings erlaubt mE Streitwertgrenze von 15.000 € mE diese Bezeichnung nicht. Letzteres trifft auch auf die Bestimmungen über die bezirksgerichtliche Wertzuständigkeit sowie die an einen noch viel höheren Streitwert anknüpfenden Bestimmungen über die Gerichtsbesetzung zu. Die §§ 273 Abs 2, 2. Satz, 27, 501 und 510 ZPO können mE hingegen als „Bagatellregelungen" erachtet werden, da sie nur im untersten Streitwertbereich zur Anwendung kommen und die gleichen Ziele wie die Bestimmungen

[1148] Siehe Kapitel III und IV.B, C und D.
[1149] Zur baldigen Abschaffung der „juridiction de proximité" siehe Kapitel IV.D.9.b.
[1150] Siehe Kapitel IV.D.
[1151] Siehe Kapitel V.
[1152] *Oberhammer* in *Van Rhee*, Law's Delay 223; siehe Kapitel V.B.5.
[1153] K.u.K. Justizministerium, Materialien I 342.

der beschriebenen Bagatellverfahren, nämlich den Verfahrensaufwand im Verhältnis zum Streitwert zu halten, verfolgen.[1154]

Im Zuge dieser Arbeit wurde weiters geprüft, ob die Einführung eines speziellen Bagatellverfahrens im österreichischen Recht wünschenswert ist. Betreffend Verbraucherforderungen konnte festgestellt werden, dass Einschränkungen beim Zugang zu Gericht wahrgenommen werden, die primär durch das hohe Verfahrenskostenrisiko bedingt sind. Weiters wurde gezeigt, dass im Bagatellbereich das Risiko unverhältnismäßiger Verfahrenskosten besonders hoch ist. In Bezug auf die Verfahrensdauer ist dem österreichischen Zivilverfahren im internationalen Vergleich ein sehr gutes Zeugnis auszustellen, dennoch hat der Rechnungshof Raum für Verbesserungen identifiziert, die ua durch eine straffere richterliche Verfahrensführung erreicht werden könnten. Sowohl für hohe Verfahrenskosten als auch eine lange Verfahrensdauer (mit)verantwortlich hat sich die Einholung von Sachverständigengutachten erwiesen. Mögliche Maßnahmen im Bagatellbereich müssten daher insbesondere eine straffere Verfahrensführung bewirken sowie die aus dem Beweisverfahren entstehenden Verzögerungen und Verteuerungen adressieren.[1155] In diese Richtung gehen auch die von unterschiedlicher Seite – Lehre, Richterschaft, Arbeiterkammer – erhobenen Forderungen betreffend die Wiedereinführung eines Bagatellverfahrens. Ua wird die Einführung eines Verfahrens nach Ermessen nach deutschem Vorbild vorgeschlagen.[1156]

Des Weiteren konnte festgestellt werden, dass eine Regelung zur Einführung eines Verfahrens nach Ermessen, ähnlich § 495a dZPO, mit dem Ziel der Verbesserung des Zugangs zum Recht durch eine Erhöhung der Verfahrensökonomie nicht mit dem aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes zu beachtenden Sachlichkeitsgebot vereinbar wäre: Ein Verfahren mit weitem Ermessen ist zur Erreichung des genannten Ziels nicht geeignet, da die erhöhte Unvorhersehbarkeit und Gefahr für Verletzungen der Parteienrechte durch eine Schwächung des Vertrauens in die Justiz den Zugang zu den Gerichten eher einschränken als verbessern würde. Selbst wenn man das Verfahren als geeignet zur Verbesserung des Zugangs zu den Gerichten erachten würde, könnte dieser auch durch gelindere Mittel, etwa

[1154] Siehe Kapitel V.C.
[1155] Siehe Kapitel VI.D.
[1156] Siehe Kapitel VI.B.

ein näher determiniertes oder auf bestimmte Bereiche eingeschränktes Ermessen, erreicht werden.[1157]

In Folge dieser Feststellungen wurden Bausteine für ein verfassungsrechtlich zulässiges österreichisches Bagatellverfahren vorgeschlagen, das den Zugang zu den Gerichten durch eine Stärkung der Prozessökonomie verbessern könnte. Im Rahmen dessen könnte zunächst insbesondere unvertretenen Parteien der Verkehr mit den Gerichten erleichtert werden, indem für die Einleitung der Klage und die Erhebung von Einwänden Formblätter vorgesehen werden.[1158] Weiters könnte ein Vorverfahren dem Gericht bei Nichteinlassung des Beklagten in den Streit die beschleunigte Fällung eines Versäumungsurteils ermöglichen. Das ua der Sichtung des Prozessstoffs dienende Vorverfahren würde auch die Durchführung der mündlichen Verhandlung an einem einzigen Termin erleichtern. Zusätzlich könnte die Option eines schriftlichen Verfahrens geschaffen werden, dass nur dort zur Anwendung kommt, wo es nach dem Maßstab der Prozessökonomie sachgemäß ist und von den Parteien gewünscht wird. Betreffend das Beweisverfahren wird vorgeschlagen, dem Richter ein lediglich auf die Art und Weise der Beweiserhebung bezogenes, an der Prozessökonomie zu orientierendes Ermessen zu gewähren, wodurch insbesondere eine Reduktion der Verfahrenskosten erzielbar wäre. Weiters könnte ein österreichisches Bagatellverfahren Fristen für bestimmte Verfahrenshandlungen vorschreiben.[1159]

Abschließend zu erwähnen ist in Hinblick auf aktuelle Bestrebungen zur Verbesserung des Zugangs zum Recht im Verbraucherbereich der Ausbau der alternativen Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten durch die europäischen Instrumente der ADR-RL und der ODR-VO.[1160] Bereichsspezifische außergerichtliche Streitschlichtungsstellen waren in Österreich bereits eingerichtet,[1161] entsprechend der Vorgaben der ADR-RL wurde nunmehr auch eine Schlichtungsstelle für allgemeine Verbraucherstreitigkeiten geschaffen.[1162] Im dort vorgesehenen Schlichtungsverfahren wird zunächst versucht, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

[1157] Siehe Kapitel VI.E.7.a.
[1158] Siehe dazu *Mayr* in FS Simotta 119.
[1159] Siehe Kapitel VI.F.
[1160] Siehe dazu Kapitel IV.D.9.c.
[1161] In den Bereichen Energie, Bahn, Post, Internet und Telekommunikation und Onlinehandel wurden solche Stellen eingerichtet.
[1162] Siehe unter www.verbraucherschlichtung.at bzw. Kapitel IV.D.9.c.(2).

Gelingt dies nicht, fällt die Schlichtungsstelle auf Antrag eine nicht bindende Schlichtungsentscheidung, die auch Billigkeitserwägungen berücksichtigen kann.[1163] Außergerichtliche Streitbeilegungsstellen können mE einen Beitrag zur Verbesserung des Zugangs zum Recht für Verbraucher leisten und damit einen Teil der „Small Claims Problematik“ auffangen. Allerdings können sie ua aufgrund der im Rahmen solcher Verfahren unterbleibenden Rechtsfortbildung keinesfalls als vollwertiger Ersatz für rechtsstaatliche Verfahren vor den ordentlichen Gerichten fungieren, die der Staat aufgrund des Justizgewährungsanspruchs auch für geringe Streitwerte zur Verfügung stellen muss.[1164]

Diese Arbeit hat gezeigt, dass die Auflösung der Bagatellproblematik eine rechtspolitische Herausforderung bleibt und sich der Gesetzgeber bei der Behandlung geringfügiger Forderungen auf einem schmalen Grat bewegt: Er muss sicherstellen, dass der Zugang zum Recht auch im untersten Streitwertbereich gewährleistet ist und den Rechtssuchenden ein dem Klagsbetrag angemessenes, schleuniges und kostengünstiges Verfahren zur Verfügung steht. Gleichzeitig muss er darauf achten, dass dabei die Parteienrechte gewahrt bleiben und die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens nicht am „Altar" der Prozessökonomie geopfert werden.

[1163] Siehe dazu Schlichtungsstelle, Verfahrensordnung.
[1164] Siehe Kapitel IV.D.9.c.

LITERATUR- und QUELLENVERZEICHNIS

A. Rechts- und Verwaltungsakte, Materialien (chronologisch)

1. Österreich

a. Rechts- und Verwaltungsakte

Allgemeine Gerichtsordnung für Böheim, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol und die Vorlande (AGO) vom 1. Mai 1781 JGS 13

Westgalizische Gerichtsordnung (WGO) vom 19. Dezember 1796 JGS 329

Vorschrift über das summarische Verfahren in Civil-Rechtsstreitigkeiten, Justiz-Hofdekret vom 24. Oktober 1845 JGS 906

Hofdekret vom 7. Oktober 1846 JGS 988

Gesetz über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen für Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien, dann Galizien samt Krakau und der Bukowina, Kaiserliches Patent vom 20. November 1852 RGRBl 1852/251

Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt vom 21.12.1867 RGBl 1867/144

Gesetz vom 27. April 1873 über das Verfahren in geringfügigen Rechtssachen (Bagatellverfahren) RGBl 1873/66

Gesetz vom 1. März 1876 betreffend die Ausdehnung des Bagatellverfahrens auf Rechtssachen bis 50 fl RGBl 1876/23

Gesetz vom 1. August 1895 betreffend die Einführung des Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdictionsnorm) RGBl 1895/110

Gesetz vom 1. August 1895 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung) RGBl 1895/113

Kaiserliche Verordnung vom 1. Juni 1914 betreffend Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Gerichtsentlastungsnovelle) RGBl 1914/118

Gesetz vom 31. Mai 1919 über die Erhöhung der Wertgrenzen im bürgerlichen Streitverfahren – Streitwertnovelle StGBl 1919/311

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1921 über Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Dritte Gerichtsentlastungsnovelle) BGBl 1921/743

Bundesgesetz vom 21. Dezember 1923 über die Erhöhung der Wertgrenzen im bürgerlichen Streitverfahren und im Konkurs- und Ausgleichsverfahren – Streitwertnovelle vom Jahre 1923 BGBl 1924/19

Bundesgesetz vom 4. Juni 1925 über Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Fünfte Gerichtsentlastungsnovelle) BGBl 1925/183

Bundesgesetz vom 23. Dezember 1931 über Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Siebente Gerichtsentlastungsnovelle) vom 23.12.1931 BGBl 1932/6

Bundesgesetz vom 6. Dezember 1955 über Änderungen des zivilgerichtlichen Verfahrens BGBl 1955/282

Bundesgesetz vom 30. Juni 1971, mit dem die Zivilprozessordnung und das Arbeitsgerichtsgesetz geändert werden BGBl 1971/291

Bundesgesetz vom 8. November 1973, mit dem das Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, die Zivilprozessordnung, die Strafprozessordnung, das Jugendgerichtsgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz zur Regelung der Verfahrenshilfe geändert werden (Verfahrenshilfegesetz) BGBl 1973/569

Bundesgesetz vom 22. Mai 1969 über den Rechtsanwaltstarif BGBl 1969/189 idF BGBl I 2014/13

Bundesgesetz vom 2. Feber 1983, mit dem Vorschriften über das zivilgerichtliche Verfahren geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 1983) BGBl 1983/135

Gerichtsgebührengesetz BGBl 1984/501 idF BGBl II 2014/296

Zivilverfahrensnovelle 1986 BGBl 1986/71

Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989 — WGN 1989 BGBl 1989/343

Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz - AußStrG) BGBl I 2003/111 idF BGBl I 2014/92

Bundesgesetz, mit dem die Jurisdiktionsnorm, das Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, die Zivilprozessordnung, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Außerstreitgesetz, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Mietrechtsgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2009 – ZVN 2009) BGBl I 2009/30

Budgetbegleitgesetz 2009 BGBl I 2009/52

Budgetbegleitgesetz 2011 BGBl I 2010/111

b. Materialien

AB 269 BlgAH 4 GP 7. Sess

ErläutRV 565 BlgNR 7. GP

ErläutRV 89 BlgNR 14. GP

ErläutRV 669 BlgNR 15. GP

AB 1337 BlgNR 15. GP

ErläutRV 113 BlgNR 21. GP

ErläutRV 962 BlgNR 21. GP

ErläutRV 981 BlgNR 24. GP

AB 789 BlgNR 26. GP

ErläutRV 888 BlgNR 27. GP

2. Deutschland

a. Rechts- und Verwaltungsakte

Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 9.9.1915 dRGBl I, 562

Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen (BeschlVO) vom 22. Dezember 1923 dRGBl I, 1239.

Bekanntmachung des Textes der Zivilprozessordnung vom 13. Mai 1924 dRGBl I, 552

Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 dRGBl I, 537.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949 BGBl I, 1 idF Art 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 BGBl I, 1478

Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950, dBGBl I 455

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 16. Oktober 1956, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. April 1968 JMBl, 48

Verordnung des Justizministeriums Baden-Württemberg über die Amtstracht bei den ordentlichen Gerichten vom 1. Juli 1976 GBl, 527

Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle) vom 3. Dezember 1976 dBGBl I, 3281

Arbeitsgerichtsgesetz idF der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 dBGBl I, 853 idF Art 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 dBGBl I, 3786 (ArbGG)

Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1990 dBGBl I, 2847

Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Jänner 1993 dBGBl I, 50

Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 dBGBl I, 1887

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 2004 (3152 – 1 – 1) betreffend Amtstracht bei den Gerichten JBl 2005, 49

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 dBGBl I, 2586 idF Art 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 dBGBl I, 3786 (FamFG)

Berufsordnung idF vom 1. November 2013, zuletzt geändert durch den Beschluss der Satzungsversammlung vom 15. April 2013, BRAK-Mitt. 2013, 173 f

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 dBGBl I, 718 idF vom 10. Oktober 2013 dBGBl I, 3799

b. Materialien

Abgeordneter *Eugen Schiffer*, Antrag auf Einführung eines Entlastungsgesetzes vom 29. Oktober 1923 RT-Drs 6282, 7553

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen vom 10. November 1923 RT-Drs 6306,7593

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Zivilgerichte vom 9. März 1989 BT-Drs 11/4155

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses vom 24.11.2000 BT-Drs 14/4722

3. England

The County Court (New Procedure) Rules 1971 SI 1971/2151

The County Court Rules Practice Direction under Order 48 rule I vom 21.9.1973

Protection from Eviction Act 1977 c 43

The County Court (Amendment No. 3) Rules SI 1980/1807

The County Courts Act 1984 c 28

The Civil Procedure Rules 1998 SI 1998/3132

Human Rights Act 1998 c 42

The Civil Procedure (Amendment) Rules 2013 SI 2013/262

The Civil Procedure Rules 1998 SI 1998/3132 idF SI 2014/2948

4. Europäische Union

a. Verordnungen, Richtlinien

VO (EG) 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl L 2001/012, 1

VO (EG) 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, ABl L 2004/143, 15

VO (EG) 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ABl L 2006/399, 1

VO (EG) 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ABl L 2007/199, 1

Korrigendum vom 12. Juni 2007 PE-CONS 36040 COR 2 (de)

VO (EU) 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), ABl L 2012/351, 1

VO (EU) 524/213 des Europäischen Parlaments und Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der VO (EG) 2006/2004 und der RL 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten), ABL L 2013/165, 1

RL 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der VO (EG)

2006/2004 und der RL 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten), ABl L 2013/165, 63

b. Kommission

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 26.11.1997 Wege zu einer effizienteren Erwirkung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in der EU KOM (97) 609 endg, ABl C 1998/33, 3.

Mitteilung der Kommission vom 30.3.1998 Die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten KOM (1998) 198 endg.

Gemeinsames Maßnahmenprogramm der Kommission und des Rates vom 30.11.2000 zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl C 2001/12,1

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen vom 15.3.2005, KOM (2005) 87 endg

Commission Staff Working Document vom 15.3.2005, Annex to the Regulation of the European Parliament and of the Council establishing a European Small Claims Procedure, Extended Impact Assessment SEC (2005) 351

Commission Staff Working Document vom 15.3.2005, Annex to the Regulation of the European Parliament and of the Council establishing a European Small Claims Procedure, Comments on the specific Articles of the Proposal SEC(2005) 352

Grünbuch der Kommission vom 20.12.2002 über ein Europäisches Mahnverfahren und über Maßnahmen zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert KOM (2002) 746 endg

Vorschlag der Kommission vom 19.11.2013 für eine VO des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens KOM (2013) 794 endg

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss vom 19.11.2013 über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen COM (2013) 795 final

c. Europäischer Rat

Europäischer Rat am 15. und 16.10.1999, Schlussfolgerungen des Vorsitzes SI (1999) 800

d. Rat der Europäischen Union

Committee on Civil Law Matters (Small Claims), Summary of Discussions vom 29.4.2005, 8539/05

Vermerk des Vorsitzes an den Ausschuss für Zivilrecht vom 21.11.2005, 14638/05

Vermerk des Vorsitzes für den Rat vom 24. November, 15841/14

Rat, Press Release vom 4./5.12.2014, 16526/14

e. Europäisches Parlament

GD Interne Politikbereiche, Implementation of optional Instruments within European civil law, PE 462.425 (2012)

Änderungsanträge vom 30.3.2006 PE 371.891v01-00

Änderungsanträge vom 11.10.2006 PE 378.896v01-00

Berichtsentwurf Lidia Joanna Geringer de Oedenberg vom 7.11.2014 PE539.630v01-00

f. Stellungnahmen

Deutsche Bundesrechtsanwaltskammer, Stellungnahme zu dem Grünbuch über ein europäisches Mahnverfahren und über Maßnahmen zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert (2003)

Deutscher Anwaltverein, Stellungnahme zum Grünbuch der Kommission über ein Europäisches Mahnverfahren und über Maßnahmen zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Rechtsstreitigkeiten mit geringem Streitwert (2003)

Deutscher Richterbund, Stellungnahme zum Grünbuch der Kommission über ein Europäisches Mahnverfahren und über Maßnahmen zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Rechtsstreitigkeiten mit geringem Streitwert (2003) http://www.drb.de/cms/index.php?id=351 (abgerufen am 17.11.2014)

ÖRAK, Comments on the Proposal for a Regulation establishing a European Small Claims Procedure COM (2005) 87 final (2006),

Bar Council, Response to the European Commission's consultation on the European Small Claims Procedure (2013) http://www.barcouncil.org.uk/media/216619/bar_council_of_e__w_response_to_european_commission_small_claims_procedure2013.pdf (abgefragt am 17.1.2015)

5. Europarat

Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates betreffend Maßnahmen zur Vereinfachung des Zugangs zum Recht vom 14.5.1981 (Recommendation No R [81] 7 On Measures Facilitating Access to Justice)

Explanatory Memorandum on Reccomendation No R (81) 7

Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates betreffend Prinzipien des Zivilverfahrens zur Verbesserung des Funktionierens der Justiz vom 28.2.1984 (Recommendation No R [84] 5 on the Principles of Civil Procedure designed to improve the Functioning of Justice)

6. Sonstige

Australien/Süd-Australien:

Magistrates Courts (Civil) Rules The South Australian Government Gazette 26.4.2013, 26, 1199

Frankreich:

Projet de loi d'orientation et de programmation pour la justice, N 362, Sénat, Session Exatraordinaire von 2001-2002, Annexe au procès-verbal de la séance vom 17.7.2002

Loi n 2002-1138 du 9 Septembre 2002 d'orientation et de programmation pour la justice, Journal Officiel de la République française (JORF) 14934 vom 10.9.2002

Ordonnance n 58-1270 vom 22.12.1958 Art 41-17 JORF 11551 vom 23.12.1958 idF Loi n 2003-153 vom 26.2.2003 Art 1 JORF 3479 vom 27.2.2003.

Loi du 13 décembre 2011 relative à la répartition des contentieux et l'allégement de certaines procédures juridictionnelles JORF 0289, 21105 vom 14.12.2011

USA/Kalifornien:

California Code of Civil Procedure vom 11.3.1872 idF Amendment Senate Bill 727 vom 22.2.2013, Rule 116.540.

Kanada/Nova Scotia:

Loi sur la Cour des petites créances, Chapitre 430 des Lois révisées de 1989 ch 431 Art 1 idF 2000, ch 28 Art 92-94

Schweden:

Prop 1986/87:89; Lag 1974:8 om rättegång i tvistemål om mindre värden

EKMR 4.7.1978, 7945/77, DR 14, 229

Schweiz:

Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 (Stand am 1. Mai 2013) AS 2010 1739

B. Judikatur

1. Österreich

BG Schwechat 10.10.2011, 4 C 580/11 v-10, RRa 2012, 101

LG Feldkirch 11.5.2006, 2 R 114/06 i

LG St. Pölten 7.1.2012, 21 R 373/09 z

LG Feldkirch 14.6.2012, 2R131/12 y

LG Korneuburg 28.6.2012, 21 R 141/12 a, RRa 2013, 53

OGH 23.10.1974, 1 Ob 170/74

OGH 16.9.1985, 1 Ob 14/85

OGH 28.8.1986, 6 Ob 649/85, 7 Ob 674/87

OGH 12.1.1988, 2 Ob 66/87

OGH 8.11.1990, 12 Os 81/90

OGH 15.12.1993, 3 Ob 505/94

OGH 10.5.1994, 4 Ob 55/94

OGH 19.12.1994, 10 ObS 276/94

OGH 4.7.1996, 6 Ob 2083/9 6 h

OGH 28.1.1997, 4 Ob 27/97 t

OGH 28.1.1999, 2 Ob 13/99 x

OGH 22.4.1999, 6 Ob 44/99 k

OGH 1.9.1999, 9 ObA 101/99 i

OGH 19.9.2001, 9 ObA 180/01 p

OGH 9.7.2003, 9 Ob78/03 s

OGH 1.6.2010, 1 Ob 61/10 t

OGH 29.5.2011, 1 Ob 106/01 x

VfGH 12.6.1995, B 352/95

VfGH 10.12.1996, G 126/96 und V57/96

VfGH 27.2.2007, B 1545/06

2. Deutschland

AG Stuttgart 10.10.1989, 8 C 7155/89

LG Baden-Baden 3.0.1994, 3 T 57/93, NJW-RR 1994, 1088

BGH 4.7.1956, V ZR 223/54 NJW 1956, 1475

BVerfG 14.06.1960, 2 BvR 96/60 BVerfGE 11, 218

3. EuGH

EuGH 15.2.2007, C-292/05, *Lechouritou*

4. EGMR

EGMR 17.1.1970, 2689/65 *Delcourt/Belgien*

EGMR 21.2.1975, 4451/70, *Golder/Vereinigtes Königreich*

EGMR 9.10.1979, 6289/73, *Airey/Irland*

EGMR 8.12.1983, 8273/78, *Axen/Deutschland*

EGMR 2.12.1985, 11559/8 5, *H.v/Vereinigtes Königreich*

EGMR 21.2.1990, 11855/85, *Hakansson und Sturesson/Schweden*

EGMR 2.10.1990, 12217/86, *Muyldermans/Belgien*

EGMR 16.12.1992, 12945/87, *Hadjianastassiou/Griechenland*

EGMR 19.4.1993, 13942/88, *Kraska/Schweiz*

EGMR 24.6.1993, 14518/89, *Schuler-Zgraggen/Schweiz*

EGMR 19.4.1994, 16034/90, 58 ff, *Van de Hurk/Niederlande*

EGMR 9.12.1997, 157/1996/776/977, *Helle/Finnland*

EGMR 3.10.2000, 29.477/95, *Eisenstecken/Österreich*

EGMR 26.10.2000, 30210/96, *Kudła/Polen*

EGMR 27.9.2001, 49684/99, *Hirvisaari/Finnland*

EGMR 22.11.2001, 39799/98, *Volkmer/Deutschland*

EGMR 5.9.2002, 42057/98, *Speil/Österreich*

EGMR 12.11.2002, 38978/97, *Salomonsson/Schweden*

EGMR 9.5.2003, 59506/00, *Papageorgiou/Griechenland*

EGMR 1.7.2003, 37801/97, *Suominen/Finnland*

EGMR 8.2.2005, 55853/00, *Miller/Schweden*

EGMR 24.2.2005, 45203/99, *Birnleitner/Österreich*

EGMR 27.7.2006, 36998/02, *Efstathiou u.a./Griechenland*

EGMR 11.1.2007, 184/02, *Kuznetsov u.a../Russland*

C. Literatur

Andrews, English Civil Procedure: Fundamentals of the New Civil Justice System (2003) – zit: *Andrews*, Civil Procedure

Andrews, The Modern Civil Process: Judicial and Alternative Forms of Dispute Resolution in England (2008) – zit: *Andrews*, Civil Process

Annerl, Die innerprozessuale Präklusion von Parteivorbringen (2005) – zit: *Annerl*, Präklusion

Arning, Bagatellverfahren im Zivilprozessrecht (1995) – zit: *Arning*, Bagatellverfahren

Association of District Judges, Evidence submitted to the to the House of Commons, Committee on Constitutional Affairs (2005) http://www.publications.parliament.uk/pa/cm200506/cmselect/cmconst/519/519we03.htm (abgefragt am 17.1.2015)

Association of Personal Injury Lawyers (APIL), Evidence submitted to the House of Commons, Committee on Constitutional Affairs (2005) http://www.publications.parliament.uk/pa/cm200506/cmselect/cmconst/519/519we05.htm (abgefragt am 17.1.2015)

Baldwin, Evidence submitted to the Committee on Constitutional Affairs (2005) http://www.publications.parliament.uk/pa/cm200506/cmselect/cmconst/519/519we07.htm (abgefragt am 17.1.2015) – zit: *Baldwin*, Evidence

Baldwin, Lay and Judicial Perspectives on the Expansion of the Small Claims Regime (2002) - *Baldwin*, Expansion

Baldwin, Small Claims in the County Courts in England and Wales (1997) - zit: *Baldwin*, Small Claims

Ballon, Die Beachtung des rechtlichen Gehörs iSd Art 6 MRK durch die Rechtsmittelgerichte, JBl 1995, 623 – zit: *Ballon*, JBl 1995

Ballon, Die Entlastung der Zivilgerichte, in FS Rechberger (2005) 23

Ballon, Die Novellierung des Zivilprozeßrechts – Verbesserter Zugang zum Recht, in FS Kralik (1986) 37 – zit: *Ballon* in FS Kralik

Ballon, Der Einfluss der Verfassung auf das Zivilprozessrecht, ZZP 1983, 409 – zit: *Ballon*, ZZP 1983

Ballon, Zu den Verfahrensmängeln im Zivilprozess, in FS Matscher (1993) 15

Bartsch, Grundfragen des Schadenersatzrechtes, in FS zur Jahrhundertfeier des ABGB I (1911) 655

Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozessordnung[72] (2014) – zit: *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO[72]

Baumgärtel, Gleicher Zugang zum Recht für alle (1976) – zit: *Baumgärtel*, Zugang zum Recht

Beran/Klaus/Nigl/Pühringer/Rassi/Schramm/Steinhauer, Die ZPO im 21. Jahrhundert, Gedanken zur kommenden und zur übernächsten Zivilverfahrensnovelle, RZ 2002, 8 – zit: *Beran/Klaus/Nigl/Pühringer/Rassi/Schramm/Steinhauer*, RZ 2002, 8

Bergerfurth, Das neue „Bagatellverfahren" nach § 495a ZPO, NJW 1991, 961 – zit: *Bergerfurth*, NJW 1991

Berka, Verfassungsrecht - Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts für das juristische Studium[4] (2012) – zit: *Berka*, Verfassungsrecht[4]

BMJ, Positionspapier zum Österreich-Konvent – Konzept einer neuen Gerichtsorganisation (2003) http://www.konvent.gv.at/K/DE/POSP-K/POSP-K_00046/fnameorig_014010.html (abgefragt am 17.1.2015)

Bosina/Schneider, Das neue Mahnverfahren und die ADV-Drittschuldnerklage (1987) – zit: *Bosina/Schneider*, Mahnverfahren

Böhm, Die österreichischen Justizgesetze von 1895/96, in *Hofmeister* (Hrsg), Kodifikation als Mittel der Politik (1986) 59 – zit: *Böhm* in *Hofmeister*, Kodifikation

Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen (2008) – zit: *Brokamp*, Geringfügige Forderungen

Bukovics, Neugestaltung des Verfahrens in Bagatellsachen RZ, 1956, 66, 81 – zit: *Bukovics*, RZ, 1956

Buß, De minimis non curat lex, NJW 1998, 338 – zit : *Buß*, NJW 1998

Bydlinski/*Nowakowski*, Streitwert und Anwaltszwang beim Bezirksgericht, RZ 1990, 164 – zit: *Bydlinski*/*Nowakowski*, RZ 1990

v. Canstein, Das Civilprozessrecht I (1905)

v. Canstein, Das Civilprozessrecht[2] II (1893)

v. Canstein, Lehrbuch der Geschichte und Theorie des oesterreichischen Civilprozessrechtes I (1880) – zit: *v. Canstein*, Lehrbuch I

v. Canstein, Lehrbuch der Geschichte und Theorie des oesterreichischen Civilprozessrechtes II (1882) – zit: *v. Canstein*, Lehrbuch II

Cappelletti (Hrsg) Access to Justice I-IV (1978-1979)

Cappelletti/Garth, Access to Justice I (1978) – zit: Access to Justice I

Cappelletti/Garth, Access to Justice and the Welfare State (1981) – zit: *Cappelletti/Garth*, Welfare State

Cappelletti, International Encyclopedia of comparative Law XVI (1973) 254

Centre National de la Recherche scientifique IDHE ENS-CACHAN, Des procédures de traitement judiciaire des demandes de faible importance ou non contestées dans les droits des états-membres de l'Union européenne (2001)

Citizens Advice, Evidence submitted by to the House of Commons, Committee on Constitutional Affairs (2005) http://www.publications.parliament.uk/pa/cm200506/cmselect/cmconst/519/519we06.htm (abgefragt am 17.1.2015)

Consumer Council, Justice out of Reach – Consumer Council Report (1970) – zit: Consumer Council, Report

Consumer Focus, Small claims, big claims, Consumers' perceptions of the small claims process (2010) – zit: Consumer Focus, Small claims

Cortolezis, Ausgewählte Fragen zur Europäischen Bagatellverordnung (2012) 40 ff.

Cranston, How Law Works (1993) http://www.oxfordscholarship.com/view/10.1093/acprof:oso/9780199292073.001.0001/acprof-9780199292073-chapter-3 (abgefragt am 1.8.2013) – zit: *Cranston*, How Law Works

Czernich, Mehr Wahrheit und Effizienz im Zivilprozess – Reformbedarf des Beweisrechtes in der ZPO, Jahrbuch Zivilverfahrensrecht 2011, 11

Dauster, Eckpunkte einer Justizreform, ZRP 2000, 338

Department for Constitutional Affairs, Evidence submitted to the Committee on Constitutional Affairs (2005) http://www.publications.parliament.uk/pa/cm200506/cmselect/cmconst/519/519we02.htm (abgefragt am 17.1.2015)

Deutsches und französisches Zentrum für europäischen Verbraucherschutz (ZEV), Das Europäische Bagatellverfahren und das Europäische Mahnverfahren – Theoretisch einfach, praktisch kompliziert (2011) http://www.eu-verbraucher.de/uploads/media/Studie_vereinfachte_Verfahren.pdf (abgefragt am 17.1.2015) – zit: ZEV, Das Europäische Bagatellverfahren und das Europäische Mahnverfahren

Dolinar, Die freie richterliche Schadensschätzung nach § 273 ZPO, in FS Fasching, 133 – zit: *Dolinar* in FS Fasching

Dolinar/*Holzhammer*, Zivilprozessrecht[9] (2008)

Duden online, http://www.duden.de/rechtschreibung/Bagatelle (abgerufen am 17.1.2015)

Ecoquest Market Research und Consulting, Spectra Marktforschung, Vertrauen in die österreichische Justiz 2014 (2014) http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a48abf7500149bd8925b035ef.de.0/2014_vertrauen%20in%20die%20%C3%B6sterr.%20justiz.pdf (abgefragt am 17.1.2015)

Elliott/*Quinn*, The English Legal System (2008)

Eurobarometer, Special Eurobarometer 395 European Small Claims Procedure Report (2013)

Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/sc_communicationshtml_at_de.htm#sc_communicationshtml1 (abgefragt am 17.1.2015)

European Commission for the Efficiency of Justice (Europarat), European judicial systems (2010)

Fasching, Die Bedeutung des Gleichheitssatzes für das zivilgerichtliche Verfahren, in BMJ (Hrsg), Grund- und Freiheitsrechte in der gerichtlichen Praxis (Richterwoche 1992), Schriftenreihe des BMJ 59 (1993)

Fasching, Die Richterliche Betragsfestsetzung gemäß § 273 ZPO, JBl 1981 225 – zit: *Fasching*, JBl 1981

Fasching, Die Weiterentwicklung des Zivilprozeßrechts im Lichte der Ideen Franz Kleins, in *Hofmeister*, Forschungsband Franz Klein (1988) 97 – zit: *Fasching* in *Hofmeister*, Forschungsband

Fasching, Die Zivilverfahrensnovelle 1981 Schwerpunkte der Neuregelung des streitigen Verfahrens (anhand der Regierungsvorlage), JBl 1982, 68

Fasching, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen[2] I (1999)

Fasching, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts[2] (1990) – zit: *Fasching*, Lehrbuch[2]

Fasching, Schriftlichkeit und Mündlichkeit im österreichischen Zivilprozeß, in *Schwind* (Hrsg), Österreichische Landesreferate zum VIII. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Pescara 1970 (1970)

Fasching, „Small Claim Courts", in *Storme* et al (Hrsg), Towards a Justice with a Human Face. The First International Congress on The Law of Civil Procedure (1978) 344

Fasching, Schwerpunkte der Zivilprozeßreform, in BMJ (Hrsg), Verbesserter Zugang zum Recht (Richterwoche 1979) 177 – zit: *Fasching* in BMJ, Zugang.

Fasching/*Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen[2] I/2 (2002), II/1 (2002), II/2 (2003), III (2004), IV/1 (2005), V/2 (2011) zit: *Bearbeiter* in *Fasching/Konecny*[2] I/2-V/2

Fasching/*Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen[3] I (2013) – zit: *Bearbeiter* in *Fasching/Konecny*[3] I

Fernández Arroyo, Consumer Protection in Private International Relationships, in *Brown/Snyder* (Hrsg), General Reports of the XVIIIth Congress of the International Academy of Comparative Law (2011), 143

Ferraz, Access to Justice and Mediation in Small Claims Courts: Empirical Research and Statistical Analysis in Nine Brazilian States, 5th Annual Conference on Empirical Legal Studies Paper

Frowein in *Frowein*/*Peukert,* Europäische Menschenrechtskonvention[3] (2009) – zit: *Bearbeiter* in *Frowein/Peukert,* EMRK[3]

Fucik, Die Rechtsmittelbeschränkungen der §§ 501, 517 ZPOnF, RZ 1984, 54

Füger, Das gerichtliche Verfahren in Streitsachen in den deutschen Erbländern der österreichischen Monarchie III (1812)

Füger/*Wessely,* Gerichtliches Verfahren in Streitsachen nach der österr. allgem. Gerichts- und Konkursordnung vom 1. Mai 1781[6] I (1856) – zit: *Füger*/*Wessely,* Gerichtliches Verfahren

Gaul, Der Grundsatz der Öffentlichkeit im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in FS Matscher (1993) 111

Gerland, Die englische Gerichtsverfassung I/2 (1910)

Glaser, Beiträge zur Reform des österreichischen Zivilprozesses nebst anderen kleinen Schriften[2] (1883) – zit: *Glaser,* Beiträge

Glaser, Über Friedensgerichte und das Verfahren in geringfügigen Rechtssachen (1859)

Guinchard, L' ambition raisonnée d'une justice apaisée, Bericht der Kommission über die Neuveteilung der Zuständigkeiten an das Justizminsterium (2008) – zit: *Glaser*, Friedensgerichte

Glatz/*Kollmann*, „Die Defizite im Konsumentenschutz beheben" AK-Forderungsprogramm Verbraucherpolitik 2006 an die wahlwerbenden Parteien (2006) – zit: *Glatz*/*Kollmann,* AK-Forderungsprogramm 2006

Gosling, Survey of litigants' experiences and satisfaction with the small claims process (2006) – zit: *Gosling,* Survey

Grunsky, Zivilprozessrecht[13] (2008)

Gustermann, Österreichische Privatrechts-Praxis[3] II (1823) – zit: *Gustermann*, Privatrechts-Praxis[3] II

Haibach, Zur Einführung des ersten europäischen Zivilprozessverfahrens: Verordnung (EG) NR. 861/2007, EuZW 2008, 137

Hartl, Warum keine Erhöhung der Bagatellgrenze, ÖJZ 1964, 454

Heilberg, Die Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, JW 1924, 83

Hess, Effektiver Rechtsschutz vor staatlichen Gerichten, in *Gottwald* (Hrsg), Effektivität des Rechtsschutzes vor staatlichen und privaten Gerichten (2006) 121

Heyse, Allgemeines verdeutschendes und erklärendes Fremdwörterbuch (1934) 84

Hochegger, Die Zivilprozessordnung aus Sicht der Anwaltschaft, in *Mayr* (Hrsg), 100 Jahre österreichische Zivilprozessgesetze (1998) 85 – zit: *Hochegger* in *Mayr*, 100 Jahre Zivilprozessgesetze

Hofmann, Zur Auslegung des § 273 ZPO, RZ 1996, 9 – zit: *Hofmann*, RZ 1996

Holdsworth, A History of English Law I[7] (1969)

Holzhammer, Das zivilrichterliche Ermessen, in FS Fasching (1988) 227

Höllwerth, § 17 AußStrG – der Verfahrensbeschleuniger, in FS Simotta 227

Jahn, Verfahren für geringfügige Forderungen, NJW 2007, 2890 – zit: *Jahn*, NJW 2007

Jelinek, Die Fortentwicklung des Geringfügigkeitsgrundsatzes im Zivilprozeß, ÖJZ 1975, 484 – zit: *Jelinek*, ÖJZ 1975

Jelinek, Prozessbeschleunigung, AnwBl 2004, 602 – zit: *Jelinek*, AnwBl 2004

Jefferson, Criminal Law (2007)

Judicial Studies Board, Civil Bench Book (2006)

K.u.K. Justizministerium, Materialien zu den neuen österreichischen Zivilprozessgesetzen I (1897) – zit: K.u.K. Justizministerium, Materialien I

Kern, Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen und die gemeineuropäischen Verfahrensgrundsätze, JZ 2012, 389

Kissel, Minima non curat praetor, in FS G. Müller (1981) 849

Klecatsky, Gesamtreform der Justiz Plan der Organisation der Gerichtsbarkeit und ihrer Stellung im Verfassungsgefüge (1969) – zit: *Klecatsky*, Gesamtreform

Klein, Rede in der Generaldebatte des Abgeordnetenhauses vom 14. November 1894, in *Friedlaender* (Hrsg), Reden/Vorträge/Aufsätze/Briefe I (1927) 47

Klein, Rede in der Verhandlung des Abgeordnetenhauses vom 11. Juli 1895, in *Friedlaender* (Hrsg), Reden/Vorträge/Aufsätze/Briefe I (1927) 60

Klein, Zeit und Geistesströmungen im Prozesse, Vortrag vom 9. November 1901, in *Friedlaender* (Hrsg), Reden/Vorträge/Aufsätze/Briefe I (1927) 117

Klicka, Die österreichische Zivilverfahrens-Novelle 2002 als Versuch der Verfahrensbeschleunigung - ein Vergleich zur deutschen ZPO-Reform 2002, ZZPInt 2002, 179 – zit: *Klicka*, ZZPInt 2002

Klingenberg, Minima non curat praetor, in FS Knütel (2009) 559

Knöpfle, Do-it-yourself Prozess in England (2001)

Kocher, Funktionen der Rechtsprechung (2007) – zit: *Kocher*, Funktionen

Kodek, Zwischen Subsidiaritätsprinzip und europäischer Rechtsidee: Gedanken zur Vereinheitlichung des Inkassoverfahrens, in *Storme*, Procedural Laws in Europe (2003) 349

Kohlegger, Mehr Chancengleichheit bei der Rechtsberatung und Rechtsverfolgung in Zivilrechtsangelegenheiten, NZ 1978, 68 – zit: *Kohlegger*, NZ 1978

Kohler, Die Entwicklung des schwedischen Zivilprozessrechts (2002) – zit: *Kohler*, Entwicklung

Kojima, Small Claims form a Japanese Perspective in *Whelan* (Hrsg), Small Claims Courts A Comparative Study (1990) 183

Konecny, Die Berufung im österreichischen Recht und ihre Bewährung, ZZP 1994, 481

Konecny, Die Entwicklung des Zivilprozessrechts in Österreich seit 1918, in *Rechberger* (Hrsg), Die Entwicklung des Zivilprozessrechts in Mittel- und Südosteuropa 1918 bis 2008 (2011) 1 – zit: *Konecny* in *Rechberger*, Entwicklung

König, Chancengleichheit in und vor dem Gerichtssaal, AnwBl 1978, 55

König, Stellungnahme vom 17.1.2001 zum Entwurf einer Zivilverfahrens-Novelle 2001 (3/SN-129/ME)

Kramer, Small Claim, simple recovery? The European Small Claims Procedure and Its Implementation in the Member States ERA Forum: Journal of European Law 2011, 119 – zit: *Kramer*, ERA Forum: Journal of European Law, 2011

Kramer, The European Small Claims Procedure: Striking the Balance between Simplicity and Fairness in European Litigation, ZEuP 2008, 355

Kuderna, Die soziale Funktion und soziale Elemente des Zivilprozesses, RdA 1986, 182 – zit: *Kuderna*, RdA 1986

Kunze, Das amtsgerichtliche Bagatellverfahren nach § 495a ZPO (1995) – zit: *Kunze*, Bagatellverfahren

Kunze, Das amtsgerichtliche Bagatellverfahren gemäß § 495a ZPO und die Subsidiarität des BVerfG, NJW 1997, 2154

Landbrecht, Teil-Sachentscheidungen und Ökonomie der Streitbeilegung (2012)

Langbein, The German advantage, The University of Chicago Law Review 1985, 823

Legal Services Commission, The Funding Code (2007)

Lieberwirth, Latein im Recht (2007)

Liebs, Lateinische Rechtsregeln (2007)

Lindemeier, Waffen- und Chancengleichheit im deutschen und englischen Zivilprozess (2004)

Loewe, Die Justizministerkonferenzen des Europarats, ÖJZ 1980, 533 – zit: *Loewe*, ÖJZ 1980

Löffler, England und Wales Der Zivilprozess im Überblick, NetV 2006, 147 – zit: *Löffler*, NetV 2006

Machacek, Der demokratische Rechtsstaat streitet für den besseren Zutritt zum Recht, AnwBl 1978, 95

Magnus, Das Anwaltsprivileg und sein zivilprozessualer Schutz (2010)

Madge, Small Claims in the County Court, Civil Justice Quarterly 23 (2004) 201 http://nicmadge.co.uk/small_claims.php (abgefragt am 17.1.2015) – zit: *Madge*, Civil Justice Quarterly 23 (2004)

Mahr, Die Anwendbarkeit des § 273 ZPO auf den richterlichen Ermessensspielraum in § 16 Abs 2 UWG, WBl 1994, 249 – zit: *Mahr*, WBl 1994

Matscher, De minimis non curat praetor, in *Harrer* (Hrsg), Gedächtnisschrift für Theo Mayer-Maly (2011) 333 ff

Matscher, Der Begriff des fairen Verfahrens nach Art 6 EMRK FS Beys II (2003) 989 - *Matscher* in FS Beys

Matscher, Zur Funktion und Tragweite der Bestimmung des Art. 13 EMRK, in FS Seidl/Hohenveldern (1989) 315

Mayer, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht, Kurzkommentar[4] (2007) – zit: *Mayer*, B-VG[4]

Mayer/*Lindemann*/*Haibach*, Small Claims Verordnung (2009) – zit: *Mayer*/*Lindemann*/*Haibach*, Small Claims

Mayer-Maly, Iurare sibi non liquere und Rechtsverweigerungsverbot, in FS Matscher (1993) 350 – zit: *Mayer-Maly* in FS Matscher

Mayr, Das Europäische Bagatellverfahren in Österreich, ZVR 2009, 40

Mayr, Europäisches Mahn- und Bagatellverfahren – Fremdkörper oder Vorbild für Neuregelungen im österreichischen Recht?, in FS Simotta (2012) 113 – zit: *Mayr* in FS Simotta

Mayr, Pro futuro - Betrachtungen über die Reform der österreichischen Zuständigkeitsordnung, JBl 2011, 492

Mayr, Stellungnahme vom 5.9.2008 zum Entwurf einer Zivilverfahrens-Novelle 2008 (22/SN-218/ME)

Meyer-Ladewig, Europäische Menschenrechtskonvention Handkommentar[3] (2011) – zit: *Meyer-Ladewig*, EMRK[3]

Ministry of Justice, Judicial and Court Statistics 2011 (2012) – zit: Ministry of Justice, Statistics

Musielak, Zivilprozessordnung[9] (2012) – zit: *Bearbeiter* in *Musielak*, ZPO[9]

Musielak, Zivilprozessordnung[11] (2014) – zit: *Bearbeiter* in *Musielak*, ZPO[10]

Netzer in *Kindl/Meller-Hannich/Wolf*, Zwangsvollstreckung[2] (2013)

Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren ECC-Net, European Small Claims Procedure Report (2012) http://ec.europa.eu/consumers/ecc/docs/small_claims_210992012_en.pdf (abgefragt am 17.1.2015) – zit: Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren ECC-Net, Report

New York City Small Claims Court, General Information http://www.nycourts.gov/COURTS/nyc/smallclaims/general.shtml (abgefragt am 17.1.2015)

Oberhammer, Der Europäische Vollstreckungstitel: Rechtspolitische Ziele und Methoden, JBl (2006) 477

Oberhammer, Prozessbeschleunigung als rechtspolitisches Gestaltungsanliegen, in BMJ (Hrsg), Franz Klein Symposion (2005) 55 – zit: *Oberhammer* in BMJ, Franz Klein Symposion 55

Oberhammer, Speeding up civil litigation in Austria: Past and present Instruments in *Van Rhee* (Hrsg), The Law's Delay: Essays on Undue Delay in Civil Litigation (2004) 217 – zit: *Oberhammer* in *Van Rhee,* Law's Delay

Olzen, Bagatelljustiz: eine unendliche Geschichte?, in FS Zeuner (1994) 451 – zit: *Olzen* in FS Zeuner

Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht[10] (2014)

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Stellungnahme vom 30.1.2001 zum Entwurf einer Zivilverfahrensnovelle 2001 (14/SN-129/ME) - zit: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Stellungnahme

Pabel/Schmahl, Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention (Loseblattsammlung, ab 2000) – zit: *Bearbeiter* in *Pabel/Schmahl,* EMRK

Parker/Lewisch, Materielle Wahrheitsfindung im Zivilprozess, in *BMJ/Lewisch/Rechberger* (Hrsg), 100 Jahre ZPO. Ökonomische Analyse des Zivilprozesses (1998) 203 – zit: *Parker/Lewisch* in *BMJ/Lewisch/Rechberger,* 100 Jahre ZPO

Parkes, The Civil procedure Rules Ten Years On: The Practitioners Perspective in *Dwyer*, The Civil Procedure Rules Ten Years On (2009) 435 – zit: *Parkes* in *Dwyer*, Civil Procedure

Piekenbrock, Rechtsschutz gegen gerichtliche Säumnis und Gehörsverletzung in Österreich, in FS Krämer (2009) 513

Prütting, Die Strukturen des Zivilprozesses unter Reformdruck und europäische Konvergenz, in FS Schumann (2001) 309 – zit: *Prütting* in FS Schumann

Prütting, Zum Für und Wider außergerichtlicher Streitschlichtung JZ 1985, 261

Ramsay, Small Claims Courts in Canada, A Socio-Legal Appraisal in *Whelan* (Hrsg), Small Claims Courts A Comparative Study (1990) 25 – zit: *Ramsay* in *Whelan*, Small Claims Courts

Rauscher, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht: EG-VollstrTitelVO, EG-MahnVO, EG-BagatellVO, EG-ZustellVO 2007, EG-BewVO, EG-InsVO (2010) – zit: *Bearbeiter* in *Rauscher*, EuZPR

Rauscher/Wax/Wenzel, Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen[4] II (2012) § 495a – zit: *Bearbeiter* in MüKoZPO[4] II

Rechberger, Die Ideen Franz Kleins und ihre Bedeutung für die Entwicklung des Zivilprozessrechts in Europa, RLR 2008, 101

Rechberger, Pro futuro? Die Regierungsvorlage zu einer „Zivilverfahrens-Novelle 1981", NZ 1981, 145 – zit: *Rechberge*r, NZ 1981

Rechberger, Rechtspolitische Ziele und Gestaltungsanliegen der österreichischen Zivilprozeßordnung in *BMJ/Lewisch/Rechberger* (Hrsg), 100 Jahre ZPO. Ökonomische Analyse des Zivilprozesses (1998) 53

Rechberger/Klicka, Österreich und Deutschland, in *Bohata* (Hrsg), Beschleunigung des zivilgerichtlichen Verfahrens in Mittel- und Osteuropa, Schriftenreihe des Center of Legal Competence 10 (2004) 17 – zit: *Rechberger/Klicka* in *Bohata*, Beschleunigung 17

Rechberger/Simotta, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts[8] (2010) – zit: *Rechberger*/*Simotta*, Grundriss[8]

Rechnungshof, Verfahrensdauer im zivilgerichtlichen Verfahren (2009) – zit: Rechnungshof, Verfahrensdauer

Rechnungshof, Verfahrensdauer im zivilgerichtlichen Verfahren, Follow-Up-Überprüfung (2012) – zit: Rechnungshof, Follow-Up

Reinl, Senatsbesetzung statt Einzelrichter, JBl 1980 472 – zit: *Reinl*, JBl 1980

Richtervereinigung, „55 Vorschläge für Reformmaßnahmen zur Entlastung der Gerichtsbarkeit ohne Reduktion des Rechtsschutzes" (2003) http://www.richtervereinigung.at/justiz-aktuell/aktuell31a.htm (abgefragt am 17.1.2015) – zit: Richtervereinigung, Vorschläge

Rohl, Small Claims in Civil Court Proceedings in the Federal Republic of Germany, in *Whelan* (Hrsg), Small Claims Courts A Comparative Study (1990) – zit: *Rohl* in *Whelan*, Small Claims Courts

Roth, Cost and Fee Allocation in Civil Procedure, Austria, International Academy of Comparative Law, 18th World Congress (2010) http://www-personal.umich.edu/~purzel/national_reports/Austria.pdf (abgefragt am 17.1.2015)

Roth, Das neue Europäische Bagatellverfahren, ecolex 2007, 812 – zit: *Roth*, ecolex 2007

Roth, Unbestimmter Rechtsbegriff und Ermessen am Beispiel des § 273 ZPO, BeitrZPR IV 1991, 103 ff

Rottleuthner, Umbau des Rechtsstaats?, NJW 1996, 2473 – zit: *Rottleuthner*, NJW 1996

Salficky, Die Prozessförderungspflicht – offene Fragen, AnwBl 2007, 119

Schäfer, Kein Geld für die Justiz – Was ist uns der Rechtsfrieden wert? in *BMJ/Lewisch/Rechberger* (Hrsg), 100 Jahre ZPO, Ökonomische Analyse des Zivilprozessrechts (1998) 251

Schenk, Der österreichische summarische Prozess (1864) – zit: *Schenk*, Prozess

Scheuer, Die Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, Zak 2007, 226

Schiavetta, The Relationship Between e-ADR and Article 6 of the European Convention of Human Rights pursuant to the Case Law of the European Court of Human Rights, Journal of Information, Law and Technology 2004, 1

Schlichtungsstelle für Verbraucherfragen, Verfahrensordnung Version 7.0 http://verbraucherschlichtung.at/downloads/verfahrensordnung.pdf (abgefragt am 17.1.2015)

Schmieder, De minimis non curat praetor – Erheblichkeit als Zulässigkeitsschranke, ZZP 2007, 199 – zit : *Schmieder*, ZZP 2007

Schmidt-Kessel, Schlusswort in Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg), Alternative Streitbeilegung – Reden statt Klagen (2012), 59

Schneider, Das Bagatellverfahren im österreichischen Recht (2002) – zit: *Schneider*, Bagatellverfahren

Schneider/*Roth*, Eine Leistungsschau des österreichischen Zivilprozesses anhand der Zahlen des Jahres 1996, in *BMJ/Lewisch/Rechberger* (Hrsg), 100 Jahre ZPO, Ökonomische Analyse des Zivilprozessrechts (1998) 3

Schoibl, Die Entwicklung des österreichischen Zivilverfahrensrechts (1987) – zit: *Schoibl*, Entwicklung

Schuster, Writ – Claim form – Klage – Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Klageeinleitung im englischen und deutschen Zivilprozess sowie in aktuellen Konzepten für internationale Zivilprozessordnungen (2006)

Schuster von Bonnott, Österreichisches Zivilprozessrecht (1896) – zit: *Schuster von Bonnott*, Zivilprozessrecht

Scott/Black, Cranston's Consumers and the Law[3] (2000)

Sime, A Practical Approach to Civil Procedure[6] (2003) 239

Sime/French, Blackstone's Civil Practice 2013 (2012)

Sime/French/Kay, Blackstone's Civil Practice 2013: The Commentary (2012)

Slapper/*Kelley*, The English Legal System[12] (2011)

Statistik Austria, Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung (Jahresdurchschnitt über alle Wochen) und Lohnsteuer-/HV-Daten (2014) http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/personen-einkommen/nettomonatseinkommen/058259.html (abgefragt am 17.1.2015) – zit: Statistik Austria, Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung für 2013

Statistik Austria, Statistisches Jahrbuch 2006 (2005)

Statistik Austria, Statistisches Jahrbuch 2012 (2011)

Statistik Austria, Statistisches Jahrbuch 2015 (2014)

Statistisches Bundesamt, Rechtspflege Zivilgerichte 2013 (2014) – zit: Statistisches Bundesamt, Rechtspflege

Stawa, Effizienz der Justiz im europäischen Vergleich, AnwBl 2011, 510

Städing, Anwendung des § 495a ZPO in der Praxis, NJW 1996, 691 – zit: *Städing*, NJW 1996

Stein/*Jonas*, Kommentar zur Zivilprozeßordnung[22] V (2006) – zit: *Bearbeiter* in *Stein/Jonas*, ZPO[22] V

Stickelbrock, Inhalt und Grenzen richterlichen Ermessens im Zivilprozeß (2002) – zit: *Stickelbrock*, Inhalt

Sperl, Lehrbuch der bürgerlichen Rechtspflege I[2] (1928) 546 - *Sperl*, Lehrbuch I[2]

Sprung, Zielsetzungen für eine Zivilprozessreform, JBl 1981, 337 – zit: *Sprung*, JBl 1981

Storme, A Single Civil Procedure for Europe: a Cathedral Builders' Dream, RLR 2005, 87

Storme, Rapport Général Introductif, in *Storme* (Hrsg), Rapprochement du Droit Judiciaire de l'Union européenne (2003) 3

Stürner, Außergerichtliche Streitbeilegung – Anforderungen aus Sicht des Verbraucherschutzes in Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Streitbeilegung 9

Stürner, ADR and Adjudication by State Courts: Competitors or Complements?, GPR 2014, 122 – zit: *Stürner*, GPR 2014

Stürner, Die Rolle des dogmatischen Denkens im Zivilprozessrecht, ZZP 2014, 271 – zit: *Stürner*, ZZP 2014

Tamm, Verbraucherschutzrecht: Europäisierung und Materialisierung des deutschen Zivilrechts und die Herausbildung eines Verbraucherschutzprinzips (2011) – zit: *Tamm*, Verbraucherschutzrecht

Täubel-Weinreich, Über die unvereinbare Liebe zum Amtstag , RZ 2011, 89

Thienel, Vorbehalt zu Art 6 MRK ungültig, AnwBl 2001, 22

Ullmann, Das Bagatellverfahren, nach dem Gesetze vom 27. April 1873, Nr. 66 des Reichs-Gesetz-Blattes (1873) – zit: *Ullmann*, Bagatellverfahren

Ullmann, Das österreichische Zivilprozeßrecht[2] (1887) – zit: *Ullmann*, Zivilprozeßrecht[2]

Van Rhee/*Verkerk*, Civil Procedure in *Smits* (Hrsg), Elgar Encyclopedia of Comparative Law (2006) 120 – zit: *Van Rhee*/*Verkerk* in *Smits*

VKI/AK für Wien, Bericht zur Lage der KonsumentInnen 2011/2012 (2013) – zit: VKI/AK für Wien, Bericht

Volkmar, Die Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, JW 1924, 17

Von Vangerow, Lehrbuch der Pandekten (2007)

Vorwerk/Wolf, Beck'scher Online-Kommentar zur ZPO[14] (2014) – zit: *Bearbeiter* in BeckOK ZPO[14]

Waldner, Der Anspruch auf rechtliches Gehör (2000) – zit: *Waldner*, Gehör

Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts[10] (2007) – zit: *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Grundriss[10]

Weber, § 273 ZPO: die freie richterliche Schadensschätzung (2001)

Weller/*Rhunka*/*Martin*, American Small Claims Courts, in *Whelan* (Hrsg), Small Claims Courts A Comparative Study (1990) 5 – zit: *Weller*/*Rhunka*/*Martin* in *Whelan*, Small Claims Courts

Weth, Die Justiz – ein ungeliebtes Kind, NJW 1996, 2476

Whelan, Small Claims in England and Whales, in *Whelan* (Hrsg), Small Claims Courts A Comparative Study (1990) 99 – zit: *Whelan* in *Whelan*, Small Claims Courts

Whelan, Small Claims Courts: Heritage and Adjustment, in *Whelan* (Hrsg), Small Claims Courts A Comparative Study (1990) 207 – *Whelan* in *Whelan*, Small Claims Courts

Wolf, Die Berücksichtigung verspäteten Vorbringens in der Berufungsinstanz, ZZP 1981, 310

Wollschläger, Bagatelljustiz? Eine rechtshistorische, rechtsvergleichende und empirische Untersuchung zur Einführung des vereinfachten Verfahrens am Amtsgericht, in *Blankenburg/Leipold/Wollschläger* (Hrsg), Neue Methoden im Zivilverfahren (1991) 13 – zit: *Wollschläger* in *Blankenburg/Leipold/Wollschläger*, Methoden

Woolf, Access to Justice, Final Report (1996) http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/+/http://www.dca.gov.uk/civil/final/contents.htm (abgefragt am 17.1.2015)

Woolf, Access to Justice, Interim Report (1995) http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/+/http://www.dca.gov.uk/civil/interim/contents.htm (abgefragt am 17.1.2015) – zit: *Woolf*, Interim Report

Yin/*Cranston*, Small Claims Tribunals in Australia, in *Whelan* (Hrsg), Small Claims Courts (1990) 49

Zander, The Woolf Reforms: What's the verdict?, in *Dwyer* (Hrsg), The Civil Procedure Rules Ten Years On (2009) 417

Zöller, Zivilprozessordnung[30] (2014) – zit: *Bearbeiter* in *Zöller*, ZPO[30]

Zwickel, Bürgernahe Ziviljustiz (2010) – zit: *Zwickel*, Ziviljustiz

Abstract Deutsch

Rechtsstreitigkeiten im unteren Streitwertbereich sind häufig durch ein Missverhältnis zwischen Streitwert und Verfahrensdauer, -kosten und -aufwand geprägt und stellen daher eine besondere Herausforderung für das Zivilverfahrensrecht dar. Einerseits kann dieses Missverhältnis als ökonomische und/oder psychologische Hürde für die Geltendmachung geringfügiger Forderungen wirken und den Zugang zum Recht, insbesondere für Verbraucher, einschränken, andererseits wird bei Einklagung geringer Streitwerte auch immer wieder die Frage gestellt, inwieweit deren Durchsetzung die staatliche Zurverfügungstellung umfassender gerichtlicher Ressourcen rechtfertigt.

In dieser Arbeit werden die von unterschiedlichen Rechtsordnungen zur Auflösung dieser Problematik gewählten Maßnahmen betrachtet und diskutiert. Zunächst wird das österreichische Verständnis von Verfahren für geringfügige Forderungen, insbesondere anhand des im Jahr 1983 abgeschafften österreichischen Bagatellverfahrens, untersucht. Dem folgt eine Darstellung des deutschen amtsgerichtlichen Bagatellverfahrens gemäß § 495a dZPO, des englischen Small Claims Verfahrens und des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen.

Im Anschluss wird der Begriff „Bagatelle“ analysiert, dessen Definition der jeweiligen gesetzgeberischen Wertung unterliegt und von politischen, wirtschaftlichen und/oder gesellschaftlichen Faktoren abhängig ist. Weiters werden Begriff und Ausgestaltung von Verfahren für geringfügige Forderungen untersucht. Obwohl festgestellt wird, dass auch diese zeit- und länderübergreifend divergieren, können mehrere typische oder wiederkehrende Elemente identifiziert werden.

In Folge werden die wesentlichsten streitwertabhängigen Bestimmungen im österreichischen Zivilverfahrensrecht dargestellt, insbesondere wird anhand ihrer Ziele diskutiert, inwiefern es sich dabei um „Bagatellregelungen“ handelt.

Weiters wird die Frage behandelt, ob im österreichischen Recht, das kein Bagatellverfahren im eigentlichen Sinn kennt, eine „Bagatellproblematik“ zu erkennen ist.

Im Anschluss wird die Einführung eines österreichischen Bagatellverfahrens nach deutschem Vorbild auf ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit geprüft.

Abschließend werden Vorschläge für ein österreichisches Bagatellverfahren entwickelt und zur Diskussion gestellt.

Abstract English

Small-value disputes present a particular challenge for civil procedure law, as they often entail procedural cost, duration and vexation disproportionate to the value of the claim. On the one hand, this disproportion can pose an economic and/or psychological barrier for taking small claims to court and thus limit access to justice, in particular for consumers, on the other hand the question has been raised, whether legal action for small claims deserves the provision of comprehensive judicial resources.

This paper examines and discusses the measures adopted by different legal orders to solve these problems. First of all, it explores the Austrian understanding of small claims procedures, in particular based on the Austrian "Bagatellverfahren", which has been abolished in 1983. This is followed by a presentation of the German "amtsgerichtliches Bagatellverfahren", subject to § 459a ZPO, the English and the European Small Claims Procedure.

Subsequently, the term "Bagatelle" is analysed, whose definition is subject to the legislator's assessment and which depends on political, economic and/or social factors. Further, the definition and design of procedural rules provided for small claims are examined. Although it is found, that small claims procedures vary over place and time, several typical or recurring elements can be identified.

Next, the most important provisions linked to the value in dispute in Austrian civil procedure law are presented followed by a discussion, as to what extent they can be considered as "small claims provisions" in respect of their objectives.

Further, this paper analyses, whether in Austria, where no actual small claims procedure exists, particular problems with small claims are known.

Subsequently, the introduction of a small claims procedure in Austria, in line with the German model, is examined under constitutional aspects.

The paper closes with developing and discussing ideas for an Austrian small claims procedure.

Curriculum Vitae

Mag. Julia Klameth

Ausbildung

laufend	Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften, Universität Wien
10/1999-08/2004	Diplomstudium der Rechtswissenschaften, Universität Wien Schwerpunktausbildung: Wahlfachkorb Europarecht
03/2002-07/2002	Università Cattolica, Mailand, Italien
07/1999	University of Berkeley, Kalifornien, USA
09/1991–06/1999	Gymnasium GRG 23 Anton Baumgartnerstraße, 1230 Wien

Beruflicher Werdegang

seit 05/2008	Bundeskanzleramt, Sektion Koordination, Abteilung Grundsatzangelegenheiten der Mitgliedschaft Österreichs bei der EU, Soziales, Gesundheit; bis 05/2010 auch Abteilung Wirtschaft, Arbeit, Energie
09/2010-10/2010	Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union, Direktorat Allgemeine Politische Fragen, Abteilung Europäischer und Rat (Entsendung durch Bundeskanzleramt)
06/2007-05/2008	Bundeskanzleramt, Sektion Öffentlicher Dienst, Abteilung Personalentwicklung und Mobilitätsförderung
10/2006-06/2007	Verein für Konsumenteninformation / Europäisches Verbraucherzentrum, Bereich Beratung
03/2006-07/2006	Europäische Kommission, Generaldirektion Kommunikation, Abteilung für Personal und Verwaltung
10/2004-09/2005	Sprengel des Oberlandesgerichts Wien, Gerichtspraxis